

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zur Behandlung von Sexualstraftätern

<i>Katharina Bennefeld-Kersten/ Rolf Koch/Sabine Krüger/ Marianne Schmidt/Stefan Suhling</i>	Ausbrüche aus dem geschlossenen Vollzug zwischen 1992 und 2001	3
<i>Ute Spitzcok von Brisinski</i>	Wer will denn schon mit Sexualstraftätern arbeiten?	13
<i>Rainer Goderbauer</i>	Die Behandlung von Sexualstraftätern in sozialtherapeutischen Einrichtungen erfordert weitere Entwicklungen	15
<i>Michael Petersen/Jürgen Ptucha/ Rainer Scharnowski</i>	Aggressions-los planen, handeln, akzeptiert werden	21
<i>Roland Dickmann</i>	Hinter Gittern - härter, länger, kostendeckend? Rückblick auf ein Symposium zum Strafvollzug in Würzburg	27
<i>Helmut Geiter</i>	Der Kölner Anstoß	28
Aktuelle Informationen		30
Aus der Rechtsprechung		46
Beschluss	der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Oktober 2003 - 2 BvR 2118/01 - Dolmetscherkosten auf Grund der Besuchs-, Brief- und Telefonüberwachung bei einem fremdsprachigen Untersuchungsgefangenen	46
Urteil	des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 23. Oktober 2003 - III ZR 354/02 - Zur Amtspflichtverletzung bei Bedrohung und Verletzung eines Untersuchungsgefangenen durch einen gewaltsam in die Untersuchungs- haftabteilung eingedrungenen Strafgefangenen	49
Beschluss	des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 10. Juli 2003 - 3 Ws 512/03 (StVollz) - Zum Röntgen von Verteidigerpost zu Kontrollzwecken	50
Beschluss	des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 23. Oktober 2003 - 3 Ws 897+898/03 (StVollzG) - Zum Öffnen von Verteidigerpost zu Kontrollzwecken	50
Beschluss	des 4. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. November 2003 - 4 Ws 216/2003 - Zur Frage der Zulassung zum Langzeitbesuch bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Gefangenen	51
Anmerkung	zu Thür. Oberlandesgericht Jena, Beschluss vom 3. Februar 2003 - 1 Ws 380/02 -, abgedruckt in ZfStrVo 2003, S. 309 (Heft 5) Zur Zulässigkeit einer vorbeugenden Unterlassungsklage	53
Urteil	des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 2. Dezember 2003 - 16 U 116/03 - (nicht rechtskräftig) Zum Amtshaftungsanspruch im Falle zeitweiliger menschenunwürdiger Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum	55
Beschluss	des 1. Strafsenats des Saarländischen Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 11. Dezember 2003 - VAs 2/03 - Zur Unwirksamkeit einer unter Verstoß gegen das RberG erteilten Prozessvollmacht	58
Buchbesprechungen		60
Neu auf dem Büchermarkt		64

Für Praxis und Wissenschaft

Autoren des Heftes

<i>Katharina Bennefeld-Kersten</i>	Psychologiedirektorin, Projektgruppe „Forschung im Justizvollzug“, Biermannstr. 14, D-29221 Celle
<i>Rolf Koch</i>	Oberlehrer, Projektgruppe „Forschung im Justizvollzug“, Biermannstr. 14, D-29221 Celle
<i>Sabine Krüger</i>	Verwaltungsangestellte, Projektgruppe „Forschung im Justizvollzug“, Biermannstr. 14, D-29221 Celle
<i>Marianne Schmidt</i>	Amtfrau im Justizvollzugsdienst, Projektgruppe „Forschung im Justizvollzug“, Biermannstr. 14, D-29221 Celle
<i>Stefan Suhling</i>	Diplompsychologe, Projektgruppe „Forschung im Justizvollzug“, Biermannstr. 14, D-29221 Celle
<i>Ute Spitzcock von Brisinski</i>	Diplompädagogin, Vollzugsabteilungsleiterin Sozialtherapie II i.A., Jugendstrafanstalt Hameln, Postfach 10 13 32, D-31763 Hameln
<i>Rainer Goderbauer</i>	Psychologiedirektor, Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg, Schubartstr. 20, D-71679 Asperg
<i>Michael Petersen</i>	Dipl.-Sozialpädagoge, Jugendstrafanstalt Ichttershausen, Alexander-Puschkin-Str. 7, D-99334 Ichttershausen
<i>Dr. Jürgen Ptucha</i>	Psychologierat, Jugendstrafanstalt Ichttershausen, Alexander-Puschkin-Str. 7, D-99334 Ichttershausen
<i>Rainer Scharnowski</i>	Sozialinspektor, Jugendstrafanstalt Ichttershausen, Alexander-Puschkin-Str. 7, D-99334 Ichttershausen
<i>Roman Dickmann</i>	Winterleitenweg 28, D-97082 Würzburg
<i>Dr. Helmut Geiter</i>	Maßstab e.V., Luxemburger Str. 190, D-50937 Köln
<i>Dr. jur. Paul Kühling</i>	Ltd. Regierungsdirektor i.R., Grandbergweg 15, D-29223 Celle
<i>Michael Alex</i>	Mitarbeiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Halle/Saale, Franz Schubert-Str. 6, 06108 Halle/Saale
<i>Prof. Dr. Henning Ernst Müller</i>	Universität Regensburg, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Universitätsstr. 31, 93053 Regensburg
<i>Prof. Dr. med. Norbert Konrad</i>	Freie Universität Berlin, Institut für Forensische Psychiatrie, Limonenstr. 27, D-12203 Berlin
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg
<i>Anne-Marie Klopp</i>	Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik e.V., Humboldtstr. 19A, D-40237 Düsseldorf

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden		
Geschäftsstelle:	Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69		
Versandgeschäftsstelle:	Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de Stellvertretende Schriftleiter Oberregierungsrat Ralf Bothge, JVA Gelsenkirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenkirchen Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink 3, 59457 Werl Regierungsamtfrau Nicole Popenda, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rothaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Einzelbestellerin/Einzelbesteller		
	Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug
	Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement
			06,20 EUR
			21,50 EUR
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland
	Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland
			13,50 EUR
			16,00 EUR
	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten.		
Möglichkeit	Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie dies des Sammelbezugs!		
Konten	Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich. Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Harald Preusker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden, Stellvertretender Vorsitzender Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart Ministerialdirigent Hermann Korndörfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Ausbrüche aus dem geschlossenen Strafvollzug zwischen 1992 und 2001

Ergebnisse und Lehren einer Untersuchung in Niedersachsen

Katharina Bennefeld-Kersten/Rolf Koch/Sabine Krüger/
Marianne Schmidt/Stefan Suhling

1. Die Brisanz von Ausbruchereignissen

Ein Ausbruch mag zwar als nicht ungewöhnliche Reaktion eines eingesperrten Menschen angesehen werden, ist aber sowohl aus der Sicht der Öffentlichkeit, der Politik und des Justizministeriums als auch aus der Sicht der beteiligten Justizvollzugsanstalt ein außergewöhnlicher Vorfall, der viel Unruhe stiftet und in aller Regel auch mit umfassenden Sanktionen für alle Inhaftierten der Einrichtung verbunden ist.

Für die Medien, so scheint es, sind Ausbrüche ein Glücksfall, lässt sich doch mit der Skandalisierung der Ereignisse eine scheinbar breite Mehrheit der Bevölkerung ansprechen, die insbesondere dann, wenn der Ausbrecher wegen schwerwiegender Straftaten verurteilt worden war, äußerst besorgt reagiert. Auch Reaktionen aus der Politik - bis hin zu Rücktrittsforderungen an die Justizministerin bzw. den Justizminister - lassen in der Regel nicht besonders lange auf sich warten.

Im vorliegenden Beitrag berichten wir über eine Untersuchung aller Ausbruchereignisse in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten in den Jahren 1992 bis 2001. Nach einem kurzen Überblick über bisherige Studien zu diesem Thema werden die methodischen Grundlagen und die Vorgehensweise der Untersuchung vorgestellt. Daraufhin werden die wichtigsten Ergebnisse der Analysen zu personen- und ereignisbezogenen Merkmalen der Vorfälle referiert. Schließlich folgt ein Ausblick, in dem es nicht nur um Forschungsperspektiven geht, sondern in dem die Ausbruchproblematik auch in einen größeren Zusammenhang zu besonderen Vorfällen im Strafvollzug gestellt wird¹⁾.

2. Bisherige Studien zu Ausbrüchen

Trotz dieser Brisanz hat bis heute die „Kriminologie des Ausbruchs bzw. der Entweichung“ wenig Beachtung gefunden. Ein wichtiger Grund hierfür dürfte darin liegen, dass Ausbrüche aus dem Strafvollzug eher seltene Ereignisse sind. Dünkel und Rosner resümierten schon im Jahr 1982, „dass Entweichungen quantitativ - vor allem aus dem geschlossenen Vollzug - kein Problem sind, dass in den letzten Jahren eine eher abnehmende Tendenz gegeben ist und dass von daher die Sicherheit der Allgemeinheit ohne weiteres als gewährleistet angesehen werden darf“ (S. 187).

Angesichts der bereits angesprochenen Bedrohungssituation verwundert es nicht, dass mehrere Untersuchungen sich vorrangig mit der Frage der Entweichungskriminalität beschäftigen. Giger legte 1959 eine umfangreiche Studie zur Kriminologie der Entweichung vor. Untersucht wurden neben allgemeinen Aspekten der Entweichung auch Persönlichkeitsmerkmale der Entweicher im Vergleich zu Nichtentweichern. Besondere Bedeutung hat der Teil seiner Arbeit, der sich mit der Entweichungskriminalität vor dem Hintergrund der davon ausgehenden Bedrohung für die öffentliche Sicherheit befasst. Giger stellt fest: „Die weitaus überwiegende Anzahl der Fluchtdelikte weist hinsichtlich Begehungsart und Zweckrichtung eine unmittelbare und intensive Verkettung

mit der Entweichungshandlung und der dadurch bedingten Fluchtsituation auf“ (S. 325). Einschränkung ist allerdings anzumerken, dass die in weiten Teilen der Untersuchung angewendeten Methoden nicht mehr dem heutigen Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung entsprechen.

Bei der von Mandt (2001) veröffentlichten Untersuchung zur „Gefährdung öffentlicher Sicherheit durch Entweichungen aus dem geschlossenen Strafvollzug“ handelt es sich methodisch um eine inhaltsanalytische Aufarbeitung von Einzelfällen auf der Grundlage vorhandener amtlicher Daten und eigener Erhebungen. Der Studie lagen 47 Entweichungsvorgänge unter Beteiligung von 78 Gefangenen in den Jahren 1986 bis 1988 zugrunde. Von diesen befanden sich sechs nichtdeutsche Gefangene zum Zeitpunkt der Untersuchung noch auf freiem Fuß, während die anderen nach durchschnittlich 1,5 Monaten wieder ergriffen worden waren.

Mandt qualifiziert die Entweichung als Problem für den offenen - nicht für den geschlossenen - Vollzug. Im offenen Vollzug sei die Entweichungsquote 52-mal höher. Die Entweichungskriminalität mache allerdings nur einen verschwindend geringen Anteil an der gesamten polizeilich registrierten Kriminalität aus. Von insgesamt 55 Straftaten, die 31 Probanden angelastet worden waren, seien nur 37 abgeurteilt worden. Da bereits zehn Straftaten im Zusammenhang mit der Überwindung des Anstaltsgewahrsams begangen worden seien, blieben unter dem Strich 27 Straftaten, begangen von 13 Probanden.

Jugendliche und Heranwachsende machten einen Großteil der Entwichenen aus, der auch überproportional häufig an Entweichungsstraftaten beteiligt war. Ein Vergleich der früheren Verurteilungen der Probanden mit den Entweichungsdelikten lässt Mandt (2001) zu dem Schluss kommen, „...dass die wegen eines Gewaltdelikttes inhaftierten Gefangenen - und hier insbesondere die Kapitalverbrecher - gegenüber der Allgemeinheit nicht überdurchschnittlich häufig erneut straffällig geworden sind, so dass der durch die Presseberichterstattung in der Öffentlichkeit hervorgerufene Eindruck als „Zerrbild“ der tatsächlichen Gefährdung bezeichnet werden kann“ (S. 295). Stellen also Dünkel und Rosner (1982) fest, dass Entweichungen quantitativ kein Problem darstellen, legt die Untersuchung von Mandt (2001) den Schluss nahe, dass sie auch qualitativ kein Problem sind.

Ein methodisches Problem bei der Untersuchung von Ausbrüchen sind die Schwierigkeit beim Zugriff auf Daten und das Auffinden von Vergleichsgruppen (also nicht ausbrechenden bzw. ausgebrochenen Gefangenen, deren Merkmale man mit denen der „Ausbrecher“ vergleicht). Die vorliegenden Informationen über alle Inhaftierten beschränken sich auf jährliche (Stichtags-)Erhebungen einzelner soziodemografischer Daten, in denen z. B. Untersuchungsgefangene nicht erfasst werden. Interne Informationen zum Ausbruchsablauf sind selbst der Vollzugsöffentlichkeit nicht allgemein zugänglich, weshalb die Datengewinnung umso schwieriger für vollzugsexterne Forscher sein dürfte. Die geringe Zahl der Ausbrecher und die fehlenden Vergleichsmöglichkeiten machen eine Beantwortung der Frage schwer, ob es besondere Merkmale der Ausbrecher gebe.

Vor diesem Hintergrund stellen die Untersuchungen von Diekmann (1964) und Hartmann (1978) eine Ausnahme dar. Diekmann untersuchte die Entweichungen über einen Zeitraum von 8 Jahren aus Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten unter „phänomenologischem, ätiologischem und prophylaktischem Blickwinkel“ (S. 119). Grundlage der Untersuchung sind 252 Entweichungen aus drei Anstalten

Nordrhein-Westfalens. Es handelt sich dabei um 98 Ausbrüche aus dem geschlossenen Vollzug und 154 Entweichungen beispielsweise von Außenkommandos und Terminvorführungen sowie bei Nichtrückkehr aus dem Urlaub. Die Vergleichsgruppe wurde aus Nichtentwichenen - und zwar jeweils zu gleicher Anzahl wie die Entwichenen pro Anstalt gebildet. Im Ergebnis kommt Diekmann u. a. zu dem Schluss, dass die Wirkungen endogener (der Persönlichkeit inhärenter) und exogener (der Umwelt des Gefangenen entspringender) Faktoren zwar teilweise ineinander fließen, dass jedoch „der Mangel natürlicher Hemmungen offenkundig wird, der auf gewissen Fehlern der psychophysischen Grundlage des entwichenen Gefangenen beruht ...“ (S. 119). Der Gefangene fliehe „je nach Ausprägung und Intensität seines Fluchtwillens auch in Gegenwart waffentragender Beamter“, so dass der Schusswaffengebrauch „kaum noch eine fluchtabschreckende oder -hindernde Wirkung besitzt“ (S. 118). Dagegen fand sich Diekmann durch Gefangenenäußerungen darin bestätigt, dass „der Gedanke an die Strafbarkeit der Meuterei“ entweichungshemmend wirke und vermutet, dass „eine Strafbarkeit der Einzel-Selbstbefreiung ähnliche Wirkungen zeitigen würde“ (S. 116).

Hartmann befasste sich mit Entweichungen aus dem offenen Jugendvollzug (JVA Staumühle) zwischen Februar und Oktober 1972 und zieht Vergleiche zwischen Entweichern und anderen im Jahr 1972 aus der JVA Staumühle entlassenen Personen, die nicht entwichen waren. Aus 30 mit wieder einsitzenden Entweichern geführten Interviews kommt er zu dem Ergebnis, dass sozialen Beziehungen neben momentanen Konflikten, fehlender bzw. geringer Frustrationstoleranz und der geringen Fähigkeit, Versuchungen zu widerstehen, bei der Erklärung der Entweichung eine große Rolle zukommt.

3. Methodik und Fallzahlen

Die vorliegende Untersuchung kann sich zwar nicht auf persönliche Befragungen der wieder einsitzenden Gefangenen stützen, allerdings war es möglich, verschiedene Informationsquellen zu nutzen, um so viele Daten wie möglich über die ausgebrochenen Gefangenen bzw. diejenigen, die es versuchten, zu bekommen. Dadurch, dass Ereignisse aus einem relativ langen Zeitraum betrachtet werden, spielt auch das Problem geringer Fallzahlen für diese Untersuchung eine eher untergeordnete Rolle.

Die Auswertung von Ausbrüchen und Ausbruchsversuchen in den Jahren 1992 - 2001 aus dem geschlossenen Vollzug basiert auf dem Aktenstudium von Gefangenenpersonalakten sowie auf Informationen aus Vorgängen des Niedersächsischen Justizministeriums. Ausgewertet wurden alle berichteten Fluchtereignisse des genannten Zeitraums aus dem geschlossenen Männer- und Frauenvollzug sowie aus dem geschlossenen Jugendvollzug. Miteinbezogen wurden auch drei Fluchtereignisse außerhalb der Umwehrung von Gefangenen, die sich im geschlossenen Vollzug befanden. Dabei konnten insgesamt sechs Gefangene während der jeweiligen Transporte aus den Gefangenentransportwagen fliehen.

In den folgenden Analysen wird zwischen erfolgreichen und nicht erfolgreichen Ausbruchsaktivitäten differenziert. Ein (erfolgreicher) Ausbruch liegt vor, wenn es dem Ausbrecher gelang, den umwehrten Bereich der Anstalt zu verlassen. Gelang ihm dies nicht und wurde der Versuch als so erheblich und ernsthaft definiert, dass er der Aufsichtsbehörde gemeldet wurde, handelt es sich um einen (nicht erfolgreichen) Ausbruchsversuch.

Dieser Unterscheidung gemäß gab es in den Jahren 1992 bis 2001 in den geschlossenen Justizvollzugsanstalten Niedersachsens 200 Ausbruchereignisse, an denen jeweils unterschiedlich viele Personen beteiligt waren (vgl. Abbildung 1).

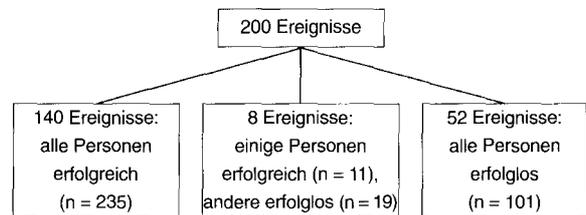


Abbildung 1: Ausbruchereignisse und beteiligte Personen

Insgesamt waren also 366 Personen an Fluchtereignissen beteiligt, von denen 246 die Flucht gelang (67,2%). Allerdings waren unter diesen 366 Gefangenen 16, die zweibis dreimal an Fluchtereignissen beteiligt waren, so dass sich unter Berücksichtigung dieser „Mehrfachflüchter“ eine Gesamtanzahl von 347 Personen ergibt. Die „Mehrfachflüchter“ waren zu unterschiedlichen Zeiten aus unterschiedlichen Haftanstalten und in verschiedenen Situationen ausgebrochen. Da die Merkmale der jeweiligen Fluchtsituation nicht unberücksichtigt bleiben können, wird bei der Auswertung überwiegend die Anzahl von 366 Personen zu Grunde gelegt. Bei Merkmalen, die die Person betreffen, wie z. B. die Geschlechterzugehörigkeit, wird nur die tatsächliche Personenzahl von 347 berücksichtigt.

4. Ergebnisse

4.1 Entwicklung der Ausbrüche und Ausbruchsversuche im Längsschnitt

Die Zahl der Gefangenen, die jährlich zwischen 1992 und 2001 an Ausbruchereignissen beteiligt waren, hat sich im untersuchten Zeitraum bemerkenswert reduziert.

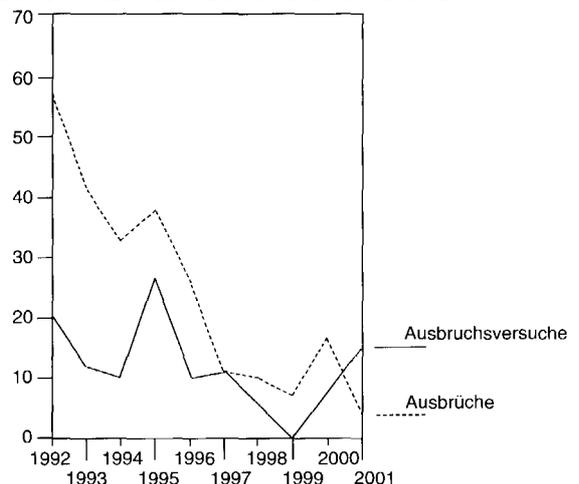


Abbildung 2: Entwicklung der Zahl der Ausbruchereignisse zwischen 1992 und 2001

Wie Abbildung 2 zeigt, konnten im Jahr 1992 noch 58 Personen aus dem geschlossenen Vollzug entkommen, während es 2001 nur noch vier waren. Auch die Zahl der Personen, die erfolglos zu fliehen versuchten, hat in der Tendenz leicht abgenommen (21 in 1992, 15 in 2001, aber z. B. nur sechs in 1998). Der Trend bei den Versuchen ist jedoch nicht so eindeutig wie bei den erfolgreichen Ausbrüchen.

Diesen Eindruck hinterlässt auch die Betrachtung der Ereignishäufigkeiten (ohne Abbildung). 41 Ausbruchereignissen im Jahre 1992 standen zehn im Jahre 2001 gegenüber. Während die Anzahl erfolgreicher Ausbrüche von 33 (mit

58 beteiligten Personen, s. o.) im Jahr 1992 auf drei (mit vier beteiligten Personen, s. o.) im Jahr 2001 kontinuierlich abgenommen hat, liegen die Ausbruchsversuche relativ konstant bei einer Anzahl von fünf bis neun Versuchen mit durchschnittlich 12 beteiligten Personen pro Jahr. Das Jahr 1995 fällt mit 32 Ausbruchereignissen, davon 20 erfolgreichen und 13 gescheiterten bzw. geplanten Ausbrüchen (in einem Fall gelang einer Person die Flucht, einer anderen misslang sie) etwas aus dem Rahmen. Eine Besonderheit stellt auch das Jahr 1999 dar, in dem alle Ausbruchsaktivitäten erfolgreich waren.

Berechnet man den Anteil der Personen mit Ausbruchsaktivitäten an der jeweiligen Durchschnittsbelegung im niedersächsischen Strafvollzug, so zeigt sich in Abbildung 3, dass in keinem Jahr mehr als 1,5% der Gefangenen direkt an Ausbruchereignissen beteiligt waren; seit 1995 verläuft die Quote deutlich gegen Null. Die Durchschnittsbelegung ist von 5.601 Gefangenen im Jahr 1992 auf 6.828 im Jahr 2001 angestiegen (vgl. zum Anstieg der Gefangenenzahlen Suhling und Schott, 2001). Demzufolge belegen die abfallenden Kurvenverläufe, dass der Rückgang der absoluten Ausbruchszahlen nicht etwa auf einen Rückgang der Gefangenenzahlen zurückzuführen ist.

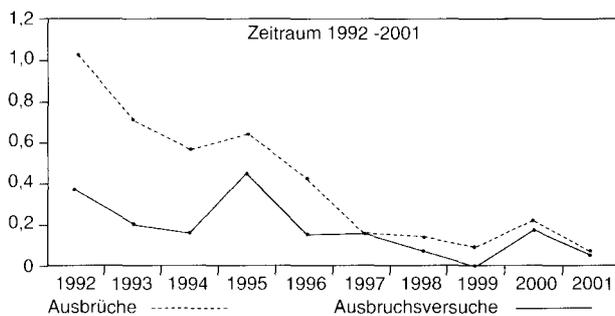


Abbildung 3: Anteil der zwischen 1992 und 2001 im niedersächsischen Strafvollzug an Fluchtereignissen beteiligten Personen an der jeweiligen Durchschnittsbelegung

In Abbildung 3 ist auch ein tendenzieller Rückgang der Ausbruchsversuche zu erkennen, der schwächer ausfällt als der Rückgang bei den erfolgreichen Ausbrüchen. Diese unterschiedlichen Veränderungen für erfolgreiche und erfolglose Ausbruchshandlungen deuten darauf hin, dass die Abnahme der Zahl der Ausbrüche weniger auf Einsicht oder einen Sinneswandel der Gefangenen zurückzuführen ist, sondern eher die Folge sichererer Gefängnisse darstellt. Denn nicht nur Fortschritte in der Sicherheitstechnik haben den Vollzug veranlasst, beispielsweise die Außensicherung nachzurüsten. Mit jeder Fluchtaktivität weisen die Gefangenen, auch wenn es sicher nicht ihre Absicht ist, auf Schwachstellen - meist baulicher und technischer Natur - hin.

Die Ergebnisse zeigen also, dass während des Beobachtungszeitraums immer weniger Personen die Flucht aus den Justizvollzugsanstalten gelang; der Anteil der Ausbruchsversuche an allen Ausbruchsaktivitäten nimmt stetig zu. Während er 1992 noch 27% beträgt, liegt er 2001 bei 79%. Bereits 1997 war nur noch die Hälfte aller Personen, die Ausbruchsaktivitäten unternahmen, erfolgreich. Ausnahme von diesem Trend ist das Jahr 1999, in dem nur erfolgreiche Ausbrüche gemeldet worden waren.

4.2 Ablauf der Ereignisse

Die bevorzugte Zeit für Fluchthandlungen lag außerhalb der Arbeitszeit, und zwar in der Zeit von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr (26,2% der Ausbrüche und 30,4% der Versuche). Auch

die Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr war bei Ausbrüchen nicht selten gewählt worden (22,7%). Der Sonntag lag - im Gegensatz zur Untersuchung von Diekmann (1964) - für Fluchthandlungen mit insgesamt 21% der Fälle an erster Stelle, das Verhältnis von „Erfolgen“ (76,2% der Ereignisse) zu „Misserfolgen“ (23,8% der Ereignisse) war für diesen Tag besonders günstig.

In der Regel erfolgte die Flucht bzw. der Fluchtversuch allein (in 102 Fällen) oder zu zweit (66 Fälle). Spektakulär waren die Ausbrüche, bei denen in den Jahren 1995 und 2000 sieben, neun bzw. elf Gefangene fliehen konnten. Wurde die Flucht allein unternommen, gelang sie auch meistens. 77,5% der allein Flühenden haben es geschafft, die Anstalt zu verlassen. Fand eine Flucht mit „Mitflüchtern“ statt, war sie in gut der Hälfte der Fälle für alle erfolgreich. In 38 Fällen (19%) waren die Geflohenen gemeinsam in einem Haftraum untergebracht gewesen.

In den meisten Fällen begannen die Ausbruchsvorbereitungen im Haftraum (34,5%), in 43 Fällen (21,5%) startete die Flucht während der Freistunde. Während der Werkbereich noch zu 13,5% für Fluchtvorbereitungen genutzt wurde, waren entsprechende Unternehmungen aus dem Sportbereich mit 2,5% der Fälle recht selten.

Trotz Veränderung der Klientel durch andere Nationalitäten und damit verbunden andere Kulturen und Risiken in einer Gemeinschaft von Gefangenen, haben sich Ausbruchswerkzeuge und -abläufe in dem Untersuchungszeitraum nicht nachhaltig verändert. Je nach örtlichen Gegebenheiten wurde auf klassische Ausbruchsmethoden zurückgegriffen: 321 Nennungen ergaben schwerpunktmäßig folgende Verteilung: 48-mal wurde das Fenstergitter gesägt, 72-mal die Mauer erklettert, 31-mal sich abgeseilt und 45-mal wurde das Dach erklommen. Dabei wurden bei einzelnen Ausbrüchen auch mehrere dieser Wege gewählt. Im Zuge des Ausbruchs/-versuchs wurden Sägen - wie anderes Ausbruchswerkzeug auch zum großen Teil selbst gebaut - Anker, Stromkabel, Strickleitern, Leitern, Decken, Kanthölzer, Bettlaken und Vierkantrohre als Material verwandt. Darüber hinaus waren viele andere Dinge gut verwertbar: Bänke, Stühle, Bestecke, Bügeleisen, Kartons, Kabel, Schamvorhänge, Mülleimerhenkel, Nagelschere, Stuhlbeine usw.

Warnschüsse wurden in 12 Fällen - viermal bei Ausbruchsversuchen, achtmal bei erfolgten Ausbrüchen - abgegeben, d.h. sie konnten in den wenigsten Fällen eine Flucht verhindern. Dass ein möglicher Schusswaffengebrauch nicht die beabsichtigte abschreckende Wirkung hat, hatte schon Diekmann (1964) festgestellt.

Die Flucht begünstigende Umstände wurden in folgender Rangfolge genannt: mangelnde Außenumwehrung, schlechter baulicher Zustand, Gitter aus nur einfach gehärtetem Stahl, Personalmangel, unbesetzte (Turm-)Posten, Überbelegung. An Sofortmaßnahmen, die von den Anstalten ergriffen wurden, standen an erster Stelle die Überarbeitung der Gefangenenbewegung, dann die Nach-Sicherung mit S-Draht, die Überarbeitung der Haftraumkontrollen und die Personalverstärkung im Haus.

Das Verhalten der Bediensteten war in den meisten Fällen nicht zu beanstanden. In 24,5% der Fälle musste jedoch davon ausgegangen werden, dass sie aus unterschiedlichsten Gründen nicht genügend aufgepasst hatten. Diese „Nachlässigkeit“ konnte jedoch nur in 10% der Fälle den Bediensteten angelastet werden, die dann mit einer Rüge oder einem Disziplinarverfahren belegt wurden. Im Vergleich dazu gestalteten sich „Maßnahmen gegen das Aufsichtspersonal“ in der Untersuchung von Diekmann (1964)

nahezu dramatisch. Bei 223 Fluchtatbeständen (mit 252 Personen) wurden „gegen beamtete Aufsichtspersonen 12 Ablösungen von den bisherigen Aufsichtsposten, 29 Ermahnungen und Belehrungen, 35 Disziplinarstrafen“ verhängt, sowie sechs Strafverfahren eingeleitet. „13 nicht beamtete Aufseher ... wurden belehrt, verwarnet, mit einer Geldbuße belegt oder aus ihrer Aufsichtsfunktion endgültig abgezogen ... ein vorsätzliches Handeln lag nirgendwo vor“ (Diekmann, 1964, S. 115).

4.3 Ereignishäufungen / Nachahmer

In der Zeit nach einem Ausbruch besteht - ähnlich wie nach einem Suizid - in den Anstalten immer die Sorge, das Ereignis könnte Nachahmer finden. Tatsächlich sind in einigen Anstalten zu bestimmten Zeitpunkten Häufungen von Ausbruchsaktivitäten zu erkennen. Abgesehen von Anstalt A, in der in den ersten Jahren des Auswertungszeitraumes fast monatlich Ausbrüche bzw. Ausbruchversuche zu verzeichnen waren, scheint es vor allem in den Jahren 1992 und 1995 vermehrt Ausbruchsaktivitäten als mögliche Folgeerscheinung eines Ereignisses gegeben zu haben. In der Justizvollzugsanstalt B fanden 1992 innerhalb von sieben Monaten vier Ausbruchereignisse (Gesamt: neun in zehn Jahren) statt, in der Justizvollzugsanstalt C waren es sogar vier Ereignisse innerhalb von zwei Monaten.

4.4 Beschreibung der Gefangenen

In diesem Abschnitt wird der Fokus auf Merkmale der an Ausbruchsaktivitäten beteiligten Personen gerichtet. Die Frage, ob sich „Ausbrecherinnen und Ausbrecher“ tatsächlich durch spezifische Merkmale auszeichnen, ist unter den gegebenen methodischen Voraussetzungen kaum zu beantworten. Das Problem der geringen Vergleichbarkeit dieses Personenkreises mit anderen Gefangenen besteht in erster Linie darin, dass hinsichtlich vieler interessierender Merkmale weder Informationen über die hier betrachteten Personen noch über die „Nicht-Ausbrecher“ vorliegen.

Es konnte zwar eine ganze Reihe von Daten über die ausgebrochenen Personen und über solche, die es vergeblich versuchten, gesammelt werden, Vergleiche mit Personen, die nicht ausgebrochen sind oder es versucht haben, sind allerdings nur eingeschränkt möglich, da die nötigen Informationen nicht ohne Weiteres verfügbar sind. Da es hinsichtlich vieler wichtiger Merkmale (z. B. der familiären Situation, der Biografie, der kriminellen Vorgeschichte etc.) keine zentral gespeicherten Informationen gibt, müssten von allen gemäß den Selektionskriterien bestimmten Personen einer möglichen Vergleichsgruppe (zumindest) die Gefangenenpersonalakten angefordert werden. Dieser Aufwand war für die vorliegende Untersuchung nicht zu rechtfertigen.

Als Vergleichsquelle bietet sich lediglich die niedersächsische Strafvollzugsstatistik an. Im vorliegenden Kapitel werden für einige Merkmale die vom Niedersächsischen Justizministerium überlassenen Einzeldatensätze der Stichtagsstatistik vom 31.03. des jeweiligen Jahres verwendet, in der die soziodemografischen und weitere Daten der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten aufgeführt sind. Dies allein ist schon eine erhebliche Einschränkung, denn viele der ausgebrochenen Personen befanden sich in Untersuchungshaft (vgl. unten), über die so gut wie keine offiziellen Daten verfügbar sind.

Allerdings trifft selbst dieser Vergleich auf einige Probleme. Zum einen können aus der vorliegenden Gesamtheit der Ausbrecher für einige Vergleiche nur diejenigen berücksich-

tigt werden, die sich auch in Strafhaft oder Sicherungsverwahrung befunden haben. Zum anderen birgt die Stichtagserhebung zum 31.03. jeden Jahres u. a. durch unterschiedlich wahrscheinliche Erfassung von Personen mit kurzer und langer Haftdauer eigene Schwierigkeiten. Auch gilt bei der Erfassung der Straftaten, wegen der sich die Personen im Justizvollzug befinden, die Regel, dass in erster Linie Paragraphen des StGB kodiert werden (Delikt mit der höchsten Strafandrohung). Darüber hinaus besteht das grundsätzliche Problem, dass Gefangene, solange sie inhaftiert sind, noch zu „Ausbrechern“ werden können.

4.4.1 Vergleiche mit der Gesamtgruppe der Gefangenen

4.4.1.1 Haftart und Vollzugsart

Tabelle 1 gibt einen Überblick darüber, aus welcher Haftart die Gefangenen flüchteten bzw. dies versuchten. Von sieben Personen konnte - mangels Personalakte - die damalige Haftart nicht festgestellt werden. Aus der Sicherungsverwahrung hat in dem Untersuchungszeitraum kein Ausbruch oder Ausbruchversuch stattgefunden.

Haftart	Häufigkeit	in %
Untersuchungshaft	164	45,7
Strafhaft	135	37,6
Abschiebehaft	54	15,0
Ersatzfreiheitsstrafe	5	1,4
Sicherungshaft	1	0,3

Tabelle 1: Haftart, aus der Personen geflüchtet sind bzw. einen Fluchtversuch begangen haben (N = 359)

Die Daten zeigen, dass die meisten Ereignisse aus der Untersuchungshaft heraus stattfanden. Daten des niedersächsischen Justizministeriums ist zu entnehmen, dass der Anteil der Untersuchungsgefangenen an allen inhaftierten Personen im geschlossenen Vollzug zwischen 1992 und 2001 zwischen 24% (Maximum, 1995) und 19% (Minimum, 2001) betrug, woraus ersichtlich wird, dass Fluchtereignisse, ob erfolgreich oder nicht, überproportional häufig aus der Untersuchungshaft unternommen wurden. Auch aus der Abschiebehaft kamen überproportional häufig Ausbrüche und Ausbruchversuche vor, der Anteil dieser Haftart überstieg in den internen Statistiken in keinem Jahr 4%. Zu bedenken ist hierbei allerdings, dass sich diese Daten aller inhaftierten Personen sowohl bei den Strafgefangenen als auch bei den Untersuchungs- und Abschiebegefangenen auf Stichtagsdaten beziehen. Da der Durchlauf von Personen in der Untersuchungs- und Abschiebehaft höher als in der Strafhaft ist, gibt es also auf das Jahr gerechnet anteilmäßig mehr Untersuchungs- bzw. Abschiebegefangene als in der Stichtagsstatistik. Aus diesem Grund muss die starke Überrepräsentation dieser Gruppe bei den Ausbrechern relativiert werden.

Ein Vergleich der Haftart zwischen vollendeten und versuchten Ausbrüchen zeigt, dass in der Untersuchungshaft 57,9% der Personen, die einen Ausbruch unternahmen, erfolgreich sind (42,1% bleiben im Versuch stecken), während sich in Strafhaft dieser Anteil auf 79,3% beläuft. Die Chancen für eine erfolgreiche Flucht aus der Strafhaft waren also deutlich besser als aus der Untersuchungshaft, was Ausdruck einer intensiveren Kenntnis der Gegebenheiten der Anstalt unter Strafgefangenen sein könnte.

Die Verteilung der Personen auf die Vollzugsarten ergibt sich aus Tabelle 2. Danach sind die meisten Personen aus dem Erwachsenenvollzug geflohen bzw. haben dies von dort aus versucht.

Vollzugsart	Häufigkeit	in %
Erwachsenenvollzug	231	64,0
Jugendvollzug	101	28,0
Jungtätervollzug	20	5,5
Sozialtherapie	9	2,5

Tabelle 2: Vollzugsart, aus der Personen geflüchtet sind bzw. einen Fluchtversuch begangen haben (N = 361)

Gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtpopulation der Gefangenen sind die des Jugendvollzuges bei den Ausbrechern überrepräsentiert.

4.4.1.2 Männer / Frauen

Frauen sind nicht nur im Strafvollzug, sondern auch unter den Ausbrechern bzw. denen, die es probierten, in der Minderheit. Von den 347 Gefangenen, die an einem Ausbruchereignis beteiligt waren, waren 334 (96,3%) männlich und nur 13 weiblich. Gemäß der Strafvollzugsstatistik waren in den Jahren 1992 bis 2001 zwischen 3% und 4% der Gefangenen im geschlossenen Vollzug weiblich, so dass Männer und Frauen unter Ausbrechern hinsichtlich ihres Vorkommens im Strafvollzug ungefähr gleich verteilt sind.

4.4.1.3 Nationalität

Die Staatsangehörigkeit der Untersuchungsgruppe gibt Tabelle 3 wieder. Von den 347 Personen konnte von 315 Personen die Nationalität ermittelt werden. Unter ihnen waren Nichtdeutsche mit zwei Dritteln deutlich überrepräsentiert. Mit 23,5% ist der Anteil rumänischer Personen an dieser Gruppe bemerkenswert hoch.

Nationalität	Häufigkeit	in %
Deutsch	105	33,3
Rumänisch	74	23,5
Polnisch	33	10,5
Jugoslawisch	23	7,3
Türkisch	19	6,0
Algerisch	13	4,1
Afrikanisch	8	2,5
Libanesisch	9	2,9
Albanisch	6	1,9
Russisch	5	1,6
Andere Nationalität	20	6,3

Tabelle 3: Nationalität der Personen, die geflüchtet sind bzw. einen Fluchtversuch begangen haben

Nähere Analysen differenzieren das Bild allerdings ein wenig. So flohen allein 54 (25,0%) der Nichtdeutschen, von denen die Haftart bekannt war, aus der Abschiebehaft²⁾, in die Deutsche naturgemäß gar nicht geraten können. Von den Personen, die aus der Strafhaft flohen (oder es versuchten), sind 40,6% nichtdeutscher Herkunft; in der Gruppe der Untersuchungsgefangenen 75% (vgl. Tabelle 4).

Nationalität	Deutsch	Nicht-Deutsch
Strafhaft	59,4	40,6
Untersuchungshaft	25,0	75,0

Tabelle 4: Anteil der deutschen bzw. nichtdeutschen Personen in %, die aus verschiedenen Haftarten flohen bzw. es versuchten

Die Daten zu den Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, die sich zwischen 1992 und 2001 jeweils am 31.03. in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten befanden, weisen einen Anteil Nichtdeutscher zwischen 10,3 und

21,0% aus. Trotz möglicher Unschärfen durch die Probleme der Statistik (z. B. werden alle Personen, von denen keine Angaben vorliegen, den Deutschen zugerechnet, alle Staatenlosen den Nichtdeutschen) darf also behauptet werden, dass unter den Strafgefangenen die nichtdeutschen Ausbrecher tatsächlich überrepräsentiert sind. Wie stark überproportional Nichtdeutsche als Ausbrecher aus der Untersuchungshaft vertreten sind, lässt sich anhand von Daten des niedersächsischen Justizministeriums bestimmen, die besagen, dass der Anteil Nichtdeutscher dort im Beobachtungszeitraum zwischen 42 und 49% lag. Auch aus der Untersuchungshaft versuchen also Nichtdeutsche überproportional häufig zu flüchten.

Deutsche und Nichtdeutsche unterscheiden sich hinsichtlich des Erfolgs der Ausbruchversuche. Deutsche Gefangene sind in 75,5%, nichtdeutsche in 66,0% der Fälle erfolgreich aus der Justizvollzugsanstalt ausgebrochen. Innerhalb der Gruppen verschiedener Nationalitäten nichtdeutscher Gefangener (es wurden nur solche verglichen, von denen über die Jahre verteilt mindestens 15 Personen ausbrechen), liegen die „Erfolgsquoten“ bei 63,2% (Türken), 70,1% (Rumänen), 60,9% (Jugoslawen) und 67,6% (Polen).

4.4.1.4 Alter

Das Durchschnittsalter der Personen während des Ereignisses betrug 25,7 Jahre (Standardabweichung 6,5). Unterteilt man in Jugendliche (14- bis einschl. 17-jährige), Heranwachsende (18- bis einschl. 20-jährige) und Erwachsene verschiedener Altersgruppen ergibt sich die Verteilung in Tabelle 5. Danach finden sich Ausbrecher und solche, die einen Ausbruch versucht haben, vor allem unter den 21- bis 25-jährigen. 60% der Gesamtgruppe sind maximal 25 Jahre alt.

Alter	Häufigkeit	in %
Jugendlich	21	6,8
Heranwachsend	72	20,8
Erwachsen bis 25	116	33,5
26 bis 30	71	20,5
31 bis 35	37	10,7
36 bis 40	18	5,2
41 und älter	11	3,2

Tabelle 5: Alter der Personen, die geflüchtet sind bzw. einen Fluchtversuch begangen haben

Vergleicht man die aus der Strafhaft flüchtenden Personen mit den Gefangenen, die in den Jahren 1992 bis 2001 in die Strafvollzugsstatistik eingegangen sind, so bestätigt sich der in Kapitel 4.4.1.1 genannte Befund, dass Personen der Untersuchungsgruppe jünger waren als der Durchschnitt der Population.

4.4.1.5 Hauptdelikt

Die Analyse der Delikte, wegen derer die Personen inhaftiert waren (incl. Untersuchungsgefangene), zeigt, dass vergleichsweise viele (138 der 325 Personen, von denen Angaben vorlagen, also 42,5 %) wegen Diebstahls einsaßen. Wegen Raubes waren 38 Personen (10,4%) inhaftiert. Betrachtet man nur diejenigen, die sich in Strafhaft befanden und vergleicht sie mit Personen, die in der Strafvollzugsstatistik zwischen 1992 und 2001 verzeichnet waren, so ist erkennbar, dass 52% der Personen, die aus der Strafhaft einen Ausbruch versuchten, wegen Diebstahls verurteilt waren, während dies in der Population nur 30,9% waren. Die Anteile bei den Raubdelikten ähnelten sich, Körperverletzungs- und Tötungsdelikte finden sich seltener bei den Ausbrechern als in der Population. Dies kann auch daran liegen, dass diese Personen in der Regel in höher gesicherten

Anstalten untergebracht sind. Gefangene, die wegen Diebstahls inhaftiert sind, werden eher in vergleichsweise weniger gesicherte Anstalten eingewiesen und haben vermutlich mehr Möglichkeiten zum Ausbruch.

4.4.1.6 Vorinhaftierungen

Nur bei 242 der 366 Personen (66,1%) konnten aussagekräftige Hinweise festgestellt werden. Von diesen 242 Personen waren 84 (34,7%) bereits vorinhaftiert, 158 (63,3%) hatten keine früheren Hafterfahrungen. Unterscheidet man diese 242 Personen nach der Haftart, findet man unter den 105 Strafgefangenen (43,3%) einen Anteil von 55%, der schon einmal in einer Justizvollzugsanstalt inhaftiert gewesen war (im Vergleich dazu laut Strafvollzugsstatistik 48,4%). Auch dieser Vergleich erbringt also keinen klaren Hinweis auf eine Besonderheit der „Ausbrechergruppe“ in Strafhaft, da diese offensichtlich nur in geringem Maße häufiger vollzugliche Vorerfahrungen besitzt als Nicht-Ausbrecher.

4.4.2 Weitere Merkmale der Personen

Im Rahmen der Untersuchung wurden auch zu einer Reihe von Merkmalen Informationen ermittelt, zu denen es keine Vergleichsinformationen von „Nichtausbrechern“ aus der Strafvollzugsstatistik gibt. Es sind dies z.B. weitere soziale und demografische Merkmale (Kinder, Beruf, Familienstand, Wohnsitz, Hauptkontakte vor dem Ereignis), Daten zum Hauptdelikt und zur Vollstreckungssituation (Mittäter, anhängige Verfahren zum Zeitpunkt des Ereignisses, Nichtrückkehr aus Lockerungen vor dem Ereignis, Dauer der Inhaftierung bis zum Ereignis, verbleibende Haftzeit nach dem Ereignis bis zum Strafende), Daten zur Fluchtprognose (Anzahl erfolgter bzw. versuchter Ausbrüche vor dem Ereignis, Bekanntheit der Fluchtabsicht, Motiv für die Flucht/Fluchtabsicht, Hinweise auf Flucht oder andere Auffälligkeiten, Stress, vollzugliche Perspektive vor dem Ereignis (z.B. Therapie, Ausbildung), Daten zum Fluchtverlauf (Fluchtdauer, Straftaten während der Flucht, Art der Rückkehr in die Anstalt (Festnahme/gestellt/...)) sowie Daten zur Situation nach dem Ereignis (Strafzeit aller Urteile, Hauptkontakte, Hinweise auf Flucht oder andere Auffälligkeiten, Fluchtversuch, Flucht, Ausbruch, vollzugliche Perspektive, „Stress“). In vielen der genannten Bereiche konnten längst nicht für alle Personen Daten ermittelt werden, und Ergebnisse zu den Merkmalen der betrachteten Personen stehen oftmals deshalb „im luftleeren Raum“, weil es keine Vergleichsgruppe gibt. Aus diesen Gründen werden in den folgenden Abschnitten nur einige der Ergebnisse vorgestellt.

4.4.2.1 Zurückliegende Ausbrüche oder Ausbruchsversuche und Nichtrückkehr aus Lockerungen

12,0% der 275 Personen, von denen entsprechende Informationen verfügbar waren, hatten vor dem jeweiligen Ereignis bereits einen oder mehrere Ausbruchsversuche unternommen, 8,0% waren bereits ein oder zweimal erfolgreich ausgebrochen. Da alle Ereignisse während der jeweils laufenden Inhaftierung erfasst wurden, kann es sich auch um Ausbrüche und Ausbruchsversuche handeln, die vor dem eigentlichen Untersuchungszeitraum lagen. 12,3% der 195 Personen, die nicht in Untersuchungshaft saßen, waren bereits vor dem Ereignis wegen Nichtrückkehr aus Lockerungen aufgefallen. In der Jugendanstalt Hameln lag der Wert mit 5,5% niedriger. Dabei ist zu berücksichtigen, dass schon aufgrund der relativ kurzen Strafzeit bis zum Ereignis Lockerungsgewährungen die Ausnahme waren.

4.4.2.2 Dauer der Inhaftierung bis zum Ereignis

Über die Hälfte (63,2%) der Personen sind innerhalb des ersten halben Jahres, 79,4% während des ersten Jahres und 91,6% während der ersten zwei Jahre ihrer Inhaftierung ausgebrochen. Ohne die Untersuchungsgefangenen und die Abschiebungsgefangenen, deren Inhaftierungszeit in der Regel vergleichsweise kurz ist, ergibt sich das in Tabelle 6 dargestellte Bild.

In Haft	Prozente	Kumulierte Prozente
bis 1 Monat	6,3	6,3
1 bis 6 Monate	28,6	34,9
6 bis 12 Monate	19,0	54,0
12 bis 24 Monate	24,6	78,6
mehr als 24 Monate	21,4	100,0

Tabelle 6: Dauer der Inhaftierung bis zum Ereignis (ohne U-Haft und Abschiebehaft, N = 126)

Danach ist festzustellen, dass von den Personen, die - wie Untersuchungs- und Abschiebungsgefangene - nicht schon allein wegen der Haftart nur kurz inhaftiert waren, ein nicht unerheblicher Teil erst nach mehr als zwei Jahren flüchtete. Auf diese besondere Gruppe auffällig spät flüchtender Gefangener wird im Kapitel 4.4.2.4 eingegangen.

4.4.2.3 Verbleibende Haftzeit zum Zeitpunkt des Ereignisses

30,8% der untersuchten Personen aus der Strafhaft (N = 117) hatten zum Zeitpunkt des Ereignisses eine Reststrafzeit von weniger als einem Jahr. Diese Zahl ist bemerkenswert, wenn man davon ausgeht, dass sich zu solch einem Zeitpunkt eine Flucht „nicht mehr lohnt“. Aber immerhin 13,7% mussten noch mehr als fünf Jahre verbüßen. Diese Ergebnisse weisen darauf hin, dass dem Zeitpunkt im Verlauf der Inhaftierung allein kaum Bedeutung zukommt.

Bei der Interpretation der Zahlen ist der unterschiedliche Sicherheitsstandard einzelner Anstalten zu berücksichtigen. Straftäter mit langen Haftstrafen, die auch als besonders fluchtgefährdet eingeschätzt werden (z.B. dokumentiert im Einweisungsbescheid), werden in der Regel in höher gesicherten Anstalten untergebracht und unternehmen möglicherweise wegen vermeintlicher Aussichtslosigkeit seltener Ausbruchsversuche.

4.4.2.4 Spätflüchter

Fast 21% der Gesamtgruppe (N = 322), waren zum Zeitpunkt des Fluchtunternehmens bereits seit 12 Monaten und länger in Haft. 40,4% der Spätflüchter (Gesamtgruppe: 29,9%) hatten keine Mitflüchter, sie flohen seltener als die Gesamtgruppe aus der Freistunde, dafür häufiger aus den Werkbetrieben (Spätflüchter: 19,4%; Gesamtgruppe: 10,6%) und anderen Stationen. Die Gruppe der Spätflüchter hat nicht, wie die Gesamtgruppe, den Sonntag bevorzugt. Dies mag auf die vermutlich höhere Anzahl arbeitender Gefangener zurückzuführen sein. Diese Gruppe hätte von daher - im Gegensatz zu anderen - eher die Möglichkeit gehabt, aus den Werkbetrieben zu fliehen und wird sich in Kenntnis der Gegebenheiten auch bessere Fluchtchancen von dort ausgerechnet haben.

Man kann davon ausgehen, dass die Flucht meist sorgfältig vorbereitet worden war, denn bevor der Ausbruch entdeckt wurde, hatten 61,5% der Spätflüchter die Justizvollzugsanstalt bereits verlassen (Gesamtgruppe: 32,8%).

4.4.2.5 Ergebnisse zum Verlauf der Flucht

139 (62,6%) der erfolgreich ausgebrochenen 222 Gefangenen, von denen entsprechende Daten vorlagen, wurden festgenommen (unter ihnen zehn (4,5%) nach Zielfahndung), 24 (10,8%) stellten sich selbst. Es blieben 51 Gefangene (13,9%), die nicht wieder den Anstalten zugeführt werden konnten. Die übrigen 3,6% sind sonstige Fälle, zum Beispiel kamen zwei ausgebrochene Gefangene zu Tode (einmal durch Unfall und einmal durch einen Schuss im Rahmen einer vom Ausbruch unabhängigen Fahndungsaktion). Die deutschen Gefangenen (N = 81), wurden alle wieder ergriffen (normale Festnahme 82,7%, selbst gestellt 13,6%, Zielfahndung 2,6%).

118 oder 53,4% der Ausbrecher (bei dieser Analyse sind Daten von 218 Personen verfügbar) wurden innerhalb der ersten drei Wochen, 147 (66,5%) innerhalb der ersten sechs Monate und 158 (71,5%) innerhalb des ersten Jahres wieder inhaftiert. Damit lag die Dauer der Flucht etwas höher als bei den in Nordrhein-Westfalen ausgebrochenen Gefangenen der Jahre 1986 - 1988. Dort waren nach drei Wochen 69,7% und nach einem Jahr 90,4% wieder in Haft (vgl. Mandt 2001, S.114).

Die im Folgenden berichteten Ergebnisse bezüglich der Frage, ob die Gefangenen nach ihrem Ausbruch Straftaten begangen haben, sind mit Vorsicht zu interpretieren, da lediglich von 119 der insgesamt 246 erfolgreichen Ausbrecher diesbezügliche Informationen zu erhalten waren. Von dieser Gruppe begingen 80 Personen (67,2%) keine Straftaten. Ausbruchsspezifische Straftaten (also beispielsweise Geldbeschaffung oder Diebstahl eines Fluchtwagens) wurden von 16 Personen bekannt, einschlägige Straftaten, bezogen auf das Einweisungsdelikt, wurden von 21,6% begangen. Für Ausbrecher, die wegen einer Sexualstraftat, eines Totschlags oder Mords inhaftiert worden waren, wurden keine einschlägigen Straftaten registriert.

Angesichts des Befundes, dass zwei Drittel der Ausbrecher, von denen diesbezügliche Informationen vorlagen, keine registrierten Straftaten auf der Flucht begangen haben und auch das restliche Drittel nicht mit besonders schwerwiegenden Delikten belastet ist, war nicht von einer besonderen Gefährdung der Allgemeinheit durch Ausbrecher auszugehen. Dieses Fazit entspricht damit den Ergebnissen der Untersuchung von Mandt (2001).

4.4.2.6 Noch flüchtige Gefangene

Von den nichtdeutschen Gefangenen waren im Juni 2003 noch 38,1% auf Flucht. Lediglich bei den Rumänen und Polen ist die Gruppe ausreichend groß, um verwertbare Aussagen treffen zu können. 42,3% (22 Personen) der erfolgreich geflüchteten 52 Rumänen waren nicht wieder in Haft. Bei den Polen waren dies sogar 63,6%, allerdings war hier die absolute Zahl der erfolgreichen Ausbrecher mit 22 deutlich geringer. Es ist davon auszugehen, dass bei beiden Nationalitäten der Anteil derjenigen besonders hoch ist, die nach der Flucht in ihr Heimatland zurückkehren und sich so der Wiederergriffung entziehen konnten.

Betrachtet man die Hauptdelikte aller nicht wieder in die Anstalten zurückgekehrten Gefangenen, zeigt sich, dass 50,0% wegen Diebstahls und 28,0% wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz inhaftiert waren. Die übrigen Delikte verteilen sich auf Raub, Verstoß gegen das BtMG und Körperverletzung. Auch diese Analyse unterstützt damit die Aussage, dass die flüchtenden Gefangenen nicht die besonders „gefährlichen“ sind. Mit 43,6% ist zudem der Anteil der noch Flüchtigen aus dem Jugend- und Jungtätervollzug

recht hoch. Nur 13,2% der noch flüchtigen Gefangenen befanden sich in Strafhaft (54,7% in Untersuchungshaft, 28,3% in Abschiebehaft, 3,8% verbüßten eine Ersatzfreiheitsstrafe). Dies ist allerdings ein zu erwartendes Ergebnis, da hier der Anteil der nichtdeutschen Gefangenen besonders hoch und die Wiederergriffung nach Rückkehr in das jeweilige Heimatland kaum zu erwarten ist.

4.4.2.7 Maßnahmen nach Rückkehr

Bei den Ausbrechern, die dem Vollzug wieder zugeführt werden konnten, reagierten die Anstalten zwar in den meisten Fällen mit Disziplinarmaßnahmen (vgl. Tabelle 13), jedoch immerhin zu 29,5% auch mit einer Verlegung in eine andere Anstalt.

Maßnahme	Häufigkeit	Prozente
Disziplinarmaßnahme	86	41,5
Sicherung	53	25,6
Verlegung	61	29,5
Ablösung	2	1,0
keine	5	2,4

Tabelle 7: Personenbezogene Maßnahmen nach Rückkehr in die Anstalt (N = 207)

Nicht nur Gefangene mit längeren Haftstrafen werden infolge ihrer Flucht eher verlegt als der Durchschnitt der Ausbrecher, sondern auch Ausbrecher, die während ihrer Flucht Straftaten begangen haben.

5. Diskussion und Ausblick

Im Untersuchungszeitraum der Jahre 1992 bis 2001 haben sich in Niedersachsen - unter Berücksichtigung der Durchschnittsbelegung und abgesehen von unerheblichen Fällen - pro Jahr fast sechs Gefangene von 1000 an einem Ausbruchereignis beteiligt. Beeindruckend ist die Entwicklung in diesen zehn Jahren: Waren es 1992 noch 14 von 1000 Gefangenen, die einen Ausbruch mit oder ohne Erfolg (Ausbruchversuch) unternahmen, hat sich die Anzahl dieser Gruppe im Jahr 2001 auf ein Fünftel, auf knapp drei Beteiligte, reduziert.

Die Tatsache, dass die Anzahl ernst zu nehmender Ausbruchversuche nicht in dem Maße ansteigt, wie die Anzahl der Ausbrüche zurückgegangen ist, lässt annehmen, dass Gefangene zwar nach wie vor der Institution Gefängnis gern den Rücken kehren würden, dass sie aber ihre Erfolgsaussichten für einen erfolgreichen Ausbruch als nicht mehr so hoch einschätzen. Ihre objektiven Chancen für einen erfolgreichen Ausbruch sind jedenfalls immens reduziert worden.

In der vorliegenden Studie wurden einige Merkmale der Gefangenen, die einen Ausbruchversuch unternommen haben, näher unter die Lupe genommen. In einigen Bereichen wurden dabei Unterschiede zur Gesamtpopulation festgestellt, in anderen dagegen nicht. In den meisten Merkmalsbereichen sind Vergleiche gar nicht möglich, weil man weder über die ausgebrochenen und schon gar nicht über die (bisher) nicht ausgebrochenen Inhaftierten genügend Informationen verfügbar hat. Insofern stellt die Studie keinen Beitrag zu einer wissenschaftlich fundierten Methodik der Prognose von Ausbruchshandlungen Gefangener dar - hier wird man sich auch in Zukunft in erster Linie auf die subjektiven Daten und die aus Gesprächen und Verhaltensbeobachtungen gewonnenen Informationen von den Gefangenen selbst stützen. Sicher wäre in diesem Bereich eine intensivere Forschung nötig - die vorliegende Untersuchung hofft, hier einen kleinen Beitrag zu leisten -, sie wird allerdings mit den gleichen Problemen zu kämpfen haben, die auch die wissen-

schaftlichen Bemühungen zur Verbesserung und Evaluation von Legalprognosen belastet (vgl. dazu z.B. Dahle, 2000; Endres, 2000). Beispielsweise hat eine Prognose „ausbruchgefährdet“ schon deshalb eine geringe Wahrscheinlichkeit, wahr zu werden, weil auf den Gefangenen nach der Prognose wohl ein besonderes Auge geworfen oder er gar auf einer Sicherheitsstation untergebracht wird.

Wenn man annimmt, dass es die ganz normale Reaktion eines Menschen ist, sich einschränkenden, widrigen Umständen zu entziehen, hätten sich im ersten Quartal 2003 fast gleichzeitig durchschnittlich 5.432 Menschen mit Ausbruchsgedanken und Ausbruchshandlungen beschäftigen können. Das ist die durchschnittliche Anzahl von Gefangenen, die zu diesem Zeitpunkt in Niedersachsen im geschlossenen Jugend-, Frauen- und Männervollzug inhaftiert war. Es mag sein, dass sich viele dieser Inhaftierten mit Fluchtgedanken getragen haben, fest steht jedoch, dass es in diesem Zeitraum nur ein Ausbruchereignis - allerdings ein erfolgreiches - von zwei Gefangenen gegeben hat.

Was lässt die einen geduldig abwarten und sich mit den Gegebenheiten arrangieren und was veranlasst die anderen, unter gar lebensbedrohenden Umständen auszubrechen? Eine Frage, die nicht nur die im Vollzug Tätigen interessiert, die sich jedoch auch mit den Daten der vorliegenden Untersuchung nicht beantworten lässt. Es gibt keine „Persönlichkeit des Ausbrechers“, aber vermutlich Persönlichkeitseigenschaften, die einen Ausbruchversuch mehr oder weniger wahrscheinlich machen. Und es gibt - wenn auch in der Zusammensetzung schwer erkennbar - bestimmte situative Konstellationen, die Ausbruchshandlungen begünstigen oder erschweren. Eine Ausbruchshandlung kann als das Ergebnis eines Prozesses mit folgenden unterschiedlichen Personen- und Situationsanteilen verstanden werden:

- Persönliche und soziale Situation des Gefangenen innerhalb und außerhalb der Anstalt (Beziehungen zu Bediensteten und Mitgefangenen, soziale Unterstützung durch Angehörige und ggf. Ehrenamtliche, Verlustängste, Existenzängste u.a.),
- Physische und psychische Konstellation des Gefangenen (körperliche Fitness, Risikobereitschaft, Selbsteinschätzung),
- Potenzielle Fluchtsituationen und -optionen (günstige Gelegenheiten, Sicherheitsstandards der Anstalt, Personal, Organisation, Bewegungsfreiräume des Gefangenen in der Anstalt).

Letztlich ist die Vorhersage von fluchtbezogenen Aktivitäten trotz der restriktiven Umweltbedingungen ähnlich schwer wie die Vorhersage anderer Verhaltensweisen anderer Menschen auch außerhalb von Justizvollzugsanstalten. Jemand, der nicht sonderlich unter dem Verlust der Selbstbestimmung leidet, sich wenig Sorgen um sich und andere macht, hätte kaum Anlass, trotz körperlicher Fitness und hoher Risikobereitschaft, zu versuchen, die Mauern einer Anstalt zu überwinden. Dieser Jemand könnte jedoch eine Gelegenheit zur Flucht nutzen, wenn sie keinen großen Aufwand erforderte. Besonders anfällig für eine Ausbruchshandlung wäre natürlich jemand, den seine persönliche Situation draußen umtreibt, der risikobereit und körperlich fit ist und der die Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt aus seiner Sicht für überwindbar hält.

Zumindest die ersten beiden Komponenten (persönliche soziale Situation, physische und psychische Konstellation) können grundsätzlich unterschiedlich ausgeprägt sein und sich durch Zeitablauf oder durch Ereignisse verändern. Die dritte Komponente - Bedingungen einer Fluchtsituation - ist

berechen- und beeinflussbarer, und dort liegt die Chance für Intervention. Äußere Bedingungen können eine Flucht begünstigen, sei es ein Gebüsch, das zu groß geworden, oder Nato-Draht, der mürbe geworden ist. Sie können eine Flucht jedoch auch, z.B. durch Investitionen in die Technik, - vermeintlich - unmöglich machen. Dass der niedersächsische Vollzug gezielt investiert und im Untersuchungszeitraum entscheidenden Einfluss auf die dritte Komponente genommen hat, zeigt die Entwicklung der Ausbrüche.

Angesichts der Tatsache, dass die Anzahl erfolgreicher Ausbrüche inzwischen verschwindend gering ist, drängt sich die Frage auf, welchen Sinn denn überhaupt die Beschäftigung mit diesen immer seltener werdenden Ereignissen macht. Ein Beispiel aus einem anderen sicherheitsbezogenen Bereich mag die Wichtigkeit der Auseinandersetzung mit diesem Thema deutlich machen, ein Vorkommnis, das letztlich auch nur wenige Menschen betrifft: Das für den Einzelnen nicht so häufige Ereignis, im Verlauf seines Lebens einem Verkehrsunfall zum Opfer zu fallen. Um diese Unbill zu vermeiden, wird viel Geld in Verkehrs- und Fahrzeugentwicklung investiert, sollen die technische Sicherheit erhöht und Risikofaktoren menschlichen Verhaltens eliminiert werden. Und dennoch ist die Gefahr permanent und jedem Teilnehmer am Straßenverkehr auch soweit permanent bewusst, dass er ein gewisses Maß an beständiger Aufmerksamkeit walten lässt.

Auch im Gefängnis soll eine Unbill vermieden werden, und zwar die Opferwerdung unbeteiligter Personen durch einen flüchtigen Gefangenen. Wissenschaftliche Untersuchungen wie die vorliegende können vielleicht durchaus überzeugend belegen, dass Ausbrüche „insgesamt“ nicht wirklich ein Problem für die Sicherheit der Bevölkerung sind. Vermeidet man aber die Abstraktion und sieht auf den Einzelfall und das konkrete Ereignis, sind Ausbrüche sehr wohl ein massives Problem. Denn jeder, der von einer Opferwerdung betroffen wäre, könnte in der Regel für seine Schäden einen konkret benennbaren Personenkreis verantwortlich machen, angefangen von den Anstaltsbediensteten über die Anstaltsleitung bis hin zur Ministerin oder zum Minister. Das macht besorgt.

Gerade weil die Ereignisse immer seltener werden, die Ursachen für Fluchtversuche jedoch nicht dem Verschwinden des Symptoms entsprechend behoben sind, macht die Untersuchung über Ausbrecher und Ausbrüche Sinn. Sie macht aufmerksam auf nichtvorhersehbare Entwicklungen, wenn Probleme aus dem Blickfeld geraten, die man fälschlicherweise für gelöst hielt und gibt in diesem Sinne Voralarm.

Ein menschenunwürdiger Vollzug als Preis für den Erfolg?

Vermutlich wird sich auch in Zukunft an dem Grundbedürfnis, dem Freiheitsdrang eingeschlossener Menschen, nicht viel verändern. Von daher muss hier - wie im verkehrstechnischen Bereich - eine beständige Aufmerksamkeit und Umsicht gegeben sein und Vorsorge getroffen werden. Der Vollzug ist in der Kontrolle des Freiheitsdrangs und damit der Gewährleistung der Sicherheit der Öffentlichkeit außerordentlich erfolgreich. Bausubstanz und technische Ausstattung der Anstalten sind inzwischen auf einem Niveau, das hohe Anforderungen an potenzielle Ausbrecher stellt. Eine Entwicklung, die als erfreulich bezeichnet werden kann, aber auch eine Entwicklung, die Anlass zum Nachdenken geben muss. Wenn es nachvollziehbar und berechenbar ist, dass Gefangene weiterhin daran interessiert sind, sich der „Lebensform Strafvollzug“ zu entziehen, stellt sich die Frage, wie sie längerfristig die versperrten Aussichten auf Freiheit kompensieren werden.

In den 80er und auch noch in den 90er Jahren konnten Amtspersonen öffentlich verkünden, dass Gefängnisse eine Sollbruchstelle haben müssen, ohne dass Medien gleich die Sicherheit der Öffentlichkeit bedroht sahen. Dass ein Gefangener, der sich mit Ausbruchsgedanken beschäftigt, nicht ungesund ist, fände auch heute noch Zustimmung, wenn denn gleichzeitig versichert würde, dass natürlich alles zur Verhinderung einer solchen Handlung getan werde. Inzwischen ist von der Sollbruchstelle nur noch ein Spalt übrig, und dennoch haben sich die Gefangenen - den Vorhersagen „zuwiderhandelnd“ - nicht auf Geiselnahmen im Gefängnis spezialisiert.

Es ist davon auszugehen, dass das Bewusstsein des unabänderlichen Eingesperrtseins nicht spurlos an den Gefangenen und auch nicht spurlos an Bediensteten, am Anstaltsklima, am Umgang miteinander und untereinander vorübergeht. Das vermutet z.B. auch Bundschuh (1992):

„Mit der zunehmenden Verunmöglichung von Ausbrüchen durch Aufrüstung der Vollzugsanstalten zu modernen Trutzburgen und mit der Einschränkung der inneren Bewegungsfreiheit durch angestrebte totale Kontrolle der Gefangenen wächst die Gefahr interner Brutalisierung und Gewalttätigkeit seitens der wenigen Gefangenen, die sich ein Entkommen unbedingt vorgenommen haben... Gleichzeitig droht sich bei einem Großteil der übrigen Masse der Gefangenen eine Stimmung der Resignation breit zu machen angesichts der Vergeblichkeit ihrer Bereitschaft und Bemühung, im Verhalten sichtbar zu machen, dass sie eben nicht zu denjenigen gehören, deren Verhalten solche Vollzugsmaßnahmen rechtfertigt“ (Bundschuh, 1992, S. 73/74).

Die Untersuchungsergebnisse lassen den Schluss zu, dass - ähnlich wie Bürger in einer Wirtschaftskrise Beschränkungen registrieren und ihre Existenz gefährdet, aber (noch) nicht zerstört sehen - die Gefangenen zunehmende Einschränkungen im geschlossenen Vollzug registrieren, aber (noch?) nicht die Gewissheit verinnerlicht haben, dass ein Entkommen nicht möglich ist. Gleichzeitig erlangen Bedienstete mit technischer Aufrüstung in der Anstalt zunehmend Gewissheit über das immer größere Unmöglichwerden eines Ausbruchs und haben tatsächlich die Erfahrung gemacht, dass ein Entkommen immer schwieriger wird und - fast - gar nicht mehr vorkommt.

Erfahrung und Gewissheit sind in dieser Angelegenheit ein ungetes Gespann, aus ihnen entsteht Unsensibilität, Unaufmerksamkeit und routinierte Handhabung gefahrenträchtiger Situationen.

Die Wunder der Technik manifestieren noch eine andere Seite der Gewissheit, ein trügerisches Gefühl der Sicherheit für diejenigen, die mit ihrer Hilfe ein Entkommen verhindern wollen. Urs Winzenried, Chef der Kriminalpolizei der Kantonspolizei Aargau, berichtete 1995 über einen Fast-Ausbruch aus dem „sichersten“ Untersuchungsgefängnis des Kantons. Danach hatte ein Untersuchungsgefangener über mehrere Tage und Nächte unbemerkt einen Gitterstab seines Zellenfensters herausgesägt, obwohl die Sicherheitsanlage bei jeglichem Abfall des in sämtlichen Gitterstäben vorhandenen Luftdrucks, z.B. beim Ansägen eines Gitterstabes, automatisch Alarm hätte auslösen müssen. Dies tat sie nicht, weil sie wegen eines „Knicks“ in der Zuleitung nicht funktionstüchtig war. Die verantwortlichen Bediensteten hatten sich auf das Etikett „garantiert ausbruchssicher“ verlassen, was dem ausbruchswilligen, handwerklich geschickten Gefangenen ermöglichte, seinen Haftraum für die Herstellung und Verbergung von Ausbruchswerkzeug herzurichten.

Ein gefürchtetes Ereignis, das nicht mehr stattfindet, verliert seinen Schrecken, Ausbrüchen, die nicht mehr vorkommen, muss nicht begegnet werden. Diese Art von fast schlafwandlerischer Sicherheit macht eine solche Institution höchst unsicher. Um auf das Beispiel der Opferwerdung im Straßenverkehr zurückzukommen: Ein Verkehrsteilnehmer, der mit dieser Art von Sicherheit eine Straße überquert, würde ohne Schutzengel die andere Seite nicht erreichen.

Aus diesem Grund könnte es sinnvoll sein, in den Anstalten - auch den hoch gesicherten - Maßnahmen zu einer „Immer wieder Neu-Sensibilisierung“ der Bediensteten bezüglich des Risikos von Ausbrüchen zu ergreifen. Dazu muss auf verschiedenen Ebenen angesetzt werden, z.B. auf der Informations- und Konferenzebene, bei der Organisation des Dienstablaufs und der Einführung eines Kontrollsystems sowie in der Fortbildung. In diesem Zusammenhang könnte auch die systematische Erfassung disziplinarwürdigen Verhaltens Bediensteter im Umgang mit Gefangenen sinnvoll sein, denn die Flucht eines Gefangenen in jüngerer Zeit hat gezeigt, dass auch bei einem hohen Sicherheitsstandard Schwachstellen beim Personal gesucht (und gefunden) werden können.

Die Diskussion sollte allerdings nicht nur darauf abzielen, Wachsamkeit aufrecht zu erhalten und die Öffentlichkeit vor Gefangenen zu schützen. Auch wenn ein Anstieg von Gefangenenmeutereien oder Auseinandersetzungen zwischen Inhaftierten bisher nicht beobachtet wurde, ist der Blick auch nach innen zu richten, sind die sozialen und die klimatischen Dimensionen innerhalb der Anstalten zu beachten - dies bringt auch Bundschuh (1992) in der zitierten Textstelle zum Ausdruck. Natürlich nicht erst mit, aber besonders seit der Steigerung der Sicherheit der Gefängnisse stellt sich die Aufgabe, den Gefangenen auch innerhalb der Mauern eine Perspektive zu bieten und ihnen Angebote zu machen, die eine Bewältigung der Inhaftierung und eine Nutzung der Haftzeit für die Zukunft in Freiheit ermöglichen. Denn tatsächlich ist der Beobachtungszeitraum wohl noch zu kurz, um definitive Aussagen über die Folgen der gestiegenen „Sicherheit nach außen“ für das Leben innerhalb der Mauern machen zu können. Zu bedenken ist dabei überdies, dass es zusätzlich zur stärkeren Sicherung vor Ausbrüchen in letzter Zeit für viele Gefangene auch schwieriger geworden sein dürfte, Lockerungen und Urlaub zu erhalten bzw. zum frühest möglichen Zeitpunkt aus der Anstalt entlassen zu werden. Die Konsequenzen der Maßnahmen, die in diesem Sinne als „doppelte Sicherungsstrategie“ bezeichnet werden können, sind zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abzusehen. Überbelegung der Anstalten, die angespannte Finanzlage der Bundesländer und die zum Teil in der Bevölkerung verbreitete und von der Politik angenommene Auffassung, ein Gefängnisaufenthalt sei noch nicht „hart“ genug, stellen weitere Probleme dar. Diese machen es den Anstalten und Justizverwaltungen schwer, immer mehr Gefangenen Angebote zu unterbreiten, die nicht nur der Vermeidung des kriminellen Rückfalls, sondern auch der Bewältigung der Inhaftierung dienen.

Aus diesem Grund scheint es geboten, die Entwicklungen „im Vollzug“ in der Zukunft noch genauer zu beobachten als bisher. In diesem Zusammenhang ist sowohl aus vollzugspraktischer als auch aus der Perspektive der Strafvollzugsforschung eine bessere Datensammlung und Dokumentation zu fordern. Im Einzelnen wären folgende Erhebungen sinnvoll bzw. auszubauen:

- Eine systematische Erfassung von Ausbrüchen und Ausbruchversuchen rückwirkend bis 2002 und zukünftig fortlaufend.

Der letzte Ausbruch fand im August 2003 mit zwei Gefangenen statt. Der letzte gemeldete Ausbruchversuch wurde am 31. Dezember 2002 von drei Gefangenen unternommen. Sie scheiterten bei dem Versuch, durch Strangulieren eines Bediensteten mittels einer Gitarrenseite an den Anstaltsschlüssel zu kommen. Anzahl und Art der Ausbruchshandlungen sowie die Konstellationen beteiligter Personen sollten in ihrer Entwicklung beobachtet werden, dabei sollte man auch die Mühen einer detaillierten Datenerhebung nicht scheuen.

- Systematische Erfassung besonderer Vorkommnisse im geschlossenen Vollzug, die in Eigen- und Fremdschädigung bestehen.

Wie bereits angedeutet ist fraglich, ob die geringer gewordenen Chancen einer Flucht aus den Gefängnissen mit einer Steigerung der Anzahl anderer destruktiver Ereignisse wie Selbstschädigungen und Suiziden, Angriffen auf Bedienstete oder Gewalthandlungen unter Gefangenen einhergehen bzw. diese zur Folge haben. Dies ist eine empirische Frage, die zu beantworten bei der derzeitigen Informationslage nicht möglich ist. Zwar wird immer ein Teil dieser Handlungen in der Subkultur der Anstalten unentdeckt bleiben, aber auch die offiziellen Daten können über Entwicklungen Auskunft geben. Eine solche Datensammlung sollte auch über die Grenzen Niedersachsens hinaus - zum Beispiel durch die Kriminologischen Dienste oder andere Forschungseinrichtungen der Justizministerien - stattfinden. In einigen Jahren könnten mit wissenschaftlichen Methoden Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Entwicklungen besonderer Vorkommnisse im Strafvollzug analysiert werden. Auch die Belegungssituation könnte dabei in Rechnung gestellt werden. Diese Art Forschung ist in Deutschland wegen fehlender Datenerhebung bisher unmöglich gewesen, könnte aber immens wichtige Hinweise auf Veränderungen der Strafvollzugswirklichkeit geben.

Aus diesen Gründen ist die schon häufig formulierte Forderung nach der

Einführung einer Basisdokumentation für den Strafvollzug zu wiederholen. Mittels dieser könnten die wichtigsten Merkmale der Gefangenen - möglichst elektronisch - erfasst werden. Es wäre u.a. ein Vergleich zwischen Ausbrechern und (derzeitigen) Nichtausbrechern bezüglich der Ausbruchskonstellationen möglich und Merkmale anderer besonderer Gruppen (z.B. Selbstmörder) könnten systematisch zu denen der Population der Gefangenen in Beziehung gebracht werden. Darüber hinaus würde eine allgemeine Basisdokumentation vertiefte Erkenntnisse über die Strafvollzugsrealität ermöglichen. Einblicke, die nicht nur für die Praxis und die Planungsstäbe in den Ministerien wertvoll wären, sondern die auch die deutsche Strafvollzugsforschung immens erleichtern würde.

Literatur

- Bundschuh, R.* (1992). Maßnahmen gegen die Angst - der Schein der Sicherheit. In *H. Cremer-Schäfer (Hrsg.)*, Im Namen des Volkes? Strafvollzug und Haftbedingungen in einem freien Land (S. 72-82). Idstein: Schulz-Kirchner Verlag.
- Dahle, K.-P.* (2000). Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose. In *Kröber, H.-L./Steller M. (Hrsg.)*, Psychologische Begutachtung im Strafverfahren. Indikation, Methoden und Qualitätsstandards (S. 77-111). Darmstadt: Steinkopff.
- Diekmann, W.* (1964). Das Entweichen Gefangener: Eine kriminologische Studie unter besonderer Berücksichtigung der Strafvollzugsverhältnisse im Landgerichtsbezirk Bonn in den Jahren 1953 - 1961. Bonn: Röhrscheid.
- Dünkel, F./Rosner, A.* (1982). Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. Freiburg: Max-Planck-Institut für Ausl. u. Internat. Strafrecht.
- Endres, J.* (2000). Die Kriminalprognose im Strafvollzug: Grundlagen, Methoden und Probleme der Vorhersage von Straftaten. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 49, 67-83.
- Giger, H.* (1959). Kriminologie der Entweichung. Winterthur: Keller.
- Gretenkord, Müller-Isberner, R.* (1991). Entweichung aus dem Maßregelvollzug. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 74, 305 - 315.
- Hartmann, C.* (1978). Flucht aus dem Gefängnis. Stuttgart: Ferdinand Enke.
- Mandt, B.* (2001). Die Gefährdung öffentlicher Sicherheit durch Entweichungen aus dem geschlossenen Strafvollzug. Herbolzheim: Centaurus.
- Suhling, S./Schott, T.* (2001). Ansatzpunkte zur Erklärung der gestiegenen Gefangenenzahlen in Deutschland. In *Bereswill, M./Greve, W. (Hrsg.)*, Forschungsthema Strafvollzug (S. 25-83). Baden-Baden: Nomos.
- Winzenried, Urs.* (1995). Zur Verhinderung von Ausbrüchen aus Untersuchungsgefängnissen. Kriminalistik, 17, 819-822.

Anmerkungen

- 1) Der Beitrag stellt die gekürzte und leicht veränderte Version eines ausführlicheren Projektberichtes dar.
- 2) In dieser Analyse wurden Personen, die mehrfach ausbrachen (bzw. es versuchten), auch mehrmals gezählt, da es sein konnte, dass die verschiedenen Ereignisse auch aus verschiedenen Haftarten erfolgten.

Wer will denn schon mit Sexualstraftätern arbeiten ?

Über das Personal in den neuen sozialtherapeutischen Abteilungen

Ute Spitzcok von Brisinski

Ausgangssituation

Seit der Gesetzesänderung 1998 (Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten), nach der Sexualstraftäter (mit Einschränkungen) ab 1.1.2003 in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen sind, entstanden bzw. entstehen überall im Bundesgebiet neue Anstalten bzw. Abteilungen, die diesen Gesetzesauftrag umsetzen sollen. Da ging und geht es um viel Geld, um vielfältige oft groß angelegte bauliche Maßnahmen, um komplizierte Umstrukturierungen in den Anstalten, um Konzeptionen, um „Verteilungen“ auf Anstalten innerhalb der jeweiligen Bundesländer etc. (siehe auch Koop u.a. 2002). Ich werde im Folgenden von Abteilungen sprechen, es kann sich jedoch auch um Anstalten oder Teilanstalten handeln.

Wenig haben wir bisher über die Menschen gehört, die dort arbeiten oder arbeiten werden. Was Monica Steinhilper für den Vollzug insgesamt beschreibt, gilt genauso für die Sozialtherapie: „Was von Unternehmen der Privatwirtschaft längst erkannt wurde und sich in Beschreibungen wie 'Unser Beschäftigten sind unser wichtigstes Kapital' niedergeschlagen hat, gilt uneingeschränkt auch für den Justizvollzug; auch er lebt von der Qualifikation und der Motivation seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So lautet die wichtigste und einfachste Antwort auf die Frage, was einen guten Vollzug ausmacht: 'gutes Personal'“ (2001, S. 136 f.)!

Wer ist das, wo kommt es her, was soll es können? Klar ist, dass es sich in jeder Abteilung stets um eine nach einem festgelegten Schlüssel bestimmte Zahl von motivierten und kompetenten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus verschiedenen Berufsgruppen unterschiedlichen Lebens- und Dienstalters handeln soll, denn in der Sozialtherapie geht es um interdisziplinäre Zusammenarbeit im Team. Klar ist auch, dass die (zukünftige) Klientel zu einem großen Teil aus Sexualstraftätern besteht, die eher nicht freiwillig Therapie macht bzw. Motive hat, die der Therapie nicht unbedingt dienlich sind.

In manchen Anstalten gab es vor der ersten wirklich begonnenen baulichen Maßnahme interne Ausschreibungen für Stellen in der Sozialtherapie. In anderen Anstalten kamen die einzelnen Kollegen und Kolleginnen auf recht „seltsamen Wegen“ in das Team, um es zusammenfassend zu umschreiben. Beides sind keine Ideallösungen. Bei den Ausschreibungen machte z.B. die geringe Zahl der Bewerber aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) ratlos. Nicht jeder Kollege ist für diese Tätigkeit trotz hoher Motivation wirklich geeignet, der auf den erwähnten „seltsamen Wegen“ in das Team gelangte. Beide Möglichkeiten bieten indessen positive und negative Überraschungen.

Neu eingestelltes Personal für die Sozialtherapien bedeutet nicht, dass diese Personen dort auch zwangsläufig arbeiten werden. Gebraucht wird eine „Mischung“ von jungen, schon erfahrenen und sehr erfahrenen Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Berufsgruppen in den Teams.

Hinsichtlich der Arbeit mit der (zukünftigen) Klientel gibt es teils offen geäußerte Befürchtungen oder eine diffuse innere

Ablehnung bis hin zu drastischen Etikettierungen unter den Kollegen. Relativ harmlos ist da die Reaktion junger männlicher Kollegen auf meine Anfrage: „Das muss ich erst mit meiner Frau besprechen.“ Dahinter steht die berechtigte Angst, diese Arbeit könnte negative Folgen für die eigene Sexualität, die eigene Beziehung haben. Die Frage nach dem Sinn, nach dem Warum stellt sich. Neben dem Geldverdienen dürfte es noch andere Gründe für viele von uns geben, jeden Morgen die Anstalt zu betreten. Ein wichtiger Grund könnte m.E. doch sein, durch die Mitwirkung an einer intensiven Täterbehandlung mit dazu beizutragen, die Bevölkerung vor weiteren Straftaten gerade dieser Klientel zu schützen.

Ich werde meine folgenden Ausführungen nicht nach verschiedenen Berufsgruppen bzw. unterschiedlichen Aufgabenstellungen differenzieren. Vielmehr gehe ich davon aus, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen solcher Abteilungen bestimmte Grundvoraussetzungen mitbringen müssen. Alle anderen Dinge sind erlernbar. Wenn eine Psychologin sich bereits mit Diagnostik beschäftigt oder gar eine therapeutische Zusatzausbildung hat, ist das wunderbar. Wichtig wäre mir in erster Linie jedoch, dass sie selbst emotional stabil ist und eine Sprache spricht, die Gefangene auch verstehen können. Es ist vorteilhaft, wenn ein AVD-Kollege bereits Erfahrungen im Sozialen Training vorweisen kann, wichtiger wäre mir z.B. jedoch, dass er sich durchsetzen kann und dennoch Einfühlungsvermögen besitzt. Im Sozialen Training kann er sich ausbilden lassen.

Seit dem 2.1.2000 gibt es in der Jugendanstalt Hameln eine Abteilung, in der vorrangig Sexualstraftäter untergebracht sind und in der entsprechend dem o.g. Gesetzesauftrag gearbeitet wird, ohne ihn explizit zu haben (siehe Spitzcok v. Brisinski 2001). Wir sind eine Abteilung im Jugendvollzug, und der Auftrag kam von der Anstaltsleitung, die ein analoges Vorgehen zum Erwachsenenvollzug für sinnvoll hielt und hält. Die Abteilung wird bisher mit sog. „Bordmitteln“ betrieben (Personal, Räumlichkeiten etc.).

Wir sind sechs Kollegen vom AVD, ein Psychologe, zwei Kollegen in der Abteilungsleitung. Im Team arbeiten sieben Männer und zwei Frauen, wir sind im Alter von 32 - 52 Jahren. Die Entstehung des Teams ist in die Sparte „seltsame Wege“ einzuordnen. Vor diesem Hintergrund und 15 Jahren Fachdiensttätigkeit in der sozialtherapeutischen Abteilung „Rudolf-Sieverts-Haus“ der Jugendanstalt Hameln möchte ich einen eher pragmatischen Blick auf das Thema werfen ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Grundvoraussetzungen

Unverlässliche Grundvoraussetzungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in sozialtherapeutischen Abteilungen sind m.E. ein positives Menschenbild und Teamfähigkeit. Sexualstraftäter sind keine Monster, und es gibt nicht den Sexualstraftäter an sich. Es sind Menschen, die eine oder mehrere Sexualstraftaten begangen haben. Auch wenn sie teilweise schwierige oder schwer gestörte Menschen sind, sind sie doch in vielen Fällen erreichbar. Diese Einstellung gegenüber der Klientel ist ein Muss.

Größenphantasien sind fehl am Platze, wenn es um Erreichbarkeit bzw. Veränderbarkeit von Menschen geht. Ein Einzelner wird im Vollzug nicht viel bewirken können. Wenn eine Chance besteht, dass ein Mensch seine Einstellungen überdenken wird, sich mit seinem Delikt und seiner Persönlichkeit auseinandersetzen will und bereit ist, sich auf neue Wege einzulassen, dann wird es eher im Rahmen eines Systems sein. Das System ist in diesem Fall die sozialtherapeutische Abteilung mit ihrem Personal, ihrem Bezugsrah-

Wege einzulassen, dann wird es eher im Rahmen eines Systems sein. Das System ist in diesem Fall die sozialtherapeutische Abteilung mit ihrem Personal, ihrem Bezugsrahmen, ihren Behandlungsangeboten, ihren Regeln etc. Mitarbeiter müssen also im Team und mit den Insassen arbeiten wollen und dabei das Ganze im Auge behalten.

Grundvoraussetzungen sind m.E. weiterhin emotionale Stabilität der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie eine angemessene Kenntnis der eigenen Persönlichkeit. Um die Belastungen in einem Arbeitsfeld ertragen zu können, in dem man sehr eng mit den Gefangenen arbeitet, ist emotionale Stabilität von hoher Bedeutung. Mitarbeiter sollten sich über ihren Umgang mit Macht, Ängsten, Wut, Enttäuschungen etc. bewusst sein, denn im Alltag und in den Behandlungsangeboten arbeiten sie vorrangig mit ihrer Persönlichkeit.

Flexibilität im Denken und Handeln sowie ein gutes Maß an Empathie sollten ebenfalls zum Katalog notwendiger Kompetenzen gehören. Der persönliche Arbeitsansatz: „Wir haben es schon immer so gemacht, also ist es für immer gut so“, passt nicht in sozialtherapeutische Abteilungen. Man muss sich hier auf extrem unterschiedliche Menschen einstellen können, bereit sein, im Team neue Wege zu finden, bestehende Regeln wenn nötig zu verändern, nach alternativen Lösungen suchen, Behandlungsmaßnahmen der Klientel anpassen können etc. Bei allen Mitarbeitern sollte außerdem eine grundsätzliche Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung bestehen.

Und last but not least betrachte ich es als eine sehr wertvolle Eigenschaft, wenn ein Mitarbeiter über Humor verfügt. Humor im Alltag kann eine entspannende Funktion haben, die gar nicht hoch genug zu bewerten ist. Wie oft hat ein befreiendes Lachen im Kollegenkreis schon weitergeholfen! Und im Umgang mit Gefangenen hat eine angemessene Portion Humor zum richtigen Zeitpunkt schon so manche problematische Situation entkrampft.

Qualifizierung

Im niedersächsischen Vollzug beispielsweise gibt es Lehrgänge zur Qualifizierung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Sozialtherapien. Es gibt Basismodule für alle Berufsgruppen und Zusatzmodule für den gehobenen Dienst und Psychologen. Es gibt Fortbildungen im Sozialen Training und spezielle Fortbildungen für die Arbeit mit Sexualstraftätern „BPS“ (Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter). Eine flächendeckende Aus- und Fortbildung sämtlicher neuer Mitarbeiter wird nicht möglich sein. Außerdem können wir mit unserer Arbeit nicht warten, bis die Teams eine komplette Schulung erfahren haben.

Häufig sind in den Teams bereits Kollegen oder Kolleginnen, die in Sozialtherapien gearbeitet haben bzw. die beauftragt wurden, eine neue Abteilung aufzubauen. Sie werden ihre Erfahrungen permanent an die Teammitglieder weitergeben und sich mit ihnen zusammen weiterentwickeln. Hilfreich sind Hospitationen in anderen Sozialtherapien und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges, die auch mit Sexualstraftätern arbeiten (Psychiatrie, ambulante Einrichtungen u.ä.). Supervision, Teamseminare etc. sind für die Arbeit in sozialtherapeutischen Abteilungen ohnehin kontinuierlich erforderlich.

Motivation

Sozialtherapien brauchen hochmotivierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Motivation hat m.E. sehr viel mit der Erfüllung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu tun. Die

„alte“ Maslowsche Bedürfnispyramide hat in diesem Zusammenhang nicht an Aktualität verloren.

1. Physiologische Bedürfnisse

Für den Vollzug kann das heißen: Eine angemessene Entlohnung und eine längerfristige Erhaltung der Arbeitskraft. Dazu benötigen wir zufriedenstellende Arbeitsbedingungen und qualifikationsauffrischende und -erweiternde Fortbildung.

2. Sicherheitsbedürfnisse

Natürlich ist das zum einen die Innere Sicherheit, also ein größtmöglicher Schutz vor Übergriffen von Gefangenen. Zum anderen heißt das aber auch, sich der eigenen Stellung in der Anstalt der Abteilung sicher sein können, z.B. hinsichtlich der eigenen Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse.

3. Bedürfnis nach Geborgenheit

Wir möchten in ein System eingebunden sein, in ein Team mit einer guten Kommunikations- und Kooperationskultur.

4. Bedürfnis nach Anerkennung und Wertschätzung

Zweifellos fördern Anerkennung der geleisteten Arbeit und Wertschätzung der eigenen Person durch Kollegen und Vorgesetzte Arbeitsmotivation und Corporate Identity.

5. Streben nach Selbstverwirklichung

Wichtige Bedingungen für Motivation und Arbeitszufriedenheit sind Anerkennung fachlicher Kompetenzen, gewisse Handlungsspielräume im Berufsalltag und die Beteiligung an Planungen und Entscheidungen. Selbstverwirklichung heißt hier, die Möglichkeit zu haben, eigene Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln, einsehen und weiterentwickeln zu können.

Wird ein großer Teil dieser Bedürfnisse erfüllt, dürfte eine hohe Motivation vorhanden sein. Dies gilt natürlich grundsätzlich für jeden Arbeitsplatz. Eine sozialtherapeutische Abteilung kann aus meiner Sicht ein Arbeitsbereich sein, der viele Bedürfnisse erfüllen kann.

Organisationskultur

In einer guten Organisationskultur, nennen wir sie hier Teamkultur, wird ein Mitarbeiter sich wohlfühlen, sich einbringen, Konflikte durchstehen und selbst mit dafür sorgen, dass diese Kultur erhalten bleibt. Was diese Kultur im Detail ausmacht, hängt vom jeweiligen Team und seinen Führungskräften ab. Es muss in jedem Fall aber gemeinsame Ziele geben, Transparenz und Mitwirkung bei Entscheidungen müssen gewährleistet und ein gutes Informationssystem muss installiert sein. Konstruktive Formen der Auseinandersetzung und gegenseitiges Feedback zu geben, müssen immer wieder trainiert und überprüft werden. Hilfreich ist dabei u.a. regelmäßige Supervision. Gleichzeitig müssen Freiräume geschaffen werden, in denen ein gegenseitiges Kennenlernen und eine gemeinsame Entwicklung möglich sind.

Leitungspersonal

„Zu einer guten Personalführung gehört eine lebendige Kommunikationskultur. Sie ist das Lebenselixier jeder Justizvollzugsanstalt, die Voraussetzung für Motivation der Mitarbeiter und die Basis für Leistung und Arbeitszufriedenheit“ (Steinhilper 2001, S. 144). Häufig werden Abteilungslei-

tungen neuer Sozialtherapien Kollegen sein, die als Psychologen oder andere Fachdienste in ähnlichen Bereichen bereits Erfahrungen gesammelt haben. Gerade zu Beginn liegt der Fokus vorrangig auf Konzeptentwicklung, Therapiegruppen, Gesprächen mit Insassen. Mindestens ebenso wichtig ist m.E. die Personalführung, Personalauswahl, Teambildung, Qualifizierung und Förderung der Mitarbeiter, Personalbetreuung, Pflege der Teamkultur - also umfassende Personalentwicklung - müssen im Vordergrund stehen. Verantwortlich dafür ist das Leitungspersonal.

Abschließend möchte ich feststellen, dass für die Sozialtherapie ebenso gilt, was Jörg Jesse allgemein für den Vollzug beschreibt: „Wir haben ein interessantes und aufregendes Arbeitsfeld zu bieten. Wir brauchen Mitarbeiter, die mit schwierigen Menschen umgehen können. ... Dazu brauchen wir Mitarbeiter, die hohen Anforderungen genügen“ (Jesse 2002, S. 291). Das gilt für alle Ebenen und für alle Berufsgruppen. Und: „Ein gutes Betriebsklima, eine Identität, ein Wir-Gefühl ... begleitet jeden Mitarbeiter nach Feierabend in sein privates Umfeld“ (Jesse 2002, S. 291).

Literatur

- Koop, G./Wischka, B. (Hrsg.): Zur Zukunft der Sozialtherapie im Strafvollzug, Kriminalpädagogische Praxis Heft 42, II/2002.
- Jesse, J.: Behandlungsvollzug im Kräftereieck zwischen Straffälligen, Justiz und Gesellschaft, in: ZfStrVo 5/02, S. 288-291.
- Spitzcok von Brisinski, U.: Jugendliche Sexualstraftäter im niedersächsischen Vollzug. Zum Aufbau einer delikthomogen belegten Vollzugsabteilung in der Jugendanstalt Hameln, in: ZfStrVo 5/01, S. 285-288.
- Steinhilper, M.: Personalentwicklung und Personalmanagement als Führungsaufgabe, in: Flügge, Ch./Maelicke, B./Preusker, H. (Hrsg.): Das Gefängnis als lernende Organisation, Baden-Baden 2001, S. 137-153.

Die Behandlung von Sexualstraftätern in sozialtherapeutischen Einrichtungen erfordert weitere Entwicklungen¹⁾

Rainer Goderbauer

Bereits 1954 hatte Mauch²⁾ auf dem Hohenasperg mit dem „Ausbau der Psychotherapie als Sozialtherapeutikum“ begonnen. Die in der Folgezeit in Deutschland gegründeten sozialtherapeutischen Einrichtungen gehören zum Justizvollzug und bieten inhaftierten Straftätern eine besonders intensive Behandlung für ihre Resozialisierung. Dabei war bereits sehr früh feststellbar, dass auch sozialtherapeutische Einrichtungen einem steten Wandel unterliegen und mit ihrer konzeptionellen Ausgestaltung gesellschaftliche Entwicklungen berücksichtigen³⁾. Offiziell gibt es sozialtherapeutische Anstalten in Deutschland seit 1969⁴⁾, bis heute 38 Einrichtungen. Einen schnellen aktuellen Überblick über die Entwicklung und über die aktuelle Situation der Sozialtherapie im deutschen Justizvollzug ermöglicht der Aufsatz von Egg (2002⁵⁾) und wer sich für die Behandlungskonzeption meines Hauses auf dem Hohenasperg interessiert, kann sie im Internet⁶⁾ einsehen und herunterladen.

1. Sozialtherapie als Teil der allgemeinen aktuellen kriminalpolitischen Entwicklung

Natürlich gingen die aktuellen öffentlichen Diskussionen über den Umgang mit Sexualstraftätern auch an der Sozialtherapie nicht vorbei. Dabei waren es nicht nur die schrecklichen Verbrechen in Deutschland und anderswo, die im Bereich der Sexualdelinquenz die Kriminalpolitik der letzten Jahre beeinflusst haben, sondern wir stellen auch allgemeine gesellschaftliche und kriminalpolitische Entwicklungen fest, die langfristig viel mehr als die medienwirksamen Einzelereignisse die aktuelle Kriminalpolitik prägen. So schufen der Sextourismus und die Internetkriminalität neue Formen von Sexualstraftaten. Sie bilden Formen einer organisierten Kriminalität. Darüber hinaus bemerken wir in unserer Gesellschaft ein allgemeines und stetig wachsendes Sicherheitsempfinden, welches sich bspw. aktuell konkret in heftigen Forderungen nach verstärktem Schutz vor sexueller Gewalt auswirkt - obwohl die polizeiliche Kriminalstatistik im Bereich der Sexualdelinquenz eher einen rückläufigen Trend erkennen lässt. Gleichzeitig ist die Bevölkerung immer weniger bereit, über Sexualstraftaten den Mantel des Schweigens auszubreiten und mit der Betonung des Präventionsgedankens und des Opferschutzes haben sich kriminalpolitische Sichtweisen entwickelt, die den Blick nicht nur auf den Täter lenken, sondern die Wiedereingliederung allgemein als einen Beitrag zur inneren Sicherheit betrachten⁷⁾.

Die sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland sind Teil dieser gesellschaftlichen Strömungen und kriminalpolitischen Entwicklungen. Sie waren es in der Vergangenheit, als sie überwiegend in den 70er Jahren in einer Phase der Behandlungseuphorie gegründet wurden. Sie waren es bis 1998, als die Themen Resozialisierung und Therapie im Strafvollzug immer mehr zu einer vollzuglichen Randerscheinung⁸⁾ wurden und kaum jemand noch von Sozialtherapie sprach und sie sind es heute, indem wir im Zuge der ein-

2. Gesetzliche Verpflichtung für Sexualstraftäter zur Teilnahme an Sozialtherapie

Vor diesem Hintergrund einer boomenden Verbrechensbekämpfung im Bereich der Sexualdelinquenz haben die Parlamente in Deutschland zahlreiche neue Gesetze beschlossen - mit erheblichen Auswirkungen: Schaffung neuer Straftatbestände, Erhöhung des Strafmaßes einschließlich der Möglichkeit zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, Intensivierung der Verbrechensaufklärung, Optimierung der Kriminalprognose und Ausweitung der Täterbehandlung.

Eines dieser Gesetze das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom 26.01.98⁹⁾, verpflichtet die Justiz, eine bestimmte Gruppe von Sexualstraftätern in sozialtherapeutische Einrichtungen zu verlegen, wenn sie zu mehr als zwei Jahren zeitiger Freiheitsstrafe verurteilt sind und wenn eine Sozialtherapie angezeigt ist (§ 9 Abs. 1 StVollzG). Ob eine solche Indikation vorliegt, ist im Rahmen der Behandlungsuntersuchung im Regelvollzug zu prüfen (§ 6 Abs. 2,7). Diese Prüfung ist alle sechs Monate zu wiederholen (§ 7 Abs. 4 StVollzG).

3. Überzeugende Effizienz der Sozialtherapie

Unbestritten kann die Sozialtherapie in Deutschland innerhalb der letzten 50 Jahre auf eine erfolgreiche Entwicklung verweisen. Zahlreiche Studien - vor allem die Metaanalysen von Lösel (1994¹⁰⁾) und Egg et. al. (2001¹¹⁾) bestätigen ihren Erfolg: Ca. 11 bis 12% weniger Rückfall mit Sozialtherapie als ohne. Wer sich mit Rückfalluntersuchungen auskennt weiß, dass sich diese Zahlen sehen lassen können, dass sie aber auch verbesserungsfähig sind. Vor diesem Hintergrund ist es sicherlich auch ein wichtiger Vertrauensbeweis, wenn der Gesetzgeber bei den unter den kritischen Augen einer aufgeregten Öffentlichkeit durchgeführten Gesetzesreformen der Sozialtherapie diese herausragende Rolle im Justizvollzug zuteilt und ihr diese in vielerlei Hinsicht besonders brisante Klientel zur Behandlung zuweist.

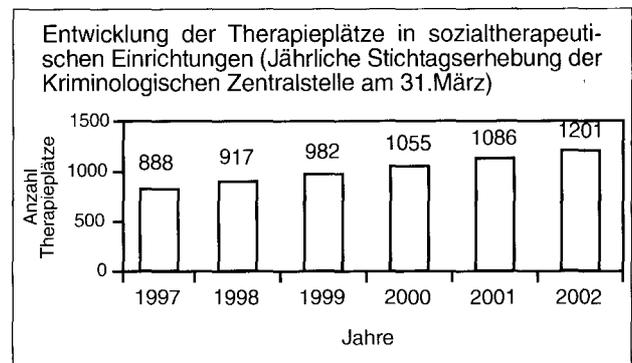
4. Neue Herausforderungen für die Sozialtherapie

4.1 Ausweitung der sozialtherapeutischen Behandlungsplätze

Wichtig ist nun, dass sich die Sozialtherapie den mit diesen Veränderungen verbundenen neuen Aufgaben stellt, dass sie sich fortentwickelt und dabei Neues ausprobiert und Bewährtes beibehält. Denn seit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen im Januar 1998 nimmt die Zahl der Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Einrichtungen stetig zu. Zwar steigt auch die Zahl der Therapieplätze, aber das bisherige Angebot an Therapieplätzen kann mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten. Das hat vor allem finanzielle Gründe. Immerhin kostet ein Therapieplatz in der Sozialtherapie ca. doppelt soviel wie ein Haftplatz im Regelvollzug. Allerdings belegen umfangreiche Kosten-Nutzen-Analysen, dass sich die Behandlung von Sexualstraftätern rechnet und insgesamt zu erheblichen finanziellen Einsparungen führt¹²⁾.

Die jährliche Stichtagserhebung der Kriminologischen Zentralstelle¹³⁾ in Wiesbaden zählt aktuell 1.201 Sozialtherapieplätze. Dagegen sind in Deutschland ca. 4000 Gefangene wegen eines Sexualdeliktes inhaftiert. Nicht alle benötigen eine Sozialtherapie. Andererseits sollen die sozialtherapeuti-

schen Einrichtungen aber auch andere Straftäter behandeln, wenn für deren Resozialisierung eine Sozialtherapie angezeigt ist (§ 9 Abs. 1 und 2 StVollzG).



Leider lässt sich in Deutschland heute aufgrund des anhaltenden Widerstandes in der Bevölkerung kaum noch ein neues therapeutisches Gefängnis bauen. Vor allem aus diesem Grund errichtet die Justiz jetzt hilfsweise zunehmend kleine dezentrale Behandlungseinrichtungen in großen Regelvollzugsanstalten.

4.2 Sozialtherapie als wichtiges Element landesweiter therapeutischer Gesamtkonzeptionen

Gleichzeitig entstehen in vielen Ländern für die Behandlung von Sexualstraftätern therapeutische Gesamtkonzeptionen mit sich ergänzenden Behandlungselementen. Im Rahmen dieser Konzepte bildet die Sozialtherapie nicht mehr wie bisher das alleinige isolierte therapeutische Zentrum für die Behandlung im Justizvollzug, was kein Nachteil sein muss. Denn solche landesweiten Gesamtkonzeptionen beinhalten stets auch die Chance zur Qualitätsverbesserung des gesamten Justizvollzugs.

Module der Gesamtkonzeption für die Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug von Baden-Württemberg (Stand Mai 2002)

1. Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg
2. Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Adelsheim
3. Psychotherapie in Schwerpunktanstalten des Regelvollzugs
4. Rückfallpräventionsprogramme im Regelvollzug
5. Deliktorientierte Gruppenarbeit im offenen Vollzug
6. Externe Psychotherapie im Übergang vom Vollzug zur Freiheit

Die Sozialtherapie kann diesen Prozess fördern, indem sie ihre jahrzehntelange institutionelle Erfahrung in der Behandlung von Sexualstraftätern weitergibt und indem sie ihre neue Rolle im landesweiten Behandlungsnetz annimmt und mit den anderen Behandlungseinrichtungen kooperiert, nicht nur vollzugsintern bei der Indikationsfeststellung und bei der angemessenen Verteilung der Sexualstraftäter auf die vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten, sondern auch mit Einrichtungen außerhalb des Justizvollzugs zusammenarbeitet - bspw. im Rahmen der Nachsorge, der Supervision, der Aus- und Fortbildung und im Rahmen der Begutachtung.

4.3 Realistische Erfassung des Therapieplatzbedarfs

Vor allem seit 1. Januar 2003 nach Ablauf der gesetzlichen Übergangsregelung (§ 199 Abs. 2 StVollzG) steigt der Bedarf für sozialtherapeutische Behandlungsplätze weiter an. Eine differenzierte landesweite Therapieorganisation mit unterschiedlichen Behandlungsmodulen kann dazu beitragen, dass jeder Sexualstraffäter die Behandlung bekommt, derer er unter Berücksichtigung seines individuellen Störungsbildes bedarf.

Vor diesem Hintergrund greift es allerdings zu kurz, wenn man bei der Berechnung des Therapieplatzbedarfs rein rechnerisch die Anzahl der insgesamt angebotenen Therapieplätze im Justizvollzug einem undifferenziert hochgerechneten Gesamtherapiebedarf gegenüberstellt. Denn es kommt vor allem auf die Qualität und auf die Intensität der einzelnen Behandlungsangebote an. Wenn nämlich bei einem Sexualstraffäter mit einer schweren Persönlichkeitsstörung eine intensive Sozialtherapie indiziert ist, wäre die hilfswise Durchführung einer isolierten Psychotherapie im Regelvollzug ohne milieutherapeutische Begleitung eine sehr gefährliche Alternative. Bei Straftätern mit einem hohen Rückfallrisiko ist fast immer auch eine intensive Behandlungsmaßnahme angezeigt¹⁴⁾. Der internen Studie einer Langstrafenanstalt zufolge ist bei fast der Hälfte ihrer Sexualstraffäter eine Sozialtherapie erforderlich¹⁵⁾. Solche Erkenntnisse müssen in die Planung landesweiter therapeutischer Gesamtkonzepte einfließen, wenn man die Rückfallzahlen wirklich vermindern will.

Ich wiederhole: Therapeutische Gesamtkonzeptionen mit einzelnen Therapiemodulen unterschiedlicher Behandlungsintensität bilden eine Chance zur Differenzierung und zur Qualitätsverbesserung des gesamten Justizvollzugs, sie bergen aber auch die Gefahr, den wirklichen Therapiebedarf im Justizvollzug zu verkennen und durch falsche, unzureichende therapeutische Interventionen das Rückfallrisiko nicht wirklich zu vermindern.

4.4 Verbesserung der Indikationsfeststellung gem. § 9 Abs. 1 StVollzG

Die forensische Psychiatrie kennt das Problem der falschen Therapiezuweisungen seit langem. Aber während bei der richterlichen Einweisung in die psychiatrische Maßregel (§ 63 StGB) Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeit die entscheidenden Kriterien bilden, hat der Gesetzgeber für die Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt (§ 9 StVollzG) bewusst das Kriterium der Behandlungsindikation formuliert: Eine große Chance für die sozialtherapeutischen Einrichtungen, die knappen therapeutischen Ressourcen nicht mit kaum noch erfolgreich zu behandelnden chronischen Schwerstkriminellen zu blockieren. Der Druck allerdings seitens der Gerichte und Justizvollzugsanstalten ist groß, die jahrzehntelang verwahrten Sicherungsverwahrten und zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten endlich auf diese Weise loszuwerden.

Vor dieser Entwicklung ist es sehr zu begrüßen, wenn Beier (1997¹⁶⁾) und Rehder (1990¹⁷⁾, 1996¹⁸⁾) für die Gruppe der Sexualstraffäter spezifische Klassifikationssysteme und Methodendifferenzierungen formulieren und wenn darüber hinaus mit neuen Prüfungssystemen von Nedopil (2000¹⁹⁾) und mit spezifischen Ratingverfahren von Müller-Isberner et. al. (1998²⁰⁾, 2000²¹⁾), von Hare (1991²²⁾), von Rehder (2001²³⁾) und mit der Checkliste von Händel und Judith (2001²⁴⁾) nun Hilfsmittel vorliegen, die das Rückfallrisiko und die Behandlungsindikation²⁵⁾ systematischer und qualifizierter als früher feststellen helfen.

Wenigstens einige dieser Verfahren sollten heute zum Standard jeder Vollzugsplanung gehören, auch wenn sich viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug bei der Anwendung dieser Verfahren mit der Zuordnung der Merkmalskategorien schwertun. Die Vorbehalte gegenüber den Ratingverfahren und Checklisten lassen sich leicht auflösen, wenn wie bei allen testpsychologischen Verfahren für die abschließende Beurteilung eine umfassende qualitative klinische und kriminologische Gesamtschau des Falles erfolgt.

Nach den Erfahrungen der im österreichischen Strafvollzug neu eingerichteten Begutachtungsstation für Sexualstraffäter sind ca. 15% aller inhaftierten Sexualstraffäter nicht behandelbar²⁶⁾. Es ist Aufgabe einer qualifizierten Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung, diese Gruppe von Sexualdelinquenten diagnostisch präzise auszumachen, um fehlerhafte Verlegungen in die Sozialtherapie zu vermeiden. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur realistischen Einschätzung von Erfolgserwartungen an sozialtherapeutische Interventionen. Im Übrigen muss sich auch der Regelvollzug seiner neuen Aufgabe stellen und die gesetzlich vorgeschriebenen Indikationsfeststellungen bezüglich einer Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung klar, substantiiert und nachvollziehbar treffen.

4.5 Konzentration der Behandlung auf kriminogene Merkmale

Seit einiger Zeit ist bekannt, dass Behandlungsmaßnahmen, die die von Andrews et. al. (1990²⁷⁾) aufgestellten Prinzipien der „angemessenen Behandlung“ erfüllen, doppelt so erfolgreich sind wie der Gesamtdurchschnitt aller untersuchten Verfahren. Es empfiehlt sich also, bei der Fortentwicklung von Behandlungskonzepten darauf zu achten, dass diese Prinzipien angemessen Berücksichtigung finden. Als besonders erfolgreich gelten demzufolge auch Behandlungsmaßnahmen, die spezifisch kriminogene Merkmale ansprechen. In Deutschland sind damit zur Zeit vor allem deliktorientierte Behandlungsmaßnahmen gemeint. Diese vor allem aus Nordamerika, den Niederlanden und aus England adaptierten Rückfallpräventionsprogramme finden zu Recht auch in den sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland immer mehr Verbreitung.

Bei dieser an sich positiven Entwicklung dürfen wir aber nicht vergessen, dass man schweren Identitäts- und narzisstischen Beziehungsstörungen in aller Regel nicht allein mit Trainingsmodulen beikommt. Hier bedarf es darüber hinaus in fast allen Fällen auch der Reifung und Entwicklung und der langfristigen und geduldigen Beziehungsarbeit. Andernfalls würde man wichtige kriminogene Hintergründe der Delinquenz ignorieren. „No cure, but control“ heißt es heute allerorten. Aber ohne Heilungsprozesse und nur mit Selbstkontrolle gelingt die Behandlung und Resozialisierung von Sexualstraffätern mit schweren Persönlichkeitsstörungen unserer Erfahrung nach nicht.

4.6 Anpassung der Methoden an die Klientel

Seit die neuen gesetzlichen Regelungen den sozialtherapeutischen Einrichtungen kaum noch Einflussmöglichkeiten auf die Auswahl ihrer Klientel lassen, sind die Einrichtungen gezwungen, ihre Behandlungsmethoden der Klientel anzupassen und nicht wie früher sich die Klientel auszusuchen, welche auf den angebotenen Behandlungskatalog einer Einrichtung anspricht. Auch aus diesem Grund nehmen immer mehr sozialtherapeutische Einrichtungen deliktorientierte kognitiv-verhaltenstherapeutische Therapieprogramme in ihren Behandlungskatalog auf. Darüber hinaus stehen die

übersichtliche Didaktik und das manualisierte Vorgehen einer nach schematischer Ordnung strebenden Justiz sehr viel näher als die langwierigen und schwerer einschätzbaren emotionalen Entwicklungsprozesse anderer Therapieformen.

Bereits Schorsch (1986²⁸⁾) hat allerdings wegen der großen Unterschiedlichkeit der Störungsbilder bei Sexualstraftätern nachdrücklich allen Universalbehandlungen und insbesondere allen vorgefertigten Programmen eine deutliche Absage erteilt. Denn alle standardisierten Programme formulieren „Störungsphänomene auf einer sehr hohen Abstraktionsebene“, die im Einzelfall wenig aussagekräftig und deshalb bei flächendeckender Anwendung auch schädlich ist. Alle Konzepte, die kognitiv-verhaltenstherapeutisch orientierte Rückfallpräventionsprogramme „flächendeckend“ im Regelvollzug einführen, sollten deshalb eine differenzierte Psychodiagnostik und eine den Behandlungsprozess begleitende flexible Therapieplanung enthalten.

4.7 Ausweitung einer „integrativen Sozialtherapie“ mit interdisziplinärer Methodenvielfalt

Nach unserer Erfahrung kann auf der Grundlage einer gründlichen individuellen Diagnostik eine „integrative Sozialtherapie“ (Wischka/Specht, 2001²⁹⁾) viel erreichen, indem sie neben kurzzeitigen Rückfallpräventionsprogrammen über einen eher längeren Zeitraum intensive Einzelpsychotherapie und Milieuthherapie durchführt.

Integrative Sozialtherapie im Justizvollzug Wischka/Specht (2001)

1. Berücksichtigung und Einbeziehung des gesamten Lebensumfeldes in und außerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung bis zur Entlassung
2. Gestaltung der Handlungsmöglichkeiten und Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft
3. Modifizierung und Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen.

Seit einigen Jahren ergänzen wir diese Maßnahmen zusätzlich mit einer Reihe von eher nonverbalen, kreativen Gruppentherapien, die sich in der Psychiatrie bereits überzeugend bewährt haben, für die Arbeit im Justizvollzug aber leider immer noch exotisch und ungewöhnlich bleiben. Deshalb bilden - auch in der Sozialtherapie - Musiktherapie, Bewegungstherapie und bestimmte ergo- und kunsttherapeutische Behandlungsmethoden inzwischen wichtige therapeutische Ergänzungen, auf die die Gefangenen gut ansprechen, vor allem wenn sie wie so oft bei Sexualstraftätern nur schwer einen Zugang zu ihrer Gefühlswelt finden und ihn darüber hinaus auch schwer in Worte fassen können. Auch das „Mutterhaus“ der deutschen Sozialtherapie - die Dr. S. van Mesdagklinik im niederländischen Groningen - hat übrigens inzwischen ein Vier-Faktorenmodell³⁰⁾ mit interdisziplinärer Methodenvielfalt entwickelt und von einer Behandlung mit isolierten Einzelmaßnahmen Abstand genommen. Diese differenzierten Interventionen je nach Indikation im Einzelfall bedingen in der Sozialtherapie den Behandlungserfolg und nicht pauschale Therapieprogramme, die man wahllos allen Sexualstraftätern überstülpt.

Eine interessante Alternative zum Modell der „integrativen Sozialtherapie“ in Deutschland bildet das Zürcher Modell des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes des Justizvollzugs

im Kanton Zürich (Urbanik, 2000³¹⁾). Dieser Dienst ist als forensisch-psychiatrisches Fachzentrum in den dortigen Justizvollzug integriert und arbeitet in Form einer Tagesklinik innerhalb der Anstalt. Während sich das Modell in Zürich bewährt, hatte die sozialtherapeutische Anstalt in Hamburg-Bergedorf bereits vor Jahren die damalige Kooperation mit der Universitätsklinik eingestellt. Der Erfolg aller Konzepte mit Externen hängt zweifellos wesentlich davon ab, ob es gelingt, die vollzugsfremden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in eine gemeinsame und vertrauensvolle Vollzugsgestaltung zu integrieren.

4.8 Einbeziehung der zu Jugendstrafe Verurteilten in die gesetzlichen Regelungen zur Sozialtherapie

Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Täter, die mit ihrer Sexualdelinquenz in jungen Jahren beginnen, eine ungünstigere Kriminalprognose aufweisen als Täter, die erst später mit diesen Delikten auffallen³²⁾. Da aber andererseits bei jungen Tätern die Behandlungsprognose grundsätzlich günstiger ist als bei älteren, sollte auch für den Jugendvollzug eine ähnliche gesetzliche Regelung gefunden werden wie sie jetzt seit 1998 für den Erwachsenenbereich besteht. Immerhin befinden sich sechs der 31 sozialtherapeutischen Einrichtungen im Jugendvollzug. Die aktuellen Überlegungen des Gesetzgebers³³⁾ zur Anordnung von Sozialtherapie bei den zu Jugendstrafe mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung Verurteilten greifen dabei zu kurz. Es sind vielmehr weit darüber hinaus dem Strafvollzugsgesetz vergleichbare gesetzliche Regelungen erforderlich.

4.9 Sicherstellung der räumlichen und personellen Mindestanforderungen

In Deutschland wird ca. alle 20 Minuten ein Kind sexuell missbraucht. Das ist Grund genug, neben der Ausweitung der Therapieplätze auch alle Anstrengungen für eine dringend erforderliche Qualitätsverbesserung der sozialtherapeutischen Behandlungsplätze zu unternehmen. Denn immer noch bleibt vieles unzulänglich: So ergibt die von der Kriminologischen Zentralstelle bei den sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland durchgeführte jährliche Stichtagserhebung³⁴⁾, dass nur sechs von zehn Einrichtungen die räumlichen Mindestanforderungen³⁵⁾ erfüllen. Bei den personellen Mindestanforderungen sieht es noch ungünstiger aus: Dort erfüllen nur vier von zehn Einrichtungen die Mindeststandards. Es gibt also noch einiges zu tun. Denn wenn die von Politik und Presse formulierten hochgesteckten Erwartungen an die deutsche Sozialtherapie nicht alsbald mit erheblichen Qualitätsverbesserungen einhergehen, werden weitere Behandlungserfolge ausbleiben.

4.10 Veränderung des Rollenverständnisses im therapeutischen Personal

Die konzeptionelle Fortentwicklung der deutschen Sozialtherapie erfordert aber auch ein verändertes Rollenverständnis des therapeutischen Personals. So passen die klassische therapeutische „Abstinenz“ und die später schon differenzierter formulierte Auffassung über die „Geheimhaltungspflicht“³⁶⁾ nicht mehr zum Konzept einer „integrativen Sozialtherapie“. Das heutige Verständnis von Behandlung im sozialtherapeutischen Justizvollzug verlangt vom therapeutischen Personal die Mitwirkung bei der Gestaltung des therapeutischen Alltags in den Wohngruppen in einem interdisziplinären Behandlungsteam mit gemeinsamen Fallberatungen³⁷⁾.

Die in § 182 Abs. 2 StVollzG genannte Pflicht zur Offenbarung von Therapiegeheimnissen für die „Aufgabenerfüllung“ der Vollzugsbehörde meint eine solche gemeinschaftliche und interdisziplinäre Behandlungs- und Vollzugsplanung³⁸⁾. Die leider zu allgemein gehaltene Formulierung „Aufgabenerfüllung“ führte in der Literatur zu heftigen Diskussionen über die Auslegung des Textes. Die Umsetzung in der Praxis verlief - von Ausnahmen abgesehen - dagegen problemlos. Darüber hinaus erwartet diese Auffassung von Sozialtherapie häufig, dass auch der psychotherapeutische Dienst „prognostisch relevante Therapieberichte“³⁹⁾ durchführt. Eine unabhängige Expertenkommission⁴⁰⁾ hatte bereits 1996 in einem Gutachten über Sexualstraftäter im Maßregelvollzug in NRW empfohlen, dass in die Behandlungsbeurteilung grundsätzlich Erkenntnisse aus allen Behandlungsbereichen einfließen müssen.

4.11 Qualifizierung durch Fortbildung

Um diese neue Rolle annehmen zu können bedarf es persönlicher Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen, Veränderungsbereitschaft und umfangreicher Fortbildung. Zahlreiche Justizverwaltungen haben mit hohem Kostenaufwand in der zurückliegenden Zeit für ihr therapeutisches Personal mehrwöchige Fortbildungskurse im Bereich der Behandlung von Sexualstraftätern durchgeführt. Besonders hervorzuheben sind die von Wischka et. al. (2001⁴¹⁾) entwickelten Schulungen für das „Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter“. Inzwischen erhalten zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrerer Bundesländer diese aufwändigen Schulungen. Dass darüber hinaus sozialtherapeutische Einrichtungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßige Supervision anbieten, ist inzwischen eine Selbstverständlichkeit. 90% der Einrichtungen führen Teamsupervisionen durch⁴²⁾.

4.12 Ausbildung und Verwendung von approbierten psychologischen Psychotherapeuten

Selbstverständlich können die o.g. Fortbildungen keine gründliche psychotherapeutische Ausbildung ersetzen, wie sie seit 1998 das neue Psychotherapeutengesetz in Deutschland vorschreibt. Zwar müssen nicht alle im Justizvollzug tätigen Psychologinnen und Psychologen die staatliche Anerkennung als approbierte psychologische Psychotherapeuten aufweisen, aber seitdem die sozialtherapeutischen Einrichtungen fast nur noch Schwerekriminelle mit schweren Persönlichkeitsstörungen behandeln, sollte zumindest dort diese Approbation obligatorisch sein. Im Übrigen sollten sich die sozialtherapeutischen Einrichtungen zusammen mit den Aufsichtsbehörden um die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Psychotherapieausbildung bemühen. Dies würde das Ansehen des Justizvollzugs verbessern und zu seiner weiteren Qualifizierung beitragen.

4.13 Optimierung von Kosten und Behandlungszeiten

Auch im Justizvollzug erhalten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen eine immer größere Bedeutung. Die neuen Steuerungsinstrumente sind dabei sicherlich eine Bereicherung für eine moderne und effektive Verwaltung und selbstverständlich müssen auch sozialtherapeutische Einrichtungen auf Wirtschaftlichkeit achten und - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der starken Nachfrage - eine optimale Ausnutzung der wenigen, kostbaren Sozialtherapieplätze anstreben.

Das Strafvollzugsgesetz enthält keine konkreten Angaben darüber, bei welcher voraussichtlichen Therapiedauer eine Verlegung in die sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist (§ 9 Abs. 1 StVollzG). Eine unendliche Behandlung sieht es

dagegen sicherlich nicht vor, denn sonst hätte der Gesetzgeber nicht die Feststellungen über die Voraussetzungen der Rückverlegung in den Regelvollzug getroffen. Wenn sich also bei den regelmäßigen Behandlungskonferenzen keine Fortschritte ausmachen lassen, sind Rückverlegungen unabdingbar.

Aber richtig ist auch: Behandlerische Entwicklungsprozesse innerhalb vorher bestimmter Zeiträume lassen sich anstreben, aber nicht erzwingen, auch nicht durch Leistungskennziffern und Zielvereinbarungen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und den daraus entwickelten Gesamtkonzeptionen für die Behandlung von Sexualstraftätern behandeln die sozialtherapeutischen Einrichtungen heute die schwereren Fälle und der Regelvollzug die leichteren. Die schwereren Fälle sind in der Regel Gefangene mit chronisch schweren Störungen und besonders hohem Rückfallrisiko. Wer eine erfolgreiche Sozialtherapie will, muss bei diesem besonders selektierten Personenkreis notwendige lange Behandlungszeiten mit langwierigen Behandlungskontrollen akzeptieren und rechtzeitig mit der Behandlung anfangen. Denn nur Gründlichkeit und Verlässlichkeit zahlen sich aus - nur sie bewirken einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung vor weiteren Sexualstraftaten durch diese Gefangenen.

4.14 Einführung von verbindlichen Standards für Dokumentation

Im Übrigen steht fest, dass sich die Behandlung in sozialtherapeutischen Einrichtungen mit steigenden Qualitätsstandards eher verteuert als verbilligt. Durch die aktuelle Forderung nach regelmäßiger, nachprüfbarer und umfassender Dokumentation der Behandlungsverläufe entstehen neue Kosten. Das Land Baden-Württemberg ist im Jahr 2001 in einem Fall schweren Lockerungsversagens eines Freigängers erstmals zu Schadenersatz an Dritte verurteilt worden, nämlich an die Tochter der von einem Freigänger getöteten Mutter. Das Urteil verwies auch auf die unzureichende Dokumentation der mit der Lockerungsgewährung verbundenen Prüfungen und Überlegungen⁴³⁾.

Es überrascht schon, dass ausgerechnet die Justiz in einem ihrer zentralen Bereiche - der Behandlung im Justizvollzug - bisher kein systematisches und verbindliches Dokumentationskonzept kennt. Für die Medizin bildet die Dokumentation von Behandlungsverläufen seit vielen Jahren eine Selbstverständlichkeit. Der Justizvollzug und auch die Sozialtherapie müssen diese Standards jetzt mühsam entwickeln in Arbeitsgruppen der verschiedenen Bundesländer und länderübergreifend im Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten e.V.⁴⁴⁾, ein Arbeitskreis, der die Entwicklung der Sozialtherapie in Deutschland von Beginn an konstruktiv und immer wieder wegweisend begleitet.

4.15 Verbesserung der Nachsorge

Schließlich: Die Sozialtherapie endet nicht mit der Entlassung. Die bisher eher modellhafte Ausgestaltung der therapeutischen Nachsorge bedarf der Fortentwicklung, nicht nur im Bereich der Finanzierung von Psychotherapiekosten nach der Entlassung und einzelner therapeutischer Ambulanzen⁴⁵⁾. Wie die Praxis zeigt, sind auch ergänzende gesetzliche Regelungen für die nachgehende Betreuung gem. § 126 StVollzG erforderlich. Diese kennt bisher nur eine sozialtherapeutische Nachsorge, soweit sie „anderweitig nicht sichergestellt werden kann“. Gerade bei Sexualstraftätern ist eine längerfristige therapeutische Begleitung nach der Entlassung in die Freiheit erforderlich und zwar oft durch das Personal, welches den Betroffenen zuvor bereits längere Zeit behan-

delt und eine gute und vertrauensvolle Beziehung zu ihm aufgebaut hat und somit seine Persönlichkeit und seine Verhaltensweisen am besten kennt. Bekanntermaßen treten bei Sexualstraf Tätern auch in späteren Jahren noch Rückfälle auf.

Schließlich sollten die Strafvollstreckungskammern ca. sechs Monate nach der Entlassung zur Bewährung zumindest in den Fällen, bei denen sie vor der Entlassungsentscheidung ein kriminalprognostisches Gutachten eingeholt haben, regelmäßig eine Nachbegutachtung veranlassen, um zu überprüfen, ob sich die für die seinerzeit günstige Prognosestellung maßgebenden Kriterien in der Zwischenzeit nicht in eine ungünstige Richtung entwickelt haben.

5. Schluss

Die Sozialtherapie hat nun seit einem halben Jahrhundert die Entwicklung des deutschen Gefängniswesens begleitet und streckenweise auch wegweisend geprägt. Dabei hat sie sich selbst stetig und erfolgreich fortentwickelt, insbesondere auch was die Behandlung von Sexualstraf Tätern betrifft. Wenn wir die Rückfallgefahr von Sexualstraf Tätern und anderen Schwermisdätern wirklich wirksam vermindern wollen, dann kommt es in Zukunft auch ganz wesentlich auf eine gut funktionierende Sozialtherapie an. Einige wichtige Aufgaben habe ich aufgezählt. Wir sollten uns diesen Herausforderungen auch in Zukunft stellen.

Anmerkungen

- 1) Erweiterte Fassung eines Vortrags auf dem 7. Kongress der internationalen Gesellschaft zur Behandlung von sexuellen Gewalttätern vom 11.-14. September 2002 in Wien.
- 2) Mauch, G./Mauch, R. (1971): Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt. Stuttgart.
- 3) Goderbauer, R./Engell, R. (1988): Aus der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg. ZfStrVo, Heft 2.
- 4) Die ersten sozialtherapeutischen Einrichtungen wurden 1969 in Hamburg und auf Hohenasperg gegründet. Bei der Einführung von sozialtherapeutischen Einrichtungen orientierte sich die deutsche Justiz in den 60er und 70er Jahren vor allem an ausländischen Vorbildern: Stürup, G. K. (1968): Treating the Untreatable: Chronic Criminals at Hersted-vester/Denmark. Baltimore; Roosenburg, A. M. (1965): Rééducation à la „van der Hoeven-Klinik“. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 81; Jones, M. (1962): Social Psychiatry in the Community in Hospitals and Prisons. Springfield.
- 5) Egg, R. (2002): Sozialtherapie im Justizvollzug. Entwicklung und aktuelle Situation einer Sonderform der Straftäterbehandlung in Deutschland. In Gutiérrez-Lobos, K. et al. (Hrsg): 25 Jahre Maßnahmenvollzug - eine Zwischenbilanz. Nomos, Baden-Baden.
- 6) www.hohenasperg.de.
- 7) Hierzu: Landtag von Baden-Württemberg (2002), Drucksache 13/888.
- 8) Specht, F. (1986): Die Zukunft der sozialtherapeutischen Anstalten. In Pohlmeier, H. et al.: Forensische Psychiatrie heute. Springer-Verlag.
- 9) BGBl. I S.160.
- 10) Lösel, F. (1994): Meta-analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens. In Steller, M. et al. (Hrsg): Straftäterbehandlung, Pfaffenweiler.
- 11) Egg, R. et al. (2001): Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland. Überblick und Meta-Analyse. In Rehn, G. et al. (Hrsg): Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. Herbolzheim.
- 12) Marshall, W. L. (2002): The Effectiveness of cognitive behavioral treatment of sexual offenders. Vortrag auf dem 7. Kongress der internationalen Gesellschaft zur Behandlung von sexuellen Gewalttätern vom 11.-14. September 2002 in Wien.
- 13) Kriminologische Zentralstelle e.V. (2002): Sozialtherapie im Strafvollzug 2002. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.03.2002. Wiesbaden.
- 14) Lösel, F. in Höfling et al. (1999): Auftrag Prävention-Offensive gegen sexuellen Kindesmissbrauch. München.
- 15) Dörr, C. et al. (2001): Rahmenkonzeption für eine Behandlungsabteilung in der JVA Bruchsal.
- 16) Beier, K. M. (1997): Prognose und Therapie von Sexualstraf Tätern aus sexualmedizinischer Sicht; Kriminalpädagogische Praxis, Heft 37, 25. Jhg.
- 17) Rehder, U. (1990): Aggressive Sexualdelinquenten - Diagnostik und Behandlung der Täter im Strafvollzug, Kriminalpädagogische Praxis, Bd. 10, Lingen.
- 18) Rehder, U. (1996): Klassifizierung inhaftierter Sexualdelinquenten, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 5+6, Jhg. 79.
- 19) Nedopil, N. (2000): Forensische Psychiatrie, 2. Auflage Thieme, Stuttgart.
- 20) Müller-Isberner, R. et al. (1998): Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR-20, Institut für Forensische Psychiatrie, Haina.
- 21) Müller-Isberner, R. et al. (2000): Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem SVR-20, Institut für Forensische Psychiatrie, Haina.
- 22) Hare, R. V. (1991): Manual for the Hare Psychopathy Checklist - Revised. Toronto. Auch in Fiedler (1995): Persönlichkeitsstörungen.
- 23) Rehder, U. (2001): RRS - Rückfallrisiko bei Sexualstraf Tätern: Verfahren zur Bestimmung von Rückfallgefahr und Behandlungsnotwendigkeit. Lingen.
- 24) Händel, M./Judith, U. (2001): Checkliste zur Behandelbarkeit von Sexualstraf Tätern. Bewährungshilfe.
- 25) Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. (2001): Indikationen zur Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt. ZfStrVo, 50(1).
- 26) Neider, M. (2002): Einrichtung einer Begutachtungsstation für Sexualstraf Täter und Organisation deren Behandlung im Österreichischen Strafvollzug. Vortrag auf dem 7. Kongress der internationalen Gesellschaft zur Behandlung von sexuellen Gewalttätern vom 11.-14. September 2002 in Wien.
- 27) Andrews, D. A. et al. (1990). Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis. Criminology, 28.
- 28) Schorsch, E. (1986): Die Behandlung von Sexualstraf Tätern in der Abteilung für Sexualforschung der Psychiatrischen Universitätsklinik Hamburg; In: Sozialtherapie und Drogentherapie, Dokumentation der gemeinsamen Tagung der beiden Hohenasperger Justizvollzugsanstalten vom 22.-25.10.1986.
- 29) Wischka, B./Specht, F. (2001): Integrative Sozialtherapie. Mindestanforderungen, Indikation und Wirkfaktoren. In Rehn, G. et al. (Hrsg): Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. Herbolzheim.
- 30) De Haas (1997): Das 4-Faktorenmodell als Basis für die Betreuung und Behandlung in der Dr. S. van Mesdagklinik (Niederlande-Groningen). Dokumentation der 6. überregionalen Fachtagung der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Justizvollzug. Waldheim.
- 31) Urbaniok (2000): Das Zürcher PPD-Modell - Ein modernes Konzept der Zusammenarbeit von Justiz und Psychiatrie. Kriminalistik. August und September 2000; 54. Jg.
- 32) Elz, J. (2001): Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraf Tätern. Sexuelle Missbrauchsdelikte. Kriminologie und Praxis (Bd. 33). Wiesbaden. Hanson, R. K./Bussière, M. T. (1998): Predicting Relapse: A Meta-Analysis of Sexual Offender Recidivism Studies. Journal of Consulting and Clinical Psychology, 55.
- 33) Bundestagsdrucksache 15/1311 zu § 106 JGG.
- 34) Kriminologische Zentralstelle e.V. (2002): Sozialtherapie im Strafvollzug 2002. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.03.2002. Wiesbaden.
- 35) Arbeitskreis Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug e.V. (2000): Mindestanforderungen an Organisationsform, räumliche Voraussetzungen und Personalausstattung sozialtherapeutischer Einrichtungen. In Info 1/2000 des Arbeitskreises.
- 36) Mauch, G./Mauch, R. (1971): Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt. Stuttgart; Seite 44.
- 37) Fiedler, P. (1995): Persönlichkeitsstörungen; Seite 398 ff. Urbaniok, F. (2000): Das Zürcher PPD-Modell. Kriminalistik. Seite 629.
- 38) Kaiser/Schöch (2002): Strafvollzug.
- 39) Urbaniok, F. (2000): Das Zürcher PPD-Modell. Kriminalistik. Seite 629.
- 40) Schüler-Springorum, H. et al. (1996): Sexualstraf Täter im Maßregelvollzug. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Heft 3.
- 41) Wischka, B. et al. (2001): Das Behandlungsprogramm für Sexualstraf Täter (BPS) im niedersächsischen Justizvollzug. In Rehn, G. et al. (Hrsg): Behandlung „gefährlicher Straftäter“. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. Herbolzheim.
- 42) Kriminologische Zentralstelle e.V. (2002): Sozialtherapie im Strafvollzug 2002. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.03.2002. Wiesbaden.
- 43) OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.09.01, Az 7 U 148/99 und 2 O 91/99.
- 44) Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V., Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden, Vorsitzender Prof. Dr. Rudolf Egg.
- 45) Hierzu beispielhaft und wegweisend die Einrichtung des Therapiefonds und der Psychotherapeutischen Ambulanz bei der Bewährungshilfe Stuttgart e.V. Das gleiche gilt für die vier Nachbetreuungsambulanzen in Österreich.

Aggressions-los planen, handeln, akzeptiert werden (A-l-p-h-a)

Anti-Gewalt-Training in der JSA Ichtershausen 2002-2003: Ein Erfahrungsbericht

Michael Petersen, Jürgen Ptucha und Rainer Scharnowski

1. Die Ausgangssituation

„Gewalt ist geil!“ - so lässt sich die Haltung der männlichen jugendlichen Gewalttäter, mit denen wir es in mittlerweile zwei Anti-Gewalt-Trainingskursen der Jugendstrafanstalt Ichtershausen (Thüringen) zu tun bekommen haben, schlagwortartig zusammenfassen. Aber nicht nur die Täter scheinen von der Gewaltproblematik auf besondere Weise in den Bann gezogen zu werden. Auch der durchschnittliche Zeitungsleser, Fernsehzuschauer oder Internet-Nutzer erliegt - gewollt oder ungewollt, bewusst oder unbewusst - der eigenartigen Faszination, die in der besonderen Ambivalenz zwischen angeekelter Abscheu und gleichzeitig interessierter Anteilnahme begründet ist: Die Gewaltkriminalität ist in unseren Medien allgegenwärtig und wird oftmals mit Kriminalität an sich gleichgesetzt - obwohl sie gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik einen Anteil von nur ca. 3% an allen angezeigten Verstößen gegen die Strafgesetze der Bundesrepublik hat. Da Gewaltkriminalität aber - aus gutem Grund - mit hoher Konsequenz strafrechtlich verfolgt und auch mit Haftstrafen geahndet wird, findet sich in den Strafanstalten folglich ein recht hoher Anteil an Gewalttätern. Dies gilt ganz besonders für den Jugendvollzug, denn „Gewalt“ ist vor allem ein Jugendphänomen: 1999 wurde bei 22,75% aller Jugendlichen, die einer Straftat verdächtigt wurden, wegen Gewalttaten (Raub und Körperverletzung) ermittelt (BKA, 2000). Bei den Heranwachsenden sieht es mit 21% ganz ähnlich aus. Gewalt ist aber auch ein Männer-Problem, und zwar in doppelter Hinsicht: Auf nur eine weibliche Tatverdächtige aus dem Bereich Gewalt kommen neun männliche - aber auch bei den Opfern sind die Männer mit zwei Dritteln überproportional häufig vertreten. In neuester Zeit wird allerdings auch die Gewalt, die von „Mädchen bzw. Mädchengruppen“ ausgeht, zunehmend registriert und zum Medienereignis.

Unter Betrachtung dieser Datenlage überrascht es nicht, dass die Gewaltproblematik insbesondere im Jugendstrafvollzug männlicher Inhaftierter ein Dauerthema ist. In der Jugendstrafanstalt Ichtershausen war Ende der 90er Jahre bei rund 31% aller Inhaftierten ein Gewaltdelikt als Aufnahme delikt benannt worden (Ptucha und Hieber, 2000: 28). Und im Jugendstrafvollzug wird Gewalt nicht „verlernt“ - im Gegenteil: die dort herrschende Gefangenensubkultur definiert sich als Gruppe über ihre Gewalt, und der Einzelne „erkämpft“ sich seinen Platz in der Hierarchie innerhalb dieser Subkultur über seine Gewaltbereitschaft. So verwundert es nicht, dass die zunehmende Gewaltbereitschaft einer derjenigen Prisonisierungseffekte ist, der regelmäßig beobachtet (siehe z.B. Krimmer, 1991, 151-152) und beklagt wird.

Aus dem Jugendstrafvollzug kommen in den letzten Jahren aber auch zunehmend Ideen für Interventionsformen, die der Gewaltproblematik beugen sollen. Insbesondere die Veröffentlichungen der Initiatoren des „Hamelner Anti-Aggressivitäts-Projektes“ (z.B. Weidner, 1993; Weidner, Kilb und Kreft (Hrsg.), 2001; Weidner, Kilb und Jehn (Hrsg.), 2003; Heilemann und Fischwasser-von Proeck, 2001) seien hier stellvertretend genannt. Angesichts etwas ernüchternder

Evaluationsergebnisse, insbesondere unter Zugrundelegung „harter“, ergebnisbezogener Erfolgskriterien wie der Legalbewährung von Absolventen der Trainingsmaßnahmen (siehe z.B. Ohlemacher, Sögding, Höynck, Ethné und Welte, 2003), aber auch aus einer grundsätzlicheren Kritik am konfrontativen, auf eine „Beschämung“ der Klienten abzielenden methodischen Ansatz (siehe Pfäfflin und Kächele, 2001, 84) heraus werden diese Interventionsformen aktuell wieder strittiger diskutiert. Bei der Beurteilung der Effektivität von Anti-Gewalt-Trainingsmaßnahmen sollte aber stets auch berücksichtigt werden, in welchem Ausmaß überhaupt alternative therapeutische Interventionsformen für die Gruppe dissozialer Gewalttäter bestehen - es werden zur Behandlung dissozial-aggressiver Störungen in der Literatur insgesamt wenig Vorschläge gemacht (siehe z.B. Fiedler, 1994, 404). Strukturierte behaviorale Maßnahmen, die „eng“ am Delikt arbeiten, scheinen immerhin bislang noch am ehesten Wirkung auf antisoziales Verhalten zu entfalten (Lösel und Bender, 1997). Insofern haben unserer Meinung nach selbst Behandlungsprogramme mit umstrittener Effektivität solange ihre Berechtigung, als keine nachweislich effektiveren Alternativprogramme vorliegen.

Wir haben uns daher 2001 angesichts einer steigenden Gewaltproblematik in der Jugendstrafanstalt Ichtershausen entschieden, zunächst in einem Pilotprojekt ein „Anti-Gewalt-Training“ ins Leben zu rufen, das sich sehr stark an den oben zitierten „Hamelner“ Arbeiten orientiert, aber durch Abänderungen und Anpassungen unserer Arbeitssituation gerecht wird. Dem Training, das 2002 durchgeführt wurde (als „Pilotprojekt“) und von dem wir an dieser Stelle nur kurz berichten wollen, folgte dann im Jahr 2003 aufgrund der im Pilotprojekt gemachten Erfahrungen ein weitgehend veränderter Trainingsansatz, über den wir im Folgenden ausführlicher berichten möchten. Wir werden versuchen, diesen Trainingsansatz unter dem Motto „A-l-p-h-a“ (Aggressions-los planen, handeln, akzeptiert werden), mit weiteren, allerdings nur geringfügigeren Abänderungen, in den nächsten Jahren fortzuführen.

Die beiden Trainingsmaßnahmen, das Pilotprojekt 2002 und der erste reguläre Durchgang des „A-l-p-h-a“-Programmes 2003 wurden durch das Thüringer Justizministerium dankenswerterweise mit insgesamt rund € 10.200,- finanziell gefördert. Diese Finanzmittel wurden hauptsächlich für die Honorar-Fahrtkosten-Pauschale der Ko-Trainer bzw. Ko-Trainerinnen benötigt, ferner noch für Supervision, Fahrtkosten bzw. Honorare für eingeladene externe Experten (z.B. Gerichtsmediziner, Weißer Ring) und Materialkosten (einheitliche T-Shirts mit Aufdruck eines Logos für die Klientengruppe, Schaufensterfiguren u.a.).

2. Methodik

2.1 Konzept und Erfahrungen mit dem Pilotprojekt 2002

Ziel des Pilotprojektes war es, die Möglichkeiten eines Anti-Gewalt-Trainings unter den besonderen Einschränkungen des geschlossenen Vollzuges, z.B. ohne Lockerungsgewährung der Teilnehmer, und damit auch unter den in der Regel therapiefreundlichen strukturellen Bedingungen der Gefangenensubkultur, auszuloten.

Ziel des Anti-Gewalt-Trainings war es, die nach außen agierten körperlichen Gewalthandlungen der teilnehmenden Klienten möglichst weitgehend zu reduzieren, mit dem propagierten Ziel der „Gewaltfreiheit“. Dieses Ziel wirkt möglicherweise reduziert, da es sich auf gezeigte, das heißt manifeste körperliche Gewalthandlungen beschränkt: Phäno-

mene wie „latente Gewaltbereitschaft“, „Persönlichkeitsstörung“, „aggressive Einstellungsmuster“, „verbale Aggression“, „psychische Gewalt“, „Macht“, „ideologische Grundhaltungen“ oder „dysfunktionale Kognitionen“ werden damit ausgeklammert oder zumindest allenfalls indirekt berührt. Dieser Reduktionismus erscheint uns aber gerechtfertigt, da es die körperlichen Gewalttaten waren, die in der Regel zur Inhaftierung führten (in den wenigsten Fällen werden „verbale Beleidigungen“, „politische oder ideologische Einstellungen“ oder gar „ausgeübter psychischer Druck“ durch Jugendhaftstrafen sanktioniert). Diesen Teilbereich als Problemverhalten zu definieren erscheint auch insofern legitim, als der Anspruch, auch auf andere Problembereiche systematisch einzuwirken, kaum in einem überschaubaren Zeitraum durch ein Trainingsprogramm erfüllt werden könnte.

Ausschlussgründe für die Aufnahme von Klienten waren fehlende Lese- und Schreibkenntnis, stark unternormale Intelligenz, Sexualdelikte, drohende Abschiebung, bereits Gewährung von Lockerung. Der Ausschlussgrund „offene Ermittlungsverfahren“ ließ sich nicht realisieren. Die Reststrafe sollte zwischen 12 und 24 Monaten liegen. Das Programm wandte sich an rückfällige Gewalttäter. Gewalttätige Übergriffe im bisherigen Vollzug waren kein Ausschlussgrund, sondern eher ein zusätzliches Argument, die Betroffenen anzusprechen.

Nach einer Aktendurchsicht nach o.a. Kriterien wurden 20 mögliche Klienten zu einer Informationsveranstaltung eingeladen - davon nahmen acht Interessierte später Kontakt zu uns auf. Von diesen wurden fünf ausgewählt, die mit uns im März 2002 das Training starteten. Da trotz schriftlicher Behandlungsvereinbarung die ersten drei Klienten recht früh aus verschiedenen Gründen „ausstiegen“ (13. Sitzung, zwei in der 18. Sitzung) musste das begonnene Programm unerwarteterweise mit zwei Quereinsteigern „aufgefüllt“ werden. Von diesen wurde einer überraschend nach einigen Wochen vorzeitig entlassen, ein weiterer brach in der 44. Sitzung ab. Von insgesamt sieben Teilnehmern (fünf plus zwei „Quereinsteiger“) schlossen also nur zwei das Training vollständig ab.

Das Training fand zweimal wöchentlich jeweils 90 Minuten (17:30 - 19:00 Uhr) in der Freizeit statt, vom 12.03.02 bis zum 26.11.02 in insgesamt 53 Sitzungen. „Heiße-Stuhl“-Sitzungen gingen von 16:00 - 19:00 Uhr, demnach zwei Doppelstunden in Folge.

Eines der Grundprinzipien war die personelle „Lufthoheit“ der Trainer und Ko-Trainer bzw. Ko-Trainerinnen: diese sollten immer zahlenmäßig die Klientengruppe um mindestens einen übertreffen. Ko-Trainer bzw. Ko-Trainerinnen waren: ehemalige Praktikantinnen aus dem psychologischen Dienst und Sozialdienst sowie zwei ehemals in Ichttershausen inhaftierte Gewalttäter, die sich über mehrere Jahre in Freiheit strafrei bewährt haben. Demnach waren alle Ko-Trainer und Ko-Trainerinnen in vollzughen Angelegenheiten in gewissem Umfang „erfahren“. Trainer waren ein Sozialarbeiter (Dipl.-Soz.päd., Sozialtherapeut [GVS]) sowie ein Anstaltspsychologe (psychologischer Psychotherapeut [Verhaltenstherapie]) der Jugendstrafanstalt.

Der Trainingsaufbau orientierte sich stark an den zitierten „Hamelner“ Ansätzen mit den „Bausteinen“:

1. Kennenlernübungen
2. Gemeinsames Erarbeiten von Verhaltensrichtlinien für die Trainingsgruppe, Mehrheitsprinzip bei Abstimmungen
3. Blamierübungen (z.B. vor der Gruppe Tierstimmen nachahmen, ein Lied singen), Vertrauensübungen (z.B. sich

zwei Minuten paarweise in die Augen sehen, sich paarweise blind durch den Raum führen, blind einen Kreis bilden), gemeinsame Entspannungsübungen (z.B. gemeinsame Fantasiereise)

4. Definition von Gewalt; Auseinandersetzung mit dem Gewaltphänomen
5. Aufarbeitung der eigenen Biografie durch die Klienten in Form einer selbst gestalteten „chinesischen Wandzeitung“ (z.T. mit Fotos, Dokumenten) unter besonderer Berücksichtigung der Gewaltbiografie (ich als Opfer; mein „schlimmstes“ Opfer; mein allererstes Opfer; wann habe ich die Gewalt „geheiratet“; zu welchem Opfer soll das Trainerteam für mich Kontakt aufnehmen).
6. Erstellung einer individuellen Schwere-Hierarchie aller - sowohl angezeigten als auch „unentdeckten“ - Gewalttaten durch den Klienten (eine Tat = eine Karteikarte); Zurverfügungstellung einer Liste aller aktenkundigen Gewalttaten für alle Teilnehmer (Trainer, Ko-Trainerinnen und -Trainer, andere Klienten) der Trainingsgruppe durch die Trainer; Erarbeitung individueller, typischer Gewalt-Auslöse-Situationen und Provokationen
7. Opfer-Kontakt-Aufnahme durch das Trainerteam; Tonbandaufnahmen von der Opfer-Seite der Straftaten; z.T. Einladen von Opfern zum „Heißen Stuhl“ (siehe unten) der Täter (meist, wenn es Opfer durch Gewalt der Klienten im „Haftalltag“ gab); ggf. Hinzuziehung von Ermittlungsakten
8. Auseinandersetzung mit biografisch „wunden Punkten“, typischen Legitimations- und Neutralisationstechniken von Gewalt, der Opfer-Perspektive (Tonband oder „live“-Opfer) und Provokationstests in Form einer mehrstündigen „Heißen-Stuhl“-Sitzung (in der jeweils ein Klient in der Mitte einer oder zweier Stuhlkreise sitzt und dort von anderen im Kreuzfeuer beleidigt, provoziert, z.T. berührt wird und nicht mit Gewalttätigkeiten oder mit „Ausbruch“ antworten darf).
9. Erwerb von Kompetenzen für kritische Konfliktsituationen (wie kann ich einer Provokation ausweichen. Mein einziges Ziel: zu verhindern, dass ich geschlagen werde und zu verhindern, dass ich schlagen „muss“ - ansonsten ist sprichwörtlich alles erlaubt!)

Das Team der Trainer und Ko-Trainer bzw. Ko-Trainerinnen nahm an allen Übungen von 1-4 aktiv teil, sozusagen als „Verhaltens-Modell“, das heißt auch an allen Vertrauens-, Blamier- und Entspannungsübungen. In der Gruppensituation wurde das gegenseitige „Du“ mit Vornamen gebraucht, außerhalb der Gruppensituation die gesellschaftlich üblichen Anredeformen.

Die Erfahrungen mit dem Pilotprojekt waren durch die hohe Abbrecher-Rate geprägt. Durch die geringe Zahl der Klienten, die das Training abschlossen, war eine testpsychologische Evaluation nicht möglich. Nachdem die Situation analysiert wurde, ergab sich, dass einige der Klienten, die abbrachen, nur ambivalent motiviert waren. Einige gaben an, im Vorfeld nicht ausreichend über das, was sie im Training erwartet, informiert worden zu sein. Insbesondere die Absicht, zu früheren Opfern Kontakt aufzunehmen stieß auf Widerstand. Auch erwies sich der relativ lange Trainingszeitraum mit dann relativ kurzen (90-minütigen) Trainingseinheiten als ungünstig: nach einer „Anlaufzeit“ von ca. 20-30 Minuten, in der z.B. aktuelle Vorkommnisse besprochen wurden oder Widerstände, z.B. bei der Hausaufgabenbearbeitung, bearbeitet wurden, verblieb dann recht wenig Zeit für die „eigentliche“ Behandlung. Ungünstig war auch,

dass die Teilnehmer über verschiedene Haftbereiche, das heißt in verschiedenen Wohngruppen, verteilt waren und so jeder Einzelne für sich einem hohen „subkulturellen Gegendruck“ ausgesetzt war, ohne dass sich auf der anderen Seite als Gegengewicht eine Gruppenkohäsion der Trainingsgruppe außerhalb der Trainingszeiten, also in der Freizeit, etablieren konnte. In unserem methodischen Vorgehen war kritisch festzustellen, dass offenbar zu früh, nämlich schon in der Phase, in der die Klienten ihre Biografie öffentlich machten, seitens der Trainer und Ko-Trainer konfrontiert wurde, anstatt die Berichte der Klienten zunächst einfach einmal im Raum stehen zu lassen und später ausschließlich im Rahmen des „Heißen Stuhls“ zu konfrontieren. Auch war insbesondere das Ko-Trainer- bzw. Ko-Trainerinnen-Team nicht einheitlich in ihrer therapeutischen Grundhaltung zwischen bedingungsloser Akzeptanz und konfrontativem Vorgehen, sodass das Team durch die Klienten leicht „gespalten“ werden konnte.

2.2 Das überarbeitete Anti-Gewalt-Training A-l-p-h-a 2003

Auf Grund der geschilderten Vorerfahrungen aus dem Pilotprojekt 2002 gab es 2003 folgende grundlegende Änderungen:

1. Das Training wurde in drei Wochenend-Kompakt-Kursen angeboten, das heißt Freitag, Samstag und Sonntag mit netto jeweils 20 Trainingsstunden pro Wochenendblock. Der Trainingszeitraum war von März bis Juli 2003. Zwischen den Blöcken bestand jeweils sechs Wochen Abstand, in denen z.B. Ermittlungsakten angefordert wurden, Opfer-Kontakte durch das Trainerteam realisiert wurden oder durch die Klienten Hausaufgaben (z.B. Opfer-Brief, Distanzierungsbrief an die alte „Clique“, Auflisten aller Gewalttaten) zu erledigen waren. Insgesamt ergab sich dadurch eine Gesamtbehandlungszeit von 60 Trainingsstunden. Durch die kompakte Durchführung wurden unnötige „Anlauf-Zeiten“ vermieden. Irritationen und mögliche Dekompensationen, z.B. durch das konfrontative Vorgehen, konnten spätestens am Folgetag „aufgefangen“ werden, wenn sie noch „aktuell“ waren. Durch das gemeinsame Verbringen eines ganzen Wochenendes mit dem Trainer und Ko-Trainer- bzw. Ko-Trainerinnen-Team, z.B. mit gemeinsam verbrachten Pausen, entstand ein spezifisches Gruppengefühl und spätestens ab dem zweiten Block ein begünstigendes Arbeitsbündnis.

2. Die Klienten waren während des gesamten Trainingszeitraumes in einer Wohngruppe untergebracht und bildeten dort zahlenmäßig zumindest eine „Sperrminorität“. Während der Trainingszeiten wurde ein einheitliches T-Shirt mit Anti-Gewalt-Logo auf Vor- und Rückseite (Rückseite: Anti-Gewalt-Team JSA Ichttershausen, Vorderseite: Gewalt - Nein Danke) getragen. Verschiedenste Entwürfe wurden vorher durch das EDV-Trainingscenter erstellt und in der Gruppe dann diskutiert. Die Gruppe einigte sich auf einen Entwurf, der letztlich dann realisiert wurde. Dadurch entstand eine hohe Selbstverpflichtung, die T-Shirts zu tragen. Subkultureller Gegendruck ließ sich dadurch reduzieren, die Gruppenkohäsion auch außerhalb der Trainingszeiten stieg durch die gemeinsame Unterbringung und äußerlich gleiche Kleidung. Es konnte sogar eine positive „Eliten-Bildung“ der Trainingsgruppe entstehen.

3. Supervision des Trainer- und Ko-Trainer- bzw. Ko-Trainerinnen-Teams durch einen externen Supervisor.

4. Genaue Auswahl der Bewerber mit detaillierter Vorinformation zum Trainingsprogramm. Hierzu wurde zusätzlich gemeinsam mit allen Bewerbern der dreistündige ZDF-Film „Letzte Chance für harte Jungs“ (2002) gezeigt

und diskutiert, in dem umfangreich Stationen des Anti-Gewalt-Trainings mit ausführlichen Sequenzen zum „Heißen Stuhl“ vorgestellt werden.

5. Genaue Evaluation des Trainingsergebnisses durch zwei Messungen vor und nach dem Training mit der Trainingsgruppe und einer Quasi-Kontrollgruppe von ursprünglichen Bewerbern, die letztendlich nicht teilnehmen wollten. Tests: Freiburger Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren FAF (1975), IPC-Fragebogen zu Kontrollüberzeugungen (1981) und Fragebogen zur Beurteilung der Suizidgefahr FBS (1972).

Die einzelnen Ablaufschritte in den Trainingseinheiten entsprachen weitgehend noch denen des Pilotprojektes, wurden aber variiert bzw. ergänzt, und zwar

- a. Biografische Darstellung und Straftaten-Darstellung im Wechsel der Klienten, also jeder immer 15-20 Minuten einen Teilbereich, bis der nächste an die Reihe kam, um lange „Wartezeiten“ bei der häufig frustrationsintoleranten Klientel zu vermeiden. So erzählte jeder der Reihe nach z.B. vor einer langen „chinesischen Wandzeitung“ (gespannte Wäscheleine mit an Wäscheklammern aufgehängten Plakaten) über die ersten fünf Lebensjahre, dann der Reihe nach über die ersten vier Schuljahre und so weiter. Dadurch wurden die Sitzungen abwechslungsreicher und lebendiger.

- b. Einsatz von Videofilmen des Weißen Ringes und des LKA Thüringens zur Opferperspektive in den Kompaktkursen.

- c. Zwischen den Wochenendblöcken zusätzliche „Video-Film-Veranstaltungen“ geeigneter Filme mit anschließender Diskussion im gemütlicheren Rahmen, z.B. „Uhrwerk Orange“ (Kubrick), „Das Experiment“ (2001).

- d. Spontane Rollenspiele zur Konfliktbewältigung in Provokationssituationen.

- e. Einsatz von Schaufenster-Figuren zum Nachstellen der einzelnen Gewalttaten; Nachstellen der Gewalttaten an diesen in „Zeitlupe“, auch im Rahmen des „Heißen Stuhls“.

- f. Täter-Opfer-Skulpturen („Stelle eine Skulptur dar, die dich als Täter zeigt, und bleibe eine Minute so stehen. Dann stelle eine Skulptur deines typischen Opfers dar und bleibe ebenfalls so stehen. Wie hast du dich als Täter, wie als Opfer gefühlt?“).

- g. In der biografischen Phase Einsatz von Familienskulptur-Techniken (eine Beziehungs-Skulptur der Familie und wichtiger Bezugspersonen (Freunde, Freundin) unter Nutzung der anwesenden Klienten, Trainer und Ko-Trainer aufstellen, verändern und gemeinsam in der Gruppe deuten).

- h. Einladung von Experten: Gerichtsmediziner mit Bildmaterial zu körperlichen Folgen von Gewalttaten; Mitarbeiterin des Weißen Rings aus dem Bereich Opfer-Betreuung.

- i. „Hinter-dem Rücken-Technik“ (nach Corsini, 1994, 561-562): ein Klient sitzt mit dem Rücken zur Restgruppe, während diese über ihn redet und diskutiert, wobei er zuhören kann. Er darf sich aber nicht „einmischen“. Nach Abschluss der Diskussion (z.B. einer Entscheidung: soll er nochmal auf den „Heißen Stuhl“? Soll er ausgeschlossen werden? Was denken die anderen über ihn?) wird er in den Kreis der Restgruppe zurückgeholt und soll zusammenfassen, an was er sich noch erinnert, und kann sich dann dazu äußern.

- j. Bei Bedarf Wiederholung des „Heißen Stuhles“ für Klienten; Prinzip: die gesamte Gruppe entscheidet.

- k. Jeder Klient schreibt einen Brief an eines seiner Opfer, der nicht abgeschickt wird. Jeder Klient, der Gewalttaten in der Gruppe verübt hat, distanziert sich in einem Distanzie-

rungsbrief an ein Gruppenmitglied von dieser Gruppe. Dieser Brief wird von den Trainern abgeschickt.

I. Öffentlichkeit und Transparenz herstellen: Einladen von interessierten Besuchern, Aufzeichnen von Teilen der Behandlung auf Video (beides nur im Einverständnis aller Teilnehmer).

Insgesamt wird durch die Ergänzungen erkennbar, dass insbesondere der Bereich der Opfer-Empathie bzw. der Reflexion der Tatfolgen (der Opfer) gegenüber dem Pilotprojekt stark ausgebaut wurde (Weißer Ring, Gerichtsmediziner, Opfer-Brief, Opfer-Skulptur usw.).

Die Trainer:

Ein Diplom-Sozialpädagoge, ein Diplom-Sozialpädagogin mit Zusatzausbildung Sozialtherapeut (GVS), ein Diplom-Psychologe (Psychologischer Psychotherapeut [Verhaltenstherapie]).

Die Ko-Trainerinnen und Ko-Trainer:

Eine Psychologie-Studentin (ehemalige Praktikantin der Jugendstrafanstalt), vier Sozialpädagogik-Studentinnen (ehemalige Praktikantinnen der Jugendstrafanstalt), eine Diplom-Sozialpädagogin z.Zt. im Aufbaustudium zur Diplom-Kriminologin in Hamburg, zwei ehemals in der JSA Ichttershausen inhaftierte Gewalttäter, die sich über mindestens drei Jahre legal bewährt haben.

Zusätzlich nahmen noch drei interessierte Besucher aus anderen Vollzugsanstalten oder einer Suchtberatungsstelle an Teilen des Trainings aktiv teil (ein Diplom-Sozialpädagoge, eine Diplom-Psychologin, eine Diplom-Sozialpädagogin).

Über die teilnehmenden Gefangenen wird im nächsten Abschnitt (Stichproben) berichtet. Es nahmen sechs Gefangene teil. Keiner von diesen brach das Training ab. Fünf von diesen konnte die erfolgreiche Teilnahme am Schluss durch eine Urkunde zertifiziert werden, ein Klient erhielt auf Grund von Problemen im „Heißen Stuhl“ und aktuellen Gewalthandlungen nur eine Teilnahmebestätigung. Es gelang für vier der sechs Klienten, Kontakt zu mindestens einem der früheren Opfer aufzunehmen und eine Tonbandaufnahme zu erstellen. Zusätzlich nahmen insgesamt drei Opfer aus der bisherigen Strafvollzugszeit „live“ konfrontierend am heißen Stuhl teil.

3. Untersuchung zur Evaluation des Trainingsergebnisses

3.1 Stichproben

Das Durchschnittsalter der Trainingsgruppe (Stichprobenumfang $n_1 = 6$) betrug 18.66 Jahre (Standardabweichung 1.5). Die durchschnittliche Intelligenz (erhoben über Testverfahren MWT [Lehrl, 1995]) betrug 95.66 (Standardabweichung 10.74). Die Alkoholismus-Belastung, erhoben über den Kurzfragebogen LAST (1995) war 1.5 (Standardabweichung 1.05).

Das Durchschnittsalter der Kontrollgruppe (Stichprobenumfang $n_2 = 6$) war mit 20.83 Jahren (Standardabweichung 1.72) signifikant ($p < .05$) höher als das der Trainingsgruppe. Die durchschnittliche sprachliche Intelligenz betrug 94.33 (Standardabweichung 4.18) und unterschied sich damit nicht von unserer Trainingsgruppe, wohl aber gab es einen Unterschied in den Standardabweichungen: die Kontrollgruppe war in ihrer Intelligenz signifikant ($p < .05$) homogener als die Trainingsgruppe. Im Alkoholismus-Kennwert gab es mit einem Durchschnitt von 1.83 (Standardabweichung 1.17) keinen Unterschied zur Trainingsgruppe.

3.2 Die Messungen

Eingesetzt wurden folgende Testverfahren in Gruppen-Testung:

- Freiburger Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren FAF (Hampel und Selg, 1975)
- IPC- Fragebogen zu Kontrollüberzeugungen (Krampen, 1981)
- Fragebogen zur Beurteilung der Suizidgefahr FBS (Stork, 1972)

Der FAF (1975) misst die durch eine Selbsteinschätzung (Richtig-Falsch) auf 77 Fragen gewonnene Ausprägung in den Bereichen „spontane Aggressivität“, „reaktive Aggressivität“, „Erregbarkeit“, „Selbstaggressionen (Depressionen)“, „Aggressionshemmungen“ (Gewissen, Skrupel), „Offenheit“ bei der Testbeantwortung und einen Gesamtwert für „Aggressivität“, in welchem die Summe der drei erstgenannten Faktoren gebildet wird. Er wird häufig zur Diagnostik des Aggressivitäts-Niveaus einer Person verwendet, auch in Evaluations-Untersuchungen gerade zu Anti-Gewalt-Programmen.

Der IPC (1981) misst durch Selbsteinschätzung auf 24 Fragen mittels einer sechsstufigen Skala, auf welche Ursachen eine Person das, was in ihrem Leben passiert, attribuiert - auf eigene Anteile und Verantwortung (internale Kontrollüberzeugung) oder auf externale Faktoren. Letztere unterscheiden sich in „mächtigen anderen Menschen“, von denen man abhängig zu sein glaubt, oder aber in fatalistischen Überzeugungen (Glaube an Pech, Schicksal usw.).

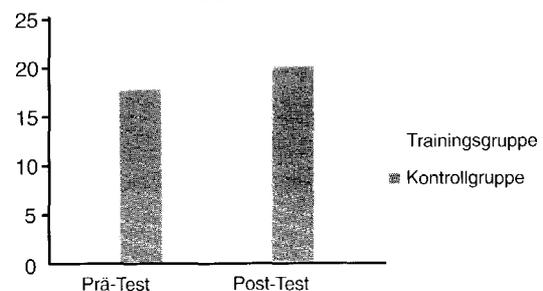
Der FBS (1972) misst eigentlich die durch Selbsteinschätzung (Richtig-Falsch) auf 52 Fragen gewonnene Ausprägung im Bereich „Suizidgefahr“, wird aber auch zur Frage der Abklärung von „Leidensdruck“ eingesetzt (so z.B. im Strafvollzug in der Untersuchung von Dahle, 1994).

Die erste Testung (Prä-Test) vor Trainingsbeginn fand in der elften Kalenderwoche 2003 (Mitte März) statt, die zweite Testung (Post-Test) nach Trainingsende in der 27./28. Kalenderwoche (Anfang bis Mitte Juli). Die Testung war nicht anonym.

3.3 Untersuchungsergebnisse

Im Fragebogen FAF (1975) zeigten sich folgende bemerkenswerten Ergebnisse. In Grafik 1 wird die Wechselwirkung zwischen Gruppenzugehörigkeit (Trainingsgruppe und Kontrollgruppe) sowie dem Messzeitpunkt, also der Behandlungseffekt des Trainings, deutlich.

Grafik 1: Gesamt-Aggressivität FAF (1975)

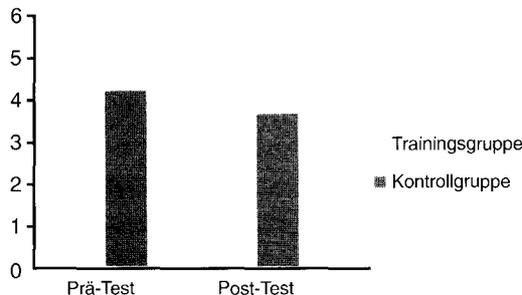


Der Zusammenhang Gruppe x Messwiederholung konnte statistisch auf dem Niveau $p < .10$ abgesichert werden (Varianzanalyse mit Messwiederholung).

Auch die Abnahme des Aggressivitäts-Niveaus nur in der Trainingsgruppe war - gerechnet mit einem nicht-parametrischen Testverfahren (Wilcoxon-Test) - auf einem Niveau $p < .10$ abgesichert.

Auf dem Faktor der Aggressionshemmung gilt: je höher dieser Wert ausfällt, umso stärker bestehen Hemmungen gegen Aggressivität, umso stärker ist sozusagen das „Gewissen“ ausgeprägt. Hier zeigte sich in beiden Gruppen über den Zeitverlauf folgender Zusammenhang (Grafik 2):

Grafik 2: Aggressionshemmung FAF (1975)

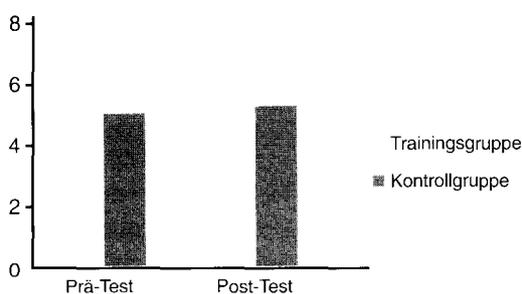


Die Wechselwirkung Gruppe x Zeit lässt sich varianzanalytisch (Varianzanalyse mit Messwiederholung) statistisch signifikant ($p < .05$) absichern.

Der Anstieg in der „Aggressionshemmung“ bei unserer Trainingsgruppe war ebenfalls sowohl parametrisch (t-Test für abhängige Stichproben) mit $p < .05$ als auch nicht-parametrisch (Wilcoxon-Test) mit $p < .05$ statistisch signifikant.

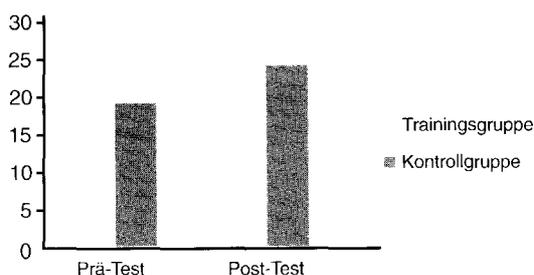
Im Übrigen haben beide Gruppen bei der FAF-Testung recht offen geantwortet - die Kennwerte in der Offenheitskala unterschieden sich weder zwischen den Gruppen noch zwischen den Messzeitpunkten bedeutsam.

Grafik 3: Offenheits-Skala FAF (1975)



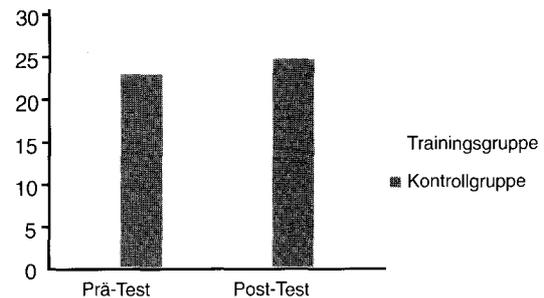
Im Fragebogen zu den Kontrollüberzeugungen IPC (1981) zeigten sich auf dem Faktor der internalen Kontrollüberzeugung keine bedeutsamen Wechselwirkungen, wohl aber in den beiden anderen Faktoren. Im Faktor „mächtige Andere“ geschah dies auf Grund einer Veränderung in der Kontrollgruppe über die Messzeitpunkte - die Trainingsgruppe blieb in ihren Werten erstaunlich stabil (Wechselwirkung Gruppe x Zeit varianzanalytisch $p < .10$).

Grafik 4: IPC-Skala „Mächtige Andere“



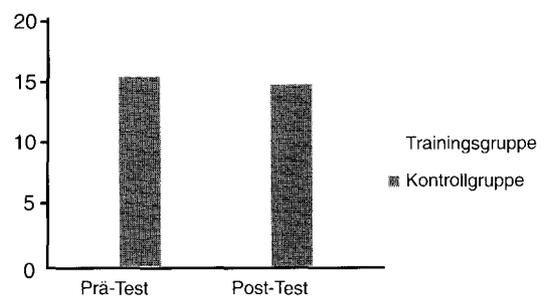
Die Wechselwirkung auf der IPC-Skala „Fatalismus“ ist statistisch signifikant (Varianzanalyse mit Messwiederholung Interaktion Gruppe x Zeit: $p < .05$) - ein Abfall in der Trainingsgruppe korrespondiert mit einem - wenn auch nicht ganz so deutlichen - Anstieg in der Kontrollgruppe.

Grafik 5: IPC „Fatalismus“



Im Fragebogen zur Beurteilung der Suizidgefahr FBS (1972) gab es keinerlei bemerkenswerte Unterschiede bzw. Effekte. Insgesamt waren alle vier Werte unter Heranziehung der vom Testautor angegebenen Normen eher gering ausgeprägt.

Grafik 6: Fragebogen zur Suizidgefahr FBS (1972)



Diese Testergebnisse sind natürlich nur ein Teil der objektifizierbaren Evaluation zur Ergebnisqualität des Trainings. Interessanter ist natürlich das Legalverhalten nach der Haftentlassung. Hierzu haben wir im Einverständnis der Klienten schriftlich Kontakt zu den jeweiligen Bewährungshilfen aufgenommen und um möglichst unmittelbare Rückmeldung gebeten, falls im Bewährungszeitraum ein Rückfall bekannt wird. Da sich die Klienten zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Artikels noch nicht in Bewährung befinden liegen hierzu auch noch keine Rückmeldungen vor.

Neben der Betrachtung der Ergebnisqualität wird in der Evaluation auch noch die Strukturqualität und die Prozessqualität (Kilb und Weidner, 2003) betrachtet: Hier geht es um Veränderungen, die während der Trainingsmaßnahme beobachtet wurden, z.B. offenkundigeres Zeigen von Gefühlen, zunehmende Teamfähigkeit, Durchhalten von „Heißen Stühlen“. Eine „Messbarkeit“ ist hier allerdings schwieriger. Insgesamt bestand in der Abschlussdiskussion des Gesamttrainings der Eindruck, dass die Gruppenkohäsion am Schluss sehr stark war und die einzelnen Klienten teamfähiger wurden, z.B. begannen, eigene Bedürfnisse für die wahrgenommenen Bedürfnisse ihrer „Kollegen“ zurückzustellen. Auch eine „emotionale Entkrampfung“ nahmen wir wahr - die anfängliche Gefühlsstarre ließ mimisch, gestisch und verbal für alle spürbar im Trainingsverlauf nach. Abgesehen von einem Teilnehmer hielten alle Klienten die für sie vorgesehene Anzahl von „heißen Stühlen“ ohne Abbruch und ohne verbotene Gewaltanwendung durch.

Einer der Absolventen hat sich mittlerweile Plakate des „Weißen Ringes“ in seinem Hafräum aufgehängt, ein anderer arbeitet im EDV-Trainingscenter an einer Website zum Thema „Gewalt“. Die Absolventen werben mittlerweile interessierte Mitgefangene. Zu einem nach Abschluss des Trainings angesetzten Nachtreffen kamen alle Absolventen in ihren Trainings-T-Shirts während der Freizeit.

4. Zusammenfassende Interpretation

Ohne die statistisch aufgezeigten Veränderungen bei der relativ kleinen Stichprobengröße überinterpretieren zu wollen, gehen die Messwerte weitestgehend in die erwünschte Richtung:

Entgegen der Entwicklung in der Kontrollgruppe, die vermutlich klare Prisonisierungseffekte zeigt, nimmt nach unserem A-I-p-h-a-Training die Aggressivität ab, die Aggressionshemmung steigt an.

Überrascht hat, dass sich im Bereich internaler Kontrollüberzeugung keine nachweisbare Veränderung zeigte. In den anderen beiden Bereichen, der Überzeugung der Abhängigkeit von mächtigen Anderen und dem Fatalismus, zeigte sich erneut, dass durch das Training dem typischen Prisonisierungseffekt der Externalisierung, den die Kontrollgruppe über die Messzeitpunkte zeigt, also der Abgabe von Kontrolle an andere sowie dem Fatalismus, entgegengewirkt werden konnte. Bedauerlicherweise muss einschränkend bei der Interpretation der statistischen Ergebnisse festgestellt werden, dass die Kontrollgruppe sich schon von Beginn an in einigen Bereichen, so im Alter, aber auch in einigen erhobenen Testwerten, von der Trainingsgruppe unterschieden hatte. Es handelt sich bei der hier berichteten Evaluationsstudie ja auch um keine experimentelle Untersuchung im strengen Sinne, sondern um ein Quasi-Experiment, da die Zuordnung zu den beiden Untersuchungsgruppen (Trainings- u. Kontrollgruppe) nicht durch Zufallswahl erfolgte, sondern durch die eigene Entscheidung der angesprochenen Inhaftierten, am Training mitzuwirken bzw. nicht mitzuwirken, zwangsläufig festgelegt war. Die hohe Alltagsnähe unserer Untersuchung mit weitgehend eigenmotivierter Trainingsmitwirkung wird sozusagen auf Kosten der eingeschränkten internen, experimentellen Validität durch die nicht zufällige Zuordnung zu den beiden Untersuchungsgruppen erkauft.

Im Bereich des Leidensdrucks gab es keine nennenswerten Effekte. Die oben nicht aufgeführten Werte auf dem Aggressionsfaktor FAF 4 (Selbstaggression/Depression) zeigten auch, dass die Trainingsteilnahme nicht zum Abbau von depressiven Neigungen, zur Steigerung der Lebensfreude beitrug. Es ging - wie geplant - ausschließlich um das Absenken zu Lasten anderer, nämlich der Opfer, ausagierter, manifester Aggression. Eine längerfristige angelegte Untersuchung zum Rückfallverhalten steht noch aus. Der Datenumfang ist insgesamt noch recht klein, wird sich aber im Laufe der Jahre vergrößern, da wir beabsichtigen, das Training regelmäßig einmal pro Jahr durchzuführen.

Es zeigte sich, dass aus den Fehlern des Pilotprojektes gelernt werden konnte. Unserer Meinung nach steht und fällt ein Anti-Gewalt-Training in dem Ausmaß, in welchem die Teilnehmer subkulturellen Haltekräften entzogen werden können. Wir empfehlen daher unbedingt eine gemeinsame Unterbringung in einer Wohneinheit über den gesamten Trainingsbereich. Symbole wie gemeinsame T-Shirts oder Slogans unterstützen die konstruktive Auseinandersetzung mit der Subkultur. Schließlich möchten wir auch zur Durchführung von Kompakt-Kursen über zwei bis drei Tage ausdrücklich ermutigen. Unsere Erfahrungen hierzu waren sehr günstig.

Literatur

- Bundeskriminalamt, (2000). Polizeiliche Kriminalstatistik. Wiesbaden.
- Corsini, R.J. (1994): Konfrontative Therapie. In *Corsini, R.J. (Hrsg.): Handbuch der Psychotherapie* Bd. 1 (S. 555-570). Weinheim.
- Dahle, K.P. (1994): Therapiemotivation inhaftierter Straftäter. In *Steller, M./Dahle, K.P./Basque, M. (Hrsg.): Straftäterbehandlung* (S. 227-246). Pfaffenweiler.
- Fiedler, P. (1994): Persönlichkeitsstörungen. Weinheim.
- Hampel, R./Selg, H. (1975): FAF - Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren. Göttingen.
- Heilemann, M./Fischwasser-von-Proeck, G. (2001): Gewalt wandeln. Lengerich.
- Kilb, R./Weidner, J. (2003): Möglichkeiten und Grenzen des Anti-Aggressivitäts- und Coolness-Trainings - Aktuelle Auswertungen. In *Weidner, J./Kilb, R./Jehn, O. (Hrsg.): Gewalt im Griff, Band 3* (S. 85-100). Weinheim.
- Krampen, G. (1981): IPC-Fragebogen zu Kontrollüberzeugungen. Göttingen.
- Krimmer, P. (1991): Auswirkung von Jugendstrafvollzug auf einige Persönlichkeitskonstrukte. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Karl-Rupprechts-Universität Heidelberg.
- Lehrl, S. (1995): Mehrfachwahl-Wortschatz-Intelligenztest MWT-B. Balingen.
- Lösel, F./Bender, D. (1997): Straftäterbehandlung: Konzepte, Ergebnisse, Probleme. In *Steller, M./Volbert, R. (Hrsg.): Psychologie im Strafverfahren* (S. 171-204). Bern.
- Ohlemacher, T./Sögdling, D./Höyneck, T./Ethné, N./Welte, G. (2003): Nicht besser, aber auch nicht schlechter - AAT und Legalbewährung. In *Weidner, J./Kilb, R./Jehn, O. (Hrsg.): Gewalt im Griff, Band 3* (S. 112-128). Weinheim.
- Pfäfflin, F./Kächele, H. (2001): Positive und negative Wirkfaktoren von Psychotherapien. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 8, 2, 69-91.
- Tucha, J./Hieber, K. (2000): Typisch Knacki. *ZfStrVo*, 49, 1, 27-30.
- Stork, J. (1972): Fragebogen zur Beurteilung der Suizidgefahr. Salzburg.
- Weidner, J. (1993): Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter. Godesberg.
- Weidner, J./Kilb, R./Kreft, D. (Hrsg.): (3. Auflage 2001). *Gewalt im Griff, Band 1*. Weinheim.
- Weidner, J./Kilb, R./Jehn, O. (Hrsg.): (2003). *Gewalt im Griff, Band 3*. Weinheim.

Hinter Gittern – härter, länger, kostendeckend? - Rückblick auf ein Symposium zum Strafvollzug in Würzburg

Roman Dickmann

Die Initiative Zelle der Katholischen Hochschulgemeinde Würzburg (KHG) veranstaltete zusammen mit der Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e. V. am 12. Dezember 2003 ein Symposium unter dem Leitthema „Hinter Gittern – härter, länger, kostendeckend? Ist der heutige Strafvollzug zeitgemäß?“

Die Initiative ist ein Aktionskreis der KHG und steht allen Studierenden der Universität und der Fachhochschule, egal welcher Fachrichtung sie angehören, zur Mitarbeit offen. Aktuell setzt sich die Gruppe aus 15 Aktiven zusammen, wovon die meisten Pädagogik, Soziale Arbeit oder Rechtswissenschaften studieren. Der Schwerpunkt der ehrenamtlichen Tätigkeit liegt in der Betreuung von zwei Gruppen mit jeweils 15 männlichen Insassen in der Würzburger JVA. Jeden Dienstagabend gestalten vier Mitglieder der Initiative zusammen mit den Häftlingen ein zweistündiges, abwechslungsreiches Programm. Neben Diskussionen zu aktuellen Themen stehen auch Meditation, Musik, Kochen und Konzentrationstraining auf dem Plan. Zudem gibt es Angebote zum spielerischen Lernen, die den Häftlingen für die berufliche Zukunft helfen. Mit den Gruppenabenden sollen die Teilnehmer aus der JVA zu kritischem Denken angeregt sowie die geistige Flexibilität und kreative Entfaltung gefördert werden. Die Initiative Zelle arbeitet dabei selbstständig und wird von einem erfahrenen Sozialpädagogen aus der JVA unterstützt. Dieser stellt die Schnittstelle zur Anstaltsleitung dar, greift jedoch nicht in die Planung oder den Ablauf der Abende ein.

Die Arbeit in der JVA stellt den Schwerpunkt im ehrenamtlichen Engagement der Initiative Zelle dar. Darüber hinaus ist die Information der Öffentlichkeit über das Thema Strafvollzug ein wichtiges Anliegen. Mit dem Symposium wandte sich die Initiative sowohl an Studierende als auch an interessierte Bürger. Um den Teilnehmern einen fundierten Einblick in die Realitäten des Strafvollzugs zu ermöglichen, wurden drei Referenten aus Wissenschaft und Praxis eingeladen.

Den einleitenden Vortrag hielt Prof. Dr. Klaus Laubenthal, Ordinarius für Kriminologie und Strafrecht an der Universität Würzburg sowie Richter am Oberlandesgericht Bamberg. Nach einer allgemeinen Einführung in die juristischen Grundlagen des Strafvollzugs in Deutschland verdeutlichte der Referent anhand der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik und statistischen Daten zum bayerischen Strafvollzug kriminologische Tendenzen. Prof. Laubenthal hob in seinen Ausführungen insbesondere die Zunahme von Delikten so genannter „Kosten-Nutzen-Täter“ nach der Ökonomischen Theorie hervor. Gerade diese Gruppe gilt wegen der bewusst erfolgten Entscheidung für die Straftat unter Inkaufnahme der Bestrafung als sehr resozialisierungsresistent.

Einen Grund für die zunehmende Begehung von Straftaten mit einer derartigen Motivationslage sieht Prof. Laubenthal in der Werteverchiebung und dem Werteverfall in unserer immer heterogeneren Gesellschaft. Die offensichtliche Kluft zwischen Arm und Reich einerseits und die weiter zunehmenden kostenintensiven materiellen Bedürfnisse vor al-

lem von Jugendlichen lasse Neid und Gefühle der Ungerechtigkeit in den potentiellen Täterkreisen zu Rechtfertigungsgründen erwachsen. Diese Entwicklung spiegele sich im Strafrecht und trete deutlich im oft mangelnden Täterbewusstsein hervor. Der Referent verwies beispielhaft auf die häufig bis kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens unklaren steuerrechtlichen Bestimmungen, die für viele die offensichtliche steuerstrafrechtliche Tatbestandsmäßigkeit ihres Handelns verwischten. Rechtliche Grauzonen und gesetzgeberische Ungenauigkeiten förderten ein Absinken der Hemmschwelle des Tatgeneigten. Diese Entwicklung stelle gerade Resozialisierungsmaßnahmen - gleich ob haftanstaltseigene oder ehrenamtliche - vor immer größere Schwierigkeiten, da der Einsichtswille des einzelnen Häftlings in seine Tat und etwaige Strafvollzugsmaßnahmen weiter abnehme. Darüber hinaus benannte Prof. Laubenthal mit Kurzzeitstrafgefangenen und straffälligen Ausländern zwei weitere Häftlingsgruppen, die aufgrund des zur Verfügung stehenden kleinen Zeitfensters bzw. sprachlicher und kultureller Barrieren häufig nicht in Resozialisierungsmaßnahmen integriert werden wollten oder könnten.

Im zweiten Referat des Abends stellte Robert Hutter, Jurist und seit kurzem Leiter der JVA Würzburg, zwei Fallbeispiele aus der Praxis des Strafvollzugs vor. In der ersten Konstellation war es durch den Einsatz eines ehrenamtlichen Betreuers gelungen, einen über 70 Jahre alten Häftling nach langem Gefängnisaufenthalt erfolgreich sozial zu integrieren. Der gewählte Weg führte zum Ziel, obwohl die Erfolgsaussichten zu Beginn der Maßnahme als gering eingestuft wurden. Der Häftling brach anfangs Briefkontakte ab, isolierte sich zunehmend und wirkte lethargisch. Erst als sich ein ehrenamtlicher Betreuer seiner annahm, ihn bei Hafturlauben zu sich nach Hause einlud und in seine Familie integrierte, fasste er Vertrauen und zeigte auch Eigeninitiative. Im Kontrast zu dieser Erfolgsgeschichte stellte Herr Hutter anschließend den Fall einer missglückten Resozialisierung dar, obwohl in dieser zweiten Konstellation die anfängliche Prognose äußerst positiv gewesen war. Hier hatte ein Mittzwanzigjähriger aus Eifersucht seine Freundin getötet. Bei Ende seiner Haft wurde der junge Mann, ohne in der JVA verhaltensauffällig geworden zu sein, in ein gefestigtes soziales Umfeld entlassen. Er fand schnell Anschluss und ging wieder eine Beziehung zu einer Frau ein. Doch auch diesmal konnte der junge Mann seine übersteigerte Eifersucht nicht zügeln, tötete seine Lebensgefährtin und verbüßt nun eine zweite langjährige Haftstrafe.

Der Referent resümierte, dass selbst in „Normalfällen“, wie den beiden geschilderten, die Resozialisierungsprognosen schwierig seien. Der erfolgreiche erste Fall zeige deutlich, was durch eine auf die individuellen Bedürfnisse eines Häftlings abgestimmte Maßnahme möglich sei. Ohne ehrenamtliches Engagement blieben solche maßgeschneiderten Ansätze jedoch bloße Utopie.

Zum Abschluss der Vortragsreihe betrachtete Richard Hübner, hauptamtlicher KHG-Referent und Gründungsmitglied der Initiative Zelle von 1989, den Strafvollzug aus ethischer Sicht. Herr Hübner führte aus, dass die Haft aus Sicht des Delinquenten primär einen radikalen Eingriff in seine persönliche (Bewegungs-)Freiheit darstellt. Der Häftling müsse sich den Abläufen und Strukturen der Anstalt unterwerfen und erhalte „im engen Korsett der Zwänge“ einzelne, stark reglementierte Freiheiten, wenn er sich regelkonform verhalte. Nur dann sei es ihm möglich z. B. Ausgang zu erhalten, an Veranstaltungen ehrenamtlicher Gruppen teilzunehmen oder Sport zu treiben. Dies schaffe, so Hübner, ein gesteigertes Freiheitsbewusstsein, welches besonders beim

Kontakt mit Anstaltsexternen zutage trete und für diese oft schwerlich nachvollziehbar sei. Der Vortragende schloss mit dem Fazit, dass es für die Arbeit im Strafvollzug eminent wichtig sei, auf eine Balance zwischen den systembedingt notwendigen Zwängen und dem individuellen Bedürfnis nach Freiheiten hinzuwirken.

Im Anschluss folgte eine angeregte Podiumsdiskussion, an der sich viele der rund 40 Teilnehmer des Symposiums mit Fragen an die Referenten und eigenen Wortmeldungen beteiligten. Ein Schwerpunkt des Dialogs war das Thema „Arbeitseinsatz im Strafvollzug“. Dabei wurde insbesondere auf das Problem der generellen Arbeitsunwilligkeit vieler Häftlinge aufgrund ihrer kargen Entlohnung eingegangen. Aus den Reihen der Teilnehmer wurde ein Vergleich der deutschen Regelung mit der österreichischen herangezogen. In der Alpenrepublik erhalten Häftlinge eine zumindest an die Verhältnisse in der freien Wirtschaft angelehnte Entlohnung. JVA-Leiter Hutter sagte, dass aber der zu zahlende Lohn der Hauptfaktor bei der Akquirierung von externen Aufträgen sei. Schon eine geringe Erhöhung der Bezüge der Gefangenen würde bei vielen Unternehmen dazu führen, dass sie sich bezüglich der zuvor durch Häftlinge verrichteten Tätigkeiten nach Angeboten insbesondere aus Osteuropa umsähen. Gerade für JVAs in strukturschwachen Gebieten würde eine höhere Mindestentlohnung bewirken, dass noch weniger Arbeitsplätze zur Verfügung ständen und somit noch weniger Häftlinge überhaupt arbeiten könnten. Die Regelmäßigkeit des Arbeitens führe aber häufig zu einem Lernprozess, bei dem viele „erstmalig in Kontakt mit einer disziplinierten Beschäftigung“ kämen. Andererseits, so Hutter, führe der immer gleiche Tagesablauf bei den Häftlingen zu Problemen mit der eigenen Zeiteinteilung, was sich insbesondere in mangelnder zeitlicher Flexibilität nach der Entlassung widerspiegele.

Einen angenehmen Ausklang fand die Veranstaltung an den neugestalteten Infowänden, die Mitglieder der Initiative Zelle so angeordnet hatten, dass sich eine Grundfläche von neun Quadratmetern – also genau der Zellengröße in der Würzburger JVA! – ergab. Obgleich die Möblierung und das obligatorische vergitterte Fenster fehlten, bot die Eingrenzung beim Blick auf Häftlingsstatements, Presseartikel und Fotos an den Stellwänden einen Eindruck von der Enge einer Mehrbettzelle, zumal sich der Interessierte den Raum beim Rundgang mit anderen Besuchern teilen musste.

Als Fazit zum Symposium lässt sich anmerken, dass der interdisziplinäre Austausch zwischen den im weiteren Sinne im Strafvollzug tätigen Psychologen, Pädagogen, Vollzugsbeamten und Juristen Anregungen für fachübergreifende Denk- und Lösungsansätze bot und einen gesunden Mittelweg zwischen Theorie und Praxis fand. Schade nur, dass trotz der umfangreichen Werbemaßnahmen mit über 100 Plakaten sowie Erwähnungen in Zeitungen und im Rundfunk nur wenige „Nicht-Studenten“ zur Veranstaltung kamen.*)

*) Weitere Informationen zur Initiative Zelle der Katholischen Hochschulgemeinde Würzburg finden sich im Internet unter <http://www.wuerzburg.de/zelle/index.html>.

Der Kölner Anstoß

Zu Start und Ziel einer Unterschriftenaktion zu Sicherung und Ausbau des gesetzlichen Resozialisierungsauftrags

Helmut Geiter

„Die Mitarbeit von Externen im Justizvollzug - Erfolgreiche Helfer beim Sparen? - Leichte Opfer fürs Einsparen?“, so lautete der Titel einer am 4. Dezember 2003 in der JVA Köln durchgeführten Veranstaltung, die die Anstalt gemeinsam mit dem Freien Träger Maßstab e.V., Verein für eine soziale Zukunft, Köln, durchführte. Dem zunächst zur Diskussion von Haftvermeidungsprojekten in Nordrhein-Westfalen, insbesondere des Maßstab-Projekts „Haftvermeidung/Haftverkürzung in der JVA Köln“ (vgl. dazu Geiter/Schwarz, ZfStrVo 2002, S. 89-99), geplanten Fachtreffen war kurzfristig ein anderer Zuschnitt gegeben worden. Wegen der von der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen für den Doppelhaushalt 2004/2005 vorgesehenen massiven Einsparungen auf dem gesamten Sektor der Arbeit mit Straffälligen wollte das abendliche Zusammentreffen nun ein Forum sein für alle, die in diesem Bereich von Kürzungen betroffen sind.

Trotz des nur knappen Einladungsvorlaufes umfasste die Gästeliste deutlich über 100 Personen aus weiten Teilen Nordrhein-Westfalens. Zudem offenbarte sie erfreulicherweise ein breites Spektrum der Tätigkeitsfelder und Interessensbereiche der Erschienenen. Auszugsweise seien benannt: Politiker, Vertreter des Justizministeriums, des Landesjustizvollzugsamtes sowie des nachgeordneten Justizvollzuges (Leitung, Fachdienste und Allgemeiner Vollzugsdienst), Richter- und Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, Mitarbeiter der Kommunen, von Verbänden und Freien Trägern, ehrenamtliche Mitarbeiter und ihre Vertretungen sowie in den Medien Tätige.

Nachdem für den erkrankten - gleichwohl anwesenden - Anstaltsleiter Jörn Foegen dessen Stellvertreter Jürgen Binnenbruck die Teilnehmer willkommen heißen und ein Grußwort des Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes gesprochen hatte, übernahm Hermann-Josef Merzbach, Direktor des Amtsgerichts Leverkusen, die Moderation. Er leitete über zu den wegen der erwähnten Veränderung des Zuschnitts der Veranstaltung stark verkürzten Referaten der Mitarbeiter des Maßstabs.

In seinen grundsätzlicher gehaltenen Ausführungen plädierte dessen Geschäftsführer Matthias Remky für eine Ablösung des Begriffs Straffälligenhilfe. Dieser vermittelte im gewandelten gesellschaftlichen Kontext heute nicht mehr hinreichend, dass die intensive Arbeit der mit sowie an Straffälligen und deren Problemen Wirkenden, keinesfalls Hilfe allein für den Straffälligen sei. Die meist mühsame und belastende Arbeit mit Menschen, mit denen viele häufig nichts (mehr) zu tun haben wollten, diene nämlich letztlich dem Schutz und der Sicherheit der Allgemeinheit, indem im konkreten Einzelfall an der Vermeidung künftiger Straftaten und weiterer Opfer gearbeitet werde. Sei früher nicht selten eine Trennungslinie zwischen staatlicher und freier Straffälligenarbeit gezogen worden, müsse heute viel eher danach differenziert werden, ob - unabhängig von der jeweiligen Funktion und Tätigkeit - der Resozialisierung in der Alltagspraxis weiterhin ein nennenswerter Stellenwert eingeräumt werde oder nicht.

Helmut Geiter und Jürgen Schwarz berichteten über generelle Erfahrungen, einen plastischen Einzelfall und statistisch nachgewiesene Erfolge des in der JVA Köln seit mehreren Jahren von ihnen durchgeführten Projekts. Dieses rechnete sich für das Land selbst dann, wenn man die niedrigste aus dem Justizministerium des Landes benannte Einsparsumme je Gefangenen/Hafttag von 8,- € zu Grunde legte. Ungeklärt blieb an dem Abend allerdings, wieso dasselbe Ministerium vor dem Start des Projektes den Einsparwert je Gefangener/Hafttag mit 150 DM (76,69 €) angegeben hatte und vergleichbare Summen auch jüngst noch in anderen Bundesländern zu Grunde gelegt wurden, z.B. Hessen (vgl. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 11. Jg. Heft 3/2003, S.18).

Manfred Ruick, Koordinator des Sozialdienstes in der JVA Aachen, verdeutlichte ebenso wie der Leiter der JVA Bielefeld-Brackwede I, Robert Dammann, anschaulich die Probleme, die dadurch entstehen, dass mit den jährlich stets aufs Neue zur Disposition stehenden Geldern für Projekte nicht kontinuierlich geplant werden könne. So müssten Projekte nach der stets erforderlichen mühseligen Vorlaufphase mangels weiterer finanzieller Unterstützung in dem Moment eingestellt werden, in dem sie begannen, erfolgreich zu arbeiten. Stunden plötzlich doch wieder Mittel zur Verfügung, seien die gekündigten Mitarbeiter, die sich wirkungsvoll in die Sache und das Arbeitersystem eingearbeitet hätten, aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in das Projekt zurückholbar. Der Kreislauf wiederhole sich.

Wie vorhergesehen und beabsichtigt nutzten zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an dieser Stelle nur unvollständig Berücksichtigung finden können, die anschließende Diskussion zum Teil auch dazu, auf die Probleme der eigenen Bereiche aufmerksam zu machen: Mitarbeiter der Stadt, von Drogenhilfen, von Ehrenamtler-Organisationen, Richter, Rechtsanwälte, aus dem Justizvollzug. Gerade bei den Ausführungen der Letztgenannten zeigte sich die Verzahnung der Straffälligenarbeit innerhalb und außerhalb des Vollzuges, etwa wenn von außen in die Anstalten kommende Mitarbeiter aus der Drogenarbeit plötzlich weggekürzt würden, die Gefangenen und deren Probleme aber blieben. Besonders moniert wurde die aufgrund der jährlich schwankenden Mittel und Stellen unzureichende Planbarkeit (auch) innerhalb des Justizvollzuges. Konzeptionen über den Tag hinaus seien so kaum erstell- bzw. umsetzbar.

Als gemeinsamer Nenner aller Ausführungen kann festgehalten werden, dass die Teilnehmer die Notwendigkeit der Fortführung der Arbeit mit und an Straffälligen auch und gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten feststellten. Um eine wirkungsvolle Arbeit leisten zu können müsse künftig eine Struktur geschaffen werden, die innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges nicht bloß kurzfristige Planungen ermöglichen. Die den Aufhänger der Veranstaltung abgebenden Haftvermeidungsprojekte in den Justizvollzugsanstalten Köln (Maßstab e.V.), Bielefeld-Brackwede I (SKM Bielefeld/KIM Paderborn) und Aachen (WABe e.V.) wurden als unbedingt erhaltenswerte Projekte angesehen.

Die rechtspolitischen Sprecher der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Frank Sichau und Sybille Haußmann, die sich beide intensiv in die Diskussion einschalteten, unterschieden sich nicht in der Bewertung der vorgeschilderten Fakten. Sie setzten darauf, dass die Finanzierungen im bisherigen Umfang für die Jahre 2004/2005 beibehalten werden können und innerhalb dieser beiden Jahre eine Konzeption von den Beteiligten erstellt werde, die den Fortbestand der Arbeiten längerfristig berechenbar er-

mögliche. Einen gemeinsamen Fraktionsbeschluss der Regierungsparteien in NRW dazu gebe es bereits seit Ende 2002 (Der Strafvollzug braucht ein landesweites Konzept zur Haftvermeidung, Drucksache 13/3386 vom 17.12.2002).

Selbst wenn es gelingen sollte, die seitens des Ministeriums geplanten Kürzungen - für die ehrenamtliche Straffälligenhilfe und die Haftvermeidung schon ab 2004 auf 0,- €, für die Behandlung von Sexualstraftätern und die gemeinnützige Arbeit (zum Teil) nach Kürzungen in 2004 auf 0,- € im Jahre 2005 bei durchgängigen Einbußen auch für den Täter-Opfer-Ausgleich - in vollem Umfang doch noch abzuwenden, so macht dieses zuletzt jährliche Ritual eines sehr deutlich. Die Arbeit mit Straffälligen hat bei den - möglicherweise unter Kuratel der Haushälter stehenden - Entscheidungsträgern in Ministerien und Politik nicht mehr den Stellenwert, der ihr aufgrund der Gesetzeslage und ihrer - durchaus auch von den Ministerien und Politikern eingeräumten - Qualität zukommt. Durch die unterschiedlichsten Vorgehensweisen und Gegebenheiten wird der gesetzlich festgeschriebene Resozialisierungsauftrag in der Alltagspraxis nach und nach Richtung Null zurückgefahren. Dem wollen wir durch den Kölner Anstoß entgegenwirken und einen Schulterschluss derjenigen erreichen, denen der gesetzliche Auftrag nicht bloß auf dem Papier und in Festreden noch ein mit Leben zu erfüllendes Anliegen ist.

Aktuelle Informationen

Justizvollzug in Berlin - Zahlenspiegel (Ausgabe 2003)*

1. Einrichtungen des Vollzuges

Berlin verfügt über neun Justizvollzugsanstalten, eine Jugendarrestanstalt, ein auf drei Vollzugsstandorte verteiltes Justizvollzugskrankenhaus, zwei Sozialtherapeutische Einrichtungen, die jeweils einer der oben genannten Justizvollzugsanstalten angeschlossen sind, sowie über ein Referat für Aus- und Fortbildung bei der Senatsverwaltung für Justiz. Für ein neues Haftkrankenhaus mit 125 Betten laufen Planungen, mit deren Realisierung im Jahre 2004 begonnen werden soll.

2. Personalstellen im Januar 2003

(einschl. Stellen und Beschäftigungspositionen für Angestellte sowie Stellen für Arbeiter, jedoch ohne Anwärter)

Höherer Verwaltungsdienst	23,5
Ärzte	33,25
Psychologen, Soziologen, Dipl.-Pädagogen	52
Lehrer	12
Sozialarbeiter	162
Gehobener Justizvollzugs- und Verwaltungsdienst	101
Mittlerer Justizverwaltungsdienst (einschl. Schreib- und Telefondienst)	177,25
Allgemeiner Justizvollzugsdienst (einschl. Sanitäts- und Krankenpflegedienst)	2.077,14
Werkdienst	114
Arbeiter	76,14
Sonstige Dienstkräfte	78,2
insgesamt	2.906,48

3. Kosten des Vollzuges

	1999	2000	2001	2002
Nettokosten in Mio. EUR	129,87	129,66	134,32	131,56
Tageshaftkosten eines Gefangenen (ohne Baukosten) in EUR	86,33	84,13	87,43	86,04
tägliche Baukosten in EUR	3,49	2,34	4,58	5,78

4. Zahl der Inhaftierten

Jahr	Bestand am 01.01. des Jahres	+	Erstaufnahmen	=	Gesamtzahl
1999	5.082	+	10.438	=	15.520
2000	4.749	+	10.784	=	15.533
2001	5.040	+	10.528	=	15.568
2002	5.040	+	10.313	=	15.353

5. Durchschnittsbelegung*)

Jahr	insgesamt	davon	
		geschlossener Vollzug	offener Vollzug
1998	4.908	3.715	1.193
1999	5.009	3.770	1.239
2000	5.167	3.894	1.273
2001	5.051	3.859	1.192
2002	5.155	3.864	1.291

Zum Vergleich jedoch am Stichtag 31. März 2003

insgesamt	geschlossener Vollzug	offener Vollzug
5.399	3.992	1.407

*) Angaben ohne Jugendarrest

6. Belegung nach Haftarten jeweils am 31. März (Stichtag)

	1999	2000	2001	2002	2003
Untersuchungs- gefangene	1.083	1.011	1.066	1.121	1.026
erwachsene Strafgefangene	3.617	3.749	3.677	3.625	3.904
Jugendstraf- gefangene	338	316	346	334	377
Sicherungs- verwahrte	10	8	12	16	15
Sonstige	37	71	89	85	77
Jugend- arrestanten	19	22	30	30	33
insgesamt	5.104	5.177	5.220	5.211	5.432

7. Verurteilungen (auszugsweise)

	1999	2000	2001	2002
Verurteilte insgesamt	56.909	54.929	52.868	51.772
Freiheitsstrafe				
ohne Strafaussetzung zur Bewährung	2.849	2.721	2.996	3.151
mit Strafaussetzung zur Bewährung	6.652	6.250	6.595	6.733
Jugendstrafe				
ohne Strafaussetzung zur Bewährung	352	429	363	430
mit Strafaussetzung zur Bewährung	467	477	451	395
Geldstrafe	42.688	41.068	38.895	37.614

8. Ausländische Gefangene (einschließlich Staatenlose)

Stichtag: 01. April	1999	2000	2001	2002	2003
Ausländer insgesamt	1.764	1.793	1.878	1.878	1.945
darunter - in U-Haft	620	588	625	649	617
Anteil in % an Gesamtbelegung	34,55%	34,54%	35,59%	35,85%	35,73%
Anteil in % an U-Gefangenen	56,52%	57,14%	57,76%	55,98%	55,96%
Zahl der Nationalitäten	83	85	82	89	82

*) gekürzte Fassung

9. Vollzugslockerungen (Ausgang, Urlaub, Freigang)

Ausgang	1999	2000	2001	2002
Beteiligte Gefangene	2.649	2.221	2.440	2.643
nicht zurückgekehrt	105 = 3,96%	65 = 2,93%	65 = 2,66%	60 = 2,27%
Ausgänge insgesamt	68.843	60.570	65.180	71.674
Missbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Ausgänge)	135 = 0,20%	90 = 0,15%	78 = 0,12%	66 = 0,09%

Urlaub	1999	2000	2001	2002
Beteiligte Gefangene	2.460	2.201	2.418	2.551
nicht zurückgekehrt	64 = 2,60%	67 = 3,04%	50 = 2,07%	45 = 1,76%
Beurlaubungen insgesamt	32.365	34.232	32.036	32.244
Missbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Beurlaubungen)	85 = 0,26%	81 = 0,24%	65 = 0,20%	53 = 0,16%

Freigang	1999	2000	2001	2002
Beteiligte Gefangene	1.282	1.230	1.271	1.154
nicht zurückgekehrt	60 = 4,68%	28 = 2,28%	25 = 1,97%	26 = 2,25%
Freigangszulassungen insgesamt	1.778	1.677	1.777	1.758
Missbrauchsquote (bezogen auf die Zahl der Freigänge)	77 = 4,33%	55 = 3,28%	41 = 2,31%	33 = 1,88%

Am 31. März 2003 waren 646 = 15,03% der Straf-, Jugendstrafgefangenen und Sicherungsverwahrten zum Freigang zugelassen.

10. Entweichungen

	1999	2000	2001	2002
insgesamt	46	42	44	40
davon: - bei Ausführung, aus externem Krankenhaus, von Außenbeschäftigung	6	4	6	3
- aus dem offenen Vollzug	38	32	38	36
- aus dem geschlossenen Vollzug	2	6	0	1

11. Selbsttötungen

	1999	2000	2001	2002
insgesamt	3	9	8	4

12. In Haftanstalten abgelegte Schulabschlüsse

Gesamtzahl der Abschlüsse	Jahr	darunter	
		Hauptschule	Realschule
19	1999	14	5
27	2000	22	5
39	2001	39	0
28	2002	16	12

13. Berufliche Aus- und Fortbildung

Stichtag	20. Dezember	1999	2000	2001	2002
Teilnehmer insgesamt mit dem Ziel		356	350	357	376
- Facharbeiterprüfung (IHK)					
- Gesellenprüfung (Handwerkskammer)					
- Anlernmaßnahmen und berufliche Kurzlehrgänge ohne Abschluss, jedoch mit Teilnahmebescheinigung					
Allgemeinbildende Lehrgänge ohne Qualifikationsabschluss		183	145	287	302
Im lfd. Kalenderjahr nahmen an den beruflichen Bildungsmaßnahmen teil		1.302	1.242	1.759	1.547

14. Arbeitssituation

Beschäftigungsbilanz				
	1999	2000	2001	2002
Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Gefangenen pro Monat	2.998	2.986	2.922	3.031
darunter Freigänger (ab 2001)			599	602

Gesamtbeschäftigung im Durchschnitt des Jahres 2002	
1. Versorgung der Anstalten	30,62%
2. Produktion (Anstalt)	30,32%
3. Berufliche, schulische und beschäftigungs-/ arbeitstherapeutische Maßnahmen	13,33%
4. Freigänger	19,86%
5. Produktion (Unternehmer/Lohnarbeiten)	5,87%

Leistungsbilanz				
	1999	2000	2001	2002
Leistungen und Erzeugnisse der Arbeitsbetriebe im Wert v. Mio. EUR	10,07*	10,28*	12,48* u. 1,38**	13,02* u. 1,3**

*) einschl. Rohstoffbeteiligungen anderer Verwaltungen

**) einschl. Leistungen des Kraftwagenbetriebes

Zum Problem der Anzeigepflicht eines Anstaltsleiters im Hinblick auf Vollzugs-Straftaten

In einem Urteil von 1995 bejahte das OLG Hamburg die Anzeigepflicht des Anstaltsleiters im Hinblick auf schwerwiegende Straftaten, die im Strafvollzug begangen wurden, nach § 258 StGB (NSiZ 1996, 102 m. Anm. Kleczewski; StV 1996 606 m. Anm. Volckart; ZfStrVo 1996, 371). Torsten Verrel setzt sich mit diesem Problem in einem Beitrag in „Goldammer's Archiv für Strafrecht“ kritisch auseinander (Der Anstaltsleiter als Garant für die Verfolgung von Straftaten während des Strafvollzugs?, Heft 8, 150. Jg. 2003, S. 595-609). Er diskutiert in Betracht kommende Anknüpfungspunkte für eine Garantienstellung nach § 13 StGB (Überwachungsgarantie, Schutzpflicht aus § 2 StVollzG, Anzeigepflichtung auf Grund von Verwaltungsvorschriften oder als Dienstvorgesetzter). Keinem dieser Gesichtspunkte vermag er eine Anzeigepflicht zu entnehmen. Sie sei „weder mit der Konzeption des StVollzG noch mit den Anforderungen an eine materielle Begründung von Garantienverhältnissen vereinbar. Es besteht auch kein kriminalpolitisches Bedürfnis für eine strafrechtliche Absicherung der Verfolgung von Vollzugsstraftaten“ (S. 595).

Strafvollzug und Straffälligenhilfe in der „Bewährungshilfe“

Heft 3, 50. Jahrgang 2003, der Zeitschrift „Bewährungshilfe“ enthält folgende Beiträge zu den Themenfeldern des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe:

- Michael Köhne: Die „allgemeinen Lebensverhältnisse“ im Angleichungsgrundsatz des StVollzG (S. 250-254);
- Manfred J. Foerster: Zum Umgang mit Sexual- und Gewaltdelinquenten in der Straffälligenhilfe aus der Sicht der Objektbeziehung- und Bindungstheorie (S. 255-272);
- Ruud Bullens/Rudolf Egg: Therapiemotivation bei Missbrauchstätern (S. 273-286).

Neuere Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug

- Frank Arloth: Aktuelle Fragen und neuere Entwicklungen im Strafvollzug. Zugleich eine Besprechung der Werke von Böhm, Kaiser/Schöch und Laubenthal. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht (GA), 150. Jg. (2003). S. 693-704;
- Frank Arloth: Grundfragen und aktuelle Probleme des Strafvollzugs. In: Juristische Schulung (JuS), 43. Jg. (2003), S. 1041-1048;
- Reinhard Müller-Metz: Nachträgliche Sicherungsverwahrung - ein Irrweg der Kriminalpolitik. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 56. Jg. (2003), S. 3173-3175;
- Dirk Fehlenberg: Therapie und Sicherheiten in Zeiten von „Sicherheit vor Therapie“. In: Recht & Psychiatrie (R&P), 21. Jg. (2003), S. 145-153;
- Dorothea Rzepka: Sicherheits- statt Rechtsstaat - Überblick und Anmerkungen zu bundes- und landesrechtlichen Konzepten einer nachträglichen Sicherungsverwahrung - Teil 1. In: R&P, 21. Jg. (2003), S. 127-144;
- Christian Kropp: Postbeschränkungen bei fremdsprachigen Untersuchungsgefangenen. In: Juristische Rundschau (JR), 2003, S. 53-55;
- Helmut Kury/Julia Kern: Frauen und Kinder von Inhaftierten. Eine vergessene Gruppe. In: Kriminologisches Journal (KrimJ), 35. Jg. (2003), S. 97-110;
- Michael Köhne: Resozialisierungsunfähige Gefangene. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 36. Jg. (2003), S. 207-209;
- Rudolf Wassermann: Paradigmenwechsel im Strafvollzug? In: ZRP, 36. Jg. (2003), S. 327-328;
- Günther Bemmann: Über das Anhalten ehrverletzender Gefangenenpost. In: Festschrift für Dimitris Th. Tsatsos zum 70. Geburtstag am 5. Mai 2003. Peter Häberle/Martin Morlok/Vassilios Skouris (Hrsg.). Baden-Baden 2003, S. 23-29.

Über zwei Millionen Gefangene in den USA

Presseberichten zufolge waren Anfang April 2003 in den USA mehr als 2,1 Millionen Menschen inhaftiert. Zwei Drittel davon befanden sich in staatlichen Gefängnissen mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr, ein Drittel in lokalen Haftanstalten. Damit hatten die USA eine Inhaftierungsquote von mehr als 700 Gefangenen pro 100.000 Einwohner zu verzeichnen, was einen neuen Höhepunkt darstellte. Als Ursachen für den starken Anstieg der Gefangenenzahlen - der namentlich auch schwarze Jugendliche und Heranwachsende treffe - gelten vor allem harte Strafen bei Drogenbesitz und die „Three-Strikes-Gesetzgebung“, wonach im Falle der dritten Verurteilung lebenslange Strafen verhängt werden müssen. Den kriminalpolitischen Erfolg der letzteren Praxis zweifeln Studien des Centre of Juvenile and Criminal Justice an, bei dem es sich um eine reformorientierte Non-Profitorganisation handelt. Danach sind durch die „Three-Strike-Policy“ nicht die eigentlich gefährlichen Gewalttäter betroffen. Auch nehme die Verbrechensrate in US-Staaten mit dieser Praxis nicht stärker ab als die anderen, die sie nicht eingeführt hätten. Ferner würde die „Three-Strikes-Policy“ den Steuerzahler 500 Millionen Dollar pro

Jahr mehr kosten. Schließlich gehörten 74 Prozent der Verurteilten ethnischen Minderheiten an, so dass schwerlich von einem fairen Verfahren gesprochen werden könne.

(Nach dem Bericht: US-amerikanische Three-Strikes-Policy ist teuer und wirkungslos. Gefangenenzahl in den USA überschreitet erstmals die 2 Mio.-Grenze. In: ZJJ = Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 3/2003, S. 321.)

Zur Krisenintervention im Justizvollzug

Begriff und Sache der sog. „Krisenintervention“ scheinen nunmehr einen bemerkenswerten Bedeutungswandel erfahren zu haben. Doch spricht vieles dafür, dass in der Veränderung seines Verständnisses nur eine Erweiterung der Perspektive zu erblicken ist. Ursprünglich hatte man darunter Hilfen pädagogischer, psychologischer oder therapeutischer Art verstanden, die Straffälligen in der meist schwierigen Phase nach ihrer Entlassung angeboten werden sollten. Eine besondere Form dieser Hilfen konnte und sollte darin bestehen, Entlassenen die Betreuung durch Mitarbeiter der Vollzugsanstalt zu ermöglichen, zu denen sich im Laufe der Strafverbüßung ein Vertrauensverhältnis entwickelt hatte. Diesem Ziel sollte die „Aufnahme auf freiwilliger Grundlage“ dienen, wie sie § 68a des Kommissionsentwurfs (KE) eines Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) von 1971 vorgesehen hatte. Danach sollte „ein früherer Gefangener auf seinen Antrag vorübergehend“ in die Vollzugsanstalt wiederaufgenommen werden können, „wenn das Ziel seiner Behandlung erneut gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde notwendig ist“. Die Aufnahme sollte „jederzeit widerruflich“, der ehemalige Gefangene auf seinen Wunsch hin unverzüglich zu entlassen sein. Aus der allgemein auf den Strafvollzug gemünzten Regelung des Kommissionsentwurfs ist dann im Regierungsentwurf von 1972 (RegE) eine solche geworden, welche die „Aufnahme auf freiwilliger Grundlage“ auf den Vollzug in sozialtherapeutischen Einrichtungen beschränken wollte (§ 112). Der Alternativ-Entwurf eines StVollzG von 1973 hat dieses Hilfeangebot an Straffällige wiederum - ähnlich wie der Kommissionsentwurf - auf den Strafvollzug schlechthin ausdehnen wollen. Er ist insofern noch einen Schritt weitergegangen, als er sowohl die Aufnahme als auch das Verbleiben in der Vollzugsanstalt auf freiwilliger Grundlage hat vorsehen wollen. In der Begründung zum einschlägigen § 69 dieses Entwurfs heißt es unter anderem: „Wohl zuerst aus Dänemark wurde, und zwar im Zusammenhang mit einer intensiven Entlassenenbetreuung durch Vollzugspersonal, die Praxis bekannt, aus dem Vollzug Entlassene auf ihren eigenen Wunsch vorübergehend in die Vollzugsanstalt wiederaufzunehmen (vgl. Stürup, Treating the Untreatable, 1968, S. 131 ff.). Doch auch deutschen Bewährungshelfern und Sozialarbeitern ist der Sachverhalt durchaus vertraut, dass Probanden eine auf die Gefahr erneuter Delinquenz hinauslaufende Verhaltenskrise deutlich vorsehen und um entsprechende Stützen einschließlich der Rückkehr in ihre frühere Vollzugsanstalt bitten. Die Nützlichkeit einer solchen ‚Krisenintervention‘ (auch ‚Krisenmanagement‘) ist inzwischen so allgemein anerkannt, dass § 68a KE eine generelle Bestimmung über die ‚Aufnahme auf freiwilliger Grundlage‘ vorschah“ (S. 137). In Gestalt des § 125 ist dann sinngemäß die Regelung des § 112 RegE Gesetz geworden. Sie wird denn auch durchweg im Sinne der angedeuteten „Krisenintervention“ verstanden. Dass sie keine praktische Bedeutung erlangt hat, steht auf einem anderen Blatt, wäre ein anderes Thema (das hier nicht weiterverfolgt werden soll).

Nunmehr ist jedoch ein anderes Verständnis von „Krisenintervention“ in der Vollzugspraxis relevant geworden. Es betrifft nicht Straftatlassene, sondern vielmehr Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten. Die Erfahrung ist zwar längst bekannt, aber erst allmählich im Zuge einschlägiger Untersuchungen auch empirisch untermauert worden, dass belastende Ereignisse und Stresssituationen auch und gerade während der Dienstausbildung auftreten können. Und dass sie in regelrechte Verhaltenskrisen münden können. Jenseits der immer wieder diskutierten Frage, ob und inwieweit es sinnvoll, ja geboten wäre, die Tätigkeit der verschiedenen Dienste der Vollzugsanstalt im Weg der Supervision zu begleiten, ist der Bedarf von Hilfsangeboten für solche kritischen Fälle offenkundig geworden. Nicht jeder vermag aus eigener Kraft mit den seelischen Problemen fertig zu werden, die sich bei der Wahrnehmung seiner täglichen Aufgaben für ihn ergeben können. Dies gilt zumal in einer Zeit, in der die Anforderungen an die verschiedenen Diens-

te des Justizvollzugs - namentlich natürlich an den Allgemeinen Vollzugsdienst - aus einer ganzen Reihe von Gründen erheblich gestiegen sind. Natürlich entwickelt jeder im Laufe seiner Berufsausübung Techniken oder Mechanismen, um den Belastungen zu begegnen - zuweilen auch zu entgehen -, die aus seiner Tätigkeit resultieren. Und natürlich ist auch die Belastbarkeit individuell - je nach Persönlichkeitstyp - verschieden. Doch ändert das nichts an der Sinnhaftigkeit, ja vielleicht sogar Notwendigkeit von Hilfsangeboten für solche Krisensituationen.

In diesem Sinne sind denn auch die „Kriseninterventionsdienste“ oder „-teams“ zu sehen und zu verstehen, die in verschiedenen Bundesländern eingerichtet worden sind. Die Anzeichen dafür mehren sich, dass überall ein entsprechender Bedarf wahrgenommen wird, dem - in welcher Form auch immer - auf institutioneller Grundlage Rechnung getragen werden soll. Das ist namentlich zwei Berichten zu entnehmen, die im „Vollzugsdienst“ Nr. 6 /2003 bzw. in der Beilage zu diesem Heft veröffentlicht sind. So informieren Susanne Gorba-Klee und Christine Ermer in ihrem Beitrag („Der Kriseninterventionsdienst im Strafvollzug in Baden-Württemberg. Hilfen für Mitarbeiter nach belastenden Dienstereignissen“, Beilage zum Vollzugsdienst 6/2003, S. 3-7) über Entstehung und Aufgaben dieser Einrichtung, die im April 2001 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des baden-württembergischen Strafvollzugs geschaffen worden ist. Dabei geht es dem Vernehmen nach keineswegs allein darum, Hilfen des Dienstes nach belastenden Ereignissen oder Stresssituationen anzubieten, sondern auch allgemein in den Bereichen der Gesundheitsförderung, Krankheitsprävention, Suchtberatung, des Arbeitsschutzes und im Falle von Behinderungen - natürlich allemal auf ausdrücklichen Wunsch Betroffener - tätig zu werden. Den Ausführungen zufolge sind auch in anderen Bundesländern entsprechende Initiativen ergriffen und Konzepte verwirklicht worden. In diesen Kontext gehört auch der Bericht über das „Kriseninterventionsteam für Bedienstete des Justizvollzugs Thüringen“ (Der Vollzugsdienst 6/2003, S. 59 f.). Dieses seit 2002 bestehende Team bietet gleichfalls vor allem „Unterstützung und Begleitung in der aktuellen Krisensituation und Vermittlung weiterführender Hilfe“ an (S. 59).

Nach allem, was an Erfahrungen mit der Tätigkeit im Strafvollzug und was an Untersuchungen über die Situation der Mitarbeiter vorliegt, steht die grundsätzliche Sinnhaftigkeit solcher Bemühungen und Konzepte außer Zweifel. Man könnte sich allenfalls fragen, weshalb es relativ lange gedauert hat, bis man auf das Problem aufmerksam geworden ist und daraus Konsequenzen gezogen hat. Doch mag das in der Arbeitswelt draußen auch nicht anders gewesen sein. Auch dort hat es recht lange gedauert, bis das Bewusstsein dafür gewachsen ist, welche nachteiligen Folgen psychische Probleme, die im Arbeitsplatz, in der Berufsausübung wurzeln, für die Mitarbeiter, aber auch für ihre Kolleginnen und Kollegen haben können.

Im Grunde verweisen Begriff und Sache der sog. „Krisenintervention“ auf die simple, fast schon banale Erfahrung, dass Menschen in belastenden Situationen oft genug auf die Unterstützung anderer angewiesen sind, die ihnen gangbare (Aus-)Wege aufzeigen, adäquate Hilfen anbieten können. Das gilt namentlich für Berufe und Lebensbereiche, die aus institutionellen oder zwischenmenschlichen Gründen besonders konfliktrichtig sind. Dass vor allem der Strafvollzug dazu zählt, ist zwar eine Binsenweisheit - aber eben eine, derer man sich - gerade im Interesse seiner eigenen Handlungsfähigkeit - stets aufs Neue bewusst werden muss.

Heinz Müller-Dietz

Zur Einzelunterbringung Strafgefangener

Nach einer dpa-Meldung vom 20. Dezember 2003 will der Bundesrat den Anspruch von Strafgefangenen auf Einzelunterbringung während der Ruhezeit einschränken. Der Wunsch nach gemeinsamer Unterbringung soll berücksichtigt werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist.

Übersetzungskosten für Brief- und Besuchs-kontrolle

Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat entschieden, dass ausländische Untersuchungsgefangene grundsätzlich nicht die Übersetzungskosten zu tragen haben, die bei der Kontrolle des Besuchs- und Briefverkehrs entstehen (2 BvR 2118/01). Die Inanspruchnahme des Gefangenen für solche Dolmetscherkosten verstößt nach Ansicht des Gerichts gegen den Gleichheitssatz. Fremdsprachige Untersuchungsgefangene dürften grundsätzlich nicht schlechter als andere gestellt werden; derartige Kosten seien unmittelbare Folge mangelnder Sprachkenntnisse. Im Falle einer Verurteilung sei zwar die Auferlegung der Kosten des Strafverfahrens grundsätzlich zulässig; doch erleide dann nur der fremdsprachige Verurteilte einen Nachteil. Beim Brief- und Besuchsverkehr gehe es auch um das Grundrecht auf Ehe und Familie. Der Kontakt zur Außenwelt sei durch die Haftsituation schon derart reglementiert, dass er nicht noch zusätzlich wegen der mangelnden Sprachkenntnisse des Gefangenen eingeschränkt werden dürfe. Nur im Falle unverhältnismäßig hohen Kontrollaufwandes könnten ihm die Dolmetscherkosten auferlegt werden.

(Nach dem Bericht: Übersetzerkosten trägt der Staat. Ausländer in U-Haft zahlen nicht. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 260 vom 8. November 2003, S. 9.)

Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Psychiatern im Maßregelvollzug

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat in seiner Entscheidung vom 13.11.2003 (5 StR 327/02) ein Urteil des Landgerichts Potsdam aufgehoben, in dem zwei Fachärzte für Psychiatrie vom Vorwurf fahrlässiger Tötung freigesprochen worden sind. Die Ärzte hatten einem schon zu DDR-Zeiten wegen Mordes verurteilten Sexualstraftäter im Rahmen des Maßregelvollzugs auf dem Klinikgelände unüberwachten Ausgang gewährt. Der Täter, der schon früher als „nicht therapierbar“ eingestuft worden war, hatte eine dieser Gelegenheiten im Oktober 1998 zur Flucht genutzt und dann ca. 70 Straftaten begangen. Bei Raubüberfällen, zum Teil mit sexueller Nötigung, hatte er zwei Frauen getötet und weitere acht verletzt, ehe er wieder hatte festgenommen werden können. Er ist wegen dieser Straftaten zu lebenslanger Freiheitsstrafe und Unterbringung in der Sicherungsverwahrung verurteilt worden.

Bereits das Landgericht war in dem nunmehr aufgehobenen Urteil der Auffassung gewesen, dass jene Lockerungsentscheidungen auf eklatanten Fehleinschätzungen beruht hatten. Jedoch hatte es darauf abgestellt, dass der fluchtwillige Täter angesichts der Bauauffälligkeit der Klinik ohnehin bald verschwunden wäre, so dass den Psychiatern die späteren Morde nicht zuzurechnen seien. Dem BGH zufolge kann dieser Umstand die Ärzte jedoch keineswegs entlasten. Selbst wenn der Täter bei einer erneuten Flucht durchs Fenster - deren Rahmen morsch waren - die gleichen Straftaten begangen hätte, entfalle nicht die Verantwortung der Ärzte. Voraussetzung für ihre strafrechtliche Haftung ist danach allerdings, dass die Prognose von vornherein erkennbar falsch war. Es reicht nicht aus, dass sich eine Vollzugslockerung erst später als Fehler erweist, weil der Verurteilte eine neue Straftat begeht. Schließlich ist diese Maßnahme ja eigens gesetzlich vorgesehen, um einen Inhaftierten auf eine spätere Entlassung vorzubereiten. Nunmehr muss eine andere Strafkammer des Landgerichts Potsdam unter Beachtung der vom BGH entwickelten Maßstäbe erneut über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Psychiater entscheiden.

(Nach folgenden Presseberichten bzw. -kommentaren: M. Lukaschewitsch: Psychiater müssen wegen fahrlässiger Tötung vor Gericht. BGH hebt Freisprüche für zwei Ärzte auf: Sie gewährten einem Straftäter Ausgang, der flüchtete und zwei Frauen ermordete. In: Die Welt vom 14.11.2003; Michael Mielke: Psychiatrie. In: Die Welt a.a.O.; Christian Rath: Auch Gutachten können töten. Bundesgerichtshof hebt Freispruch für zwei Ärzte auf. In: Badische Zeitung Nr. 263 vom 14.11.2003, S. 14.)

Evaluierte Kriminalitätsprävention in der Kinder- und Jugendhilfe

Im Feld der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention haben sich in den letzten Jahren zahlreiche Projekte und Programme etabliert. Akteure und Akteurinnen der Polizei, der Justiz, der Kinder- und Jugendhilfe und andere Institutionen arbeiten (teilweise auch gemeinsam) intensiv daran, der Kinder- und Jugendkriminalität vorzubeugen. Zwar wissen wir mittlerweile einiges über die Existenz verschiedener Arbeitsansätze und Vorgehensweisen im bunten Feld der Kriminalitätsprävention, was aber bis heute weitgehend im Dunkeln bleibt ist, wie und ob bzw. inwiefern sie ihre gesetzten Ziele auch erreichen. Deshalb werden heute allerorten Forderungen nach Evaluation erhoben.

Bereits Ende der neunziger Jahre hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Evaluation als eine Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe im Feld Jugendkriminalitätsprävention gesehen und - neben der Einrichtung der Arbeitsstelle Kinder und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut (DJI) - fünf wissenschaftliche Begleitungen von kriminalpräventiven Modellprojekten als einen Beitrag zur Fortentwicklung der Fachdiskussion gefördert:

- Das „Jugendkriminalitätspräventionsprogramm“ des Landes Thüringen legte den Schwerpunkt auf die Kooperation von Jugendhilfe und Polizei sowie auf die Entwicklungen konkreter Hilfeangebote insbesondere für delinquente Kinder an den acht Standorten des Programms.
- Das Modellprojekt „Kiezorientierte Gewalt- und Kriminalitätsprävention“ der „Landeskommission Berlin gegen Gewalt“, durchgeführt in einem Ost- und einem West-Berliner Stadtteil, kann als sozialräumlich bezogenes Projekt in das Feld kommunaler Kriminalprävention eingeordnet werden.
- Das Modellprojekt „Weiterentwicklung der Prävention delinquenten Verhaltens von Kindern und Jugendlichen“ in Mecklenburg-Vorpommern wurde in den Landkreisen Ludwigslust und Ostvorpommern sowie in der Hansestadt Rostock durchgeführt. Ausgangspunkt waren die kriminalpräventiven Räte und damit die Frage der Kooperation der mittleren Ebene.
- Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart, ein Modell, in dem die Kooperation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe dadurch gefördert wird, dass die Institutionen gemeinsam unter einem Dach angesiedelt werden.
- Das Modellprojekt „Polizei - Jugendhilfe - Sozialarbeit“ in Nürnberg, in dem die Kooperation von Polizei und Jugendhilfe strukturell weiterentwickelt wurde.

In dieser gemeinsamen Publikation werden die Erfahrungen und Ergebnisse der Evaluationen einer breiteren Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt - gegliedert in eine thematische Einleitung und fünf Einzelbeiträge der jeweiligen wissenschaftlichen Begleitungen. Probleme und Chancen der Evaluation von Kriminalprävention werden sichtbar - auch wenn keine Patentrezepte oder Standardevaluationsanleitungen erwartet werden dürfen. Die bibliografischen Angaben des Bandes lauten:

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.):
 Evaluierte Kriminalitätsprävention in der Kinder- und Jugendhilfe -
 Erfahrungen und Ergebnisse aus fünf Modellprojekten, München
 2003, 215 Seiten.

Der Band ist kostenlos zu beziehen über:
 Deutsches Jugendinstitut, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention,
 Postfach 90 03 52, 81503 München, Fax: 089/623 06-162,
 E-Mail: jugendkriminalitaet@dji.de

Sozialtherapie und Nachsorge

Bericht von der 9. Überregionalen Fachtagung der Sozialtherapeutischen Anstalten

Hervorragend organisiert durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialtherapeutischen Einrichtungen in Niedersachsen fand vom 29.09. bis 02.10.2003 in Lingen-Holthausen die 9. Überregionale Fachtagung der Sozialtherapeutischen Einrichtungen unter dem Motto „Sozialtherapie und Nachsorge“ statt. Ca. 300 Teilnehmer aus sozialtherapeutischen Einrichtungen, dem Maßregelvollzug und der Bewährungshilfe hatten an vier Tagen Gelegenheit, sich in 5 Vorträgen, 16 Symposien und über 20 Workshops über aktuelle Entwicklungen bei der Straftäterbehandlung, über neue Prognoseinstrumente und - wie bei dem Tagungstitel nicht anders zu erwarten - über Möglichkeiten der Nachsorge und praktische Erfahrungen damit zu informieren und auszutauschen.

Das Eröffnungsreferat von Prof. Hartmuth Horstkotte, früher Richter am Bundesgerichtshof, lenkte den Blick vom psychotherapeutisch Machbaren zurück zum rechtsstaatlich Vertretbaren. Unter Hinweis auf die Verurteiltenstatistik warnte er eindringlich davor, die Bedeutung der Bedrohung durch Sexualstraftäter zu überschätzen und mahnte das Gleichgewicht von Aufnahmen nach § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StVollzG in der Sozialtherapie an. Außerdem brachte er seine Befürchtung zum Ausdruck, dass der Grundsatz der Resozialisierung durch die Betonung von Sicherheitsaspekten abgelöst werden könnte, und nannte als Beispiele die erneuten Verschärfungen durch vorbehaltene Sicherungsverwahrung, die angestrebte Sicherungsverwahrung für Jugendliche und die Einführung der sog. nachträglichen Sicherungsverwahrung in einigen Bundesländern. Fazit seiner Ausführungen war, dass ein Absolutismus des Sicherheitsgedankens rechtsstaatlich nicht vertretbar sei. Er widersprach damit der aktuellen „Wegsperrideologie“.

Direkt im Anschluss zeigte Dr. Hintersdorf aus dem Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt die Auswirkungen der Sicherheitsdebatte auf die Entwicklung des Maßregelvollzuges in der Einrichtung in Eickelborn auf. Als Konsequenz auf Tötungsdelikte bei Lockerungen in der Umgebung der Klinik wurde das Konzept der Einrichtung völlig umstrukturiert. Der Sicherheitsaufwand in der Klinik wurde erheblich erweitert, Ausführungen gibt es nur noch in Orte außerhalb des Landkreises. Prognosen werden nur noch unter Einsatz operationalisierter Prognoseverfahren erstellt. Die Verweildauern sind gestiegen, auch wird von einer Gruppe nicht therapierbarer Patienten ausgegangen (Stichwort „Longstay-Abteilung“). Die Konzepte der Klinik wurden überarbeitet (Bildung einer prognoseberatenden Fachgruppe aus Psychologen und Ärzten, Einsatz von störungsspezifischen Programmen wie dem Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter, vgl. Wischka et al.¹⁾). Die Nachsorge wurde intensiviert und ausgebaut bis hin zur Gründung von Fachambulanzen, nachdem erkannt worden war, dass bei mehr als der Hälfte der entlassenen Patienten eine ambulante Psychotherapie dringend indiziert ist.

Am darauffolgenden Tag referierte Prof. Rudolf Egg, Direktor der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden, über Entwicklungsstand und Perspektiven der Sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland. Anhand der Daten der jährlich von der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführten Stichlagserhebung²⁾ zeigte er auf, dass die Zahl der Sozialtherapeutischen Einrichtungen bis zum 31.03.2003 auf 38 angestiegen ist, während es zu Beginn der Entwicklung im Jahre 1969 gerade einmal zwei Einrichtungen gegeben hatte. Allein in den letzten sechs Jahren hat sich die Zahl der Therapieplätze von 888 auf 1.509 beinahe verdoppelt, wobei zunehmend mehr Gefangene, die wegen Sexualstraftaten verurteilt wurden, aufgenommen werden, während der Anteil von Insassen, die wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten verurteilt wurden, entsprechend sinkt.

Das Referat leitete über zur Frage der Wirksamkeit von Sozialtherapie, wobei anhand der Meta-Analysen von Lösel³⁾, Egg et al.⁴⁾ und Hanson et al.⁵⁾ die Effekte von Sozialtherapie und insbesondere die Eignung neuerer Verfahren zur Reduzierung der einschlägigen Rückfallgefahr bei Sexualstraftätern dargestellt wurden.

Dem „Streit“ der Therapierichtungen widmete sich am folgenden Tag Prof. Friedemann Pfäfflin von der Universität Ulm unter dem Thema „Die wechselseitige Herausforderung von kognitiv-behavioraler und psychodynamischer Straftäterbehandlung“. In herzerfrischend offener und unterhaltsamer Form machte er deutlich,

dass die klassische Psychoanalyse, die „Mutter aller Therapien“, ohnehin in reiner Form nie im Strafvollzug angewandt worden sei, und dass es darauf ankomme, die Gemeinsamkeiten, Unterschiede und wechselseitigen Herausforderungen der beiden therapeutischen Ansätze herauszustellen, und zwar auf empirischer, theoretischer, systematischer, therapietechnischer und interaktioneller Ebene sowie bezüglich der Zielorientierung. Bei der Straftäterbehandlung gehe es um das jetzige Verhalten, auf Vergangenes müsse nur zurückgegriffen werden, soweit es erforderlich sei. So wie reine Psychoedukation in die Erziehung gehöre, sei internalisierte Kontrolle etwa in Fällen pädophiler Devianz auch bei psychodynamischer Therapie oft nur das erreichbare Ziel. Letztlich komme es bei Therapie vor allem auf die Aktualisierung der Affekte, kognitive Veränderungen und das Herstellen einer tragfähigen Beziehung an.

Am Schlusstag referierte Prof. Friedrich Lösel (Universität Nürnberg-Erlangen) vor der abschließenden Podiumsdiskussion über das Thema „Neue Entwicklungen in der Straftäterbehandlung - Qualitätssicherung“. Er machte nochmals deutlich, dass systematische Dokumentation unabdingbar ist für Qualitätssicherung in der Sozialtherapie. Auf dieser Grundlage seien in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte etwa bei der Forschung zu Risikofaktoren, der Entwicklung systematischer Instrumente zur Risikodiagnostik, der realistischen Einschätzung von Prognosen, dem Risikomanagement, empirisch fundierten Behandlungsansätzen oder der kontrollierten Wirkungsevaluation erzielt worden. Mittlerweile habe sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass für Qualitätsmanagement und -kontrolle vor allem Variablen wie

- Gesellschaft/Kriminalpolitik
- Behandlungssituation
- Personal
- Diagnostik
- Motivation
- Behandlungsprogramm
- Kombination von Behandlungsmodulen
- Nachsorge/Rückfallvermeidung
- Evaluation
- Synthese des Kenntnisstandes

ausschlaggebend seien. Die größten Behandlungseffekte seien von einer Kombination von zeitlich passenden („timing!“) Behandlungsangeboten und Nachbetreuung („relapse prevention“) zu erwarten, wobei die Erwartungen nicht zu hoch geschraubt werden dürften. „Not cure but control“ müsse das Ziel bleiben, eine Veränderung der Gesamtpersönlichkeit sei ein zu hoher Anspruch für die Sozialtherapie. Auf dieser Grundlage sind in den vergangenen Jahren im anglo-amerikanischen Raum Akkreditierungsverfahren für sozialtherapeutische Einrichtungen eingeführt worden, die folgende Unterlagen der Einrichtung berücksichtigen:

- Theorie-Manual
- Programm-Manual
- Diagnostik- und Evaluationsmanual
- Management-Manual
- Manual zur Personalentwicklung

Die Entwicklung in Deutschland geht in die gleiche Richtung und über kurz oder lang wird auch hierzulande die Akkreditierung Voraussetzung für sozialtherapeutische Interventionen sein.

Die Berichterstattung zu Symposien und workshops ist immer mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, weil sie angesichts der Auswahlmöglichkeiten immer nur Ausdruck der persönlichen Interessen sein kann bzw. auf Sekundärberichten beruht. Deshalb möchte ich mich zu diesem Komplex nur stichwortartig äußern. Eindrucksvoll war die Vorstellung des Prognoseinstruments FOTRES (Forensisch-Operationalisiertes-Therapie-Rückfall-Evaluations-System) durch Dr. Urbaniok vom Psychiatrisch-Psychologischen Dienst Justizvollzug in Zürich, der auch gleich die traditionelle Vier-Felder-Tafel der Prognosefehler in Frage stellte⁶⁾. Persönlich fühlte ich mich besonders angesprochen von dem Symposium „Neues Entwickeln - Bewährtes erhalten“, in dem vor allem Reinhold Roth (Vorsitzender einer Strafvollstreckungskammer in Hamburg) und Dr. Gerhard Rehn (ehemaliger Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Altengamme) die Gefahren für die Sozialtherapie herausstellten, wenn Sicherheit anstelle von Freiheit das gesellschaftliche Denken bestimmt, und Prof. Specht (Universität Göttingen) die neuere Entwicklung in Niedersachsen darstellte. In der gleichen Veranstaltung erwähnte Cornelia Musloff (Sozialtherapeutische Abteilung Uelzen) bei der Dar-

stellung des Konzepts das meditative Verfahren „NAIKAN“, das in einem der angebotenen workshops ausführlicher vorgestellt wurde, ein offensichtlich sehr motivationsförderndes Selbsterfahrungsprogramm aus Japan. Bernd Wischka (Sozialtherapeutische Abteilung Lingen) stellte Daten zu Effekten des BPS (Behandlungsprogramm für Sexualstraffäter) vor, und - dem Motto der Tagung entsprechend - gab es auch Symposien und workshops zum Thema Nachsorge. Dabei stellten Dr. Roland Freese (Klinik für forensische Psychiatrie Haina) und Ute Kröger (Dr. Henri van der Hoeven Klinik Utrecht) heraus, dass die transmurale Behandlung eine wichtige, in den meisten Fällen sogar unentbehrliche und besonders lehrreiche Phase des gesamten Behandlungsprozesses darstellt. Dass selbst unter knappsten personellen Ressourcen noch sinnvolle Nachsorgeprojekte möglich sind, zeigten Rosemarie Höner-Wysk und Peter Wagner (Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg-Bergedorf) auf. Selbst Gruppengespräche im Abstand von mehreren Monaten über Rückfallrisiken ehemaliger Klienten können wertvoll sein!

Gefeiert wurde auch. Das üppige Buffet am letzten Abend war den kleinen Zusatzobulus wert, und dass es den beteiligten Zivildienstleistenden gelang, aus dem nüchternen „Plenarsaal“ doch eine Art „Tanzsaal“ zu zaubern, war schon ein kleines Wunder. Der DJ, dem es nach großen Anstrengungen schließlich gelang, dass sich die Tanzfläche gut füllte, hat wie auch die Betreuer der Laufgruppe im Hauptberuf ebenfalls vor allem mit Sozialtherapie zu tun! Besonders gut gefallen hat mir am Abschlusstag, dass Herr Egg vor dem Abschlusspodium noch einmal alle Personen auf die Bühne gebeten hat, die an der Vorbereitung und Durchführung der Tagung beteiligt waren. Da bekam der Dank auf einmal Gesichter, die Bühne war voller Menschen und die Messlatte für die nächsten Veranstalter war sehr hoch gelegt. Eine CD-ROM zur Tagung gibt es selbstverständlich auch schon! Vielleicht ist das die zwiespältige Erfahrung einer so gut organisierten Tagung, dass die potentiellen Nachfolger entmutigt werden könnten. Dabei ist eigentlich schon der Austausch das Zusammentreffen wert! Wem dieser Beitrag Appetit auf mehr gemacht hat: Im Jahr 2004 werden die Veranstalter ein Buch herausgeben, in dem wesentliche Beiträge der Tagung enthalten sind.

Michael Alex

Anmerkungen

- 1) Wischka, B./E. Foppe/P. Griepenburg/C. Nuhn-Naber/U. Rehder: Das Behandlungsprogramm für Sexualstraffäter (BPS) im niedersächsischen Justizvollzug. In: Rehn, Wischka, Lösel, Walter (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“, Herbolzheim, Centaurus-Verlag, 2001, 193-205.
- 2) Kröniger, S.: Sozialtherapie im Strafvollzug 2003, KrimZ, Wiesbaden, 2003.
- 3) Lösel, F.: Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? Eine empirische Bestandsaufnahme. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 1996, 259-267.
- 4) Egg, R./F.S. Pearson/C.M. Cleland/D.S. Lipton: Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland. Überblick und Meta-Analyse. In: Rehn, Wischka, Lösel, Walter (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“, Herbolzheim, Centaurus-Verlag, 2001, 321-347.
- 5) R. K. Hanson/A. Gordon/A. J. R. Harris/J. K. Marques/W. Murphy/V. L. Quinsey/M. C. Seto: First Report of the Collaborative Outcome Data Project on the Effectiveness of Psychological Treatment for Sex Offenders. In: Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment, Vol. 14, No. 2, April 2002, 169-194.
- 6) Ein Buch zu FOTRES soll im Jahr 2004 erscheinen.

Straffällige als Sozialhilfeempfänger

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes erhielten im Jahr 2002 rund 2,76 Millionen Personen in 1,44 Millionen Haushalten laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, was einer Steigerung von 2,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr entsprach. Von diesen Haushalten waren 13.125 auf Grund von Freiheitsentzug und Haftentlassung sozialhilfeabhängig. Den größten Anteil dieser Bedarfsgemeinschaften machten die 9.158 Ein-Personen-Haushalte aus. In 2.752 Haushalten dieser Gruppe befanden sich minderjährige Kinder.

(Nach dem Bericht: Aktuelles zur Sozialhilfe. In: Informationsdienst BAG-S, 11. Jahrgang, Heft 4/2003, S. 9.)

Der Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e.V. besteht 110 Jahre

Seit 20 Jahren ist Reiner Spiegel in der Düsseldorfer JVA tätig und immer noch „mit Begeisterung dabei“. Der Seelsorger ist zugleich Geschäftsführer des Katholischen Gefängnisvereins Düsseldorf, der mit einem Festakt sein 110-jähriges Bestehen feiert. Der Verein wurde 1983 gegründet, als die Justizvollzugsanstalt auf der Ulmenstraße gebaut wurde.

Der Gefängnisverein hat sein Büro und seine Mitarbeiter, Seelsorger und Fürsorger, innerhalb der Haftanstalt untergebracht. Das ist in dieser Form einmalig in Deutschland. Zu den Hauptamtlichen gehören neben Spiegel ein weiterer Seelsorger, eine Sozialpädagogin, ein Sozialarbeiter und eine Kriminologin. Dazu kommen 65 Ehrenamtliche zwischen 20 und 80 Jahren aus allen Schichten und Berufsgruppen, die mit Einzelbesuchen und Gruppenangeboten die Arbeit der Hauptamtlichen unterstützen.

„Unterstützen statt verwahren, eingliedern statt ausschließen“ ist das Motto des Katholischen Gefängnisvereins. In die Praxis umgesetzt heißt das, Betreuung und Hilfestellung für die Gefangenen und deren Angehörige während und nach der Haft. Dazu gehört zum Beispiel Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, psychosoziale Begleitung, Hilfe bei Insolvenzverfahren, Suchtproblemen und Aids, aber auch eine sinnvolle Freizeitgestaltung während der Haft. Ein gemeinsamer Gottesdienst, an dem wöchentlich rund 150 Gefangene teilnehmen, sowie drei Jugendgottesdienste in kleineren Gruppen werden regelmäßig gefeiert.

„Von den schweren Fällen gibt es relativ wenig“, sagt der 51-Jährige: „Der größte Teil sind arme Schlucker. Insbesondere bei den Jugendlichen sind viele auch Opfer von Gewalt und Missbrauch, bevor sie zu Tätern werden.“ Die meisten kämen aus kaputten Familien, würden nur „sauende und schlagende Väter, überforderte Mütter sowie Drogen und Gewalt“ als Problemlösung kennen.

„Wir nehmen uns Zeit zuzuhören, wir verurteilen nicht, wir klagen nicht an, sondern suchen nach Möglichkeiten, die in dem Einzelnen stecken, um so die Hoffnung auf die Zukunft wachzuhalten“, so der Seelsorger. Dabei soll „jede Hilfe neue Straftaten verhindern, damit es in Zukunft keine Opfer gibt“.

Ein dickes Lob ernteten die Mitglieder des Katholischen Gefängnisvereins Düsseldorf von Kardinal Joachim Meissner. Der war zur Feier des 110-jährigen Bestehens des Vereins in die JVA an der Ulmenstraße angereist.

(Rheinbote, 12.11.2003.)

Niedersächsische Vollzugsjuristen in Budapest

Vom 21. bis 28.06.2003 hat die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, vertreten durch ORR Michael Spatzker als Studienleiter, gemeinsam mit der Generaldirektion des ungarischen Strafvollzuges, vertreten durch Generaldirektor Generalmajor Dr. István Bökönyi, in Budapest eine Tagung zum Thema „Die Transformationsprozesse der MOE-Staaten und ihre Auswirkungen auf die Justizpolitik“ durchgeführt. Mit dieser Begegnungsveranstaltung wurden die Studientagungen und der internationale Informations- und Meinungsaustausch für Anstaltsleiter und Vertreter der Ministerien bzw. Generaldirektionen aus Niedersachsen, Österreich, Polen, Tschechische Republik, Slowakei und Ungarn auf Einladung der ungarischen Generaldirektion fortgesetzt. Teilnehmer aus Niedersachsen waren im Strafvollzug tätige bzw. tätig gewesene Juristen, die der Landesarbeitsgemeinschaft im niedersächsischen Justizvollzug angehören, u. a. LRD Bruno Bode als deren Vorsitzender und RD Dr. Rolf Herrfahrdt als Beauftragter für internationale Beziehungen zwischen niedersächsischen und ausländischen Vollzugseinrichtungen.

Im Mittelpunkt des Programms standen Referate zum ungarischen Justizvollzug in Vergangenheit und Gegenwart sowie zur Rechtsangleichung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Beitritt Ungarns zur Europäischen Union, gehalten u. a. vom Staatssekretär des ungarischen Justizministeriums Generalleutnant Dr. Tari und vom Generaldirektor des ungarischen Strafvollzuges Dr. Bökönyi: Dabei wurde deutlich, welche gesetz-

geberische Arbeit gerade auf strafrechtlichem Gebiet geleistet wurde und noch zu leisten ist, um den Forderungen der Europäischen Union zu entsprechen (z.B. Berücksichtigung der Menschenrechte und des Gleichheitsgrundsatzes, Dauer der Untersuchungshaft, Rechte der Gefangenen, Vermeidung von Haftstrafen, Zeugenschutz, Opferschutz, Wiedergutmachung). Dazu kommen die noch zu lösenden Probleme bei einer Neugestaltung des Strafvollzuges angesichts der Überbelegung der Justizvollzugsanstalten bei 14000 Straf- und 4000 Untersuchungsgefangenen (zu 60% überbelegt), ihrer baulichen Überalterung, fehlender Mittel für Neubauten, Mangel an Beschäftigung für Gefangene und Zunahme der Subkultur, Mangel an ausgebildetem Personal usw., und alles das vor dem Hintergrund zunehmender Kriminalität (Verdoppelung nach der Wende). Erst kürzlich wurde bestimmt, dass Untersuchungsgefangene nach dreijähriger Inhaftierung entlassen werden müssen, um die Gerichte zu zügiger Arbeit zu zwingen. Diskutiert wird auch in Ungarn der Bau neuer Anstalten mit privatem Kapital.

Ein Höhepunkt der Tagung war die Eröffnung der neuen Untersuchungshaftanstalt Vespem, etwa 130 km südlich von Budapest unweit des Plattensees gelegen, zu der auch die Tagungsteilnehmer eingeladen waren - ein nationaler Festakt mit Ministern, Geistlichkeit, Fahnenübergabe, Militärkapellen, Verleihung von Auszeichnungen, usw. - ein moderner Neubau abseits von einem Ort gelegen, bereits von Gefangenen bezogen, von denen aber keiner zu sehen war.

Interessant war ein Besuch in der im September 2002 mit 65 Studenten eröffneten deutschsprachigen Andrassy Gyula Universität, benannt nach dem ersten Premierminister Ungarns 1867 bis 1871 und danach Außenminister der österreichisch-ungarischen Monarchie. Drei Fakultäten gibt es in dem aufwändig restaurierten großen Barockgebäude: Internationale Beziehungen, vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften, mitteleuropäische Studien, mit insgesamt 10 ungarischen und 12 vom Ausland delegierten Professoren und Dozenten.

Innerhalb des Gebäudekomplexes eines abbruchreifen, aber noch belegten Budapester Gefängnisses neben einem vor etwa 10 Jahren errichteten Neubau sind als Gedenkstätte Zellen der beim Volksaufstand 1956 Verhafteten zu besichtigen, auch die des damaligen Ministerpräsidenten Imre Nagy, der von sowjetischen Truppen nach Rumänien verschleppt und im Januar 1957 hingerichtet wurde.

In dem riesigen in neugotischem Stil 1915 fertig gestellten prächtigen Parlamentsgebäude konnten die Tagungsteilnehmer mit Abgeordneten sprechen, an die sich Gefangene mit Petitionen wenden können, wobei es vorwiegend um Verlegung in heimatnahe Anstalten gehe, nicht aber um Überbelegung oder schlechte Haftbedingungen, weil daran vorläufig ohnehin nichts zu ändern sei.

Zu den deutsch-ungarischen Beziehungen im Allgemeinen fand ein Gespräch mit dem stellvertretenden Botschafter und Leiter der Rechts- und Konsularabteilung in der deutschen Botschaft statt.

Die Generaldirektion Strafvollzug der ungarischen Republik erwartet nun den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit Niedersachsen, um die bisher bereits bestehenden Beziehungen auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen, z. B. durch zeitweisen Austausch von Bediensteten. Die niedersächsischen Justizvollzugsjuristen hoffen, dass das Justizministerium in Hannover sich dazu möglichst bald bereit findet.

Eine solche Verwaltungsvereinbarung gibt es mit der Generaldirektion des tschechischen Justizvollzuges seit 1999. Seinerzeit hatte die fünfte niedersächsisch-tschechische Kooperationsstagung erstmals auf Einladung der Tschechen in Prag stattgefunden. Die Zusammenarbeit hatte sich seit 1995 außerordentlich erfolgreich und in besonders freundlich-kollegialem Einvernehmen entwickelt. Für ihre besonderen Verdienste um die Fortführung dieser Zusammenarbeit wurden in diesem Jahr (2003) die beiden Initiatoren Dr. Rolf Herrfahrdt und Michael Spatzker, die auch diese Tagung in Budapest zu erheblichen Teilen vorbereiteten und mitgestalteten (s.o.), durch die tschechische Generaldirektion mit der höchsten Stufe der Verdienstmedaille des tschechischen Justizvollzuges ausgezeichnet: „Wahrheit macht frei“ (Josef Rezac 1819 - 1879).

Als ein Zeichen der Dankbarkeit der ungarischen Regierung für die bisher von Bayern geleistete Hilfe erhielt der Leiter der Bayerischen Justizvollzugsschule LRD Bernhard Wydra am 27.06.2003 vom ungarischen Justizminister die „Goldene Stufe der ungarischen Strafvollzugsplakette“ als Anerkennung für seine Tätigkeit in der Zusammenarbeit zwischen dem bayerischen und ungarischen Strafvollzug.

Paul Kühling

Führungsakademie für den Justizvollzug

Die Führungsakademie für den Justizvollzug (FAJV) ist im August 2002 als Projekt mit bundesweitem Fokus gestartet. Seitdem werden Führungskräfte und Nachwuchsführungskräfte des Justizvollzugs aus allen Bundesländern bei der Erfüllung ihrer hohen Anforderungen und vielfältigen Aufgaben unterstützt.

Ziel ist es, Führungstalente zu entdecken, sinnvoll zu fördern und ihre Managementkompetenz gezielt auszubauen. Damit können gerade in Zeiten knapper Mittel die eigenen Reserven besser eingesetzt werden. Schwerpunkte der FAJV liegen daher in der Auswahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Fachdienste und Leitungsaufgaben in Einrichtungen des Justizvollzugs. Im Rahmen eines 18-monatigen, berufsbegleitenden Auswahl- und Förderprogramms (AFP) werden durch die Weiterentwicklung der Selbst-, Sozial-, Management- und Umweltkompetenz die Nachwuchsführungskräfte gefördert. Dieses Programm ist modular aufgebaut. In einem individuellen Lernplan werden mit den Teilnehmenden die einzelnen Blöcke und Inhalte zusammengestellt. Die Arbeitseinheiten des Gesamten AFP's umfassen 300 Stunden.

Detaillierte Informationen zum Auswahl- und Förderprogramm (AFP) finden sich im Internet unter: <http://www.fajv.de/afp.html>

Darüber hinaus informiert die Führungsakademie über nachahmenswerte Verbesserungen bei allen Verwaltungs- und Behandlungsaufgaben und berät die Anstalten inhouse bei ihren Verbesserungsprozessen.

Die Tagesveranstaltungen haben vor allem aktuelle und zukunftsweisende Themen (z.B. „Neue Medien und Wissensmanagement“ am 27.01.2004) im Blick.

Beratung und längerfristiges Coaching einzelner Führungskräfte in herausfordernden Situationen sind weiterer Bestandteil der Arbeit. Die Räume der Führungsakademie für den Justizvollzug befinden sich im Celler Schloss. Zusätzlich zu den Tagungsmöglichkeiten, die dort zur Verfügung stehen, werden Bildungseinrichtungen des Justizvollzugs genutzt.

Weitere Informationen über die Führungsakademie für den Justizvollzug finden Sie im Internet unter: <http://www.fajv.de> oder Sie können sie unter Tel: 05141/88 88 38-0 erfragen.

Sorge um die Seele - in der Spannung von Delikt, Schuld, Menschenwürde und Sicherheit in Europa

Tagung des europäischen Forums für angewandte Kriminalpolitik e.V. vom 17.-20. Juni 2004 in Budweis, Tschechische Republik. Stichworte: Seelsorge, aber Sorge um die Seele soll weiter verstanden sein, auch der Bereich der Sozialarbeit, der Psychologie, der Therapie, aber eben auch der Seelsorge. Europaweit die Tendenz zu mehr Sicherheitsbedürfnis und die Diskussion in der Spannung von Sicherheitsbedürfnis - Menschenwürde. Anpassung, totale Kontrolle, Risikominimierung - Diskussion um Behandlung von „gefährlichen“ Straftätern - Therapie, Training, Programmierbarkeit. Sorge darum, dass der Mensch in seiner Ganzheitlichkeit nicht mehr gesehen wird, was die Seelsorge allein nicht leisten kann, sondern auch der Unterstützung der anderen Disziplinen bedarf.

Programm:

Donnerstag, 17. Juni 2004

Anreise und Anmeldung

Freitag, 18. Juni 2004

09.00 Uhr Prof. Dr. Helmut Renöckl, Südböhmische Universität Budweis, Theologe und Sozialethiker: Sorge um die Seele in Europa - Aktuelle sozialethische Fragestellungen (Menschenwürde, Menschenrechte, Bioethik, Programmierbarkeit des Menschen)

14.00 Uhr Besichtigung der Justizvollzugsanstalt Budweis

Samstag, 19. Juni 2004

09.00 Uhr Sorge um die Seele aus dem Blick verschiedener Länder und verschiedener Professionen

- Slowakei: Jan Kerekrety, Pastor, Gefängnisseelsorger, Evangelische Allianz der Slowakei, Bratislava
- Frankreich: Isabelle le Bourgeois, Gefängnisseelsorgerin und Psychoanalytikerin, Gefängnis Fleury-Mérogis, Paris
- Österreich: Johann Hadrbolec, Jurist, Leiter der JVA Krems-Stein a.D.
- Schweiz: Martin Vinzenz, Theologe, Leiter der Strafvollzugsanstalt Saxerriet (angefragt)
- Tschechische Republik: Bohdan Pivonka, Hauptkaplan des Justizvollzugsdienstes, Vorsitzender der Gefängnisseelsorge, Prag
- Belgien: Marie-Christine ter Hark-d'Ursel, Gefängnisseelsorgerin, Bruxelles
- Deutschland: Ilse Beßler, Diplom-Sozialpädagogin FH, Sozialarbeiterin in der Sozialtherapeutischen Anstalt, Gelsenkirchen

Sonntag, 20. Juni 2004

09.00 Uhr Arbeitsgruppen und Schlussdiskussion

Arbeitsprachen: Deutsch und Französisch

Weitere Informationen und Anmeldung:

Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik e.V.,
Anne-Marie Klopp, Humboldtstr. 19 A, D-40237 Düsseldorf,
E-Mail: info@europaforum-kriminalpolitik.org,
www.europaforum-kriminalpolitik.org

Tagung Sozialkompetenz versus Sicherheit

Vom 18. bis zum 20. Juli 2003 fand in Fribourg (Schweiz) die jährliche Fachtagung des Europäischen Forums für angewandte Kriminalpolitik in Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal statt. Circa vierzig Personen aus sechs europäischen Ländern und mit sehr unterschiedlichen beruflichen Hintergründen haben sich zusammengefunden, um über die Ausbildung und die Arbeitsbedingungen des Strafvollzugspersonals im Europa mehr Informationen zu erhalten und miteinander ins Gespräch zu kommen. Kompetente Fachreferenten aus Belgien, Deutschland, Frankreich, der Schweiz und Tschechien haben über die Situation ihres jeweiligen Landes berichtet. Ergänzt wurden diese Themenbereiche durch einen Vortrag zur Frage des „Electronic Monitoring“ in der Schweiz und die Vorstellung der Arbeit des Ausländerbeauftragten in der JVA Düsseldorf, der als Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes Vorreiterarbeit leistet. Zwei Arbeitsgruppen widmeten sich einerseits der Sozialpsychologie insbesondere im Bereich des Rollenverständnisses der einzelnen Akteure im Strafvollzug und andererseits den zukünftigen Ausbildungskonzepten im Strafvollzug. Es entstand ein reger Austausch, der beim Besuch des Zentralgefängnisses in Fribourg begann und sich jeweils bis in die späten Abendstunden verlängerte, da das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal besonders gute Rahmenbedingungen anbot. Dazu mehr unter www.europaforum-kriminalpolitik.org in der Rubrik „Aktuelles“.

Gemeinsam haben die einzelnen Länder unter folgenden Schwierigkeiten zu leiden:

- Überbelegung der Anstalten mit Ausnahme der Schweiz, die viel auf alternative Maßnahmen zum Freiheitsentzug zurückgreift
- Mangel an personellen und materiellen Ressourcen
- Zunahme von ausländischen Inhaftierten mit besonderen Schwierigkeiten
- Unklares Rollenverständnis der MitarbeiterInnen im allgemeinen Vollzugsdienst (Sicherheit oder Begleitung oder beides?)
- Verzerrtes Bild des Strafvollzuges in der Öffentlichkeit, bedingt durch zu wenig Transparenz, was sich negativ auf das Berufsbild des Strafvollzugspersonals auswirkt.

Unterschiede haben sich aber auch heraus kristallisiert, so zum Beispiel:

- Bei der Rekrutierung:
Sie kann lokal (in der Schweiz oder auch in Deutschland) oder zentral (in Frankreich) stattfinden. Dies hängt stark mit dem Staatssystem zusammen. Belgien und die Schweiz sind föderative Länder, Frankreich kennt ein zentralistisches System
- Bei der Ausbildung:
Sie kann ein paar Wochen (Belgien) bis zu einem Leben lang (Tschechien) dauern
- Bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen:
Nur Belgien kennt ein Untersuchungshaftgesetz. Deutschland alleine verfügt über ein Strafvollzugsgesetz, wenn auch die Umsetzung des Gesetzes Ländersache ist. Die Schweiz kennt 26 verschiedene Strafprozessordnungen, verfügt aber über ein einheitliches Strafrecht
- Bei den Zielen des Freiheitsentzuges:
Der Schutz der Allgemeinheit und damit die Sicherheit ist ein Hauptziel. Dennoch gibt es Abstufungen. So ist in Deutschland die Resozialisierung oberstes Gebot. In Tschechien wird viel Wert auf die Erziehung gelegt. In Frankreich ist auch von Wiedereingliederung die Rede ...

So unscharf die Ziele des Strafvollzuges sind, so undeutlich sind auch die Ziele der Ausbildung, die zwar viele Bereiche des Berufsalltags vom Umgang mit der Schusswaffe bis zum Umgang mit den inhaftierten Mitmenschen abdecken muss, aber in der Umsetzung Schwierigkeiten bereitet. Wo ist zum Beispiel die Grenze zwischen Zuwendung und Ordnung/Sicherheit im Gefängnisalltag? Ist jede, jeder für eine bestimmte Tätigkeit geeignet bzw. dazu berufen? Wie gehen die MitarbeiterInnen mit dem Mangel an Respekt seitens der Inhaftierten, aber auch der breiten Öffentlichkeit um? Welches Selbstbild entsteht dabei?

Eine Vielfalt an Denkanstößen ist geboten worden. Die AusbilderInnen und auch die MitarbeiterInnen im Strafvollzug unter den TeilnehmerInnen konnten voneinander lernen. Sie betonten, wie fruchtbar es ist, in so kurzer Zeit so differenzierte und ausführliche Informationen zum Thema Ausbildung und Arbeitsbedingungen des Strafvollzugspersonals in Europa zu bekommen. Die anderen - darunter Polizeibeamte, Richter, Rechtsanwälte, aber auch StudentInnen der Rechtswissenschaft bzw. der Kriminologie - konnten einen nur selten möglichen Einblick in das Innenleben einer JVA bekommen.

Die Tagung gewann sehr durch den Tagungsort Fribourg und die ausgezeichnete Kooperation mit dem SAZ. Das Europäische Forum fühlt sich bestärkt in seinen Zielen und lädt bereits jetzt zur nächsten Tagung in Budweis (Tschechien) im Juni 2004 zum Thema „Seelsorge - Sorge um die Seele“ ein.

Geplant ist eine zweisprachige Veröffentlichung, welche die Beiträge zum Thema „Electronic Monitoring“ in der Schweiz, die Hilfestellungen für die Ausländer in der JVA Düsseldorf sowie den Beitrag zum Thema Sozialpsychologie der ersten Arbeitsgruppe mit aufnehmen wird.

Anne-Marie Klopp

Sichere Gesellschaft

Unter diesem Rahmentitel stehen die Beiträge, welche die Nrn. 38 und 39 des Rundbriefes Straffälligenhilfe des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe (14. Jahrgang, September und Oktober 2003) enthalten. Es handelt sich dabei um die Kurzfassung des Titels „der vollständig heißen könnte: „Kriminalpolitik im Spannungsfeld zwischen Reformen, neuer Sachlichkeit und gesellschaftlichem Sicherheitsbedürfnis““ (so Thomas Borowski im Vorspann). Dem Editorial zufolge wird der Begriff der Sicherheit von den Autoren unter verschiedenen Vorzeichen in den Blick genommen. Zur Sprache kommen philosophische, kriminologische, polizeiliche und soziologische Aspekte. Die Themen verweisen dem Vernehmen nach auf eine Tagung, die 2002 in Bad Segeberg unter dem Titel „Kriminalpolitik zwischen Sicherheitsgesellschaft und offener Gesellschaft“ stattfand, sowie auf eine Landesfachtagung zur Straffälligenhilfe „Soziales und Gefängnis“. Wie schon bisher zeichnet Thomas Borowski für die Redaktion verantwortlich - wenn auch nunmehr zum letzten Mal, nachdem er als Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V. ausgedient ist.

Nr. 38 enthält namentlich folgende fachliche Beiträge:

- Simone Dietz: Von der Philosophie der Sicherheit zur Sicherheitsphilosophie;
- Rudolf Egg: Verbrechensfurcht und Verbrechenswirklichkeit;
- Geert W. Mackenroth, Wolf Reinhard Wrege: Gezinkte Karten? Zur Rolle der Straferichtbarkeit in der Sicherheitsgesellschaft;
- Jörg Ziercke: Polizeialltag in der Sicherheitsgesellschaft oder ist Sicherheit produzierbar?;
- Michael Walter: Kommunale Kriminalprävention als Ausweg aus kriminalpolitischen Nöten?

Nr.39 gibt insbesondere folgende fachliche Beiträge wieder:

- Michael Lindenberg: Von der Sorge zur Härte - das Ende der Resozialisierung?;
- Anne Lütkes: Neue Wege in der Kriminalpolitik;
- Jürgen Hufeland: Es ist Kriminalpolitik, die festlegt, was Kriminalität überhaupt ist;
- Martin Hagenmaier: Sicherheit und Offenheit: Kriminalpolitik und Kriminologie in der Bibel;
- Holle Eva Löhr: Die Arbeit der Strafvollstreckungskammern;
- Gesa Thomas und Gerd ten Haaf: Untersuchungshaft - Was nun?;
- Wolfgang Fischer: Begegnung hinter Mauern.

Die beiden Nummern sind jeweils zum Preis von € 2.-, zuzüglich € 0,77, vom Schleswig-Holsteinischen Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V., Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel, zu beziehen (Tel.: 0431/64661, Fax: 0431/643311, E-Mail: schl.holst.verb.@gmx.de).

Zur Kostenersparnis durch Bau einer Strafanstalt im Ausland

Gegenwärtig sind etwa 370 Rumänen in österreichischen Gefängnissen inhaftiert. Österreich gibt nach Angaben von Justizminister Dieter Böhmdorfer 13,5 Millionen Euro jährlich für die Unterbringung rumänischer Häftlinge aus. Um mehr als die Hälfte dieser Kosten einzusparen, zieht der Minister die Errichtung eines Gefängnisses in Rumänien auf Kosten Österreichs in Erwägung. Für den Bau einer solchen Anstalt müsse Österreich zwischen drei und fünf Millionen Euro aufwenden - also nur einen Teil der Kosten, die dem österreichischen Staat derzeit durch die rumänischen Gefangenen entstehen. Freilich müsse durch einen Staatsvertrag sichergestellt werden, dass die Verurteilten ihre Strafe in der Heimat auch wirklich verbüßen müssten. Der Minister hat deshalb bereits Kontakt mit den rumänischen Behörden aufgenommen.

(Nach dem Bericht von Michael Frank: Ein Gefängnis für Rumänien. Wien will Bau finanzieren, um eigene Anstalten zu entlasten. In: Süddeutsche Zeitung vom 30. Dezember 2003.)

XXXIII. Symposium 2004 - Institut für Konfliktforschung e.V., Köln, Deutsche Strafverteidiger e.V., Frankfurt/M.

Am 27. und 28. März 2004 findet das XXXIII. Symposium des Instituts für Konfliktforschung, Köln, und der Vereinigung der Deutschen Strafverteidiger e.V., Frankfurt/M., der bisherigen Tradition entsprechend in Maria Laach statt. Die Veranstaltung beginnt am Samstag, 27.3.2004, um 13.30 Uhr und endet am Sonntag, 28.3.2004, um 14.00 Uhr. Sie wird durch Begrüßungen von Regina Michalke (Vorsitzende des Vereins Deutsche Strafverteidiger) und Ulrich Kamann (Vorsitzender des Instituts für Konfliktforschung) eingeleitet. Vorgesehen sind folgende Referate (an die sich jeweils Diskussionen anschließen):

- Fritz Sack: Strukturwandel und Kriminalität;
- Bernhard Haffke: Vom Rechtsstaat in den Sicherheitsstaat;
- Martin Schott: Sadismus oder Angst. Psychoanalytische Gedanken über den Drang zum Wegsperrern;
- Norbert Leygraf/Norbert Schalast: Wodurch wird ein Maßregelpatient „schwer entlassbar“? Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über Patienten des Maßregelvollzugs gemäß § 63 StGB mit geringen Entlassungsaussichten;
- Rainer Hamm: Feindstrafrecht - Bürgerstrafrecht - Freundstrafrecht.

Nähere Informationen über die Veranstaltung erteilt das Institut für Konfliktforschung e.V., Osloer Str. 18, 51149 Köln (Tel.: 02203/3 36 86, Fax: 02203/3 40 80, E-Mail: eschoepfner@yahoo.de).

Bibliotheksarbeit im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen

Seit 2003 koordinieren die zwei Diplom-Bibliothekare seitens der Fachstellen Gefangenenbüchereien bei den Justizvollzugsanstalten in Köln (Herr Skopp, Tel.: 0221/5973-113) und Münster (Herr Peschers, Tel.: 0251/2374-116) in beiderseitiger Zusammenarbeit sowie in Abstimmung mit dem Landesjustizvollzugsamt in Wuppertal die Angelegenheiten der 62 Gefangenenbüchereien in 53 Justizvollzugeinrichtungen an über 40 Standorten mit circa 240.000 Medieneinheiten für rund 19.000 Inhaftierte und Arrestanten; etwa 50 Bedienstete verschiedener Berufe betreuen die Büchereien der einzelnen Anstalten, wo rund 100 Gefangene die praktische Büchereiarbeit im Alltag mittels einer einheitlichen Büchereisoftware leisten.

Die Büchereien umfassen zwischen knapp 1.000 bis 12.000 Medieneinheiten mit einem Anteil fremdsprachiger Medien möglichst angemessen in Relation zur Belegung von durchschnittlich 30% ausländischen Inhaftierten aus insgesamt über 100 Herkunftsländern.

Nach einer Umfrage benutzen circa 53% der inhaftierten Männer, 65% der inhaftierten Frauen und 100% der jugendlichen Arrestanten die Büchereien. Somit zeichnen sich die Büchereien im Justizvollzug und Jugendarrest durch eine sehr hohe Benutzerquote aus! Überwiegend wird Belletristik gelesen: Bestseller, Krimis, Sciencefiction, Horror, Humor, Comics, etc. Im Sachbuchbereich sind u.a. Rechtsliteratur Ratgeber, Geschichte, Bildbände zu Sport und Natur, Wörterbücher, Sprachlehrgänge gefragt. Von über 30 Sprachen fremdsprachiger Literatur werden derzeit besonders russische, polnische und türkische Literatur stark in Anspruch genommen. Wo Compactdiscs (Hörbücher und Musik) entliehen werden können, wird davon sehr rege Gebrauch gemacht.

(NRW. JUSTIZ intern, Heft 4/2003.)

Zur Inhaftierungsrate im baden-württembergischen Justizvollzug

Nach Mitteilung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg befanden sich am 31. März 2003 6.230 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in den 20 Gefängnissen des Landes. Das waren 130 Gefangene mehr als im Vorjahr. Damit waren 2003 fast so viele Personen im Lande inhaftiert wie Mitte der 80er Jahre. 1984 und 1985 hatte Baden-Württemberg 6.300 und etwa 6.250 Gefangene zu verzeichnen. Am Stichtag waren knapp 300 der Insassen Frauen, etwa 1.700 Ausländer. Seit 1994 ist der Anteil der Freiheitsstrafen wegen Körperverletzung, Sexual- und Drogen delikten gestiegen, derjenige wegen Diebstahls und Unterschlagung zurückgegangen. Insgesamt hatte die Zahl der Inhaftierten zur Folge, dass die baden-württembergischen Vollzugsanstalten im Jahre 2003 überbelegt waren: Auf 100 Plätze kamen 108 Insassen.

Freilich muss beim Vergleich der heutigen Gefangenenzahlen mit denen Mitte der achtziger Jahre berücksichtigt werden, dass die Einwohnerzahl des Landes seit 1984 um rund 1,2 Millionen auf neun Millionen gestiegen ist. Auf 100.000 Einwohner im Alter von mindestens 14 Jahren entfielen 1984 noch 80 Gefangene; in der ersten Hälfte der 90er Jahre waren es rund 50 und 2003 schließlich 69.

(Nach dem Bericht: Die 20 Gefängnisse des Landes sind überfüllt. Im vergangenen Jahr waren 6.300 Menschen in Haft. In: Badische Zeitung Nr. 4 vom 7. Januar 2004.)

Zur Geschichte der Justizvollzugsanstalt Freiburg i.Br.

Am 1. Oktober 1878 wurde das „Großherzogliche Badische Landesgefängnis Freiburg“ eröffnet. Es ist als strahlenförmiger Bau mit fünf Flügeln nach sog. pennsylvanischem Muster nach dem Vorbild von Gefängnissen in den USA geplant worden. Der fünfte Flügel ist indessen erst 1898 errichtet worden. Die Baukosten haben sich damals auf 2,275 Millionen Reichsmark belaufen. Wegen seiner fünf Flügel wird die Anstalt im Volksmund als „Café Fünfeck“ bezeichnet. In vier, jeweils dreistöckigen Flügeln befinden sich die Hafträume der Gefangenen, im fünften ist die Verwaltung untergebracht. Die JVA Freiburg stellt heute eines der vier Langstrafgefängnisse des Landes dar. Sie hat im Laufe von fast sechs Jahren eine elf Millionen Euro teure Grundsanierung erfahren, die nunmehr abgeschlossen ist. Die beiden Außenstellen in Waldkirch und am Holzmarkt in Freiburg wurden im Zuge der Justizreform zum 125-jährigen Bestehen der JVA geschlossen. Für die Freigänger der Außenstelle Waldkirch werden gegenwärtig zwei Wohnhäuser an der Tennenbacherstraße umgebaut. Das Gebäude am Holzmarkt wird Teil des Amtsgerichts.

(Nach dem Bericht von Lars Bargmann: Leben hinter Gittern. Am 1. Oktober 1878 wurde das „Großherzogliche Badische Landesgefängnis in Freiburg im Breisgau“ eröffnet. Für eine Feier zum 125. Geburtstag fehlt das Geld - trotzdem lohnt ein Blick in die Geschichte. In: Badische Zeitung Nr. 2 vom 3. Januar 2004, S. 15.)

Zur Lage geistig Behinderter in US-Gefängnissen

Die Rate der geistig Kranken in US-Gefängnissen ist dreimal höher als in der Gesamtbevölkerung, mittlerweile ist einer von sechs US-Strafgefangenen geistig krank. Unter diesen leiden viele an ernsthaften Erkrankungen wie Schizophrenie, manisch-depressiven Erkrankungen oder schweren Depressionen. Ein im Oktober 2003 veröffentlichter 215 Seiten umfassender Bericht der Menschenrechtsorganisation „Human Rights Watch“ dokumentiert, dass dreimal mehr psychisch Kranke in Gefängnissen untergebracht sind als in psychiatrischen Einrichtungen. Hauptursachen dieser Entwicklung seien die unterfinanzierten, schlecht organisierten und unstrukturierten öffentlichen psychiatrischen Einrichtungen. Viele Psychiatrien seien in den letzten Jahren geschlossen

worden und gerade arme, obdachlose und süchtige Menschen mit psychischen Erkrankungen hätten keine Aussicht mehr auf eine psychologische Behandlung. Hinzu komme, dass die Gerichte in den USA selbst für kleinere Vergehen zu Gefängnisstrafen verurteilen.

In dem zweijährigen Untersuchungszeitraum wurde die Versorgungslage der geistig behinderten und psychisch kranken Inhaftierten in den Gefängnissen als äußerst mangelhaft festgestellt. Statt einer angemessenen therapeutischen Behandlung würden die Inhaftierten sowohl von Mitgefangenen wie auch vom Gefängnispersonal gedemütigt und ausgenutzt, physisch und sexuell misshandelt. Die psychisch kranken Gefangenen würden aufgrund einiger Symptome ihrer Krankheit - wie unruhig und laut Sein, Nichtbefolgenkönnen von Anweisungen - mit Strafen bis zur Anordnung von Isolationshaft bestraft.

„Human Rights Watch“ fordert den US-Kongress auf, ein bereits vorgeschlagenes Gesetz umzusetzen, das darauf abzielt, psychisch Kranke eher in besonderen therapeutischen Einrichtungen als in Gefängnissen unterzubringen und psychologische Einrichtungen in Gefängnissen zu verbessern. (j-b)

Quellen: Pressemitteilung von Human Rights Watch vom 22. Oktober 2003 unter www.hrw.org/german/press; Spiegel online vom 22. Oktober 2003

(Nachdruck aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 11. Jg., Heft 4/2003, S. 23.)

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht, dessen Ziel es ist, die Arbeit der Strafvollstreckungskammern durch Bezugnahmen auf Akteninhalte zu erleichtern. Bisher musste der Akteninhalt hinsichtlich aller maßgeblichen Schriftstücke zum Teil seitenweise wörtlich wiedergegeben werden. Bezugnahmen auf den Akteninhalt wurden nicht akzeptiert und führten häufig zur Aufhebung eines Beschlusses. Der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg sieht eine Änderung des § 115 StVollzG Abs. 1 dahingehend vor, dass der Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt wiedergegeben werden kann und wegen der Einzelheiten auf in den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke verwiesen werden kann. Von der Darstellung seiner Entscheidungsgründe soll das Gericht absehen dürfen, soweit es der Begründung der angefochtenen Entscheidung folgt und diese in seiner Entscheidung feststellt. Die Antragstellerin sieht damit keine Verschlechterung des Rechtsschutzes einhergehen, sondern lediglich eine Erleichterung der gerichtlichen Arbeit.

Diese Annahme erscheint sehr optimistisch, vor allem wird durch die Möglichkeit, von der Darstellung der Entscheidungsgründe abzusehen, die Anlehnung an die für den Gefangenen ungünstige Entscheidung durch Arbeitersparnis „belohnt“, während die Aufhebung einer vollzuglichen Maßnahme und damit die Anerkennung der Beschwerde begründet werden muss. Im Sinne der Steigerung des Rechtsschutzes wäre gerade eine umgekehrte Anordnung zu empfehlen; so gewinnt man den Eindruck, der Gleichklang der Rechtsprechung solle von Anfang an zu Lasten der Beschwerdeaussichten von Gefangenen gefördert werden.

Quelle: BR-Drs. 697/03, Pressemitteilung 214/2003 des Bundesrates vom 7. November 2003

(Nachdruck aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe BAG-S, 11. Jg., Heft 4/2003, S. 11.)

Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige

Der von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V. herausgegebene Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige ist im Juli 2003 in 4., leicht überarbeiteter Auflage erschienen. Im Hinblick auf die zu erwartenden Sozial- und Arbeitsmarktformen - die namentlich das Sozialhilfe-

recht, die Arbeitsmarktförderung und das Arbeitslosengeld betreffen - erscheint Anfang 2004 eine Neuauflage, die den vorgesehenen Änderungen (z.B. hinsichtlich der Voraussetzungen der Leistungsgewährung und der behördlichen Zuständigkeit) Rechnung tragen wird. Die Anschrift der BAG-S lautet: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Oppelner Str. 130, 53119 Bonn, Tel. 02 28 / 66 85-380, Fax 02 28 / 66 85-383, E-Mail: bag-s@t-online.de.

Straffälligenhilfe und Sozialhilfe als Lebensformen?

Unter diesem Titel ist eine Dokumentation der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) erschienen, welche die Vorträge und Berichte des BAG-S - Fachkongresses 2002 wiedergibt. Über die Tagung, die vom 21. bis 23. Oktober 2002 im Gustav-Stresemann-Institut, Bonn-Bad Godesberg, stattgefunden hat, haben Gabriele Scheffler, Wolfgang Wittmann und Martin Jäger-Busch in Heft 2/2003 der ZfStrVo, S. 89-92, berichtet (Straffälligkeit und Sozialhilfe als Lebensformen? Zum neuerlichen Aufschwung einer Unterstellung). Die 109 Seiten umfassende Dokumentation wird durch ein Vorwort von Hartmut Arweiler (Vorsitzender der BAG-S), Dr. Gabriele Scheffler (Referentin) und Wolfgang Wittmann (Geschäftsführer) eingeleitet, das sich mit dem Anlass für das Tagungsthema befasst und den Inhalt der Beiträge kurz zusammenfasst. Im Einzelnen enthält sie folgende Vorträge:

- Heinz Müller-Dietz: Was für ein Leben!? Zur Formung von Lebensläufen durch Straffälligkeit (S. 8-22);
- Mechthild Bereswill: Integration als psychosozialer Prozess. Die biographische Bewältigung eines Freiheitsentzugs am Beispiel haftentlassener Heranwachsender (S. 23-35);
- Britta Bannenberg: Die andere Seite: Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität als System und Unternehmensstrategie (S. 36-49);
- Werner Hertler: Straffälligkeit und Sozialhilfe als Lebensformen? (S. 50-55);
- Walter Hanesch: Zum Missbrauch von Sozialleistungen - das Beispiel Sozialhilfe (S. 56-65);
- Hans-Jürgen Kerner: Straffälligkeit und Sozialhilfe als Lebensformen? - Ein Resümee (S. 66-74).

Ferner sind im Anschluss daran folgende Berichte aus den Arbeitsgruppen wiedergegeben:

- Manfred Hammel: Erfahrungen mit der neuen DVO zu § 72 BSHG (S. 75-82);
- Arno Suhr/Fabian Herbert: Die Lebenslagenuntersuchung der ADB e.V. (Bewährungshilfe, S. 83-85);
- Klaus D. Müller: Soziale Arbeit mit nichtmotivierten Klienten (S. 85-93, dabei handelt es sich um den Nachdruck eines Beitrags von Gerd Gehrmann und Klaus D. Müller aus Heft 10/2002 der Zeitschrift „Soziale Arbeit“);
- Wolfgang Wirth/Lothar Herstix: Bedeutung von Arbeit und Qualifizierung für die Straffälligenhilfe (S. 94-100);
- Wolfgang Stelly/Jürgen Thomas: Wege aus schwerer Jugendkriminalität (S. 101-105, der Beitrag geht auf die Studie der beiden Autoren „Einmal Verbrecher - immer Verbrecher. Eine empirische Untersuchung von Entwicklungsmustern kriminellen Verhaltens von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter“, Wiesbaden 2001, zurück);
- Heike Clephas: Arbeit mit Angehörigen (S. 106 - 107).

Die bibliografischen Angaben der Dokumentation lauten: Fachkongress 2002 der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe: Straffälligkeit und Sozialhilfe als Lebensformen? - Zum neuerlichen Aufschwung einer Unterstellung. 21. bis 23. Oktober 2002 im Gustav-Stresemann-Institut, Bonn-Bad Godesberg. Dokumentation. Zusammenstellung und Redaktion: Martina Jäger-Busch, Dr. Gabriele Scheffler, Wolfgang Wittmann. Herausgeberin: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Oppelner Str. 130, 53119 Bonn 2003. Die Dokumentation ist durch die BAG-S zu beziehen. Tel. 02 28/66 85-380, Fax 02 28/66 85-383, E-Mail: bag-s@t-online.de) Preis 7,- €, zuzüglich Versandkosten.

Integrieren statt ausgrenzen

Unter diesem Titel steht ein Positionspapier der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (KAGW) und der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) im Deutschen Caritasverband vom 6. Mai 2003. Die Stellungnahme die in der Zeitschrift „neue caritas“, 104. Jg., Heft 13 vom 10. Juli 2003, S. 21-38, abgedruckt ist, trägt folgenden Untertitel, der das Thema und die Zielrichtung näher konkretisiert: „Wider die Verdrängung und Kriminalisierung von sozialen Randgruppen im öffentlichen Raum der Innenstädte“. Das Positionspapier stellt einen „erhöhten Vertreibungsdruck“ hinsichtlich unerwünschter Randgruppen wie z.B. Obdachloser und Straffälliger sowie einen „Funktionswandel des öffentlichen Raumes“ fest, der eine zunehmende „Ökonomisierung des Stadtlebens“ und eine wachsende „Privatisierung öffentlicher Räume“ zur Folge habe. Unter den Stichworten „Sicherheit, Ordnung und Kriminalprävention“ setzt sich das Papier kritisch mit der angestiegenen Kriminalitätsfurcht und daraus gezogenen Konsequenzen auf dem Gebiet der Kriminalprävention auseinander. Das aus den USA übernommene Null-Toleranz-Konzept sowie „die Vertreibung sozialer Randgruppen aus den Innenstädten“ werden problematisiert. Demgegenüber stellt das Papier die Bedeutung der Innenstädte als Schlaf-, Wohn- und Lebensraum für soziale Randgruppen heraus. „Rechtspositionen zu Vertreibung und Aufenthaltsverboten“ werden dargelegt, daraus Folgerungen für „integratives Handeln“ gezogen sowie sozialpolitische Forderungen an Politik und Gesellschaft gerichtet, die bürgerschaftliche Beteiligung und Integrationschancen zum Gegenstand haben.

Strafvollzug. Hilfe für Straffällige

Unter diesem Rahmentitel stehen zentrale Beiträge von Heft 12/2003 (28. Jahrgang) der Zeitschrift „Sozialmagazin“. Im Editorial umreißt Ria Puhl die gegenwärtige Situation des Strafvollzugs und die Blickrichtung der einschlägigen Aufsätze unter anderem wie folgt: „Die Großwetterlage im deutschen Strafvollzug ist nicht gerade düster, aber doch sehr bewölkt.“ „Tatsächlich waren die Haftstrafen in der Zeit nach der Reform zurückgegangen, aber seit rund zehn Jahren haben sich die Zahlen wieder auf deutlich höherem Niveau eingependelt. Zwar bewegt sich Deutschland, was Haftstrafen angeht, im internationalen Vergleich noch irgendwo im Mittelfeld, aber insgesamt ist wieder Bewegung in die Debatte gekommen. So spielen derzeit sicherheitspolitische Argumente eine Rolle, das Strafbedürfnis großer Teile der Bevölkerung, aber auch Gestaltungsgrundsätze, wie etwa die Zwangsbehandlung, die nicht nur aus ethischen Gründen abzulehnen ist, sondern sich auch unter empirischer Perspektive als nicht effektiv erweist. Daneben gibt es - wie es scheint: immer lauter - die betriebswirtschaftliche Betrachtung, wo man Inhaftierte als Kostenfaktor versteht, was die Straffälligenhilfe sowohl politisch als auch berufspraktisch unter Erfolgsdruck setzt.“

Die Titelbeiträge dieses Heftes fragen danach, was nach rund dreißig Jahren aus den Zielvorgaben, den Plänen und den Hoffnungen der Strafvollzugsreform geworden ist.“ (S. 3)

Mit diesen Themen befassen sich folgende Beiträge des Heftes:

- Heinz Cornel: Vergelten, verwahren, behandeln oder therapieren. Was wurde aus der Strafvollzugsreform? (S. 14-20);
- Richard Reindl: Hilfeverbünde. Die neue Entdeckung eines alten Organisationskonzeptes für Straftatlassene (S. 22-26: der Beitrag hat die Tätigkeit und Erfahrungen der „Münchener Zentralstelle für Straftatlassenenhilfe“ zum Gegenstand);
- Wolfgang Klug: „Risk Management“? Anfragen an Selbstverständnis und Methodik Sozialer Arbeit in der Straffälligenhilfe (S. 28-37).

26. Deutscher Jugendgerichtstag vom 25. bis 28. September 2004 in Leipzig

Vom 25. bis 28. September 2004 findet in Leipzig der 26. Deutsche Jugendgerichtstag statt. Er steht unter dem Rahmenthema: „Qualitätssicherung und Perspektiven in der Jugendkriminalrechtspflege“. Veranstalter ist - wie stets - die Deutsche Vereini-

gung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) e.V., Lützerodestr. 9, 30161 Hannover (Tel. 0511 / 3 48 36 40 - www.dvjj.de), die aus Mitteln des Bundesjustizministeriums gefördert wird. Die Tagung findet in Kooperation mit der Stadt Leipzig und der Universität Leipzig statt.

Zur neuen sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Lübeck

Am 28. März 2003 wurde die neue sozialtherapeutische Abteilung der JVA Lübeck-Lauerhof offiziell in Betrieb genommen. Der dreigeschossige Klinkerbau liegt im Bereich des geschlossenen Vollzugs dieser Anstalt. Für die Aus-, Neu- und Umbaumaßnahmen mussten ca. 2,5 Millionen Euro aufgewendet werden. Das Gebäude wurde komplett neu eingerichtet und ausgestattet. Es verfügt außerdem noch über Gemeinschafts- und Gruppenräume, einen Besuchsraum, einen eigenen Freistundengarten sowie einen Sportraum. Die Abteilung bietet 39 Gefangenen, vornehmlich Sexualstraftätern, Platz. Zunächst sollen 21 Sexualstraftäter aus den Anstalten Lübeck, Kiel, Neumünster und Schleswig nach Lauerhof verlegt werden. Nach der Aufnahme beginnt für die Gefangenen eine dreimonatige Probephase, während derer sie ein umfangreiches psychologisches Testprogramm durchlaufen. Am Ende dieser Zeit wird über den endgültigen Verbleib entschieden. Die Behandlung orientiert sich an einem therapeutischen Konzept, das seit drei Jahren in der sozialtherapeutischen Einrichtung Hamburg-Bergedorf erprobt wird. Demnach werden die Gefangenen angeleitet, sich intensiv mit ihrer Tat und deren Folgen auseinander zu setzen. Dabei wird das Tatgeschehen genauestens rekonstruiert. In Rollenspielen wird auch die Opferperspektive einbezogen. Der Schwerpunkt der Behandlung liegt in therapeutischer Gruppenarbeit, die von psychologischen Fachkräften durchgeführt wird. Bei Bedarf finden auch Einzeltherapien statt. Die Inhaftierten sind gehalten, strukturierte Freizeitangebote wahrzunehmen und an der wöchentlichen Wohngruppenbesprechung teilzunehmen. Auch sollen sie einer Arbeit innerhalb der JVA nachgehen oder schulische Angebote nutzen. Die Therapie dauert mindestens eineinhalb Jahre. Bei entsprechender Entwicklung des Gefangenen stehen gegen Ende dieser Zeit Lockerungen zur Vorbereitung auf die Zeit nach der Entlassung an.

(Nach dem Bericht: Sozialtherapie in Lübeck. In: Der Vollzugsdienst 3/2003, S. 55 f.)

Neues Strafvollzugskonzept für Ersttäter in Sachsen

Am 5.8.2003 hat der sächsische Justizminister Thomas de Maizière ein neues Strafvollzugskonzept für Ersttäter ab zwei Jahren vorgestellt. Sie sollen künftig von bereits hafterfahrenen Gefangenen getrennt untergebracht werden. Auf diese Weise soll die Resozialisierung solcher Gefangener, die sich zum ersten Mal in Haft befinden, gefördert werden. Für die Unterbringung vorgesehen ist die JVA Waldheim. Sie soll zunächst einmal 186 Ersttäter und 70 Strafgefangene zwecks sozialtherapeutischer Behandlung aufnehmen. Ende 2004 sollen in Waldheim dann insgesamt 296 Haftplätze für Ersttäter zur Verfügung stehen. Den Mittelpunkt des Ersttättervollzugs soll die Einübung von Selbstverantwortung und Eigenständigkeit bilden. Deshalb soll er in Form des Wohngruppenvollzugs mit Wohneinheiten von ca. 20-28 Haftplätzen praktiziert werden. Jedem Gefangenen soll ein Arbeits- und Ausbildungsplatz geboten werden können. Angesichts von ca. 650 Gefangenen, die im August 2003 in Sachsen erstmals eine Freiheitsstrafe über zwei Jahre zu verbüßen hatten, muss für den Ersttättervollzug eine Auswahl getroffen werden. Zunächst sollen diejenigen Gefangenen nach Waldheim eingewiesen werden, die in den letzten zehn Jahren zu keiner anderen Freiheits- oder Jugendstrafe (auf Bewährung) verurteilt wurden. Auch sollen Gefangene mit persönlichen Defiziten und besonderer krimineller Prägung vom Ersttättervollzug ausgenommen bleiben. Das Konzept soll auch auf andere Anstalten und auf die Untersuchungshaft ausgedehnt werden.

(Nach dem Bericht: Sachsen stellt neues Strafvollzugskonzept für Ersttäter vor. In: Neue Juristische Wochenschrift 2003, Heft 35, S. XII.)

Strafvollzug in Zeiten des Wandels

Unter dieser Überschrift steht ein Bericht von Dr. Benjamin F. Brägger über die 13. Europäische Konferenz der Leiter der Strafvollzugsverwaltungen, die vom 6. bis 8. November 2002 beim Europarat in Straßburg stattfand. Der Bericht ist im „info bulletin“ 1/2003, S. 3-5, abgedruckt, das vom Schweizer Bundesamt für Justiz (CH-3000 Bern) herausgegeben wird. Dr. Brägger war bis Ende 2002 Mitglied des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal. Die Fachtagung wurde von 44 Delegationen besucht. Sie stand unter dem Thema „Management prisons in a time of change“ (Die Führung von Gefängnissen in Zeiten der Veränderung). Vorsitzender der Konferenz war der Generaldirektor der schwedischen Strafvollzugsverwaltung Bertel Österdahl.

Der Bericht gibt namentlich den Inhalt der Referate und Diskussionsbeiträge der Tagung wieder. Informiert wurde etwa über die Neuerungen, die in den letzten Jahren im kanadischen Strafvollzugssystem eingeführt worden sind. „Diese haben dazu beigetragen, dass Kanada heute als weltweit führendes Land in Sachen Strafvollzug angesehen wird.“ (S. 3) Berichte aus osteuropäischen Ländern verwiesen demnach auf dort empfundene Notwendigkeiten, die Entmilitarisierung des Strafvollzugs weiter voranzutreiben, die Inhaftierungsquote zu senken und einen Freiheitsentzug zu verwirklichen, der durch die Menschenrechte und die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze geprägt ist. „Die Überbelegung der Vollzugsanstalten und Untersuchungsgefängnisse bilde das Haupthindernis für die Umsetzung dieser Prinzipien. Deshalb müsse die Kriminalpolitik der Länder auf die Vermeidung von Freiheitsstrafen ausgerichtet sein. Solche Strafen dürften nur noch als ultima ratio eingesetzt werden, namentlich für Straftäter, die eine ernsthafte Gefahr für die Bürger darstellen oder die stark fluchtgefährdet seien. Es müsse deshalb eine breite staatspolitische Debatte über die begrenzte Rolle des Freiheitsentzuges im Rahmen der Kriminalpolitik geführt werden, denn eine Gesellschaft werde durch den exzessiven Gebrauch der Freiheitsstrafe nicht sicherer.“ (S. 4)

Besonderes Gewicht legte die Konferenz dem Bericht zufolge auf drei Aspekte: Zum einen gehe es darum, die Wertschätzung des Strafvollzugspersonals sowohl bei den eigenen Vorgesetzten als auch in der Bevölkerung zu steigern. „Ein Wandel hin zu einem menschenwürdigen Freiheitsentzug müsse beim Personal ansetzen.“ (S. 4) Dazu gehöre auch die Vermittlung der Erkenntnis, dass die Tätigkeit im Strafvollzug im Dienste der Allgemeinheit stehe. „Das Personal dürfe auf seine Arbeit im Gefängnis stolz sein, denn es arbeite in einem der schwierigsten und menschlich anspruchsvollsten Berufe der öffentlichen Verwaltung.“ (S. 4) Zum anderen benötige das Gefängniswesen eine weitergehende Professionalisierung, die nicht zuletzt der künftigen Entwicklung gelte. Schließlich seien auf der Führungsebene Persönlichkeiten gefragt, die „in einem Umfeld des kulturellen Wandels“ in der Lage seien, Veränderungsprozesse erfolgreich einzuleiten und zu verwirklichen (S. 5). „Ein gutes Prison-Management zeichne sich insbesondere durch drei Führungsprinzipien aus:

1. Es müssen klare Vorstellungen über die Aufgaben und Zielsetzungen vorhanden sein.
2. Es muss Einigkeit darüber bestehen, wie diese Aufgaben zu erledigen und die Ziele zu erreichen sind.
3. Am wichtigsten ist das Vertrauen in das Personal und die Wertschätzung der Mitarbeitenden, kombiniert mit einer professionellen Personalrekrutierung und -bewertung.“ (S. 5)

Zum Neubau der JVA Duben in Brandenburg

Im September 2002 ist in Duben (bei Luckau) mit den Bauarbeiten an der neuen Justizvollzugsanstalt begonnen worden. Es handelt sich dabei um das letzte Großprojekt im Rahmen des Bau- und Investitionsprogramms für den Justizvollzug im Lande Brandenburg. Am 20. Juni 2003 wurde der Grundstein für den Neubau gelegt. Die JVA Duben soll bis Ende 2004 fertiggestellt sein, so dass sie im Jahr 2005 in Betrieb genommen werden kann. Damit soll dann auch die erforderliche Haftplatzkapazität im Lande sichergestellt sein.

(Nach dem Bericht: Grundsteinlegung für die neue JVA Duben. In: Der Vollzugsdienst 4-5/2003, S. 19.)

Zum Neubau einer Vollzugsanstalt für Frauen in München

Presseberichten zufolge soll in München eine neue Vollzugsanstalt für Frauen entstehen. Sie soll auf einem 9.000 Quadratmeter großen Grundstück an der Stadelheimer Straße westlich der Männerhaftanstalt errichtet werden. Auf diese Weise soll eine weitgehende Versorgung durch die Hauptanstalt ermöglicht werden. Der Neubau wird mit der erheblichen Zunahme straffälliger Frauen begründet. Seit 1992 ist die Zahl inhaftierter Frauen dem Vernehmen nach um 74 Prozent auf 716 gestiegen. Die neue Anstalt soll 150 Haftplätze für Frauen (Untersuchungs- und Abschiebehäftlinge sowie Gefangene mit kurzen Strafen aus dem Raum München) sowie 60 Plätze für Jugendarrest aufweisen. Von den Haftplätzen für Frauen sollen 15 auf den offenen Vollzug entfallen und zehn für eine Mutter-Kind-Abteilung reserviert werden. Die neue Anstalt wird voraussichtlich 25 Millionen Euro kosten. Sie soll spätestens im Jahr 2007 in Betrieb genommen werden können. Auf Grund der überaus angespannten Finanzlage soll die Anstalt im Wege des sog. Investorenmodells erstellt werden. Dies bedeutet, dass ein privater Investor den Neubau plant, errichtet und vorfinanziert. Die Baukosten sollen dann vom Freistaat über einen Zeitraum von 20 Jahren hinweg ratenweise abbezahlt werden.

(Nach folgendem Bericht: Marianne E. Haas: Freistaat sucht privaten Investor für Frauen-Haftanstalt. Gefängnis-Zelle als Renditeobjekt. Spätestens im Jahr 2007 soll der Neubau an der Stadelheimer Straße fertig sein. In: Süddeutsche Zeitung vom 4. September 2003.)

Häftlingsprodukte aus der JVA Berlin-Tegel

Die Presseberichte über die Erfolgsgeschichte hinsichtlich der Kollektion „Haefling. Jailwear seit 1898“, die seit einiger Zeit in Werkstätten der JVA Berlin-Tegel hergestellt wird, wollen nicht abreißen. Die Bezeichnung der Kollektion geht auf „Herr Ledesi“ zurück, eine kleine Marketingagentur in Berlin. Der Vertrieb der Produkte (Rindledertaschen, Arbeitshemden, handgearbeitete Jacken, usw.) ist Mitte Juli 2003 im Internet gestartet worden. Die Nachfrage ist derart groß gewesen, dass der Internethandel erst einmal geschlossen werden musste. Innerhalb weniger Wochen haben dem Vernehmen nach rund 3.000 Kunden mehr als 4.000 Produkte bestellt. Dass die Nachfrage nicht zügig befriedigt werden kann, hat offenbar seinen Grund in der Notwendigkeit, die meisten Gefangenen erst einmal anzulernen zu müssen, was längere Zeit in Anspruch nehmen kann (z.B. das Zuschneiden von Hemden). Mit der Herstellung der Kollektion sind über 20 Strafgefangene in einer großen Halle beschäftigt. Es handelt sich überwiegend um Ausländer, die obendrein auch größtenteils die deutsche Sprache nicht verstehen. Dass deutsche Gefangene eine Minderheit bilden, wird auf eine Eigenart der Arbeit zurückgeführt: Deutsche würden sich nicht an die Nähmaschine setzen - im Unterschied zu Asiaten und Türken, bei denen dies Tradition sei. Wegen des guten Absatzes der Produkte sind weitgehende Schritte im Gange, die sich auf andere Gegenstände des täglichen Bedarfs erstrecken und auch andere Vollzugsanstalten einbeziehen sollen.

(Nach folgenden Berichten: Andrea Kümpfbeck: Das Hemd, genäht vom Einbrecher. Berliner Häftlinge schneiden kriminell erfolgreiche Mode. In: Augsburgs Allgemeine vom 19. Juli 2003; Antje Hildebrandt: Heute Boss, morgen Haefling. Der Männerknast bringt eine Kollektion auf den Markt: Gefängnis-mode „für drinnen und draußen“. In: Frankfurter Rundschau vom 25. Juli 2003; Katharina Klink: Mode aus dem Knast. Berliner Gefängnis verkauft Hemden im Internet. In: Donaukurier vom 30. Juli 2003; Andreas Rinke: Zum Erfolg verurteilt ... In Berlin schaffen zwei Anstalten Jobs - doch die Bundesanstalt für Arbeit gehört leider nicht dazu. In: Handelsblatt vom 16. August 2003; Petra Kistler: Der Erfolg der freien Haftwirtschaft. Kriminell gut: Die Vollzugsanstalt Tegel bringt eine Knastkollektion auf den Markt und kommt mit der Produktion der schlichten Hemden nicht mehr nach. In: Badische Zeitung vom 22. August 2003; Dorit Hess: Knackis schneiden auf. Während die deutsche Modebranche über Modemüdigkeit und Kaufunlust jammert, kommt die Berliner Justizvollzugsanstalt Tegel nicht nach mit der Produktion ihrer begehrten Kollektion „Haefling“. In: Handelsblatt vom 17. Oktober 2003.)

Zur Reform des Strafvollzugs in der Mongolei

In einem Beitrag über „Die Reform von Strafrecht, Strafprozess und Strafvollzug in der Mongolei“ in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ (ZStW), 115. Bd. (2003), H.2, S. 405-442, befasst sich Dietrich Nelle mit der rechtspolitischen Entwicklung auf dem Gebiet der gesamten Strafrechtspflege in diesem Land, die sich dort seit den 90er Jahren vollzieht. Danach kamen Veränderungen im rechtsstaatlichen Sinne in Gang, die als Fortschritte gewertet werden können - wengleich grundlegende Reformen noch ausstehen. Das Bestreben geht namentlich dahin, dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen, Anschluss an internationale Standards zu finden - nicht zuletzt was die Gewährleistung der Menschenrechte betrifft - und der Sicherheit der Bevölkerung gerecht zu werden.

Die Verhältnisse im Strafvollzug der Mongolei (vgl. etwa S. 409 f., 417 ff., 436 ff.) sind vor allem durch eine hohe Inhaftierungsquote gekennzeichnet. Nahezu jeder 300. Mongole verbüßt eine Freiheitsstrafe. Die Gesamtzahl der Gefangenen beläuft sich auf ca. 6.000 bis 7.000. Nach einer Amnestie im Jahre 2000, welche die Entlassung von ca. 700 Gefangenen zur Folge hatte, ist die Inhaftierungsquote wieder angestiegen. Rund 200 Gefangene befanden sich in Einrichtungen der höchsten Sicherheitsstufe, fast zwei Drittel in Gefängnissen mit erhöhter Sicherheitsstufe. In Jugendgefängnissen waren 113 Insassen untergebracht, im einzigen Frauengefängnis 285 Häftlinge. Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes wirken sich auch negativ auf die Lebensbedingungen der Gefangenen aus; jedoch ist man dort um eine laufende Verbesserung der Situation bemüht. Besondere Schwierigkeiten bereitet nach wie vor die gesundheitliche Versorgung der Insassen - wenn auch die Tbc-Erkrankungen, welche die Anstalten in schwerwiegender Weise belasteten, zurückgegangen sind. Ebenso bereitet das geringe Bildungsniveau junger Gefangener erhebliche Probleme. Schul- und berufliche Weiterbildung sollen dem abhelfen. Der Strafvollzug wird vom staatlichen Vollstreckungsamt geleitet, das nunmehr dem Justizministerium untersteht. Strafvollstreckung und zivilrechtliche Vollstreckung sind nach wie vor im Vollstreckungsgesetz geregelt. Das Vollzugsregime orientiert sich insbesondere an der Schwere der Tat, der Rückfälligkeit, der Gefährlichkeit, dem Alter und dem Geschlecht des Täters. Erst- und Wiederholungstäter sollen künftig getrennt untergebracht werden. Ersttätern, die wegen einer leichten oder mittelschweren Straftat verurteilt wurden, kann eine unüberwachte Erwerbstätigkeit außerhalb der Anstalt gestattet werden. Ein Gefangener kann Besuche von Familienangehörigen unter entsprechender Überwachung bis zu 72 Stunden Dauer empfangen; dies wird durch die Räumlichkeiten innerhalb der Gefängnisse ermöglicht, die gegen ortsübliches Entgelt gemietet werden können. Neuregelungen gelten der Verbesserung der Personalsituation, der Tätigkeit im Strafvollzug, der Sicherheit in Haftkrankenanstalten, der Verrichtung gemeinnütziger Arbeit sowie der Einführung eines Rechtsbehelfsweges zum Gericht.

„Zusammenfassend können die gesetzgeberischen Anstrengungen für eine Verbesserung und Modernisierung des Strafvollzugs nur als erfreulich bezeichnet werden. Trotz des auch bei der Leitung großen Engagements für einen modernen Strafvollzug bleibt jedoch der Handlungsspielraum entsprechend den geringen materiellen Möglichkeiten eng begrenzt, zumal das hohe Strafniveau auch künftig große Gefangenenzahlen nebst einer entsprechenden Anspannung der für den Strafvollzug verfügbaren Ressourcen zur Folge haben wird. Deshalb bleibt abzuwarten, inwieweit es gelingen wird, die gesetzlich vorgesehenen Verbesserungen tatsächlich in die Realität des Strafvollzugs zu transferieren. Immerhin wurden in allen Provinzen des Landes bereits Schritte zum Bau neuer Vollzugsanstalten im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene getrennte Unterbringung verschiedener Häftlingskategorien in die Wege geleitet. Bedauerlich ist, dass die Reform nicht genutzt werden konnte, um die bei den Polizeibehörden angesiedelte Untersuchungshaft in das vergleichsweise besser organisierte reguläre Strafvollstreckungswesen zu integrieren. Befremdlich erscheint auch die mangelnde Waffengleichheit zwischen Gefangenen und Staatsanwaltschaft in vollzugsrechtlichen Verfahren“ (S. 439).

Zur Überfüllung der Gefängnisse in Europa

Anlässlich des Treffens am 13. September 2003 in Rom suchten die Justizminister der 15 EU-Staaten und aller Beitrittsländer nach Wegen, um die Zustände in den Vollzugsanstalten zu verbessern. Die Sorgen galten namentlich der Überfüllung der Gefängnisse, die sich in wachsendem Maße zu einem gesamteuropäischen Problem entwickelt hat. Bereits im Januar 2003 hatte das Europäische Parlament festgestellt, dass die zunehmende Verhängung von Freiheitsstrafen zu einer Überbelegung der Vollzugsanstalten geführt habe. Auch sind Defizite hinsichtlich der sanitären Einrichtungen und der medizinischen Versorgung in manchen Ländern beanstandet worden. Befürchtet wird, dass mit der Erweiterung der EU das Niveau der Haftanstalten weiter abnimmt. Sowohl in Polen als auch in Tschechien fehlt es dem Vernehmen nach gegenwärtig an einer hinreichenden Zahl von Haftplätzen.

(Nach dem Bericht: Gefängnisse überfüllt. EU-Justizminister suchen nach Alternative zur Haftstrafe. In: Süddeutsche Zeitung vom 15. September 2003.)

Heimerziehung statt Untersuchungshaft in Rheinland-Pfalz

Das Jugendheim Mühlkopf in Rodalben (Kreis Südwestpfalz) bietet nunmehr einer Gruppe von sechs männlichen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“. Es ist die erste Einrichtung dieser Art in Rheinland-Pfalz. Träger ist der Internationale Bund (IB). Das Angebot richtet sich an solche Jugendliche, die unter dringendem Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben und auf Grund besonderer Bedingungen nicht in die Untersuchungshaft eingewiesen, sondern in einem Heim der Jugendhilfe betreut werden sollen. Die Art der Unterbringung soll sowohl den fachlichen Anforderungen der Jugendhilfe als auch den Sicherungsinteressen der Justiz Rechnung tragen. Die Jugendlichen sollen nach einem Stufenkonzept pädagogisch betreut werden. Für die erste Stufe sind namentlich Diagnose- und Clearingprozesse sowie die Aufarbeitung der Tat vorgesehen, in den weiteren Stufen Schulunterricht und Arbeitstraining; dann sollen sich die Jugendlichen auch außerhalb der Einrichtung bewegen dürfen. Als wichtig wird in dieser Phase angesehen, die Jugendlichen auf die Zeit nach der Hauptverhandlung vorzubereiten¹⁾.

Kurz nach Eröffnung wurde im Jugendheim in der Nacht vom 20. zum 21. November 2003 eine schwere Straftat begangen. Eine 26 Jahre alte Erzieherin wurde nach ihrer Nachtschicht am Morgen des 21.11. mit zahlreichen Stichverletzungen tot aufgefunden. An der Tat waren den polizeilichen Ermittlungen zufolge drei Heimbewohner beteiligt, die danach mit dem Auto der Getöteten geflüchtet sind. Sie konnten inzwischen wieder festgenommen werden und legten auch ein Geständnis ab. Den Aussagen zufolge wollten die Jugendlichen, die durch richterliche Anordnung in das Heim eingewiesen worden waren, ihre Erzieherin lediglich fesseln, um ihr den Autoschlüssel abzunehmen und zu flüchten. Sie habe indes größeren Widerstand geleistet als erwartet. Um ihn zu brechen, haben sie die Jugendlichen im Verlaufe ihres Angriffs getötet. Nach polizeilichen Angaben ist die Tat nunmehr weitgehend aufgeklärt. Die Jugendlichen erwartet dementsprechend ein weiteres Strafverfahren. Das Modellprojekt soll dem Vernehmen nach weitergeführt werden, zumal Wissenschaftler schon seit langem den Ausbau geeigneter pädagogischer Hilfen für straffällige Jugendliche fordern²⁾.

1) Nach dem Bericht: Ministerium der Justiz, Rheinland-Pfalz. Dreyer/Mertin: Jugendheim Mühlkopf bietet Heimerziehung statt U-Haft. In: Der Vollzugsdienst 6/2003, S.44.

2) Nach folgenden Presseberichten: Heimerzieherin mit Stichen getötet. Drei Jugendliche auf der Flucht. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 272 vom 22. November 2003, S.7; Erzieherin erstochen in Jugendheim aufgefunden. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 269 vom 22./23. November 2003, S.12; Jugendliche gestehen Gewaltverbrechen. Bei der Flucht aus einem Heim in der Pfalz töteten drei junge Männer eine Erzieherin. In: Badische Zeitung Nr. 271 vom 24. November 2003, S.13; Dettlef Esslinger: „Dann nimm doch das Messer“. Heim oder Haft? Der verstörende Tod einer Erzieherin im pfälzischen Rodalben wirft erneut die Frage nach der Unterbringung jugendlicher Straftäter auf. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 272 vom 26. November 2003.

Zum Arbeitsalltag Justizvollzugsbediensteter

In letzter Zeit mehren sich Presseberichte, die sich darum bemühen, den Arbeitsalltag und die berufliche Situation der Mitarbeiter des Justizvollzugs möglichst realitätsgerecht zu schildern. Sie betreiben damit ein Stück Aufklärung der Allgemeinheit über Aufgaben und Tätigkeit in jenem Teil der öffentlichen Verwaltung, der nach wie vor in der gesellschaftlichen Wahrnehmung ein Schattendasein fristet - und daher immer wieder Fehleinschätzungen und Missverständnisse auslöst. In den Kontext solcher Bestrebungen gehört auch der in der „Frankfurter Rundschau“ vom 6. November 2003 erschienene Bericht Astrid Hölshers, der am Beispiel der rheinland-pfälzischen JVA Wittlich die Situation und die Probleme des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes zu veranschaulichen sucht (Die Klinke macht den Unterschied. Arbeitsalltag im Gefängnis - nach acht Stunden haben die Vollzugsbeamten im rheinland-pfälzischen Wittlich Freigang.)

20 Jahre Arbeitstherapie in der Justizvollzugsanstalt Ebrach

1983 wurden die Arbeitstherapeutischen Betriebe (ATB) der JVA Ebrach ins Leben gerufen. Sie sind für Inhaftierte vorgesehen, die auf Grund ihres Verhaltens und/oder ihrer mangelnden geistigen und motorischen Fähigkeiten den Anforderungen in den normalen Arbeitsbetrieben nicht gewachsen sind. Von 1983 bis 2003 haben etwa 1200 Gefangene an der Arbeitstherapie teilgenommen. Bestandteil der Arbeitstherapie sind namentlich Gruppengespräche, Unterricht, Sport und auch ein Kochkurs. Die beiden Betriebe betreuen derzeit sechzehn Gefangene. Im ATB I sollen die Teilnehmer ein Verhältnis zur Arbeit gewinnen und den Umgang mit Mitgefangenen und Vorgesetzten lernen. Im ATB II geht es nicht zuletzt um die Planung der Arbeit. Hier werden vor allem Holz- und Metallarbeiten verrichtet. Alle Beamten, die dort tätig sind, verfügen über eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung. Die speziellen arbeitstherapeutischen Fachkenntnisse haben sie sich selbst angeeignet. Das hat dazu geführt, dass sie ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Kursen und Vorträgen an der bayerischen Vollzugsschule sowie in Einrichtungen anderer Länder weitergeben. Die Beamten werden durch einen Sozialpädagogen, eine Psychologin und einen Sportübungsleiter in ihrer Arbeit unterstützt. Die praktische Bedeutung der Arbeitstherapie wird vor allem dadurch unterstrichen, dass ca. 50 Prozent der Zugänge keine abgeschlossene Schulausbildung und etwa 70 Prozent keine Berufsausbildung haben.

(Nach dem Bericht von Barbara Gülta: Lernen für das Leben. 20 Jahre Arbeitstherapeutische Betriebe in der Justizvollzugsanstalt. In: Mainpost vom 12. November 2003.)

Zum Strafvollzug in der JVA Landsberg

Presseberichten zufolge ist auch die JVA Landsberg mit einer Aufnahmekapazität von 674 Haftplätzen und einer tatsächlichen Belegung mit 790 Gefangenen erheblich überbelegt. Um den Raumbedarf zu decken, müssen selbst Gemeinschaftsräume im Keller mit herangezogen werden. Der Ausländeranteil beträgt 46 Prozent. Für Auseinandersetzungen zwischen den Insassen sind dem Vernehmen nach freilich weniger ethnische als vielmehr persönliche Hintergründe wie Spielschulden, Antipathien oder Drogenschiebereien verantwortlich. Der relativ hohe Anteil an „Studenten“ hat der JVA die Bezeichnung „Akademiker-Knast“ eingetragen. Er ist darauf zurückzuführen, dass Landsberg für den Erstvollzug zuständig ist, also für die Unterbringung von Gefangenen, die vorher noch keine Haftstrafe von mehr als drei Monaten verbüßt haben.

(Nach dem Bericht von Nilda Höhle: Überbelegung im Akademiker-Knast. In Landsberg sitzen viele Studierende ein - 790 Häftlinge bei 674 Plätzen. In: Münchner Merkur vom 6. November 2003.)

„Stipendiaten lesen in der Justizvollzugsanstalt Ebrach“

Unter diesem Titel steht eine Reihe, die das Internationale Künstlerhaus Concordia in der JVA Ebrach veranstaltet. In diesem Rahmen finden Lesungen eigener Texte von Stipendiaten des Künstlerhauses vor Insassen der Anstalt statt. Auf diese Weise konfrontieren Autoren Gefangene mit ihren literarischen Werken. Dem Vernehmen nach finden die Lesungen, an die sich jeweils Gespräche mit dem Künstler anschließen, reges Interesse. Besonders großen Zuspruch erfuhr der promovierte Philosoph und habilitierte Theologe Klaas Huizing mit der Lesung seines Theaterstücks „Jesus am Kamener Kreuz“. Wegen der starken Nachfrage der Gefangenen soll die Reihe fortgesetzt werden.

(Nach dem Bericht: Literatur in der JVA. In: Fränkischer Tag vom 5. Dezember 2003.)

Zur Zwangsmedikation für Todeskäftlinge

Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichts dürfen in den USA psychisch kranke Gefangene, die zum Tode verurteilt sind, auch gegen ihren Willen medikamentös behandelt werden. Zwar verbieten Gesetze die Hinrichtung von Häftlingen, die schwer psychisch krank sind. Doch darf dem Gerichtsbeschluss zufolge mit der Behandlung der geistige Gesundheitszustand so weit verbessert werden, dass die Hinrichtung möglich wird. Mit der Entscheidung wurde die Klage eines wegen Raubmordes zum Tode Verurteilten abgewiesen, bei dem ein Psychiater eine Schizophrenie festgestellt hatte. Der Verurteilte war mehrere Jahre lang zwangsweise medikamentös behandelt worden.

(Nach dem Bericht: USA: Zwangsmedikation für Todeskäftlinge erlaubt. In: Frankfurter Rundschau vom 8. Oktober 2003.)

Sparmaßnahmen im US-amerikanischen Strafvollzug

Presseberichten zufolge erhalten Häftlinge in mehreren amerikanischen Bundesstaaten kalorienärmere Mahlzeiten, „da die Gefängnisse Geld sparen müssen. Für die knapp 150.000 texanischen Häftlinge wurde die Kalorienzahl am Tag reduziert, obwohl einige Häftlinge schwere körperliche Arbeit leisten müssen, wie die Zeitung ‚New York Times‘ berichtete. Auch Gefangene in North Carolina wurden aus Kostengründen auf Diät gesetzt. Damit spare man im Jahr rund 200 Dollar pro Häftling, sagte ein Sprecher des dortigen Justizministeriums, der zugleich versicherte, daß die Gefangenen weiterhin genügend und ausgewogen zu essen bekommen.“ „Kriminologen weisen freilich darauf hin, daß die Spareffekte gering seien, da nicht die Verpflegung, sondern die Bewachung der Gefangenen das meiste Geld koste. Der Anteil für Wachpersonal betrage rund 80 Prozent.“

(Nach dem Bericht: Amerikanische Häftlinge auf „Spar-Diät“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2. Oktober 2003.)

50. Freizeitausstellung in der Justizvollzugsanstalt Straubing

Am 16. und 17. Oktober 2003 fand die 50. Freizeitausstellung in der JVA Straubing statt. Sie hat 2.200 Werkstücke umfasst, die 80 Gefangene in ihrer Freizeit angefertigt haben. Der Wert der Produkte wurde mit rund 100.000 Euro beziffert. Dazu zählen Segelschiffe, Schachfiguren, eine große Auswahl an Kinderspielsachen, verschiedene Töpferwaren, eine Vielzahl von Bildern und andere Gegenstände, die alle käuflich zu erwerben sind - nunmehr auch bundesweit unter der Internet-Adresse „treffpunkt-niederbayern.de“. Anregungen für die Herstellung solcher Gegenstände können die Gefangenen in Werk- und Bastelkursen erhalten. In der JVA Straubing existieren acht Bastelkurse: Buchbinder-, Keramik-, Kunstgewerbe-, Intarsien-, Mal- und Zeichen-, Modellbau-

Schnitz- sowie Hinterglas- und Seidenmalkurse. Die Hauptarbeit wird dem Vernehmen nach freilich in den Hafträumen geleistet, wo die Bastler entsprechende Werkzeuge und Materialien benutzen dürfen.

(Nach dem Bericht: 50. Freizeitausstellung in der Justizvollzugsanstalt eröffnet. Kreativität, Kunst und Kommerz im Knast. Ausstellung heute und morgen von 12 bis 17 Uhr geöffnet - Kaufen auch übers Internet. In: Straubinger Tagblatt vom 16. Oktober 2003.)

Zur Remscheider JVA-Rockband „The Outcast“

In der JVA Remscheid existiert unter der Bezeichnung „The Outcast“ eine Rockband, die obendrein noch auf Tournee durch andere Gefängnisse geht. Verantwortlich dafür zeichnet der Bereichsleiter des C-Flügels der JVA, Frank Hof. „The Outcast“ zählt zu den wenigen Bands, die auch außerhalb der Anstalt spielen dürfen. Der Band gehören auch drei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte an. In einem Bericht über einen Auftritt wird mitgeteilt, dass das Konzert öffentlich und ohne Eintrittsgeld stattfindet. Es wird aber um Spenden gebeten. Natürlich müssen die Gäste von außerhalb vor dem Konzert die Sicherheitskontrollen passieren.

(Nach dem Bericht von Michael Kläsgen: Ausbrechen für ein paar Akkorde. Drei zu Lebenslang Verurteilte dürfen mit der Remscheider JVA-Rockband „The Outcast“ auf Tournee durch andere Gefängnisse gehen. In: Süddeutsche Zeitung vom 7. August 2003.)

Praxis Straffällige: Hilfe statt Haft

Dieser Themenkomplex bildet den Schwerpunkt von Heft 1/2004 (29. Jahrgang) der Zeitschrift „Sozialmagazin“. Das Heft enthält dazu die folgenden fünf Beiträge zur gemeinnützigen Arbeit, zur elektronischen Überwachung, zur Beratung von Angehörigen Inhaftierter, zum Anti-Aggressivitäts-Training sowie zur Bewährungshilfe:

- Michael Großhauser: Arbeit statt Haft. Effektiv und effizient? (S. 14-17);
- Oliver Brüchert: „Elektronische Fußfessel“. Allheilmittel oder fauler Zauber? (S. 18-21);
- Christel Brendle: Familie Ratlos. Beratung für Angehörige von Inhaftierten (zum „Treffpunkt e.V.“, einer Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten in Nürnberg, S. 22-25);
- Horst Schawohl: Prosoziale Fitness durch Konfrontation. Das Anti-Aggressivitäts-Training (S. 26-32);
- Angelo Kipp: Bewährungshilfe als Dienstleistung? (S. 33-36).

Zum Schweizer Modellversuch des elektronischen Strafvollzugs

Einem Pressebericht zufolge wurde der Modellversuch der elektronischen Überwachung (Electronic Monitoring) anstelle der Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach dreijähriger Pilotphase erfolgreich abgeschlossen (Starke Selbstdisziplin der Täter. Elektronischer Strafvollzug als Alternative / Ergebnisse des Schweizer Pilotprojekts. In: Rebland Kurier, 18. Jg., Nr. 50 vom 10. Dezember 2003, S. 6). Nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Begleituntersuchung - die Ende Oktober 2003 vorgelegt wurde - stärkt diese Sanktionsart die Selbstdisziplin der Straftäter, wirkt sich positiv auf das Familienleben aus und ist kostengünstiger als andere Formen des Strafvollzugs. Das Pilotprojekt wurde von den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land, Bern, Tessin, Waadt und Genf von 1999 bis 2002 durchgeführt. In das Projekt wurden 631 Verurteilte einbezogen. Im Kanton Basel-Stadt wurden auf diese Weise Strafen bis zu zwölf Monaten vollstreckt. Dabei wurden 130 elektronische Fußfesseln verwendet. Insgesamt wurden rund 16.000 technische Alarmer ausgelöst. Allerdings musste nur in 978 Fällen interveniert werden. 413 Mal kam es zu Sanktionen und

Verwarnungen. 62 Mal wurde das Programm verschärft und die Freizeit verkürzt. Nur bei rund vier Prozent der Straftäter musste das Programm abgebrochen und in eine Gefängnisstrafe umgewandelt werden. Die Partnerinnen der meist männlichen Straftäter (93 Prozent) beurteilten die elektronische Überwachung überaus positiv. Sie habe sich sowohl auf die Partnerschaft als auch das Familienleben günstig ausgewirkt. Electronic Monitoring gilt mit einem Aufwand von durchschnittlich 54 Franken pro Tag als die kostengünstigste Vollzugsform der Schweiz.

Zur Situation im französischen Strafvollzug

Clemens Pornschlegel, dem Autor des Zeitungsartikels „Abstieg in die Hölle. Die Lage in den französischen Gefängnissen ist explosiv“. (In: Süddeutsche Zeitung vom 27./28. Dezember 2003, S. 13) liegt seit Oktober 2003 ein Bericht der Internationalen Beobachtergruppe zur Lage in den Gefängnissen, des Observatoire International des Prisons (OIP), vor. Das OIP setzt seit 1990 die Arbeit der Groupe d'Informations sur les Prisons (GIP) fort, die von 1972 bis 1974 von dem Philosophen und Kulturkritiker Michel Foucault (Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 1976) geleitet worden war. Bereits im Vorwort des Jahresberichts 2003 des OIP übt Thierry Lévy massive Kritik am gegenwärtigen Zustand des französischen Gefängniswesens, der namentlich auf die neue Innen-, insbesondere Kriminalpolitik der Regierung zurückgeführt wird. Er bezeichnet die im Vergleich zum Jahr 2000 konstatierte Verschlechterung der Verhältnisse geradezu als einen „Abstieg in die Hölle“. „Die Zahlen und Statistiken, unabhängig von der Empörung, die sie hervorrufen, sprechen für sich selbst.“

Danach waren am 1. Juli 2003 in Frankreich 60.963 Personen inhaftiert. Damit entfällt auf 1000 Personen, die mit Gefängnis bestraft werden können, mehr als ein Gefangener. Dies stellt seit 1945 die höchste Inhaftierungsrate des Landes dar. Dabei sind 102 der insgesamt 185 Gefängnisse in Frankreich vor 1912 gebaut worden. Dem Bericht zufolge leiden 52 Prozent der Häftlinge unter psychischen Störungen; die Zahl der psychotisch Kranken nimmt laufend zu. Gegenwärtig beträgt die durchschnittliche Überbelegung in den französischen Haftanstalten 125,4 Prozent. 53 Gefängnisse haben jedoch eine Überbelegungsquote zwischen 150 und 200 Prozent zu verzeichnen. In 25 Anstalten übersteigt sie noch die 200 Prozent. Mit der dramatischen Überbelegung - und ihren hygienischen und psychischen Folgen - wird auch die Zunahme der Selbstmordrate in Zusammenhang gebracht. Im Jahr 2002 begingen 122 Häftlinge in französischen Anstalten Suizid. Das entspricht einer Steigerung von 20 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Allein zwischen Januar und Juli 2003 haben sich nicht weniger als 73 Häftlinge das Leben genommen, so dass für das ganze Jahr von einer weiteren Zunahme der Selbstmordquote auszugehen ist.

Der Bericht der OIP ist seinerseits auf amtliche Kritik gestoßen, obgleich die statistischen Daten aus dem Justizministerium selbst stammen. Justizminister Dominique Perben hat ihn als eine „oberflächliche Analyse“ einer ideologisch fixierten Organisation bezeichnet, die „dem Gefängnis feindlich gesonnen“ sei; der Bericht sei „wenig überzeugend, weil das OIP seit Jahr und Tag prinzipiell alles bekämpft, was im Gefängnis geschieht, gleich unter welcher Regierung“; er verstehe von den „Sicherheitsbedürfnissen der Franzosen“ nichts.

Pornschlegel selbst hält in seinem Zeitungsartikel die amtliche Reaktion auf die Kritik des OIP-Berichts für unbefriedigend. Dabei beruft er sich nicht zuletzt auf grundsätzliche Einwände gegen den Strafvollzug, wie sie vor allem dem Werk Foucaults zugrunde liegen. So heißt es in seiner einschlägigen Stellungnahme unter anderem: „Die vom Gefängnis selbst erzeugte Delinquenz weckt genau die Sicherheitsbedürfnisse, auf die es dann wiederum antworten soll. Die vom Justizminister angekündigten Gefängnisneubauten sind kaum dazu angetan, diesen systematischen Zirkel zu brechen.“

Aus der Rechtsprechung

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 6 Abs. 3e MRK, § 464c StPO (Dolmetscherkosten auf Grund der Besuchs-, Brief- und Telefonüberwachung bei einem fremdsprachigen Untersuchungsgefangenen)

1. Aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG folgt, dass die Sprache grundsätzlich nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden darf. Das gilt auch dann, wenn die Regelung nicht auf eine solche Ungleichbehandlung abzielt, sondern an sich andere Ziele verfolgt. Ausnahmen können auf der Grundlage einer Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht gerechtfertigt sein.
2. Ebenso wie bei der Anwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes kommt es dabei auf die materiellen Wirkungen einer Regelung in der Wirklichkeit an; dementsprechend werden faktische Benachteiligungen vom Diskriminierungsverbot gleichfalls erfasst.
3. Durch die Dolmetscherkosten, die auf Grund der Brief- und Besuchskontrolle im Falle der Inhaftierung eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Beschuldigten entstehen, ist dieser im Verhältnis zum deutschen Beschuldigten in ungleicher, den Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG berührender Weise betroffen.
4. Mangelnde Sprachkenntnisse eines inhaftierten Beschuldigten dürfen nicht zu einer weitergehenden Einschränkung des Besuchsverkehrs führen, als sie ohnehin schon aus Gründen der Anstaltssicherheit geboten ist. Dementsprechend sind die in diesem Zusammenhang für Übersetzungsleistungen anfallenden Kosten regelmäßig vom Staat zu übernehmen.
5. Dem Zweck der Untersuchungshaft, das Strafverfahren zu sichern, kann es zuwiderlaufen, wenn der Briefverkehr bei der Kontrolle einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Ein nicht mehr hinzunehmender - und dann auch vom Staat nicht zu tragender - Aufwand kann grundsätzlich auch in unverhältnismäßig hohen oder objektiv überflüssigen Übersetzungskosten bestehen.
6. Die Strafverfolgungsbehörden haben im Einzelfall jeweils zu prüfen, ob im Falle der Inhaftierung eines fremdsprachigen Beschuldigten eine Übersetzung - namentlich im Hinblick auf den Haftgrund und den Adressaten - erforderlich ist. Die pauschale Anordnung der Übersetzung ist grundsätzlich nicht zulässig.
7. Darin, dass Kosten, die auf Grund der Übersetzung von Telefonüberwachungsprotokollen entstehen, einem inhaftierten Beschuldigten auferlegt werden, liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz fairen Verfahrens.
8. Es ist verfassungsrechtlich nicht geboten, jedwede Inanspruchnahme von Dolmetschern fremdsprachigen Beschuldigten gegenüber als unentgeltlich zu behandeln. Dies gilt nur im Hinblick auf Übersetzungshilfen, die einen solchen Beschuldigten in die Lage versetzen, die ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge verstehen und sich selbst im Verfahren verständlich machen zu können.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Oktober 2003 - 2 BvR 2118/01 -

Gründe

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist die Frage, ob im Ermittlungs- und Hauptverfahren entstandene Dolmetscherkosten für die Übersetzung von Telefonüberwachungsprotokollen und von privater Post des inhaftierten Beschuldigten vom Staat zu tragen sind oder ob sie dem Verurteilten auferlegt werden dürfen.

I.

1. Der Beschwerdeführer ist tschechischer Staatsangehöriger der deutschen Sprache nicht mächtig. Er wurde wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz in Untersuchungshaft genommen und schließlich zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten verurteilt. Zugleich wurden ihm die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen auferlegt.

Nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens stellte die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer Kosten u.a. für die Übersetzung von im Rahmen einer Telefonüberwachung aufgezeichneten Gesprächen, die in tschechischer Sprache geführt worden waren, in Höhe von 8.747,53 DM in Rechnung. Im fachgerichtlichen Verfahren wehrte sich der Beschwerdeführer sowohl gegen die Überbürdung selbst als auch gegen die Höhe der geltend gemachten Kosten.

Ebenfalls in Rechnung gestellt wurden dem Beschwerdeführer die im Rahmen der Briefkontrolle angefallenen Übersetzungskosten für Briefe, die der Beschwerdeführer während der Untersuchungshaft vor allem an seine Familie gesandt hatte. Insoweit beläuft sich der eingeforderte Betrag auf 11.494,20 DM.

Der Beschwerdeführer gibt an, es sei ihm zwar bekannt gewesen, dass der Schriftverkehr überwacht werde, nicht jedoch, welche Kostenlast er durch die Korrespondenz mit seiner Familie verursachen werde. Niemand habe ihn darauf aufmerksam gemacht.

2. Die im fachgerichtlichen Verfahren ausgeschöpften Rechtsmittel waren erfolglos.

Das Landgericht wies die Erinnerung des Beschwerdeführers zurück. Zur Begründung führte die Strafkammer aus, bei den Telefonüberwachungskosten handele es sich um Auslagen der Staatskasse, die vom Verurteilten erhoben werden dürften. Die im Rahmen der Briefkontrolle angefallenen Übersetzungskosten hätten keine zu Verteidigungszwecken erforderliche Post zum Gegenstand gehabt, sodass auch insoweit eine Überbürdung auf den Verurteilten zulässig sei. Art. 6 Abs. 3e MRK garantiere nur die unentgeltliche Übersetzung für Erklärungen und Schriftstücke, auf die der Beschuldigte zu seiner Verteidigung angewiesen sei.

Das Oberlandesgericht bestätigte diese Rechtsauffassung in seiner Beschwerdeentscheidung. Der Strafsenat verneinte zudem eine Hinweispflicht und führte hierzu aus, Art und Ausführung der Briefkontrolle stünden im Ermessen des Haftrichters. Dieser könne die Kontrolle auf Stichproben beschränken oder anordnen, dass zur schnelleren oder effektiveren Kontrolle der Post der Dolmetscher am Gerichtsort erscheine, um dort die Übersetzung vorzunehmen oder die Post persönlich abzuholen. Im konkreten Fall sei eine unrichtige Sachbehandlung nicht erkennbar. Die mit der Kontrolle und Übersetzung verbundene relativ hohe Kostenlast müsse grundsätzlich vom Beschuldigten bzw. Verurteilten hingenommen werden.

II.

Mit der Verfassungsbeschwerde werden ein Verstoß der fachgerichtlichen Entscheidungen gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG und eine Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren gerügt.

Zur Begründung trägt er vor, Landgericht und Oberlandesgericht hätten in ihrer Argumentation zwei wesentliche Aspekte übersehen. Ihr Ausgangspunkt, der Staat könne nicht in allen Bereichen der staatlichen Über- und Unterordnung jedem immer einen unentgeltlichen Dolmetscher zur Verfügung stellen, sei zu pauschal. Denn der Beschwerdeführer verlange nicht, dass seine privaten Briefe auf Kosten der Allgemeinheit übersetzt werden. Vielmehr gehe es um ein Strafverfahren, in dem staatliche Eingriffe in die Privatsphäre des Betroffenen besonders gravierend seien. Deshalb müssten die dem Beschuldigten verbleibenden Rechte besonders „gepflegt“ werden. Dies gelte umso mehr, je stärker in seine Rechtspositionen eingegriffen werde.

Während im Alltag bei Verständigungsproblemen auf die unentgeltliche Hilfe von Freunden oder Familienangehörigen zurückgegriffen werden könne, sei dies während einer Inhaftierung nicht möglich, da der Kontakt zu diesen Personen unterbrochen sei. Es stehe auch nicht im Ermessen des inhaftierten Beschuldigten zu entscheiden, ob, wie und zu welchem Preis seine private Korrespondenz übersetzt werde. Er habe zumeist keine Möglichkeit, Kosten, die er sich nicht leisten könne, zu vermeiden, indem er günstigere Übersetzungshilfen in Anspruch nähme. Die einzige Möglichkeit, die ein inhaftierter Beschuldigter habe, um seine Verschuldung wegen entstehender Übersetzungskosten zu vermeiden, sei, die Korrespondenz einzustellen oder - bei entsprechender Aufklärung über die entstehenden Kosten - zu berechnen, wie viele Zeilen er sich monatlich leisten könne. Insofern sei seine Situation eine besondere und lasse sich nicht verallgemeinern.

Die in den angegriffenen Entscheidungen vertretene Rechtsauffassung mache die Möglichkeit des inhaftierten Beschuldigten, Kontakt zur Außenwelt zu halten, von seiner finanziellen Situation abhängig. Damit liege ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 und Abs. 1 GG vor, denn die Benachteiligung erfolge nicht nur wegen der Sprache, sondern auch wegen der Finanzkraft.

Zudem werde in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers gemäß Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen, da die Überbürdung der Dolmetscherkosten zur Verschuldung und damit zu einer erhöhten Rückfallgefahr führe.

III.

Auf Nachfrage der Kammer haben das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizministerien mitgeteilt, wie die Praxis jeweils verfährt. Im Ergebnis zeigt sich folgendes Bild:

1. Die Dolmetscherkosten, die im Zuge der Kontrolle privater Post des inhaftierten Beschuldigten entstehen, werden auf Bundesebene in den vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren sowie in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen dem Verurteilten nicht auferlegt. In den Ländern Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein erfolgt hingegen eine Überbürdung, während die Praxis in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen uneinheitlich verfährt.

2. Die im Rahmen der Besuchsüberwachung des inhaftierten Beschuldigten anfallenden Dolmetscherkosten werden auf Bundesebene sowie in den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nicht erhoben. In Ansatz gebracht werden sie hingegen in den Ländern Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Uneinheitlich verfährt die Praxis in den Ländern Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

3. Soweit Dolmetscherkosten bei Telefonüberwachungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren entstehen, werden diese auf Bundesebene sowie in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen dem Verurteilten nicht auferlegt. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und dem Saarland verfährt die Praxis entgegengesetzt, und in den Ländern Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist die Praxis uneinheitlich.

IV.

Die Verfassungsbeschwerde ist in einer die Zuständigkeit der Kammer eröffnenden Weise begründet. Die angefochtenen Entscheidungen verstoßen gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, soweit sie die Dolmetscherkosten für die Brief- und Besuchskontrolle inhaftierter Beschuldigter zum Gegenstand haben. Soweit sie hingegen die im Rahmen von Telefonüberwachungsmaßnahmen anfallenden Dolmetscherkosten betreffen, wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

1. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG steht der Schlechterstellung von in Untersuchungshaft befindlichen fremdsprachigen Angeklagten bei Kosten der Briefkontrolle und Besuchsüberwachung grundsätzlich entgegen.

a) Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG darf niemand wegen seiner Sprache benachteiligt oder bevorzugt werden. Die Sprache darf grundsätzlich nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden. Das gilt auch dann, wenn die Regelung nicht auf eine solche Ungleichbehandlung ab-

zielt, sondern an sich andere Ziele verfolgt (vgl. BVerfGE 85, 191 <206>; 97, 35 <43> - unter Aufgabe des zuvor [in BVerfGE 39, 334 <368>; 59, 128 <157>; 75, 40 <70>] vertretenen Finalitätserfordernisses). Ausnahmen können, etwa auf der Grundlage einer Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht, gerechtfertigt sein (vgl. BVerfGE 85, 191 <207 ff.>; 92, 91 <109>).

Ebenso wie für die Anwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes kommt es hierbei auf die materiellen Wirkungen einer Regelung in der Wirklichkeit an, faktische Benachteiligungen werden also gleichfalls erfasst (vgl. BVerfGE 97, 35 <43>; Osterloh, in: Sachs, GG, 3. Auflage, Art. 3 Rn. 255 f.; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 6. Auflage, Art. 3 Rn. 108). Auch mangelnde Sprachkenntnisse können grundsätzlich dem Diskriminierungsverbot unterfallen (vgl. BVerfGE 39, 334 <368>; Osterloh, in: Sachs, GG, 3. Auflage, Art. 3 Rn. 299; Starck, in: von Mangoldt/Klein/Starck: Das Bonner Grundgesetz, Band I, 4. Auflage, Art. 3 Rn. 352 f., 363 f.).

b) Die einem fremdsprachigen Angeklagten in Untersuchungshaft auferlegten Dolmetscherkosten für die Übersetzung seiner privaten Post und für die Kontrolle seiner Besuche werden zwar auf die allgemeine Kostenvorschrift des § 464 StPO gestützt, die nicht nach dem in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG genannten Kriterium differenziert; sie sind gleichwohl unmittelbare Folge der mangelnden Sprachkenntnisse.

Im Falle der Verurteilung des Angeklagten wird zwar das staatliche Verfolgungsinteresse bestätigt, sodass die Auferlegung der Kosten des Strafverfahrens grundsätzlich gerechtfertigt ist (vgl. BVerfGE 18, 302 <304>; 31, 137 <140 f.>). Einem deutschen Verurteilten entstehen Dolmetscherkosten in diesem Rahmen jedoch nicht, und dem fremdsprachigen Verurteilten entstehen sie nur wegen seiner mangelnden Sprachkenntnisse. Er erleidet im Verhältnis zum Deutschen in einer vergleichbaren Situation einen Nachteil auf Grund seiner Sprachkundigkeit. Ihm wird die Freiheit genommen, kostenlosen Briefkontakt zu halten (auf das Freiheitselement des Grundrechts abstellend insbesondere Dürig, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 3 Abs. 3 Rn. 140 f.)

Der Schutzbereich des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist also betroffen. Die hiergegen angebrachte Argumentation (OLG Koblenz, StV 1997, S. 429 <430> mit zustimmender Anmerkung von Kühne, StV 1997, S. 430 ff.) überzeugt nicht (für eine Freistellung von den Kosten hingegen u.a. Franke, in: Karlsruher Kommentar, 4. Auflage, § 464a Rn. 4a; Meyer-Goßner, StPO, 46. Auflage, Art. 6 MRK Rn. 24; Paulus, in: KMR, StPO, § 464a Rn. 10; nicht eindeutig Hilger, in: Löwe/Rosenberg, StPO, § 464a Rn. 8 a.E.). Es geht nicht um schlichte Eingriffsverwaltung, sondern um einen sensiblen Grundrechtsbereich. Dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten ist die ihm durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG gewährleistete Freiheit seiner Person genommen; er kann sich nicht frei bewegen und - worauf der Beschwerdeführer zu Recht hinweist - einen Sprachmittler aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis bitten, eine Übersetzung für ihn vorzunehmen. Grundsätzlich ist zudem das Recht auf unüberwachten und unkontrollierten Briefverkehr zu gewährleisten (zu Art. 2 Abs. 1; vgl. BVerfGE 35, 35 <39 f.>; 35; 311 <315 ff.>; 57, 170 <177 ff.>; zu Art. 10 Abs. 1 GG bei der Kontrolle ausgehender Briefe: BVerfGE 33, 1 <11>; zu Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG: BVerfGE 33, 1 <14 ff.>; 42, 234 <236 f.>), und schließlich ist, soweit der Briefverkehr - wie hier - den familiären Kontakt betrifft, Art. 6 Abs. 1 GG berührt (vgl. BVerfGE 57, 170 <178 f.>; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1996 - 2 BvR 2137/95 -, NJW 1997, S. 185).

Damit werden auch die Gründe deutlich, die eine unterschiedliche Behandlung der mit der Verfassungsbeschwerde thematisierten Kostenarten rechtfertigen. Bei der Brief- und Besuchskontrolle entzieht der Staat dem inhaftierten Beschuldigten die Möglichkeit, kostenfrei Kontakt zur Außenwelt zu halten und verweigert ihm dieses einem deutschen Beschuldigten gewährte Recht. Die Telefonüberwachung und nachfolgende Übersetzung der gefertigten Protokolle stellen hingegen notwendige Ermittlungshandlungen zur Aufklärung einer Straftat dar, die deutsche Beschuldigte oder ausländische, aber der deutschen Sprache mächtige Beschuldigte, die fremdsprachige Telefonate führen, in gleicher Weise treffen können.

c) Da Art. 3 Abs. 3 GG keinen Gesetzesvorbehalt aufweist, wird der Gesetzgeber nicht zu Einschränkungen des Grundrechts ermächtigt. Möglich ist aber eine Rechtfertigung durch kollidierendes Verfassungsrecht (BVerfGE 85, 191 <209>; 92, 91 <109>; Osterloh, a.a.O., Rn. 254). Hier kommt als Einschränkung nur die Sicherung der Verfahrensdurchführung in Betracht.

Die Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung wie auch der Freispruch des Unschuldigen sind die wesentlichen Aufgaben der Strafrechtspflege (vgl. BVerfGE 39, 1 <45 ff.>; 88, 203 <257 f.>; siehe auch BVerfGE 51, 324 <343>), die zum Schutz der Bürger den staatlichen Strafanspruch in einem justizförmigen und auf die Ermittlung der Wahrheit ausgerichteten Verfahren in gleichförmiger Weise durchsetzen soll (vgl. BVerfGE 57, 250 <275>; 80, 367 <378>; 100, 313 <389>). Der Erlass von Strafnormen und deren Anwendung in einem rechtsstaatlichen Verfahren sind Verfassungsaufgaben. Die staatliche Strafrechtspflege darf auf dem Weg zu einer Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen in Grundrechte Verdächtiger und bei Nachweis einer schuldhaft begangenen Straftat in Rechte des Täters eingreifen. Konflikte zwischen den Rechten des Beschuldigten und dem Verfassungsgebot des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes und seiner Durchsetzung im Verfahren sind durch Abwägung aufzulösen. Lässt sich ein Ausgleich nicht herstellen, so ist unter Berücksichtigung der falltypischen Gestaltung und der besonderen Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, welches Interesse zurückzutreten hat (vgl. zu Art. 5 GG: BVerfGE 35, 202 <225>; 59, 231 <261 ff.>; 67, 213 <228>; siehe auch BVerfGE 81, 278 <292>; 93, 1 <21>).

Zweck der Untersuchungshaft ist die Sicherung des Verfahrens. Auch die Brief- und Besuchskontrolle dient diesem Ziel, insbesondere der Verhinderung von Verdunkelungsmaßnahmen, Fluchtplänen oder sonstigen verfahrenswidrigen Handlungen; der Brief- und Besuchsverkehr darf zur Sicherung dieser Ziele eingeschränkt werden (vgl. BVerfGE 15, 288 <293> - zur Vorgängervorschrift von § 119 Abs. 3 StPO; 34, 384 <395 f.>; 57, 170 <177>).

Der Besuchsverkehr unterliegt unabhängig davon, ob ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist, bereits aus Gründen der Anstaltsicherheit und Ordnung einer so starken Reglementierung, dass die mangelnden Sprachkenntnisse des Inhaftierten nicht zu einer noch weiter gehenden Einschränkung des Besuchsrechts führen dürfen. Die in diesem Zusammenhang für Übersetzungsleistungen anfallenden Kosten sind also regelmäßig vom Staat zu übernehmen (vgl. OLG Frankfurt, StV 1986, S. 24 <25>, OLG Düsseldorf, NStZ 1991; S. 403). Dies gilt in gleicher Weise für Briefe des inhaftierten Beschuldigten.

In Bezug auf den Briefverkehr des Untersuchungsgefangenen kann es dem Zweck der Untersuchungshaft zuwiderlaufen, wenn dieser einen unverhältnismäßigen Aufwand bei der Kontrolle notwendig macht (vgl. OLG Stuttgart, MDR 1973, S. 335). Ein nicht mehr hinzunehmender Aufwand kann grundsätzlich auch in unverhältnismäßig hohen (vgl. OLG München, NStZ 1984, S. 332 <333>) oder objektiv überflüssigen (vgl. OLG Düsseldorf, NStZ 1994, S. 559) Übersetzungskosten bestehen (OLG Brandenburg, NStZ-RR 1997, S. 74).

Dabei haben die Strafverfolgungsbehörden zunächst darauf zu achten, dass nicht in jedem Fall eine Übersetzung erforderlich, die pauschale Anordnung der Übersetzung mithin grundsätzlich nicht zulässig ist. Die Entscheidung dieser Frage ist Sache des jeweiligen Einzelfalls; hierbei spielen der Haftgrund (bei Vorliegen von Verdunkelungsgefahr wird eine Übersetzung eher erforderlich sein als beim Haftgrund der Fluchtgefahr; hier reichen ggf. Stichproben) und der Adressat des Briefes (bei mutmaßlichen Tatbeteiligten in Abgrenzung zu engen Familienangehörigen oder Lebenspartnern) eine wichtige Rolle. Erst wenn ermessensfehlerfrei eine Übersetzung überhaupt als erforderlich angesehen wird, stellt sich die Frage, in welchem Umfang die anfallenden Übersetzungskosten vom Staat zu tragen sind. Auch dies ist eine Frage des Einzelfalls (Dauer der Inhaftierung, Adressat des Briefes etc.) und kann nicht generell zu einer Begrenzung etwa von einem Brief pro Woche führen (so aber LG Berlin, StV 1994, S. 325 unter Berufung auf OLG München, NStZ 1984, S. 332 f.).

In jedem Fall wird der Inhaftierte vor Weiterleitung an einen Dolmetscher darauf hinzuweisen sein, dass er ggf. Übersetzungskosten selbst zu tragen hat, um ihm die Möglichkeit zu geben, diese Aufwendungen zu sparen.

Da im konkreten Fall keinerlei Differenzierung vorgenommen und offenbar die Übersetzung sämtlicher Briefe angeordnet worden ist, ohne den Beschwerdeführer auf die ggf. entstehenden Kosten hinzuweisen, können die angegriffenen Entscheidungen hinsichtlich der für die Briefkontrolle entstandenen Übersetzungskosten keinen Bestand haben.

Die Auferlegung der Kosten für die Übersetzung der Telefonüberwachungsprotokolle verstößt hingegen nicht gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG.

2. Die Grundsätze fairen Verfahrens sind durch die Überbürdung dieser Kosten nicht verletzt.

a) Jeder Ausländer hat im Verfahren vor Gerichten der Bundesrepublik dieselben prozessualen Grundrechte sowie denselben Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren wie jeder Deutsche (vgl. BVerfGE 40, 95 <98>). Das folgt unmittelbar aus diesen Grundrechten selbst, die, ebenso wie das Recht auf ein faires Verfahren, als wesentlicher Grundsatz eines rechtsstaatlichen Verfahrens (BVerfGE 38, 105 <111>) für jedermann gelten.

Das Recht auf ein faires Verfahren verbietet es, den der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtigen Beschuldigten zu einem unverständlichen Objekt des Verfahrens herabzuwürdigen; er muss in die Lage versetzt werden, die ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge verstehen und sich im Verfahren verständlich machen zu können (BVerfGE 64, 135 <145>).

Den insoweit an die Ausgestaltung des Strafverfahrens gestellten Anforderungen haben Rechtsordnung und Rechtspraxis in Konkretisierung des Verfassungsgebots in weitem Umfang Rechnung getragen. Dem der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtigen Beschuldigten werden im Strafverfahren Übersetzungshilfen gewährt, die es ihm ermöglichen, sich gegen den strafrechtlichen Vorwurf zur Wehr zu setzen und dadurch seine Rolle als Subjekt des Verfahrens auszufüllen.

Die hierfür entstehenden Kosten sind dem Freigesprochenen nicht und dem Verurteilten nur ausnahmsweise aufzuerlegen (§ 464c StPO) Mit dieser Vorschrift ist der Gesetzgeber den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3e MRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gefolgt (EGMR, NJW 1979, S. 1091 <1092>; Begründung der Gesetzesänderung in BT-Drucks 11/4394, S. 11 zu Artikel 2).

b) Bei den Übersetzungen der Telefonüberwachungsprotokolle geht es allerdings um Dolmetscherleistungen zu Gunsten der Justiz, ohne dass dadurch der Beschwerdeführer in seinen Verteidigungsinteressen betroffen wäre. Die Frage, ob die der Absicherung des fairen Verfahrens für den Beschuldigten dienende Norm des Art. 6 Abs. 3e MRK gleichwohl eingreift, ist umstritten (für eine Gleichstellung aller Übersetzungskosten OLG Düsseldorf, MDR 1981, S. 74 f.; a. A.: OLG Koblenz, StV 1997, S. 429 f.; OLG Frankfurt, NStZ-RR 1998, S. 158; OLG Stuttgart, Die Justiz 1984, S. 191 <192>).

Auf der Hand liegt, dass Art. 6 Abs. 3e MRK nicht unmittelbar angewendet werden kann. Die Vorschrift spricht nur vom Recht des Beschuldigten, unentgeltlich einen Dolmetscher verlangen zu können. Zu prüfen ist allenfalls eine entsprechende Anwendung in der Weise, dass jedwede Inanspruchnahme von Dolmetschern gegenüber fremdsprachigen Beschuldigten als unentgeltlich zu behandeln wäre. Das OLG Düsseldorf (a. a. O. hat dies unter Hinweis auf den von Art. 6 Abs. 3e MRK intendierten allgemeinen Nachteilsausgleich für den fremdsprachigen Beschuldigten angenommen).

Diese Interpretation ist von Verfassungs wegen nicht geboten. Sinn und Zweck der in Art. 6 Abs. 3 MRK enthaltenen Regelung ist es, dem fremdsprachigen Angeklagten Mindestrechte zu gewährleisten, um ihm die Beteiligung an der auf Deutsch geführten Verhandlung zu ermöglichen. Mit dieser Gewährleistung hat das Interesse der Ermittlungsbehörden an übersetzten Telefonmitschnitten einer Telefonüberwachungsmaßnahme nichts zu tun. Es geht nicht um die Beteiligungsmöglichkeiten des Beschuldigten und sein Verständnis vom Verfahren, sondern darum, den Ermittlungsbehörden fremdsprachige Texte verständlich zu machen. Die den angegriffenen Entscheidungen zu Grunde liegende Auffassung, Art. 6 Abs. 3e MRK sei auf Fälle der vorliegenden Art nicht anzuwenden, ist daher jedenfalls vertretbar. Gleiches gilt für die Auslegung des § 464c StPO.

Von einer weiteren Begründung der Nichtannahmeentscheidung wird gemäß § 93d Abs. 3 BVerfGG abgesehen.

V.

Die angegriffenen Entscheidungen sind - soweit der Verfassungsbeschwerde stattgegeben worden ist - gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben, und die Sache ist an den Kostenbeamten der Staatsanwaltschaft zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Auslagenerstattung beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Art. 6 Abs. 2 EMRK, Art. 34 GG, § 839 BGB, § 119 Abs. 1 StPO, Nr. 22 UVollzO (Zur Amtspflichtverletzung bei Bedrohung und Verletzung eines Untersuchungsgefangenen durch einen gewaltsam in die Untersuchungshaftabteilung eingedrungenen Strafgefangenen)

1. **Vollzugsbediensteten obliegen in gleicher Weise Amtspflichten zum Schutze des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit von Untersuchungs- und Strafgefangenen. Diese Pflichten umfassen auch die Verhütung von drohenden Schädigungen des Häftlings durch Mitgefangene.**
2. **Das Trennungsgebot des § 119 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Nr. 22 UVollzO ergibt sich aus der mit Verfassungsrank ausgestatteten Unschuldvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK. Es ist ein Privileg des Untersuchungsgefangenen, das aus der Notwendigkeit folgt, den Charakter der Untersuchungshaft als einer prozessualen Sicherungsmaßnahme gegen den als unschuldig Geltenden von der Vollstreckung der Strafe an einem Schuldigen eindeutig abzugrenzen.**
3. **Dem Trennungsgebot kommt der unmittelbare Schutzzweck zu, die körperliche Unversehrtheit des Untersuchungsgefangenen gegen Bedrohungen durch Mitgefangene zu sichern. Diesem Schutzzweck ist gegebenenfalls - über die räumliche und bauliche Trennung von Untersuchungs- und Strafhaftabteilungen hinaus - durch geeignete Überwachung besonders gefährdeter und gefährlicher Häftlinge zu begegnen.**
4. **Eine Amtspflichtverletzung liegt nicht schon darin, dass die Justizvollzugsanstalt nicht weitergehende, über die Vergitterung eines Treppenaufgangs hinausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen das gewaltsame Eindringen eines Strafgefangenen in eine darüber liegende Untersuchungshaftabteilung getroffen hat. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Strafgefangene nach Persönlichkeit und Straftat keinen Anlass für besondere Sicherungsmaßnahmen gegeben hat.**
5. **Ebenso wenig ist unter diesen Umständen ein Überwachungsverschulden darin zu erblicken, dass der Strafgefangene sich unbemerkt in den Besitz eines Tatwerkzeugs hat setzen können und während seines Eindringens in die Untersuchungshaftabteilung kein Aufsichtsbeamter anwesend gewesen ist.**

(Leitsätze der Schriftleitung)

Urteil des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 23. Oktober 2003 - III ZR 354/02 -

Tatbestand

Der Kläger war im Jahre 1994 als Untersuchungsgefangener in der Untersuchungshaftabteilung der Justizvollzugsanstalt W. untergebracht. Zur gleichen Zeit verbüßte der Beklagte zu 1 in der dortigen Strafhaftabteilung eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes an seinem Vater. Der Zellentrakt, in dem der Beklagte zu 1 [Strafgefangener - die Schriftleitung] untergebracht war, befand

sich im dritten Obergeschoß über der im zweiten Obergeschoß befindlichen Untersuchungshaftabteilung. Die beiden Stockwerke waren durch ein horizontal verlaufendes Maschendrahtgitter getrennt, der Treppenaufgang durch senkrechte Metallstäbe zu beiden Seiten und jeweils eine Stahlgittertür am Auf- und Abgang gesperrt. Am 20. September 1994 verschaffte sich der Beklagte zu 1 nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gewaltsam Zugang zur Untersuchungshaftabteilung, indem er einen der metallenen Gitterstäbe an der Treppe herausbrach. Er drang in die Zelle des Klägers ein und versuchte, die Herausgabe von dessen Armbanduhr zu erzwingen. Als der Kläger sich weigerte, stach der Beklagte zu 1 mit einem mitgeführten angespitzten Schraubenzieher, dessen Stahlteil - ohne Griff - eine Länge von etwa 12 cm hatte, mehrfach auf ihn ein und fügte ihm Verletzungen im Gesicht, am Kopf und im Nacken zu. Wegen dieser Tat wurde der Beklagte zu 1 wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit versuchtem schweren Raub zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren rechtskräftig verurteilt. Der Kläger wurde von den Vorwürfen, derentwegen er in Untersuchungshaft genommen worden war, rechtskräftig freigesprochen.

Der Kläger wirft dem zweitbeklagten Freistaat als Träger der Justizvollzugsanstalt vor, die dortigen Bediensteten hätten die zu seinem Schutz bestehenden Amtspflichten verletzt, Untersuchungs- und Strafgefangene voneinander zu trennen und den Beklagten zu 1 hinreichend zu überwachen. Deswegen sei der Beklagte zu 2 [Freistaat Sachsen - die Schriftleitung] neben dem Beklagten zu 1 für den Überfall und die Verletzungen mitverantwortlich.

Der Kläger hat die Beklagten zu 1 und 2 ursprünglich als Gesamtschuldner auf Ersatz der ihm entstandenen materiellen und immateriellen Schäden in Anspruch genommen. Im Umfang des in der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 1998 gestellten eingeschränkten Klageantrags ist gegen den Beklagten zu 1 ein rechtskräftiges Versäumnisurteil ergangen. Nachdem die Klage nachträglich erweitert worden war, hat das Landgericht den Beklagten zu 2 verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld von 30.000,- DM nebst Zinsen, eine monatliche Schmerzensgeldrente von 500,- DM beginnend ab November 2001, Verdienstaufschlag in Höhe von 331.613,58 DM nebst Zinsen sowie weiteren Schadensersatz in Höhe von 6.508,21 DM zu zahlen. Außerdem hat es festgestellt, dass der Beklagte zu 2 als Gesamtschuldner mit dem Beklagten zu 1 verpflichtet sei, dem Kläger sämtliche weiteren künftigen materiellen und immateriellen Schäden aus der Tat des Beklagten zu 1 vom 20. September 1994 zu ersetzen. Gegen dieses Urteil haben der Beklagte zu 2 Berufung und der Kläger Anschlussberufung eingelegt. Die Berufung des Beklagten zu 2 führte zu einer Herabsetzung des dem Kläger zuerkannten Schmerzensgeldes auf 7.700,- € und der Schmerzensgeldrente auf monatlich 127,82 €; im Übrigen blieb sie, ebenso wie die Anschlussberufung des Klägers, erfolglos (OLG Dresden VersR 2003, 1041). Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte zu 2 seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Abweisung der gegen den zweitbeklagten Freistaat Sachsen erhobenen Amts- und Staatshaftungsklage. Dem Kläger steht gegen den Beklagten zu 2 weder ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG noch ein Anspruch nach § 1 des in Sachsen zwar inzwischen aufgehobenen, auf den Streitfall aber noch anwendbaren DDR-StHG zu.

1. Zutreffend ist allerdings der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, dass die Vollzugsbediensteten Amtspflichten zum Schutze des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der Untersuchungs- und Strafgefangenen haben (so schon Senatsurteil BGHZ 21, 214, 219 f.; vgl. ferner Staudinger/Wurm BGB 13. Bearb. 2002 § 839 Rn. 635 m.w.N.). Diese Amtspflicht umfasst auch die Verhütung von drohenden Schädigungen des Häftlings durch Mitgefangene (Staudinger/Wurm a.a.O.).

2. Eine besondere Ausprägung dieser Pflicht erblickt das Berufungsgericht in dem Gebot, den Untersuchungsgefangenen nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum unterzubringen und ihn auch sonst von Strafgefangenen, soweit möglich, getrennt zu halten (§ 119 Abs.1 StPO i.V.m. den dieses Trennungsgebot konkretisierenden Bestimmungen der Nr. 22 UVollzO). Es lastet den

Amtsträgern des Beklagten zu 2 zwar keinen Verstoß gegen § 119 Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. Nr. 22 Abs.1 Satz 1, Nr. 11 Abs. 2 Satz 1 UVollzO an, wohl aber einen solchen gegen §119 Abs.1 Satz 2 StPO i.V.m. Nr. 22 Abs. 1 UVollzO, indem sie es nicht verhindert hätten, dass der Beklagte zu 1 in die Untersuchungsabteilung habe eindringen und den Kläger in dessen Haftraum habe aufsuchen können. Die fahrlässige Pflichtverletzung sieht es darin, dass die senkrechten Metallstäbe im Treppenbereich zwischen Straf- und Untersuchungsabteilung nicht durch einfache bauliche Maßnahmen wie zusätzliche Querverstrebungen gegen die Möglichkeit des Herausbrechens gesichert worden seien.

3. Diesen Ausführungen vermag der Senat insoweit nicht zu folgen, als das Berufungsgericht dem Trennungsgebot des § 119 Abs. 1 StPO i.V.m. Nr. 22 UVollzO den unmittelbaren Schutzzweck beigemessen hat, die körperliche Unversehrtheit des Untersuchungsgefangenen gegen Bedrohungen durch Strafgefangene zu sichern. Es ist - wie auch das Berufungsgericht vom Ansatzpunkt her richtig sieht - anerkannt, dass das Trennungsgebot ein aus der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK, die Verfassungsrang hat (BVerfGE 74, 358 = NJW 1987, 2427; Pfeiffer, StPO 4. Aufl. 2002 § 119 Rn. 1), hergeleitetes Privileg des Untersuchungsgefangenen ist (Boujong in Karlsruher Kommentar, StPO 5. Aufl. 2003 §119 Rn. 5; Lemke in Heidelberger Kommentar, StPO 3. Aufl. 2001 § 119 Rn. 7). Die Trennung von Strafgefangenen ist dementsprechend eine Grundforderung, die sich aus der Notwendigkeit ergibt, den Charakter der Untersuchungshaft als einer prozessualen Sicherungsmaßnahme gegen den als unschuldig Geltenden von der Vollstreckung der Strafe an einem Schuldigen eindeutig abzugrenzen (Löwe/Rosenberg/Hilger, StPO 25. Aufl. 1997 § 119 Rn. 16). Eine darüber hinausgehende Zielrichtung, die Gruppe der Untersuchungshäftlinge speziell vor Übergriffen aus der Gruppe der Strafgefangenen zu schützen, lässt sich dem Trennungsgebot hingegen nicht entnehmen. Die allgemeine Amtspflicht zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit besteht unterschiedslos zugunsten der Untersuchungs- und der Strafgefangenen. Die vom Berufungsgericht aufgezeigte Gefahr, dass die Vergünstigungen, die die Untersuchungsgefangenen genießen, insbesondere etwa die Erlaubnis, eigene Uhren zu besitzen (Nr. 53 Abs. 2 Satz 2 UVollzO), Begehrlichkeiten von Strafgefangenen wecken können - diese Gefahr hat sich im vorliegenden Fall in der Tat verwirklicht -, ist nicht von einem solchen Gewicht, dass sie generalpräventive Sicherungsmaßnahmen speziell zum Schutz der Untersuchungsgefangenen vor Strafgefangenen erfordert. Solche besonderen Gefährdungspotentiale gibt es auch innerhalb der jeweiligen Einzelgruppe; sie müssen durch geeignete Überwachung der besonders gefährdeten und der besonders gefährlichen Häftlinge gebannt werden. Diesem Zweck dient die Regelung in Nr. 22 Abs. 5 UVollzO, wonach innerhalb der Gruppe der Untersuchungsgefangenen solche, die nach ihrer Persönlichkeit, insbesondere nach Art, Zahl oder Dauer der von ihnen verbüßten Freiheitsstrafen oder wegen der an ihnen vollzogenen Maßregeln der Besserung und Sicherung eine Gefahr für andere Gefangene bedeuten, von diesen getrennt zu halten sind. Eine Verletzung dieses Gebotes hat das Berufungsgericht nicht festzustellen vermocht.

4. In rechtsfehlerfreier tatrichterlicher Würdigung hat das Berufungsgericht ferner festgestellt, dass auch die Persönlichkeit des Beklagten zu 1 und dessen Verhalten während der bisherigen Haftverbüßung den Amtsträgern des Beklagten zu 2 keinen Anlass für besondere Sicherungsmaßnahmen geboten hatten. Insbesondere rechtfertigte die Schwere des vom Beklagten zu 1 begangenen Kapitalverbrechens nicht von vornherein den Rückschluss auf eine besondere Aggressivität gegenüber seinen Mitgefangenen. Vor diesem Hintergrund lässt sich eine Haftung des Beklagten zu 2 auch nicht aus dem Umstand herleiten, dass die Anstaltsbediensteten die - das Trennungsgebot als solches nicht in Frage stellende - Überwindbarkeit der Sicherungsmaßnahmen zwischen den beiden Abteilungen hätten erkennen können.

5. Der Kläger erblickt eine weitere Amtspflichtverletzung darin, dass sich zur Tatzeit kein Aufsichtsbeamter auf der Station befunden habe. Das Berufungsgericht hat indessen bereits in der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 2002 zutreffend darauf hingewiesen, dass eine dauernde Anwesenheitspflicht insoweit nicht besteht. Außerdem befanden sich die zuständigen Justizvollzugsbeamten in Hörweite und sind auf die Schreie des Klägers sofort herbeigeeilt.

6. Der Umstand, dass sich der Beklagte zu 1 im Besitz des Tatwerkzeugs, nämlich des angespitzten Schraubenziehers, be-

funden hatte, lässt ebenfalls keinen Rückschluss auf ein Überwachungsverschulden der Amtsträger der Justizvollzugsanstalt zu. Es wird sich selbst bei sorgfältiger Kontrolle nicht ausschließen lassen, dass derartige Gegenstände in den Besitz eines Strafgefangenen gelangen können.

7. Die vorstehend aufgezeigten Gesichtspunkte, die einen Amtshaftungsanspruch ausschließen, gelten in gleicher Weise für den Anspruch nach dem DDR-Staatshaftungsgesetz. Insbesondere ist in der Rechtsprechung des Senats anerkannt, dass auch insoweit der Schutzzweck der möglicherweise verletzte Norm (hier des Trennungsgebotes) als haftungsbegrenzendes Kriterium heranzuziehen ist (vgl. Senatsurteil BGHZ 142, 259, 271 f.).

§ 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG (Zum Röntgen von Verteidigerpost zu Kontrollzwecken)

Das Verbot des § 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG gewährleistet den unbefangenen Verkehr zwischen dem Gefangenen und seinem Verteidiger, d.h. den freien Gedankenaustausch auf schriftlichem Wege, der vor jeder auch nur bloßen Möglichkeit einer Kenntnisnahme des Kommunikationsinhalts geschützt ist. Dies verbietet es indessen nicht, Verteidigerpost zu Kontrollzwecken zu röntgen, wenn dabei die bewusste und unbewusste Wahrnehmung des gedanklichen Inhalts ausgeschlossen ist.

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 10. Juli 2003 - 3 Ws 512/03 (StVollz) -

Die Rechtsbeschwerde wird auf Kosten des Antragstellers als unzulässig verworfen, da eine Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 StVollzG). Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer gebunden. Nach diesen war gemäß bei dem seitens der Anstalt durchgeführten Röntgen der Verteidigerpost deren Schrift „unmöglich zu erkennen, lediglich Metallteile oder Gegenstände mit Metallverarbeitung waren als Farbschattierung“ dargestellt. Nach der durch die Grundsatzentscheidung vom 13.5.2003 (3 Ws 292/03) nochmals bestätigten ständigen Rechtsprechung des Senats und der übrigen Obergerichte gewährleistet das Verbot des § 29 I 2 StVollzG (lediglich) den unbefangenen Verkehr zwischen Gefangenen und seinem Verteidiger, d.h. ihren freien, vor jeder auch nur bloßen Möglichkeit einer Kenntnisnahme des Kommunikationsinhaltes durch Dritte geschützten Gedankenaustausch auf schriftlichem Wege, so dass (nur) jede Kontrolle des gedanklichen Inhalts der Sendung unzulässig ist. Nach den Feststellungen ist jedoch auszuschließen, dass der Kontrollierende durch das Röntgen bewusst oder unbewusst auch nur Bruchstücke des Textes wahrnehmen konnte.

Der Gegenstandswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 150,- € festgesetzt.

§ 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG (Zum Öffnen von Verteidigerpost zu Kontrollzwecken)

1. Nach ständiger Rechtsprechung ist jede Überwachung der Verteidigerpost, d.h. jegliche Kontrolle ihres gedanklichen Inhalts unzulässig. Von diesem Verbot ist jedes - auch nur teilweise - Öffnen der Verteidigerpost zur Feststellung der Absenderidentität oder zur Sichtung und zum Durchblättern der Schriftunterlagen umfasst, wenn nicht gänzlich auszuschließen ist, dass der Kontrollierende bewusst oder unbewusst auch nur Bruchstücke des Textes wahrnehmen kann. Dementsprechend ist

auch ein durch den Gefangenen selbst erfolgtes Öffnen der Verteidigerpost unzulässig, das lediglich dazu dient, den Inhalt der Sendung zu Kontrollzwecken „auszuschütteln“.

- 2. Zulässig ist ausschließlich eine auf äußere Merkmale beschränkte Prüfung, die sich darauf bezieht, ob überhaupt Verteidigerpost vorliegt.**

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgericht Frankfurt a.M. vom 23. Oktober 2003 - 3 Ws 897+898/03 (StVollzG) -

Aus den Gründen

...

Der Senat hat bereits wiederholt (vgl. Senatsbeschluss vom 24.4.1979 - 3 Ws 118/79 <StVollzO> in SH ZfStrVo 1979, 46 ff.; zuletzt vom 13.5.2003 - 3 Ws 292/03 <StVollz> und 11.7.2003 - 3 Ws 1380/02 <StVollz>) darauf hingewiesen, dass jede Überwachung der Verteidigerpost, d.h. jegliche Kontrolle des gedanklichen Inhalts der Sendung unzulässig ist. In seinem Beschluss vom 11.7.2003 hat er ausdrücklich festgehalten, dass „jedes - auch nur teilweise - Öffnen der Verteidigersendung verboten ist, wenn nicht gänzlich auszuschließen ist, dass der Kontrollierende hierdurch bewusst oder unbewusst auch nur Bruchstücke des Textes wahrnehmen kann, so dass selbst die (teilweise) Öffnung der Verteidigerpost zur bloßen Feststellung der Absenderidentität oder die Kontrolle des Inhalts in Form einer groben Sichtung und eines Durchblätterns der Schriftunterlagen von dem Kontrollverbot umfasst ist (OLG Stuttgart NStZ 1991, 359 ff.; OLG Koblenz NStZ 1986, 332; OLG Karlsruhe NStZ 1997, 259; OLG Bamberg MDR 1992, 507). Zulässig ist ausschließlich eine Prüfung, ob überhaupt Verteidigerpost vorliegt, die sich nur auf äußere Merkmale beschränken darf (Senat, ZfStrVo SH 1979, 46 [47], OLG Stuttgart NStZ 1991, 359 [360])“.

Dabei macht es keinen Unterschied, von wem der Brief geöffnet und die Schreiben „ausgeschüttelt“ werden. Auch wenn der Gefangene selbst im Beisein eines Beamten - im praktischen Ergebnis also - vor dessen Augen seine Verteidigerpost öffnen soll, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der anwesende Beamte bewusst oder unbewusst auch nur Bruchstücke des Inhalts wahrnehmen kann. Gegenteiliges lässt sich der Anordnung des Anstaltsleiters vom 23.4.2003, in welcher die Verfahrensweise bei der „Kontrolle und Aushändigung der Verteidigerpost“ aufgeführt wird, gerade nicht entnehmen.

Art. 1, 6 GG, §§ 4 Abs. 1, 24 StVollzG (Zur Frage der Zulassung zum Langzeitbesuch bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Gefangenen)

- 1. Der - im StVollzG nicht ausdrücklich geregelte - Familien-Langzeitbesuch ist als Sonderfall nach § 24 Abs. 2 StVollzG zu beurteilen.**
- 2. Die Entscheidung über die Zulassung eines Gefangenen zum Langzeitbesuch steht im Ermessen des Anstaltsleiters.**
- 3. Ein Rechtsanspruch des Gefangenen auf Zulassung weiterer Besuche über die monatliche Mindestdauer von einer Stunde hinaus besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 StVollzG nicht.**
- 4. Bei ihrer Entschließung über die Gewährung weiterer Besuchszeiten muss die Justizvollzugsanstalt die in Art. 1 und 6 GG zum Ausdruck kommende Wertentscheidung beachten.**

- 5. Die Versagung eines Langzeitbesuchs wegen der Weigerung des Gefangenen, an den im Vollzugsplan vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen teilzunehmen, ist nicht ermessensfehlerhaft. Ebenso wie die Mitwirkung an der Behandlung einen positiven Indikator für die Erreichung des Vollzugsziels darstellt, darf die mangelnde Bereitschaft eines Gefangenen, an Behandlungsmaßnahmen innerhalb der Anstalt mitzuwirken, bei der Entscheidung über die Zulassung zum Langzeitbesuch negativ bewertet werden.**

Beschluss des 4. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. November 2003 - 4 Ws 216/2003 -

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer, der eine Freiheitsstrafe von 14 Jahren wegen Totschlags und Raubes mit Todesfolge verbüßt, befindet sich seit 4. Februar 2002 in der Justizvollzugsanstalt H. Er hat während der Haft geheiratet. Seine Ehefrau und sein Sohn, die beide in Karlsruhe wohnen, dürfen ihn regelmäßig dreimal im Monat besuchen; zusätzlich wurde ihm bereits im Februar 2002 ein vierter Besuch, der sogenannte Kinderbesuch, genehmigt.

Am 19. Februar 2003 versagte die Leitung der Justizvollzugsanstalt H. dem Gefangenen die beantragte Teilnahme am sogenannten Familienlangzeitbesuch.

Der Familienlangzeitbesuch stellt eine besondere Behandlungsmaßnahme dar, der nur in zwei Anstalten des Landes Baden-Württemberg angeboten wird. Er bietet den Strafgefangenen die Möglichkeit, sich mit nahen Angehörigen vier Stunden lang ohne Überwachung in einem auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt H. aufgestellten Besuchscontainer aufzuhalten. Um Missbrauch zu verhindern und zum Schutz der Angehörigen hat die Justizvollzugsanstalt u.a. folgende besondere Zulassungskriterien aufgestellt:

- Bei Gefangenen, die wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung inhaftiert sind, bedarf die Frage, ob sie zum Familienlangzeitbesuch zugelassen werden können, einer besonders gründlichen Prüfung. Diese ist deliktsbezogen und gegebenenfalls unter Heranziehung einer fachdienstlichen Äußerung, z. B. eines Psychologen, durchzuführen.
- Grundvoraussetzung für die Zulassung zum Familienlangzeitbesuch ist stets, dass der Gefangene beständig am Vollzugsziel mitarbeitet, insbesondere durch die Erfüllung seiner Arbeitspflicht, hausordnungsgemäßes Verhalten und die Teilnahme an den im Vollzugsplan vorgesehenen Maßnahmen.

Im Vollzugsplan wurde dem Beschwerdeführer aufgegeben, sich zur Aufarbeitung seiner Straffälligkeit beim psychologischen Dienst zu Einzelgesprächen zu melden. Dies verweigert er ebenso wie die Teilnahme an einer Gruppentherapie oder sonstigen Behandlungsangeboten, wie beispielsweise einem Anti-Aggressionstraining, da er die Straftaten, wegen derer er zu der oben genannten Freiheitsstrafe verurteilt wurde, leugnet und diesbezüglich ein Wiederaufnahmeverfahren anstrebt. Ansonsten verhält er sich hausordnungsgemäß und erfüllt seine Arbeitspflicht.

Aufgrund der fehlenden Teilnahme an den im Vollzugsplan vorgesehenen Maßnahmen lehnte die Anstaltsleitung den Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von Langzeitbesuch ab, wobei mitberücksichtigt wurde, dass es im Hinblick auf seine lange Haftstrafe durchaus wünschenswert wäre, wenn der Ehefrau und seinem Sohn durch den Familienlangzeitbesuch ein größeres Stück Privatsphäre mit dem Gefangenen eingeräumt werden könnte. Wegen seines Verhaltens müsse es aber bei den anfangs genannten Besuchsmöglichkeiten verbleiben.

Der gegen diese Versagung gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 30. Juli 2003 als unbegründet zurückgewiesen.

Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass der Antragsteller keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zu Langzeitbesuchen habe. Er habe jedoch einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Die Entscheidung der Vollzugsbehörde enthalte jedoch keinen Ermessensfehler. Die Notwendigkeit einer Kontingentierung der Langzeitbesuche ergebe sich bereits aus dem begrenzten Raumangebot, das der Anstalt zur Verfügung stehe, und aufgrund der erforderlichen Sicherheitsbelange. Da es sich um ein besonderes Behandlungsangebot der Anstalt handele, sei es sachgerecht, die Zulassung von einer umfassenden Mitwirkung des Gefangenen am Behandlungsziel abhängig zu machen. Dieser könne nicht einerseits die Teilnahme an einer Behandlungsmaßnahme verlangen, gleichzeitig aber eine umfassende Behandlung verweigern. Bei der Bewertung der Bedeutung derartiger Behandlungsmaßnahmen komme es nicht nur darauf an, dass sich der Teilnehmer mit den Ursachen seiner Delinquenz auseinandersetze. Qualifizierte Behandlungsmaßnahmen in diesem Sinne hätten vor allem persönlichkeitsbildenden und -fördernden Wert und trügen dazu bei, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegen zu wirken. Dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Bindungen des Antragstellers zu seiner Ehefrau und zu seinem Kind trage die Anstalt dadurch Rechnung, dass sie dem Verurteilten drei Regelbesuche im Monat bewillige; es stehe ihm frei, gegebenenfalls um Sonderbesuche nachzusuchen, wenn sich im Einzelfall aus besonderem Anlass die Notwendigkeit hierfür ergebe.

In der hiergegen gerichteten, rechtzeitig und formgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde des Gefangenen wird die Sachrüge erhoben.

Es wird insbesondere ausgeführt, dass nach § 2 StVollzG keine Mitwirkungspflicht des Gefangenen am Vollzugsziel bestehe. Eine mangelnde Bereitschaft hierzu dürfe keine negativen Auswirkungen auf die Vollzugsgestaltung haben. Durch eine Teilnahmepflicht an Behandlungsmaßnahmen werde der Gefangene subtil dazu gezwungen, seine Straftat einzuräumen, was gegen das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung verstoße. Aus Artikel 6 GG ergebe sich ein Anspruch auf Zulassung zum Langzeit- und Intimbefuch. Nur Gründe der Sicherheit und Ordnung könnten dieses Recht des verheirateten Gefangenen einschränken.

Schließlich seien bei der Festsetzung des Streitwerts, neben der Bedeutung der Angelegenheit, die Lebensverhältnisse des Gefangenen angemessen zu berücksichtigen, weshalb vorliegend allenfalls ein Streitwert in Höhe von ca. 500,- € - anstatt von 1.500,- € - angemessen sei.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist auch hinsichtlich der besonderen Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig.

Der vorliegende Einzelfall gibt nämlich Anlass, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Gefangenen, welche die Mitarbeit am Vollzugsziel total verweigern, aus diesem Grund die Teilnahme am sogenannten Langzeitbesuch versagt werden darf, da insoweit, soweit ersichtlich, noch keine obergerichtliche Entscheidung vorliegt.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet.

Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer, welche von einem ausreichend ermittelten (und „unstreitigen“) Sachverhalt ausgeht, die Ablehnung des Langzeitbesuchs durch die Justizvollzugsanstalt als rechtlich nicht zu beanstanden angesehen.

1. Das Besuchsrecht eines Gefangenen ist in § 24 StVollzG geregelt. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift darf der Gefangene regelmäßig Besuch empfangen. Gem. § 24 Abs. 2 StVollzG sollen Besuche darüber hinaus u.a. zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern. Der Langzeitbesuch ist in § 24 StVollzG nicht ausdrücklich geregelt, unterfällt aber als Sonderfall § 24 Abs. 2 StVollzG (OLG Hamm ZfStrVo 1999, 308; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19. Juni 2001 - 1 Ws 399/00).

2. Zutreffend geht die Strafvollstreckungskammer davon aus, dass kein Rechtsanspruch des Gefangenen auf Zulassung zum Langzeitbesuch besteht (OLG Hamm a.a.O.; OLG Karlsruhe a.a.O.; Schwind/Böhm, Strafvollzugsgesetz, 3. Auflage, § 24 Rdnr. 13; Feest AK-StVollzG, 4. Auflage, § 24 Rdnr. 18). Dort, wo, wie in der Justizvollzugsanstalt H., die entsprechenden Räumlichkeiten eingerichtet und Langzeitbesuche zugelassen sind, steht die Entscheidung hierüber im Ermessen des Anstaltsleiters. Seine

Entscheidung ist nur daraufhin gerichtlich zu überprüfen, ob, von einem vollständigen und richtigen Sachverhalt ausgehend, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (§ 115 Abs. 5 StVollzG). Der gegenteiligen Ansicht (OLG München NSTZ 1994, 560, LG Hamburg ZfStrVo 2000, 252; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl., § 24 Rdnr. 4), wonach bei Vorliegen der in § 24 Abs. 2 StVollzG genannten Voraussetzungen grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf weitere Besuche über die monatliche Mindestdauer von einer Stunde hinaus bestehe, kann der Senat nicht beitreten.

Bereits der Wortlaut der Vorschrift spricht gegen einen derartigen Anspruch, da die Formulierung „Besuche sollen ... zugelassen werden“ und nicht „Besuche sind zuzulassen“ gewählt wurde. Diese Formulierung wurde vom Gesetzgeber auch mit Vorbedacht gewählt. In der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf für das Strafvollzugsgesetz (BT-DR 7/918, S. 5) heißt es hierzu: „Der Entwurf schreibt deshalb in Absatz 3 (jetzt 2 - Anm. des Senats) den Vollzugsbehörden vor, weitere Besuche zuzulassen, die die Behandlung oder Eingliederung fördern können. Im Gegensatz zu den zeitlich begrenzten Besuchen nach den Absätzen 1 und 2 (jetzt 1 - Anm. des Senats) kann hierauf jedoch dem Gefangenen kein Rechtsanspruch zugebilligt werden. Es muss der Vollzugsbehörde überlassen bleiben, die zur Behandlung und Eingliederung zur Verfügung stehenden Mittel so einzusetzen, wie sie es nach ihrer Planung verantworten kann.“

Da es sich beim Langzeitbesuch um ein zusätzliches Behandlungsangebot für die Gefangenen handelt, das nur in einzelnen Justizvollzugsanstalten und nur in beschränktem Umfang zur Verfügung steht, muss eine Auswahl der Anstaltsleitung bei der Zulassung zu dieser Behandlungsmaßnahme möglich sein.

Obwohl der Senat damit von der oben genannten Rechtsansicht des OLG München abweicht, besteht keine Vorlegungspflicht nach § 121 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GVG, da die damalige Entscheidung nicht einen Langzeitbesuch, sondern eine Dauergenehmigung für monatliche Zweitbesuche einer Freundin des Gefangenen zum Gegenstand hatte.

3. Wenn die Justizvollzugsanstalt weitere Besuchszeiten zur Verfügung stellen kann, muss sie vor allem die in Art. 1 und 6 GG zum Ausdruck kommende Wertentscheidung beachten (Callies/Müller-Dietz a.a.O. § 24 Rdnr. 4).

Dies wurde vorliegend sowohl von der Vollzugsbehörde als auch von der Strafvollstreckungskammer gesehen und beachtet. Bei der ablehnenden Entscheidung der Anstaltsleitung wurde der grundrechtlich gesicherte Schutz von Ehe und Familie ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer dies als ermessensfehlerfrei bewertet. Dieser Gesichtspunkt wurde, nachdem der Beschwerdeführer durch sein eigenes Verhalten eine weitergehende Bewilligung verhindert hat, durch die Gewährung von Regelbesuchen und die Möglichkeit der Gewährung von Sonderbesuchen ausreichend berücksichtigt.

4. Die Versagung eines Langzeitbesuchs mangels jeglicher Teilnahme an im Vollzugsplan vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen stellt auch keinen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 StVollzG dar. Danach besteht keine Mitwirkungspflicht des Gefangenen an der Erreichung des Vollzugsziels. Deshalb ist es nach allgemeiner Meinung unzulässig, gegen den Gefangenen eine Disziplinarmaßnahme anzuordnen, wenn er sich weigert, an bestimmten Behandlungsmaßnahmen teilzunehmen. Bei anderen Vollzugsentscheidungen darf die fehlende Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels jedoch eine Rolle spielen (Schwind/Böhm a.a.O. § 4 Rdnr. 8), da es hierbei darum geht, Mitarbeit zu belohnen und nicht Verweigerung zu bestrafen. Da die Mitwirkung an der Behandlung einen positiven Indikator für die Erreichung des Vollzugsziels darstellt, bestehen keine Bedenken gegen eine derartige Bewertung der Mitwirkung, die dadurch nicht zur Pflicht wird (Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 4. Auflage, § 5, 4. Mitwirkung des Gefangenen). Bei der Zulassung zu Behandlungsmaßnahmen mit begrenzter Teilnahmemöglichkeit gehört es zu der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 StVollzG vorgeschriebenen Motivationsarbeit, Gefangenen, die an ihrer Sozialisierung mitwirken, nach Möglichkeit entgegen zu kommen, wodurch sich bei denjenigen, die diese Mitwirkung verweigern, ihre mangelnde Bereitschaft negativ auswirkt. Zu Recht weist die Strafvollstreckungskammer darauf hin, dass die im Vollzugsplan für den Beschwerdeführer vorgesehenen Behand-

lungsmaßnahmen auch allgemein persönlichkeitsfördernden Wert und das Ziel haben, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen zu wirken. Dieser Ansicht stehen auch die Meinungen von Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 4 Rdnr. 4 und Feest a.a.O. § 4 Rdnr. 5 nicht ausdrücklich entgegen. Diese besagen nämlich lediglich, dass die fehlende Mitwirkungsbereitschaft des Gefangenen nicht durch die Versagung von Vollzugslockerungen (§ 11 StVollzG) und Urlaub (§ 13 StVollzG) geahndet werden darf. Vorliegend geht es jedoch nicht um die Auswirkung der fehlenden Mitwirkungspflicht für derartige Behandlungsmaßnahmen mit Außenwirkung, sondern um eine Behandlungsmaßnahme innerhalb der Anstalt (vgl. Schwind/Böhm a.a.O. § 11 Rdnr. 1). Aber selbst bei den Lockerungen mit Außenwirkung sehen die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz in Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 zu § 11 und Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 zu § 13 vor, bei der Entscheidung mit zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken.

Ebenfalls nicht entgegen steht der Umstand, dass die Annahme von Missbrauchsgefahr bei Vollzugslockerungen und die Ablehnung einer bedingten Entlassung nicht allein auf die Tatsache, dass der Gefangene die Straftat leugnet, gestützt werden kann (vgl. BVerfG NJW 1998, 2202; OLG Stuttgart NSTZ-RR 2001, 285; OLG Frankfurt NSTZ-RR 1999, 346; 2000, 251). In diesen Fällen ist nämlich aufgrund einer Gesamtbetrachtung eine Prognoseentscheidung über die Gefährlichkeit des Gefangenen zu treffen. Daher darf ein Langzeitbesuch aus Sicherheitsgründen auch nicht allein wegen des Leugnens der Tat abgelehnt werden. Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um eine Prognoseentscheidung, sondern um die Frage, ob einem Gefangenen über die Mindestbesuchszeit des § 24 Abs. 1 StVollzG hinaus eine weitergehende Besuchsvergünstigung nach Absatz 2 dieser Vorschrift zu gewähren ist.

Die Berücksichtigung der mangelnden Mitwirkungsbereitschaft verstößt auch nicht, wie der Beschwerdeführer meint, gegen den so genannten *nemo tenetur* Grundsatz, da sich diese Maxime auf die Aussagefreiheit des Beschuldigten im Strafprozess beschränkt (vgl. KMR-Lesch, StPO, Stand Okt. 1999, § 136 Rdnr. 18), und ebenso wenig gegen die Unschuldsvermutung, da diese mit Rechtskraft der Verurteilung endet (Meyer-Goßner, StPO, 46. Auflage, Art. 6 MRK Rdnr. 15). Vielmehr muss die Justizvollzugsanstalt bei ihren Entscheidungen von der Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung des Gefangenen ausgehen. Auch die vom Beschwerdeführer behauptete Abweichung von der Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 19. Juni 2001 (1 Ws 399/00) liegt nicht vor, da Gegenstand dieses Beschlusses allein die Frage der Überwachung von Langzeitbesuchen war, die unter Sicherheitsaspekten zu beantworten ist, was vorliegend nicht relevant ist.

III.

Soweit mit der Rechtsbeschwerde auch die Festsetzung des Geschäftswerts angegriffen wird, ist zwar eine Beschwerde nach § 48a i.V.m. § 25 Abs. 3 Satz 1 GKG nicht zulässig, da der Beschwerdegegenstand 50,- € nicht übersteigt. Jedoch kann die erfolgte Festsetzung nach § 48a i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 GKG von Amts wegen geändert werden, da das Verfahren wegen der Hauptsache in der Rechtsmittelinstanz schwebt.

Hierzu besteht jedoch kein Anlass, da zum einen die Bedeutung der Frage der Genehmigung eines Langzeitbesuchs für den langjährig inhaftierten Gefangenen von nicht unerheblicher Bedeutung ist. Zum anderen muss der Streitwert unter anderem hoch genug bemessen sein, um die Arbeit eines Verteidigers aufgrund der gesetzlichen Gebühren zu ermöglichen (vgl. Feest a.a.O. § 121 Rdnr. 10)

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 StVollzG.

Die Festsetzung des Geschäftswerts für das Rechtsbeschwerdeverfahren beruht auf den §§ 13, 48a GKG.

(Eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Brinkmann, Heidelberg)

Zur Zulässigkeit einer vorbeugenden Unterlassungsklage

Anmerkung zu Thür. OLG Jena, Beschluss vom 3. Februar 2003 - 1 Ws 380/02 -, abgedruckt in ZfStrVo 2003, S. 309 (Heft 5)

Mit dem Beschluss hat das OLG die Rechtsbeschwerde verworfen mit der Begründung, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei in der gestellten Form unzulässig.

Der Beschluss veranlasst die Frage, ob eine nach Ansicht des Gerichts unzutreffende Antragsart überhaupt zur Unzulässigkeit des Antrags führen kann. (I.)

Zu fragen ist auch, ob in verfahrensrechtlicher Hinsicht mit der angegebenen Begründung eine kostenpflichtige Verwerfung der Rechtsbeschwerde erfolgen durfte. (II.)

Allgemeiner ist zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen im Rahmen des Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG ein vorbeugender Unterlassungsantrag zulässig ist. (III.)

Schließlich soll kurz zu den ergänzenden Ausführungen des Senats zur Begründetheit des Antrags eingegangen werden. (IV.)

I. Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, der nach Ansicht des Gerichts zwar nicht in der eingelegten Form, aber doch mit einer anderen Antragsart zulässig wäre, ergeben sich rein theoretisch drei Möglichkeiten der gerichtlichen Reaktion:

Erstens, der Antrag kann in der gestellten Form als unzulässig angesehen werden mit der Folge der kostenpflichtigen Verwerfung.

Zweitens, das Gericht kann den Antrag im Rahmen der Auslegung als diejenige Antragsart deuten, die es dem Antragsteller dem Sinn nach ermöglicht, sein Begehren (möglichst weitgehend) rechtlich zu verfolgen.

Drittens, das Gericht kann dem Antragsteller unter Fristsetzung aufgeben, seinen Antrag in rechtlich zulässiger Form zu stellen, wobei es ihn auf die statthafte Antragsart hinweist.

Welcher dieser Wege ist der rechtlich zulässige bzw. gebotene?

Die Anrufung der Gerichte bei möglicher Rechtsverletzung ist ein Grundrecht, Art. 19 IV GG. Die Rechtswege sind daher so auszugestalten, dass eine sinnvolle Rechtsverfolgung möglich ist. Die Gerichte haben auch die Aufgabe, Bürgern bei der Verfolgung ihrer Rechte bei einer möglichen Verletzung durch eine staatliche Stelle zu unterstützen. Nach heute allgemeiner Auffassung ist es nicht Zweck einer Differenzierung in verschiedene Antragsarten (im allgemeinen Verwaltungsprozessrecht wie im Strafvollzugsrecht), durch einen *numerus clausus* von Klage- oder Antragsarten die Rechtsschutzmöglichkeiten des Bürgers einzuengen. Vielmehr muss für alle nach Art. 19 IV GG gebotenen Rechtsschutzmöglichkeiten auch eine Klageform bzw. Antragsform zur Verfügung stehen.¹⁾ Das BVerfG hat bereits einmal eine entsprechende Vorgehensweise eines OLG in Strafvollzugssachen als verfassungswidrig gekennzeichnet.²⁾ Im Verwaltungsprozess, dem das Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG im Wortlaut des Gesetzes nachgebildet ist, wird die (zutreffende) Klageart nicht mehr als Zulässigkeitsvoraussetzung behandelt.³⁾ Rechtlich kann deshalb ein möglicherweise rechtlich begründetes Begehren in der Zulässigkeitsprüfung nicht daran scheitern, dass der Rechtsuchende die falsche Antragsart gewählt hat. Somit scheidet der oben genannte erste Weg grundsätzlich aus.⁴⁾

Die Auslegung und Umdeutung von Anträgen ist dem strafvollzugsrechtlichen Prozessrecht nicht fremd. Über § 120 StVollzG kommt insbesondere § 300 StPO zur Anwendung. Zutreffend heißt es in der Kommentierung zu § 300 StPO, in der die Unschädlichkeit in der Bezeichnung von Rechtsmitteln normiert ist, diese Vorschrift „drückt einen allgemeinen Rechtsgedanken aus“.⁵⁾ Dass dieser Rechtsgedanke auch für die Antragsarten im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG gilt, ergibt sich aus einem Erst-Recht-Schluss: Wenn es schon unschädlich ist, das Rechtsmittel (Antrag, Beschwerde, Berufung, Revision) falsch zu bezeichnen, dann darf es erst Recht nicht schaden, wenn innerhalb des zutreffenden Rechtsmittels eine ungenaue oder falsche rechtliche Bezeichnung des Begehrens erfolgt. Das Recht darf eben nicht nur Volljuristen

zugänglich sein. Anderes gilt nur, wenn der Antragsteller bzw. sein Rechtsanwalt auf einem unzulässigen Antrag besteht und die Änderung bzw. Umformulierung in einen zulässigen Antrag ablehnt.

In der ursprünglichen Formulierung seines Begehrens hat der Antragsteller, wie im Beschluss dokumentiert, sowohl die Feststellung der Rechtswidrigkeit der schon erledigten Maßnahme, als auch sein Begehren für die Zukunft deutlich gemacht. Seine Formulierung wurde dann, offenbar nach Beratung durch die Strafvollstreckungskammer, auf den in die Zukunft gerichteten zweiten Teil reduziert und als Verpflichtungsantrag formuliert, möglicherweise mit der Überlegung, dass angesichts der Forderung für ein zukünftiges Verhalten der Anstalt die Beurteilung der schon erledigten Maßnahme ohne rechtliches Interesse sei. Andererseits wurde aber im angefochtenen Beschluss maßgeblich auf die Rechtmäßigkeit der vergangenen Maßnahme abgestellt. Hieran zeigt sich schon, dass in Fällen wie dem vorliegenden eine klare Aufteilung in die Feststellung der Rechtswidrigkeit der vergangenen Maßnahme und die Erörterung für künftige gleichartige Maßnahmen gar nicht präzise erfolgen kann. Entscheidend für die Zulässigkeit ist aber, dass der Inhalt des Begehrens des Antragstellers eindeutig zum Ausdruck kommt. Es ist grundsätzlich nicht seine Aufgabe und einem Nichtjuristen auch gar nicht zumutbar⁶⁾, ein rechtlich geltend gemachtes Begehren auch in der zutreffenden Antragsart zu formulieren.⁷⁾ Auch die Auffassung, der Antragsteller habe sich bei der StVK mit seiner Formulierung festgelegt, kann nicht überzeugen: Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist bei der Interpretation der Antragstellung der „Gesamtzusammenhang“⁸⁾ des Begehrens, nicht nur eine bestimmte Formulierung zu berücksichtigen.

Der Begriff „vorbeugender Unterlassungsantrag“ wird erst in der Rechtsbeschwerdeinstanz durch den Senat selbst auf den Antrag bezogen.⁹⁾ Seine Interpretation hat der Senat nur sehr knapp begründet. Dem Senat ist darin zuzustimmen, dass diese Deutung dem Anliegen des Antragstellers am nächsten kommt. Dennoch ist sie nicht die einzig mögliche, und unter dem Aspekt betrachtet, dass diese Deutung den Antrag nach Auffassung des Senats unzulässig macht, beinhaltet sie einen unmittelbaren Verstoß gegen die gerichtliche Fürsorgepflicht und einen mittelbaren gegen das Grundrecht aus Art. 19 IV GG und das Willkürverbot aus Art. 3 Abs.1 GG.¹⁰⁾

Es erscheint angesichts des vom Senat mitgeteilten Sachverhalts nahezu perfide, wenn der Senat dem Beschwerdeführer in den Entscheidungsgründen mitteilt, ihm könne zwar ein berechtigtes Interesse nach § 115 Abs.3 StVollzG nicht abgesprochen werden, warum „ein derartiger Antrag vom Beschwerdeführer nicht gestellt worden“ sei, bedürfe aber „keiner Prüfung durch den Senat.“¹¹⁾

Nach allem genüge das Vorgehen des Senats im vorliegenden Fall nicht den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren im Lichte des Art. 19 IV GG. Dem von der Strafvollstreckungskammer beratenen Antragsteller, zumal selbst kein Jurist, hätte die vom Senat angenommene „falsche“ Antragsart nicht zum Nachteil gereichen dürfen. Das aus Sicht des Senats unzulässig formulierte Begehren hätte als zulässiger Fortsetzungsfeststellungsantrag gedeutet werden können und müssen.

II. Selbst wenn der Senat meinte, im Wege der Auslegung könne der Antrag nicht als zulässiger Fortsetzungsfeststellungsantrag gedeutet werden, dürfte dies nicht zur kostenpflichtigen Verwerfung der Rechtsbeschwerde führen: Die StVK hatte den Antragsteller offenbar dahingehend beraten, auf den ersten Teil seiner ursprünglichen Formulierung, die die vergangene Maßnahme betraf, zu verzichten, und sein Begehren nur noch für die Zukunft aufrecht zu erhalten. Infolgedessen hatte sie den Antrag auch als zulässigen Antrag, wohl als Verpflichtungsantrag, behandelt. Der Antragsteller hatte keine Veranlassung (und auch keine Beschwer) in der Beschwerdeinstanz die Deutung seines als zulässig angesehenen Antrags anzuzweifeln.

Zwar kann ein Antrag in der Rechtsbeschwerdeinstanz (anders als in der verwaltungsgerichtlichen Berufung) grundsätzlich nicht mehr geändert werden, da das OLG nur die ergangene Entscheidung auf Rechtsfehler überprüft. Jedoch wäre die abweichende Deutung durch den Senat keine Änderung in diesem Sinne gewesen, da Streitgegenstand und Tatsachengrundlage jedenfalls unverändert blieben. Wenn jedoch der Senat der Ansicht war, es fehle für eine Umdeutung an einer Mitwirkung des Antragstellers, dann war die Sache nicht spruchreif, da ein Versuch, beim Antrag-

steller eine Umstellung auf den nach Ansicht des Senats zulässigen Fortsetzungsfeststellungsantrag zu erreichen, noch ausstand. Die Sache war in diesem Fall nach § 119 Abs. 4 S. 2 zur neuen Entscheidung an die StVK zurückzuverweisen. Eine kostenpflichtige Verwerfung entsprach in diesem Fall nicht dem Verfahrensrecht.

III. Der Fall wirft die Frage nach dem Verhältnis zwischen (vorbeugendem) Unterlassungsantrag und Fortsetzungsfeststellungsantrag auf.¹²⁾

Eine „Konkurrenz“ zwischen den beiden Antragsarten ist immer dann denkbar, wenn Einzelmaßnahmen der Vollzugsbehörde repetitiven Charakter haben und jeweils erst unmittelbar vor ihrer Durchführung in Erscheinung treten. Denn in diesen Fällen wäre ein repressiver nachträglicher Rechtsschutz nicht ausreichend.¹³⁾ Dies betrifft im Strafvollzug etwa Fälle der Durchsuchung von Gefangenen, Hafträumen und Besuchern nach bzw. vor Besuchen oder wie hier die „Absondnung“.

Ein Anfechtungsantrag gegen solche Maßnahmen wäre ohne weiteres zulässig, sofern ihre Durchführung noch bevorstünde oder anhielte. Ist aber die Maßnahme bereits vollständig durchgeführt bzw. hat sie sich auf andere Weise vor der gerichtlichen Entscheidung erledigt, dann ist der Antragsteller auf den Fortsetzungsfeststellungsantrag zu verweisen, der - wie im Verwaltungsprozessrecht¹⁴⁾ - auch dann zulässig sein kann, wenn die Maßnahme sich schon vor dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung erledigt hat.¹⁵⁾

Das besondere Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit ergibt sich in diesen Fällen aus der Gefahr, dass der Anlass für die Maßnahme auch in Zukunft eintreten wird und die Behörde daraufhin dieselbe Maßnahme erneut durchführen wird. Dieselbe Gefahr des Erlasses bzw. der Durchführung einer Maßnahme in der Zukunft ist es aber, die einen vorbeugenden Unterlassungsantrag bedingen kann.

Zum Verhältnis der beiden Antragsarten kann - in Parallele zum Verwaltungsprozessrecht - folgendes gesagt werden. Wenn die Voraussetzungen für einen Anfechtungsantrag gegeben sind und das Rechtsschutzinteresse durch den Fortsetzungsfeststellungsantrag hinreichend befriedigt werden kann, hat der Fortsetzungsfeststellungsantrag Vorrang.¹⁶⁾ Dabei beruht die Annahme, das Rechtsschutzinteresse der Wiederholungsgefahr könne durch einen solchen Antrag grundsätzlich befriedigt werden, auf der Erwartung, die Behörde werde sich bei zukünftigen gleichgerichteten Maßnahmen an die gerichtlichen Vorgaben halten.¹⁷⁾

Der (vorbeugende) Unterlassungsantrag als Ausgestaltung eines allgemeinen Leistungsantrags kommt dann nur noch in Betracht, wenn die Voraussetzungen für einen Anfechtungsantrag von vornherein nicht vorliegen oder ein darüber hinausgehendes Rechtsschutzinteresse besteht: Letzteres könnte insbesondere dann zu bejahen sein, wenn die drohende Maßnahme eine irreversible ist (im Verwaltungsrecht etwa die Bebauung eines Naturschutzgebiets, im Strafvollzugsrecht etwa eine Zwangsmedikation im Maßregelvollzug¹⁸⁾) und daher dem Antragsteller/Kläger nicht zugemutet werden kann, sich auf die pro-futuro-Wirkung der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines vergangenen Aktes zu verlassen.

Geht man davon aus, dass die Vollzugsbehörde sich unter gleichen Umständen an eine Entscheidung des Gerichts in der Zukunft gebunden fühlt, kann diese Frage bejaht werden. Der vom Senat angestellten weiteren Erwägung, eine vorbeugende Unterlassungsklage sei auch deshalb unzulässig, weil sie sich gegen derzeit nicht ausreichend konkretisierbare Maßnahmen wende, kann allerdings entgegengehalten werden, dass der Antragsteller ausdrücklich formuliert hat, dass er gegen die „generelle Absondnung“ bei Einlass in die Anstalt vorgehen wolle. Dies schließt gerade nicht aus, dass im Einzelfall (etwa aufgrund akuter Erhöhung von Sicherheitsanforderungen) anders verfahren wird. Die Rechtskraftwirkung auch des Urteils bei einer Unterlassungsklage erstreckt sich nur auf die gleiche Lage.¹⁹⁾ Jedoch ist zutreffend, dass sich ein vorbeugender Unterlassungsantrag gegen konkrete in der Zukunft liegende Maßnahmen richten muss und gegenüber einer unbestimmten Anzahl künftiger Situationen eher ungeeignet erscheint. Für diese Fälle erscheint der Fortsetzungsfeststellungsantrag als der richtige Weg. Dieser Zusammenhang erklärt auch, warum die vorbeugende Unterlassungsklage im Verwaltungsprozessrecht nur selten als zulässig angesehen wird.²⁰⁾

IV. Der Senat fügt - ausdrücklich obiter dictum - auch noch einen Absatz zur Begründetheit an. Die Strafvollstreckungskammer hatte den Antrag allein mit dem Hinweis auf die Verwaltungsvorschrift der Aufsichtsbehörde zurückgewiesen. Dies kann rechtlich nicht befriedigen, da einer Verwaltungsvorschrift keine Außenwirkung zukommt. Soweit der Senat eine Ermächtigungsgrundlage in der Aufsichtsnorm § 151 Abs.1 StVollzG sieht, besagt diese Norm nichts über die materielle Rechtmäßigkeit einzelner Vorschriften.

Der Senat stützt die Maßnahme zusätzlich auf die Anordnungsbefugnis des Anstaltsleiters, jedoch bedarf auch diese Befugnis, soweit Eingriffe betroffen sind, der gesetzlichen Grundlage.

Für die Begründetheit entscheidungserheblich wäre daher nur die Auffassung des Senats, der Einsatz der Metallsonde sei gar kein Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs.1 GG), der einer gesetzlichen Grundlage bedürfe.

Für diese Frage ist zumindest zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Besuch des Bewährungshelfers nicht um eine in dessen freier Entscheidung liegenden Spontanbesuch handelt, er vielmehr in (häufigem) pflichtgemäßen dienstlichem Kontakt mit Gefangenen steht. Auch ist der potentiell diskriminierende Charakter einer Einteilung in „Anstaltsangehörige“, die nicht abgesondert werden, einerseits und „andere“ andererseits zu beachten.

Henning Ernst Müller

Anmerkungen

- ¹⁾ BVerfG 57, 21; 77, 284; *Calliess/Müller-Dietz* § 109 Rn. 6; *AK-Volckart*, § 109 Rn. 27; zum Ganzen: *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 5. Aufl. 2003 § 13 Rn. 2.
- ²⁾ BVerfG v. 26.10.1993 - 2 BvR 1004/93, StV 1994, 201.
- ³⁾ *Kopp/Schenke* VwGO Vorb. zu § 40 Rn. 3.
- ⁴⁾ Zur verfahrensrechtlichen Konsequenz in der Rechtsbeschwerdeinstanz s.u. (II.)
- ⁵⁾ *Meyer-Goßner* StPO, § 300 Rn. 1.
- ⁶⁾ Wie die Rechtsprechung zum Strafvollzugsrecht und auch im hiesigen Fall zeigt, stimmen auch die damit befassten Juristen trotz ihrer Praxiserfahrung hinsichtlich der zutreffenden Antragsarten keineswegs immer überein. Umso weniger kann von einem Nichtjuristen eine richtige Antragsformulierung erwartet werden.
- ⁷⁾ Zur Beschränkung der Zulässigkeit durch das Begründungserfordernis vgl. *H. E. Müller*, ZfStrVo 1993, 211 ff.
- ⁸⁾ BVerfG StV 1994, 202.
- ⁹⁾ In der Sache geht es dabei um einen Unterlassungsantrag, da die Bezeichnung „vorbeugend“ nach *Dreier* (JA 1987, 417) für solche Fälle reserviert bleiben sollte, in denen es um einen erstmals drohenden Eingriff handelt.
- ¹⁰⁾ BVerfG StV 1994, 201.
- ¹¹⁾ Entscheidungsgründe ZfStrVo 2003, 310.
- ¹²⁾ Dass beide Antragsarten grundsätzlich im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG in Betracht kommen, wird kaum mehr bezweifelt, vgl. *Calliess/Müller-Dietz* § 109 Rn. 6; *AK-Volckart*, § 109 Rn. 28 ff.; *Schwind/Böhm* § 109 Rn. 25.
- ¹³⁾ Vgl. *Dreier*, JA 1987, 423 für das Verwaltungsrecht.
- ¹⁴⁾ Ständige Rspr. des BVerwGE 20, 161 (165); 81, 226 (227); *Redeker/v. Oertzen* VwGO (11. Aufl.) § 113, 357; *Eyermann* VwGO (11. Aufl.) § 113, Rn. 72.
- ¹⁵⁾ Der von *Schwind/Böhm* § 115 Rn. 17 a. E. und § 116 Rn. 11 angeführte Ausschluss des Fortsetzungsfeststellungsantrags in der Rechtsbeschwerdeinstanz gilt nur, wenn die Erledigung nach Entscheidung der StVK eingetreten ist.
- ¹⁶⁾ Vgl. *Eyermann*, VwGO (11. Aufl.), § 113 Rn.141; *Kopp/ Schenke* VwGO (13. Aufl.) vor § 40 Rn. 33: „ungeschriebene Verfahrenskonkurrenz“.
- ¹⁷⁾ *Schwind/Böhm* § 109 Rn. 25; eingehend zum Verwaltungsrecht *Dreier*, JA 1987, 417 und 423. Anders OVG Lüneburg DVBl. 1971, 421.
- ¹⁸⁾ Beispiel von *AK-Volckart* § 109 Rn. 31.
- ¹⁹⁾ *Dreier*, JA 1987, 423 Fn. 118.
- ²⁰⁾ Vgl. *Kopp/Schenke* VwGO (13. Aufl.) vor § 40 Rn. 34; nach *Dreier*, JA 1987, 423 f. kommt als einschlägiger Anwendungsfall sogar nur noch die Konkurrentenklage im Beamtenrecht in Betracht.

Art. 1, 34 GG, Art. 5 Abs. 5 EMRK, § 23 EGGVG, § 109 StVollzG, §§ 839, 254 BGB (Zum Amtshaftungsanspruch im Falle zeitweiliger menschenunwürdiger Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum)

1. Die für das Verfahren nach § 23 EGGVG anerkannte Bindung der Zivilgerichte im Amtshaftungsprozess gilt auch für die Feststellung der Rechtswidrigkeit behördlichen Handelns, welche die Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach § 109 StVollzG (hier: zur zeitweiligen Unterbringung eines Gefangenen in einem Gemeinschaftshaftraum) rechtskräftig getroffen hat.
2. Die Bindungswirkung erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit; sie umfasst hingegen nicht die Gründe, welche die Feststellung tragen (hier: Verstoß gegen das Gebot menschenwürdiger Behandlung).
3. Hat die Justizvollzugsanstalt mit der zeitweiligen Unterbringung eines Gefangenen in einem Gemeinschaftshaftraum gegen das Gebot menschenwürdiger Behandlung verstoßen, ist im Hinblick auf die einschlägige Rechtsprechung und den derzeitigen Diskussionsstand über die menschenwürdige Unterbringung Gefangener von einem fahrlässigen Verhalten der Amtsträger auszugehen. Dies gilt auch im Falle einer Notsituation, die auf einem erheblichen Mangel an Einzelhaftplätzen und einer anhaltenden Überbelegung beruht.
4. Unterlässt der Gefangene es, sofort seine Einzelunterbringung zu beantragen, so kann in seinem Unterlassen jedenfalls dann kein Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB gesehen werden, wenn ein solcher Antrag angesichts der chronischen Überbelegung der Anstalt von vornherein aussichtslos gewesen wäre.
5. Hat die rechtswidrige und schuldhaftige Unterbringung des Gefangenen in einem Gemeinschaftshaftraum sein körperliches und seelisches Befinden nur unerheblich beeinträchtigt und kommt dem Verschulden der Amtsträger in Anbetracht der Umstände (hier: chronische, durch die prekäre Haushaltslage des Landes bedingte Überbelegung) lediglich vergleichsweise geringes Gewicht zu, besteht kein Anspruch auf Entschädigung in Geld. Hinsichtlich der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kommt ein solcher Anspruch nur dann in Betracht, wenn es sich um einen schwer wiegenden Eingriff gehandelt hat und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 2. Dezember 2003 - 16 U 116/03 - (nicht rechtskräftig)

Gründe

I.

Der Kläger verbüßte eine Freiheitsstrafe in der JVA A. Zum Zwecke der Besuchszusammenführung wurde er verlegt und befand sich vom 10. Juli bis 12. Juli 2002 als sog. Durchgangsgefänger in der Transportabteilung der JVA H., wo er mit weiteren vier Gefangenen in dem Gemeinschaftshaftraum 4115 untergebracht war. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hannover hat auf seinen Antrag vom 11. Juli 2002 mit Beschluss vom 16. September 2002 (73 StVK 48/02), auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, die Rechtswidrigkeit der Unterbringung des Klägers festgestellt, der deshalb die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes verlangt.

Das Landgericht hat das beklagte Land im Wesentlichen antragsgemäß verurteilt. Gegen dieses Urteil, auf das wegen weiterer Einzelheiten verwiesen wird, richtet sich die Berufung, mit der das beklagte Land Klageabweisung begehrt.

Die Beklagte rügt, das Landgericht habe die örtlichen Gegebenheiten des Haftraumes nicht hinreichend berücksichtigt, weil eine bauliche Abtrennung des WC/Waschbereichs zum übrigen Haftraum vorliege. Eine konkrete Belästigung durch die Haftsituation habe der Kläger auch nicht geltend gemacht. Vorwerfbar pflichtwidriges Verhalten sei den Bediensteten nicht anzulasten, zumal sich auch der Kläger während der Unterbringung nicht unmittelbar beschwert habe.

Jedenfalls scheide ein Anspruch wegen §§ 839 Abs. 3, 254 BGB aus, denn der Kläger habe ein Rechtsmittel nicht eingelegt. Dies wäre auch - entgegen der Auffassung des Landgerichts - nicht offensichtlich aussichtslos gewesen. Hier hätte eine Einzelunterbringung jedenfalls in der Krankenabteilung der JVA organisiert werden können. Der Kläger habe dagegen nicht um eine Einzelunterbringung nachgesucht.

Rechtsfehlerhaft habe das Landgericht die gebotene Abwägung betroffener Interessen nicht vorgenommen. Schließlich sei auch eine Geldentschädigung hier nicht geboten. Der Kläger habe hinreichenden Ausgleich bereits durch die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer erhalten. Schließlich sei auch die Höhe der zugesprochenen Entschädigung unangemessen.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze verwiesen. Die Akten 73 StVK 48/02 Landgericht Hannover waren beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

II.

Die Berufung der Beklagten hat im Ergebnis Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden für die Art und Weise der zweitägigen Unterbringung.

Der Senat folgt dem Landgericht im Ergebnis zwar darin, dass die Unterbringung des Klägers in dem Haftraum 4115 der JVA Hannover gemeinsam mit vier weiteren Gefangenen eine schuldhaftere Amtspflichtverletzung nach §§ 839, 847 BGB, Art. 34 GG darstellt. Gleichwohl erscheint es aus Gründen der Billigkeit nicht geboten, dem Kläger unter den hier vorliegenden Umständen eine Entschädigung zuzusprechen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Durch die rechtskräftige Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hannover vom 16. September 2002 steht für den Senat bindend fest, dass die Unterbringung des Klägers in dem genannten Zeitraum objektiv rechtswidrig gewesen ist.

Es gelten hier die gleichen Grundsätze für die Bindung der Zivilgerichte im Amtshaftungsprozess, die die Rechtsprechung für Maßnahmen ausgesprochen hat, die bereits Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens oder eines Verfahrens nach § 23 EGGVG gewesen sind (vgl. BGH NJW 1994, 1950). Die dort vom BGH für das Verfahren nach § 23 EGGVG anerkannte Bindungswirkung muss auch entsprechend für das im vorliegenden Fall durchgeführte Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG gelten. Die gesetzliche Regelung und das Verfahren sind dem der §§ 23 ff. EGGVG vergleichbar, sodass auch hier eine entsprechende Bindung der Zivilgerichte besteht.

Diese Bindungswirkung betrifft nicht nur den Ausspruch der Rechtswidrigkeit der Unterbringung in dem Gemeinschaftshaftraum selbst, sondern auch zwangsläufig die Feststellung dieser Maßnahme als eines tatsächlichen Geschehens, wie es ebenso bei verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen über die Rechtswidrigkeit einer Maßnahme ist, weil eben diese Maßnahme als Bezugspunkt der richterlichen Entscheidung unverzichtbare Grundlage der die Rechtswidrigkeit aussprechenden Entscheidung ist (BGH a. a. O.). Dementsprechend hat der Senat davon auszugehen, dass die Unterbringung des Klägers in dem von der Strafvollstreckungskammer festgestellten Haftraum, der nur eine Größe von 16 m² aufwies, wobei Waschbecken und Klosett nur mit einem Sichtschutz abgetrennt waren, gemeinsam mit vier weiteren Gefangenen rechtswidrig war.

Soweit die Berufung nunmehr vorbringt, die Strafvollstreckungskammer und das Landgericht hätten die räumlichen Gegebenheiten nicht zutreffend gewürdigt, kann sie damit aus den zuvor genannten Gründen keinen Erfolg haben. Davon abgesehen handelt es sich auch nach dem nunmehr erstmals in der Berufung vorgelegten Foto (Bl. 142) keineswegs um eine vollständig abgetrennte Nasszelle, sondern um in den Haftraum integrierte Stellwände, die den Wasch- und WC-Bereich nur unzureichend im Hinblick auf Geräusche und Gerüche von dem übrigen Haftraum abtrennen. Die „Nasszelle“ verfügt auch nicht über eine eigene Entlüftung. Es kann also keine Rede davon sein, dass es sich hier um einen vollständig abgetrennten Nassbereich handelte, sodass auch dann, wenn man dieses Vorbringen berücksichtigt - abgesehen von der ansonsten fortbestehenden Überbelegung des Haftraumes mit fünf Gefangenen bei 16 m² - allein aus diesem Grunde keine andere Entscheidung zu rechtfertigen wäre.

Der Senat hält sich zwar nicht an die in den Gründen des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer enthaltene Feststellung gebunden, die in Rede stehende Unterbringung des Klägers verstoße gegen das Gebot menschenwürdiger Behandlung; denn die Gründe nehmen grundsätzlich an der Bindungswirkung nicht teil. Er ist jedoch nach eigener Prüfung der Auffassung, dass jedenfalls im vorliegenden Fall die Unterbringung des Klägers dem aus Art. 1 GG folgenden Gebot der Achtung der Menschenwürde nicht mehr gerecht geworden ist. Der Senat macht sich die diesbezüglichen Ausführungen der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hannover (Seiten 6 und 7 des Beschlusses, Beil. Bl. 18, 19) zu eigen. In der Rechtsprechung ist im übrigen seit langem die Zulässigkeit der Mehrfachbelegung von Hafträumen unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen Art. 1 GG diskutiert bzw. festgestellt worden. Zu verweisen ist hier nur auf das Urteil des OLG Hamm aus dem Jahre 1967 (NJW 1967, 2024) sowie auf die Entscheidungen des OLG Frankfurt (StV 1986, 27; StV 1988, 540), ebenso OLG Celle (NSIZ 1999, 216), wengleich in jener Entscheidung Art. 1 GG nicht ausdrücklich erwähnt ist. Im übrigen hat auch die JVA Hannover in ihrer Stellungnahme gegenüber der Strafvollstreckungskammer vom 14. August 2002 (Beil. Bl. 6) selbst auf eine frühere Entscheidung des Landgerichts Hannover (77/56 StVK 119/00) vom 5. Juli 2002 Bezug genommen, nach der die gemeinsame Unterbringung eines Strafgefangenen in einem nachts verschlossenen Haftraum mit unabgetrennter Toilette gegen das Verbot einer menschenunwürdigen Unterbringung verstößt und weiter ausgeführt, die hier vorliegende Unterbringung von fünf Gefangenen in einem 16 m² großen Haftraum bei Abtrennung der Toilette (Sichtschutz) sei „analog zu sehen“. Auch dem schließt sich der Senat an.

Die Unterbringung des Klägers war danach rechtswidrig und verletzte ihn in seiner durch Art. 1 GG geschützten Menschenwürde.

Damit liegen zugleich auch die Voraussetzungen der (objektiven) Amtspflichtverletzung vor, die im Ergebnis einen Anspruch auf Zahlung einer billigen Entschädigung nach § 847 BGB rechtfertigen können.

2. Im Ergebnis zutreffend hat das Landgericht auch ein Verschulden festgestellt.

Soweit die Berufung meint, den Amtsträgern könne entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht einmal fahrlässige Pflichtwidrigkeit vorgeworfen werden, weil diese nicht erkennbar gewesen sei und der Kläger letztlich in die Unterbringung auch eingewilligt habe, vermag der Senat dem nicht zu folgen.

Die Rechtsprechung hatte sich - wie oben bereits erwähnt - in den vergangenen Jahren mehrfach mit der Unterbringung mehrerer Gefangener in zu kleinen Haftzellen zu beschäftigen, die einen

ähnlich gelagerten Sachverhalt betrafen. Beispielhaft sei auf die Entscheidungen des OLG Frankfurt (StV 1986, 27; StV 1988, 540) und des OLG Celle (NStZ 1999, 216) verwiesen. Es kann also keine Rede davon sein, dass das Problem der Überbelegung der Justizvollzugsanstalten und die Frage der auch angesichts beengter Verhältnisse erforderlichen und verfassungsrechtlich gebotenen menschenwürdigen Unterbringung von Gefangenen nicht bereits seit geraumer Zeit in den Fachzeitschriften, der einschlägigen Kommentarliteratur zum Strafvollzugsgesetz und durch die Rechtsprechung deutlich angesprochen war. Zu verweisen ist ferner auf die Beschlüsse des BVerfG (NJW 2002, 2699, 2700). Beide Entscheidungen befassen sich nicht allein mit der Frage wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes, sondern auch mit dem Recht des Gefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde. So heißt es dort ausdrücklich, dass die Art der Unterbringung des Strafgefangenen dessen Menschenwürde verletzen kann und weiter: „In der fachgerichtlichen Rechtsprechung ist bereits darauf hingewiesen worden, dass der Unterbringung in kleinen Hafträumen durch die Menschenwürde ... Grenzen gesetzt sind ...“ (BVerfG a. a. O.) Angesichts dessen musste sich den Amtsträgern die erkennbare Rechtswidrigkeit der Unterbringung auch im vorliegenden Fall aufdrängen. Dass dies den zuständigen Amtsträgern hier erkennbar war, zeigt auch die bereits erwähnte Stellungnahme der JVA, in der zwar ein Anrecht auf Einzelunterbringung eingeräumt wird, dieses aber zur Zeit (wegen ständiger Notbelegung) als nicht umsetzbar bezeichnet wird.

Von einer Einwilligung des Klägers in diese Art der Unterbringung kann nicht ernsthaft die Rede sein, auch wenn er - was offen bleiben kann - nicht unmittelbar sofort gegen diese Unterbringung protestiert haben sollte. Schließlich befand sich der Kläger auf dem Transportweg in eine andere JVA und musste sich aus seiner Sicht jedenfalls zunächst mit der vorgenommenen Unterbringung abfinden. Ein rechtlich erhebliches Einverständnis unter Verzicht auf eine menschenwürdige Unterbringung kann darin nicht erblickt werden.

Angesichts des Einschlusses des Klägers gemeinsam mit vier weiteren Gefangenen für 23 Stunden pro Tag in dem vom Landgericht geschilderten Haftraum 4115 muss nach allem von fahrlässigem Verhalten ausgegangen werden.

Der Senat verkennt dabei nicht die Notsituation der Justizvollzugsanstalt, die sich nach ihrer eigenen Stellungnahme vom 14. August 2002 „ständig in der Notbelegung“ befindet. Die Transportabteilung der JVA war in dem hier interessierenden Zeitraum mit 91/98/91 Gefangenen belegt, wobei sie über 47 Einzelhafträume (inklusive vier Sicherheitszellen) und 10 Gemeinschaftshafträume verfügt (Beiakte Bl. 6). Der danach bestehende erhebliche Mangel an Einzelhaftplätzen darf jedoch nicht dazu herhalten, geltendes Recht zu unterlaufen. Die Gerichte haben trotz der bestehenden Notlage keine Möglichkeit, von eindeutigen gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen abzuweichen und Rechte der Gefangenen über das gesetzliche Maß hinaus einzuschränken.

Abgesehen davon neigt der Senat auch dazu, hier die Voraussetzungen eines verschuldensunabhängigen Anspruchs auf Schadenersatz aus Art. 5 Abs. 5 MRK anzunehmen. Das bedarf aber keiner abschließenden Entscheidung, weil sich auch in Anwendung des Art. 5 Abs. 5 MRK keine weitergehenden Ansprüche ergeben als sie aus Amtspflichtverletzung herzuleiten wären. Zwar bezieht sich die Garantie aus Art. 5 MRK nur auf die Freiheitsentziehung als solche, nicht auf die Modalitäten des Vollzugs der Haft; die Umstände des Vollzugs der Haft können aber die Rechtmäßigkeit der Haft in Frage stellen (BGHZ 122, 268).

3. Auch der Gedanke der §§ 839 Abs. 3, 254 BGB vermag der Berufung nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Der Senat folgt der Auffassung des Landgerichts, das ein mögliches Unterlassen eines sofortigen Antrags auf Einzelunterbringung durch den Kläger als nicht schuldhaft angesehen hat.

Angesichts der unstreitigen chronischen Überbelegung der JVA und hier insbesondere der Transportabteilung musste ein solcher Antrag von vornherein als aussichtslos angesehen werden, so dass das Unterlassen eines solchen Antrags, dem aller Wahrscheinlichkeit nach ohnehin nicht hätte entsprochen werden können, nicht als schuldhaft gelten kann. Dies zeigt schon die Überlegung, dass bei einer Belegung der Gemeinschaftshafträume mit nur je zwei Gefangenen die Transportabteilung mit knapp 30 Gefangenen überbelegt war. Man fragt sich, wo die oder

wenigstens ein großer Teil dieser Häftlinge denn sonst noch hätte untergebracht werden sollen. Im Übrigen sei nochmals auf die Stellungnahme der JVA verwiesen, in der zwar ein Anrecht auf Einzelunterbringung gesehen wird, dieses aber als „zur Zeit nicht umsetzbar“ bezeichnet worden ist. Die Ersatzpflicht kann nach § 839 Abs. 3 BGB nur verneint werden, wenn die Einlegung eines gebotenen „Rechtsmittels“ den Schaden verhindert hätte, wobei für die Kausalität der Schädiger beweispflichtig ist (zuletzt BGH, Urteil vom 9. Oktober 2003, III ZR 342/02).

Soweit das beklagte Land in der Berufung erstmals vorbringt, eine Einzelunterbringung des Klägers hätte bei sofortigem Protest anders organisiert werden können, so hätte der Kläger am 10. Juli in der Krankenabteilung und ab 11. Juli in einem dann wieder zur Verfügung stehenden Einzelhaftraum untergebracht werden können, überzeugt dieser Vortrag aus den oben dargelegten Gründen und den eigenen Ausführungen der JVA H. in der Stellungnahme vom 14. August 2002 schon nicht. Es war also damals wie auch im Prozessverfahren erster Instanz keine Rede davon, dass der Kläger bei einem sofortigen mündlichen Protest gegen die Unterbringung anderweitig in einem Einzelhaftraum hätte untergebracht werden können. Zum anderen ist das beklagte Land mit diesem erstmals in der Berufung gebrachten streitigen Vortrag gemäß § 531 Abs. 2 Nr. 3 ZPO ausgeschlossen.

4. Dennoch hat die Berufung der Beklagten Erfolg, denn unter den hier vorliegenden besonderen Umständen des Falles erscheint die Zubilligung einer Entschädigung für die zweitägige Unterbringung in dem gemeinschaftlichen Haftraum aus Gründen der Billigkeit weder unter dem Blickpunkt der Ausgleichs- noch der Genugtuungsfunktion geboten.

Dabei hat sich der Senat von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Im Rahmen des § 847 BGB (a. F.) ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass bei geringfügigen Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit ohne wesentliche Beeinträchtigung der Lebensführung und ohne Dauerfolgen (Bagatellschäden) ein Schmerzensgeld im Ergebnis versagt werden kann (vgl. BGH NJW 1992, 1043). Im Bereich der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kommt ein Anspruch auf Geldentschädigung nur dann in Betracht, wenn es sich um einen schwer wiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann (vgl. dazu Palandt/Thomas BGB, 61. Aufl. § 823 Rdnr. 200 m.w.N.).

Die daraus folgenden Einschränkungen eines Anspruchs auf Entschädigung sind nach Auffassung des Senats auch auf den hier vorliegenden Fall zu übertragen, in dem die Art und Weise der Unterbringung von Strafgefangenen und dadurch die Beeinträchtigung der Menschenwürde in Rede steht. Diese Erwägungen gelten gleichermaßen, wenn man den Anspruch auf Art. 5 Abs. 5 stützen wollte.

Bei der Frage, ob im vorliegenden Fall eine Entschädigung zu gewähren ist, sind vor allem Art und Ausmaß der erlittenen Beeinträchtigung des Klägers wie auch Anlass und Beweggrund und Grad des Verschuldens der handelnden Amtsträger zu berücksichtigen.

Dabei fällt zunächst die mit zwei Tagen nur kurze Dauer der zu beanstandenden Unterbringung des Klägers ins Gewicht. Es handelte sich im Übrigen um einen Transport auf Wunsch des Klägers zum Zwecke der Besuchszusammenführung. Über die oben unter Ziffer 1 beschriebene Art und Weise der Unterbringung in dem Haftraum hinaus hat der Kläger keine weiteren körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen geltend gemacht oder vorgetragen. Es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Art der Unterbringung den Kläger in sonstiger Weise nachhaltig beschwert oder beeindruckt haben könnte. Dabei verkennt der Senat nicht die bei einer Belegung des 16 m² großen Haftraums mit insgesamt fünf Gefangenen bestehende räumliche Enge und den dadurch erzwungenen engen körperlichen Kontakt sowie die Benutzung der Toilette und Waschgelegenheit nur hinter einer nicht vollständigen räumlichen Abtrennung, was zu unvermeidbaren gegenseitigen Belästigungen bei 23-stündigem Einschluss am Tag führen muss. Dass diese Unterbringung von fünf Menschen auf engstem Raum bei 23-stündigem Einschluss unzumutbar ist und Art. 1 GG verletzt, erschließt sich unmittelbar, wenn man sich nur vergegenwärtigt, dass etwa die Hälfte der 16 m² des Raumes durch Mobiliar verstellt und zusätzlich noch der wenigstens halb-

wegs abgetrennte WC-Bereich abzuziehen ist. Bei fünf Gefangenen verbleiben dann (theoretisch) nicht einmal 1,5 m² für jeden Einzelnen zur „Bewegung“. Dennoch erscheint die hierdurch erzwungene Beeinträchtigung der Rechte des Klägers unter Berücksichtigung der eingangs aufgeführten Gesichtspunkte als nicht so erheblich und schwer wiegend, dass zum Ausgleich aus Gründen der Genugtuung und der Prävention die Zubilligung eines Schmerzensgeldes geboten wäre. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Kläger letztlich in rechtmäßig angeordneter Strafhafte befand und er nach dem insoweit unwidersprochen gebliebenen Vortrag des beklagten Landes als „hafterfahren“ anzusehen ist und er auch bereits mehrfach gemeinsam mit anderen Gefangenen in Hafträumen untergebracht war, die nicht über einen abgetrennten Sanitärbereich verfügten. Der Gedanke der Genugtuung und Prävention wird hier schließlich auch dadurch relativiert, dass die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 16. September 2002 bereits die Rechtswidrigkeit der beanstandeten Unterbringung des Klägers und einen Verstoß gegen Art. 1 GG festgestellt hat. Einer etwa zu befürchtenden Wiederholungsgefahr zum Nachteil des Klägers dürfte schon damit der Boden entzogen gewesen sein. Auf der anderen Seite ist schließlich auch die seit langem bestehende und bekannte prekäre Haushaltslage in Niedersachsen, die natürlich auch den Strafvollzug betrifft, zu berücksichtigen. Die Justizvollzugsanstalt befand sich, wie sie selbst mitgeteilt hat, in dem hier interessierenden Zeitraum ständig in der Notbelegung. Das macht die Überbelegung der Transportabteilung mit etwa 30 Gefangenen überdeutlich. Angesichts dieser Überbelegung hätte die Anstalt, um dem Recht des Klägers gerecht zu werden, dies nur durch Beeinträchtigung der Rechte anderer Gefangener tun können oder man hätte den Transport des Klägers, der allerdings in seinem Sinne wegen der Besuchszusammenführung gewünscht war, ablehnen müssen. Mit anderen Worten handelte es sich nicht etwa um eine gewollt schikanöse Behandlung, sondern um eine aus dem Zwang der akuten Notbelegung begründete Unterbringung, die jedenfalls kurzfristig nicht anders zu vermeiden war. Der Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund kann unter diesen Umständen als nicht schwer wiegend angesehen werden.

Wollte man der vorstehenden Argumentation nicht folgen, käme nach Auffassung des Senats unter den hier gegebenen Umständen allenfalls eine Entschädigung in Höhe von 50 € pro Tag - quasi als symbolische Wiedergutmachung - in Betracht. Soweit das beklagte Land zur Höhe der Entschädigung die Regelung des § 7 Abs. 3 StrEG ins Feld führt, vermag dieser Gedanke nicht zu überzeugen, denn dieses Gesetz behandelt einen Aufopferungsanspruch, durch den nur die üblichen Unzuträglichkeiten der Haft ausgeglichen werden sollen, die nicht mit dem hier vorliegenden vergleichbar sind.

5. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 10, 711 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO. Der Senat hat die Revision zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. § 543 Abs. 2 ZPO.

(Mitgeteilt von Andreas Hinderberger, Berlin)

§ 29 Abs. 2 EGGVG, Art. 1 §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 7 Satz 1 RberG, § 134 BGB, § 109 StVollzG (Zur Unwirksamkeit einer unter Verstoß gegen das RberG erteilten Prozessvollmacht)

- 1. Der Antragsteller kann sich im Justizverwaltungsverfahren gemäß § 29 Abs. 2 EGGVG auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der nicht Rechtsanwalt ist.**
- 2. Eine solche Prozessvollmacht ist jedoch unwirksam, wenn sie jemandem (hier: dem Vorsitzenden eines e.V.) erteilt worden ist, der mit der Vertretung des Antragstellers die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig betreibt, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen behördlichen Erlaubnis zu sein (Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RberG). Die**

durch den Verstoß gegen das RberG begründete Nichtigkeit des zugrunde liegenden Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 134 BGB) erfasst auch die zu dessen Ausführung erteilte Prozessvollmacht.

- 3. Geschäftsmäßigkeit im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RberG ist gegeben, wenn der Handelnde beabsichtigt, die Tätigkeit bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu wiederholen und sie dadurch zu einem wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen. Indizien für eine geschäftsmäßige Tätigkeit stellen namentlich die Verwendung von Standardtexten und Formularvollmachten für Anträge auf gerichtliche Entscheidung dar.**
- 4. Eine berufsstandsähnliche Vereinigung, deren Vorstand nach § 7 Satz 1 RberG keiner behördlichen Erlaubnis für die Besorgung von Rechtsangelegenheiten eines Vereinsmitglieds bedarf, liegt nur dann vor, wenn sie zur Wahrnehmung der gemeinsamen und auf Dauer angelegten Interessen ihrer Mitglieder als Gesamtheit gebildet worden ist. Hierzu zählen weder Selbsthilfevereine, denen nur ein Bruchteil der Betroffenen angehört, noch Vereinigungen, deren alleiniger Zweck die Gewährung von Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten ist.**

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss des 1. Strafsenats des Saarländischen Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 11. Dezember 2003 - VAs 2/03 -

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2003 hat die Bundesinitiative zur Gleichstellung im Strafvollzug (BIGS) e. V., vertreten durch ihren Vorsitzenden, namens des früheren Untersuchungsgefangenen gestützt auf § 28 Abs. 1 S. 4 EGGVG den Antrag gestellt, festzustellen, dass dessen Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt S. vom 27.8.2001 bis 4.11.2002 rechtswidrig gewesen sei. Dem Antrag war eine auf den Vorsitzenden der BIGS e.V. persönlich ausgestellte Vollmacht des Verurteilten als Mitglied dieses Vereins beigefügt. Das Ministerium der Justiz des Saarlandes hat in seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2003 beantragt, den Antrag als unzulässig zu verwerfen, weil er ohne wirksame Vollmacht des Gefangenen angebracht worden sei. Die Bundesinitiative zur Gleichstellung im Strafvollzug (BIGS) e. V. betreibt geschäftsmäßig unerlaubt Rechtsberatung, woraus sich nicht nur die Nichtigkeit des diesbezüglichen Geschäftsbesorgungsvertrages sondern auch der durch den Gefangenen erteilten Vollmacht ergebe. Auch fehle dem Antragsteller das erforderliche Feststellungsinteresse: er sei während des Vollzugs der Untersuchungshaft in der Zeit vom 27.8.2001 bis zum 17.4.2002 nur vorübergehend gemeinschaftlich in größeren als im Antrag angegebenen Zellen untergebracht gewesen.

Der Antragsteller und sein Bevollmächtigter hatten unter Hinweis darauf, dass der Senat die Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrags teile, Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.

II.

Der Antrag war bereits deshalb als unzulässig zurückzuweisen, weil er nicht wirksam mit Vollmacht des angeblich Vertretenen angebracht worden ist.

1. Grundsätzlich kann sich zwar der Antragsteller gemäß § 29 Abs. 2 EGGVG, der die Vorschriften der Strafprozessordnung für anwendbar erklärt, im Justizverwaltungsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der nicht Rechtsanwalt ist (vgl. Löwe/Rosenberg-Gollwitzer, StPO, 25. A., § 297 Rn 7; KK-Ruß, StPO, 5. A., § 297 Rn 4; Meyer-Goßner, StPO, 46. A., § 297 Rn 7 jeweils m.w.N.). Die Bevollmächtigung des Vorsitzenden der Bundesinitiative zur Gleichstellung im Strafvollzug (BIGS) e. V.

vom 25. Juni 2003 ist vorliegend jedoch unwirksam, weil dieser mit der Vertretung des Antragstellers die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig betrieben hat, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen behördlichen Erlaubnis zu sein (Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1 Rechtsberatungsgesetz).

2. Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit erfordert dabei lediglich eine Tätigkeit, bei der der Handelnde beabsichtigt, diese bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu wiederholen und sie dadurch zu einem wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen. Es ist weder erforderlich, dass die Tätigkeit hauptberuflich, noch dass sie gegen Entgelt ausgeübt wird (vgl. Erbs/Kohlhaas-Senge, Strafrechtliche Nebengesetze, 149. Lfg., Stand Mai 2003, Rechtsberatungsgesetz § 1 Rn 20 ff.; Chemnitz/Jonigk, Rechtsberatungsgesetz, 11. A., Art. 1 § 1 Rn 102 ff.; Rennen/Caliebe, RBERG, 3. A., Art. 1 § 1 Rn 56 ff. jeweils m.w.N.).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Für eine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten sprechen bereits Inhalt und Form des Antrags vom 30. Juli 2003. Es handelt sich hierbei nämlich um einen Standardtext, in welchem lediglich einzelne Daten abgeändert worden sind. Sinn und Zweck eines solchen Textes ist es, eine Vielzahl von derartigen Anträgen schnellstmöglich zu bearbeiten. Dem selben Zweck dient auch die Verwendung einer Formularvollmacht. Deutlich wird die Zielsetzung des Vorsitzenden der BIGS e.V. nicht zuletzt aber auch in den Veröffentlichungen des Vereins. So werden in dem von der B.I.G.S. herausgegebenen Flugblatt mit dem Titel „Notstandserklärung“, dem das bereits erwähnte Vollmachtsformular beigelegt ist, neue Vereinsmitglieder mit dem Versprechen geworben, „Sobald Mitgliedsantrag, Vollmacht und die zuvor erwähnten Angaben vorliegen, reichen wir Eilklage beim Gericht ein“. Ein weiteres Indiz für die Geschäftsmäßigkeit stellen schließlich die zahlreichen nachgewiesenen Tätigkeitsfälle dar, in denen der Vorsitzende der BIGS e.V. bei verschiedenen Oberlandesgerichten bzw. Strafvollstreckungskammern mit einem vergleichbaren Standardtext versehene Feststellungsanträge gestellt hat, mit denen er die vermeintlichen Rechte von Straf- bzw. Untersuchungsgefangenen durchzusetzen versuchte (z.B. OLG Bamberg Beschluss v. 11. Juni 2003 - VAs 4/03 - unter Hinweis auf die weiteren Beschlüsse VAs 1/03, 2/03 und 6/03; OLG Dresden Beschluss vom 30. Juni 2003 - 2 VAs 17/03 -; OLG München Beschluss v. 11. Juni 2003 - 3 VAs 8/03 -; LG Augsburg Beschluss v. 3. Juli 2003 - I NöStVK 23/03 -; LG Traunstein Beschluss v. 16. 6. 2003 - 2 StVK 582/02 -).

3. Dass der Vorsitzende der BIGS e.V. über die danach gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1 Rechtsberatungsgesetz erforderliche behördliche Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten verfügt, ist weder ersichtlich noch - auf entsprechenden Hinweis des Senats - vorgetragen. Der Bevollmächtigte hatte - ebenso wie der Antragsteller - Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Eine solche ging jedoch innerhalb der gesetzten Frist nicht ein. Die Ermittlungen des Senats haben zudem ergeben, dass er als Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt H. einsitzt. Der Senat geht daher davon aus, dass ihm eine behördliche Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht erteilt wurde.

4. Der Vorsitzende der BIGS e.V. müsste daher entweder zugelassener Rechtsanwalt sein - auch dies wurde nicht vorgetragen - oder als Vorstand einer berufsstandsähnlichen Vereinigung im Sinne des § 7 S. 1 RBERG tätig geworden sein. In diesem Fall bedürfte er keiner Erlaubnis für die Besorgung der Rechtsangelegenheiten des Vereinsmitglieds.

Eine Vereinigung hat nur dann eine berufsstandsähnliche Grundlage, wenn sie zur Wahrnehmung der gleichen oder ganz ähnlicher wirtschaftlicher oder sozialer Interessen ihrer Mitglieder gebildet worden ist und diese Interessen zudem auf Dauer angelegt sind (Erbs/Kohlhaas-Senge, a.a.O. § 7 Rn 11). Berufsstandsähnlich ist die Grundlage nur, wenn die Vereinigung nicht nur die Interessen eines einzelnen, sondern die gemeinsamen, nicht nur die gleichartigen Interessen einer Vielzahl von Personen als Gesamtheit fördern soll (Chemnitz/Jonigk, a.a.O., § 7 Rn 676). Selbsthilfevereine, denen nur ein Bruchteil der Betroffenen angehört, fallen daher ebenso wenig in den Regelungsbereich des § 7 RBERG wie solche Vereinigungen, deren alleiniger Zweck die Gewährung von Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten ist. Denn durch § 7 RBERG sollen die berufsständischen oder die diesen gleichgestellten „ähnlichen“ Aufgaben nicht etwa erweitert werden. Die Verselbständigung der Rechtsberatung oder Rechtsbesorgung über die berufsständi-

schen Aufgaben hinaus wird von der Vorschrift gerade nicht gedeckt (vgl. Erbs/Kohlhaas-Senge, a.a.O., § 7 Rn 13; Chemnitz/Jonigk, a.a.O., § 7 Rn 697, jeweils m.w.N.).

Die Tätigkeit des Vorsitzenden der BIGS e.V. erfüllt die vorgenannten Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes des § 7 S. 1 RBERG nicht. Zum einen fehlt es an der Dauerhaftigkeit, zum anderen an der Gemeinsamkeit der Interessen von Strafgefangenen, deren Interessen - soweit sie Mitglied der BIGS geworden sind - während ihrer vorübergehenden, nicht auf Dauer angelegten Inhaftierung allenfalls gleichartig sein mögen. Auch hat sich die Aufgabe der Rechtsberatung und Rechtsbesorgung in Bezug auf die Interessen einzelner Gefangener im vorgenannten Sinne verselbständigt. So wird in der Antragsschrift vorgetragen, dass der Verein satzungsgemäß handelnd „misshandelte Gefangene rechtlich betreut“. Der Vorsitzende des Vereins hätte daher für die Besorgung der Rechtsangelegenheit des Antragstellers einer behördlichen Erlaubnis bedurft.

5. Dieser Verstoß gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1 RBERG führt gemäß § 134 BGB zunächst zur Nichtigkeit des zwischen dem Rechtsberater und dem Rechtsuchenden geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages bzw. Auftragsverhältnisses (vgl. BGH NJW 1962, 2010; NJW 1977, 431; OLG Nürnberg NSiZ 1997, 360).

Die Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrages/Auftrages erfasst aber zugleich auch die zur Ausführung desselben erteilte (Prozess-)Vollmacht (vgl. OLG Naumburg 2002, 505; BGH NJW 2003, 1252, 1594 u. 2091; OLG Hamburg ZfStrVo, 2003, 311; Palandt-Heinrichs, BGB, 63. A., § 134 Rn 21; Zöller-Vollkommer, ZPO, 24. A., vor § 78 Rn 8 u. § 79 Rn 2).

Welche Auswirkungen die Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrags auf die dem Geschäftsbesorger zum Zwecke der umfassenden Geschäftsbesorgung erteilte Vollmacht hat, ist umstritten. Nach einer Auffassung kann der Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz nur dann - mittelbar - auch zur Nichtigkeit der Vollmacht führen, wenn die Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungsvertrages gemäß § 139 BGB auf die Vollmacht durchschlägt (Edelmann DB 2001, 687, 688; Ganter WM 2001, 195; Sommer NotBZ 2001, 28, 29). Dies wird damit begründet, dass sich das Verbot des Art. 1 § 1 RBERG nur gegen den Rechtsberater richte und mithin nicht zur Nichtigkeit der Vollmacht führen könne, die als einseitiges Rechtsgeschäft durch den Vertragspartner des Rechtsberaters erteilt werde. Nach der neueren zivilrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs führt der Verstoß gegen Art. 1 § 1 RBERG i. V. mit § 134 BGB demgegenüber unmittelbar und ohne weiteres auch zur Nichtigkeit der Ausführungsvollmacht (vgl. BGH NJW 2003, 1594; NJW 2003, 2091; NJW 2003, 2088; BGHZ 153, 214 = NJW 2003, 214; NJW 2002, 1273; NJW 2002, 66) und zur Nichtigkeit der Prozessvollmacht (BGH 4. Zivilsenat, Urteile vom 22. Oktober 2003 zit. nach juris Nr. KORE305502003 und Nr. KORE305492003; BGH NJW 2003, 1594). Zur Begründung wird auf den Schutzzweck des Rechtsberatungsgesetzes abgestellt. Art. 1 § 1 RBERG diene dem Schutz der Rechtsuchenden vor unsachgemäßer Beratung und Vertretung sowie deren häufig nachteiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen. Dieser Zweck sei nur dann zu erreichen, wenn auch die Vollmacht, die die Vertretung ermögliche, für unwirksam erachtet werde. Zwar erfolgt die Vollmachtserteilung durch einseitige Willenserklärung des Vertretenen (siehe z.B. Soergel/Leptien, BGB 13. Aufl. § 167 Rn 4; MünchKomm/Schramm, BGB 4. Aufl. § 167 Rn 4; differenzierend Müller-Freienfels, Die Vertretung beim Rechtsgeschäft S. 243 ff.). Dies schließe es aber nicht aus, die Wirksamkeit der Vollmacht nach dem Schutzzweck des Art. 1 § 1 RBERG zu beurteilen. Die gegenläufige Ansicht berücksichtige nicht hinreichend, dass die Bevollmächtigung in Fällen der vorliegenden Art fester Bestandteil der von dem Rechtsbesorger einseitig vorgegebenen Vertragsbedingungen ist und darüber hinaus regelmäßig nicht frei widerrufen werden kann. Es wäre daher verfehlt, unter diesen besonderen Umständen den Unterschied zwischen „einseitigen“ und „mehrseitigen“ Rechtsgeschäften und nicht den Schutzzweck des Art. 1 § 1 RBERG in den Vordergrund zu stellen.

Auch auf strafrechtlichem Gebiet haben sich verschiedene (Ober-)Gerichte für die Unwirksamkeit der prozessualen Handlungen desjenigen ausgesprochen, dessen Tätigkeit gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt (OLG Nürnberg NSiZ 2002, 55; OLG Hamburg ZfStrVo 2003, 311; OLG Bamberg Beschluss v. 11. Juni 2003 - VAs 4/03 - unter Hinweis auf die weiteren Beschlüsse

Buchbesprechungen

VAs 1/03, 2/03 und 6/03; OLG Dresden Beschluss vom 30. Juni 2003 - 2 VAs 17/03 -; LG Augsburg Beschluss v. 3. Juli 2003 - 1 NöStVK 23/03 -; LG Traunstein Beschluss v. 16. 6. 2003 - 2 StVK 582/02 -; LG Heilbronn Beschluss vom 9. 4. 2003 - 4 StVK 202/03 -).

Dieser Rechtsprechung schließt sich der Senat mit Blick auf die erst seit dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18.9.2001 (= NJW 2002, 66) geänderte Zivilrechtsprechung an. An seiner abweichenden, vor Änderung der Zivilrechtsprechung im Interesse eines auftraggebenden Gefangenen an der fristgerechten Einlegung eines Rechtsbehelfs vertretenen Auffassung (Beschluss vom 7.2.1994 - Vollz (Ws) 20/93 - veröffentlicht NJW 1994, 1423) hält der Senat jedenfalls für den hiesigen Fall eines nicht fristgebundenen Antrags nach erfolgloser Anhörung des Antragstellers, der die unerlaubte Tätigkeit des Bevollmächtigten nicht genehmigt hat, nicht mehr fest.

Nur die Erstreckung des gesetzlichen Verbots auf die zur Ausführung des Geschäftsbesorgungsvertrages erteilte (Prozess-) Vollmacht entspricht vorliegend dem Sinn und Zweck des Rechtsberatungsgesetzes. Das Verbot unerlaubter Rechtsbesorgung soll die Rechtssuchenden vor unsachgemäßer Erledigung ihrer rechtlichen Angelegenheiten, namentlich unsachgemäßer Beratung und Vertretung schützen. Dieser Schutzzweck des gesetzlichen Verbots wäre nicht zu erreichen, wenn prozessuale Handlungen des Bevollmächtigten mit u. U. gravierenden rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen, die zudem regelmäßig mit einem Kostenrisiko verbunden sind, wirksam blieben. Dies gilt umso mehr, als die Initiative zu dem Antrag - wie diesem entnommen werden kann - vorliegend nicht von dem Gefangenen selbst, sondern von dem Vorsitzenden der BIGS e.V. ausgegangen ist, der seinerseits schon aufgrund seiner persönlichen Situation zur sachgerechten Wahrnehmung der Interessen von Mitgefangenen, insbesondere einer Überprüfung der tatsächlichen Grundlagen des jeweiligen Antragsvorbringens nicht in der Lage ist. Die Wahrnehmung der dem Bevollmächtigten vorliegend übertragenen Aufgaben setzt auch und gerade auf strafprozessualen Gebiet gesicherte Rechtskenntnisse voraus, über die im allgemeinen nur Rechtsanwälte und - nach behördlicher Sachkundeprüfung - Personen verfügen, denen eine behördliche Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt worden ist. Da vorliegend weder ein Rechtsanwalt noch eine Person tätig geworden ist, die die erforderliche Erlaubnis vorweisen kann, ist ein Prozessrechtsverhältnis nicht ordnungsgemäß begründet worden, weshalb der Antrag als unzulässig zu verwerfen war.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem vollmachtlosen Vertreter, dem Vorsitzenden der BIGS, nach dem Veranlassungsprinzip zur Last. Dies entspricht allgemeinen (straf)prozessualen Grundsätzen (vgl. für das Rechtsmittelverfahren nach der StPO Meyer-Göfner, a.a.O., § 473 Rn 8 und für das Zivilverfahren Zöller-Vollkommer, a.a.O., § 88 Rn 11 jeweils m.w.N.). Der Anfall von Gerichtsgebühren ergibt sich aus § 130 KostO i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 EGGVG; die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 30 Abs. 2 S. 1 und 3 S. 1 KostO i.V.m. § 30 Abs. 3 EGGVG.

(Eingesandt von RichterIn am Oberlandesgericht Margot Burmeister, Saarbrücken)

Hinweis der Schriftleitung

Auf Grund eines redaktionellen Versehens ist im Leitsatz zum Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. September 2003 - 2 BvR 1220/03 -, ZfStrVo Heft 6/2003, S. 375, das Wort „verfassungsrechtlich“ statt „verfahrensrechtlich“ wiedergegeben. Der Leitsatz muss daher richtigerweise lauten:

„Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach bei tiefgreifenden Grundrechtseingriffen trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels ein durch Art. 19 Abs. 4 GG geschütztes Rechtsschutzinteresse fortbestehen kann, folgt keineswegs, dass ein Fortsetzungsfeststellungsantrag, der den verfahrensrechtlichen Anforderungen des § 115 Abs. 3 StVollzG nicht entspricht, als zulässig behandelt werden müsste.“

Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

Klaus-Steffen Saternus/Gerhard Kernbach-Wighton (Herausgeber): Fixierung erregter Personen. Todesfälle in Klinik und Gewahrsam. Schmidt-Römhild, Lübeck, 2002. € 25,-

Zur Frage „Todesfälle nach Fixierung erregter Personen“ fand am 17.11.2001 in Göttingen eine interdisziplinäre Tagung statt, deren Inhalte in dem 122 Seiten starken Band dokumentiert sind. Entsprechend der Provenienz der Referenten (überwiegend Rechtsmediziner, einige Psychiater und Neurologen) sind die Themenschwerpunkte gesetzt: Der Band beginnt mit einem rechtsmedizinischen Beitrag von S. Berg über die Fixierung von Säuglingen. Dabei wird die jahrhundertlang, insbesondere in Europa verbreitete Sitte, den Säugling während des ersten Lebensjahres durch feste Wickelung so zu fixieren, dass er sich nicht mehr bewegen konnte, kultur- und kunsthistorisch beleuchtet. Kernbach-Wighton und Ko-Autoren widmen sich dem Thema „Höchststimmung und plötzlicher Tod“. Plötzliche Todesfälle bei extremer Agitiertheit treten sowohl ohne als auch bei mechanischer Fixation auf. Hohe physische und psychische Anspannung bergen insbesondere das Risiko kardialer Dekompensation, nicht zuletzt aufgrund maximaler Katecholaminspiegel. Dabei sind insbesondere intoxikierte und ältere Menschen besonders gefährdet. Die Autoren unterscheiden drei Konstellationen:

1. Erregte Menschen, die z.B. bei einer Sistierung ohne relevante Fixierungsmaßnahmen sterben.
2. Stationäre immobilisierte Patienten: diese Gruppe umfasst alte Menschen, die über eine mechanische Komponente in Rumpfgurten starben und agitierte Personen mit einer Fixation von Gliedmaßen.
3. Die dritte Gruppe schließlich ist durch eine besondere Situation charakterisiert, etwa ein eingeklemmtes Kleinkind oder ein akut bei einer Blutentnahme gestorbener Säugling.

Bezüglich der zweiten Gruppe beleuchtet der Text von Mohsenian et. al. kasuistisch Todesfälle nach Fixierungsmaßnahmen: Es werden 12 plötzliche Todesfälle aufgrund mangelhafter Fixierung und/oder Fixierungsbegründung vorgestellt und deren Todesursachen diskutiert. Diese betrafen unfallbedingte Erstickungsvorgänge entweder bei Einklemmung zwischen Bettgitter und Matratze oder Strangulation im Bauchgurt oder in einer speziellen Schutzdecke (zumeist bei schwerwiegenden vorbestehenden Erkrankungen). Nach der Einschätzung der Autoren wird aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung, der Zunahme von Pflegebedürftigen und vor allem Demenzerkrankungen dieses Problem in Zukunft an Brisanz gewinnen. Dementsprechend berühren weitere Beiträge des Buches den Bereich der Gerontopsychiatrie („Probleme der Fixierung in der Gerontopsychiatrie“ von G. Stoppe und „Zum Verhältnis von Sturzgefährdung und Fixiermaßnahmen in der Gerontopsychiatrie“ von M. Koller). Koller stellt in seinem Beitrag die Häufigkeit, Modalitäten und Begründungen für Fixiermaßnahmen in einer gerontopsychiatrischen Klinik dar. Als häufigste Begründung für solche Maßnahmen gilt die Sturzgefahr. Dabei stellte sich heraus, dass eine klinikinterne intensive Diskussion der Problematik von Fixiermaßnahmen bereits zu einer Reduzierung von deren Häufigkeit beitragen kann: Die Anzahl der an Fixiermaßnahmen beteiligten Patienten ging im Vergleich zum ersten Jahr von 9,7% auf 5,6% aller Behandelten zurück. Nach der Auffassung von G. Stoppe ist die Sturzgefahr als Begründung für eine Fixiermaßnahme eher als eine Rationalisierung einzuschätzen, da bisherige Untersuchungen hier keinen Erfolg belegen. Stoppe setzt bei der Vermeidungsstrategie auf die Bereitstellung adäquat qualifizierten Personals und auf bauliche Maßnahmen, also eine hohe Strukturqualität. Darüber hinaus soll die Sensibilisierung des Umgangs mit der Fixierung über die Einführung von Fixierprotokollen, konsequenter rechtlicher Absicherung sowie einer Betrachtung der Fixierung als „Notfallmaßnahme“ zu einer weiteren Reduzierung beitragen. Dazu gehöre, die Fixierung nur aufgrund ärztlicher Anordnung durchzuführen, was bisher am ehesten im gerontopsychiatrischen, aber nicht im Bereich von (internistischer) Geriatrie und Altenhilfe der Fall zu sein scheint. In Österreich ist nach dem Todesfall einer 83-jährigen Patientin, die infolge Halskompression in einem Fixierungsgurt verstarb, die Verwendung derartiger Gurte, die lediglich eine Fixierung um den Rumpf umfassen, untersagt. Nach dem Text von W. Denk („Strangulation im Sicherheitsgurt - Konsequenzen eines Todesfalles“) sind in Österreich nur noch Kombinationen von Bauchgurten mit Hand- und Fußfixierungen sowie Bettgittern gestattet, um eine Verlagerung bettliegender Patienten über die Bettkante mit Asphyxiegefahr zu unterbinden. Der Text von K. Hoffmann („Plötzliche und unerwartete Todesfälle

bei psychiatrischen Patienten“) widmet sich über die Problematik der Fixierung hinaus den plötzlichen Todesfällen ohne erkennbare Ursache bei psychiatrischen Patienten. Darüber liegt bislang keine systematische Untersuchung in Deutschland vor. Von den vorgestellten elf Fällen machte eine Erregung bei fünf Patienten eine Fixierung erforderlich, ohne dass hier ein kausaler Zusammenhang zum späteren Tod nachgewiesen werden konnte. Aus neurologischer Sicht betrachtet der Text von R.S. Thomas („Fixierung von Patienten im Durchgangssyndrom - Anwendung von mechanischen Mitteln zur Freiheitsentziehung“) die Problematik einer neurologischen Frührehabilitation. Dabei befindet sich der Arzt nach Auffassung des Autors bei der Anordnung von Fixierungsmitteln im Spannungsfeld zwischen Freiheitsberaubung und unterlassener Hilfeleistung. Aus Sicht des Autors kommt ein „Tod durch Fixierung“ weitaus seltener vor, als der „Tod durch Nichtfixierung“, ohne dass jedoch hierzu empirisches Material vorgelegt wird. Der einzige Text, der sich mit Polizeieinsätzen beschäftigt („Todesfälle bei der Festnahme exzitierter Personen: Zum Stand der Diskussion“ von I. Pedal führt von der Kasuistik der Festnahme eines gewalttätigen Randalierers zu einer Charakteristik der Todesfälle bei Festnahmen exzitierter Personen. Dabei handelt es sich in der Regel um psychisch Kranke, die sich in einem maximalen, auf die Umgebung bedrohlich wirkenden Erregungszustand befinden oder - häufiger - akut Intoxikierte. Aufgrund der Erfahrungen im Umgang mit diesen Personen trauen Beamte in der Regel einem Aufgeben des Widerstandes nicht und setzen Fixierungsmaßnahmen trotz scheinbar eingetretener Ruhe unverändert fort. Bei Fehlinterpretation des Verhaltens als taktisches Manöver und Fehldeutung von konkreten Hinweisen auf drohendes Ersticken sowie Fehlinterpretation des präfinalen Zusammenbruchs des Widerstandes als taktische Kampfpause kann es dabei zum zunächst unbemerkten Versterben kommen, vor allem wenn eine Prüfung auf Vitalitätszeichen unterbleibt.

Das Buch greift wesentliche Punkte der aktuellen Diskussion um die Fixierung erregter Personen, vor allem im Bereich der Gerontopsychiatrie und Gerontologie auf. Diese Thematik ist ebenso wie längere psychophysiologische Ausführungen zu Todeshintergründen aus rechtsmedizinischer Sicht für Strafvollzugspraktiker weniger interessant. Insbesondere fehlen Texte zur Problematik der Fixierung im Justizvollzug, im Abschiebegewahrsam oder beim Transport von Gefangenen oder Abschiebehäftlingen, wengleich diese im Vergleich zur Zahl fixierter gerontopsychiatrischer Patienten sicherlich deutlich weniger bedeutsam erscheint. Wer jedoch über den Tellerrand blickt und sich über die aktuelle Diskussion um freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Umgang mit verwirrten alten Menschen informieren möchte, dem sei dieses Buch durchaus empfohlen.

Norbert Konrad

Klaus Laubenthal: Strafvollzug. Dritte, neu bearbeitete Auflage. Springer-Verlag: Berlin, Heidelberg, New York 2003. XIX, 510 S. Brosch. € 24,95.

Seit 2003 liegt das Lehrbuch Klaus Laubenthals zum Strafvollzug in dritter Auflage vor. Die zweite, 1998 erschienene hatte mit insgesamt ca. 400 Seiten einen wesentlich geringeren Umfang aufzuweisen (vgl. ZfStrVo 1998, S. 123 f.). Dass die jetzige über 100 Seiten mehr umfasst, ist nicht zuletzt als Ausdruck jenes Prozesses der Ausdifferenzierung und der Zunahme an Komplexität zu verstehen, der längst alle Rechtsgebiete in mehr oder minder starkem Maße heimsucht. Hinsichtlich des Straf- und Maßregelvollzugs lässt sich diese Entwicklung namentlich im Bereich der Verwaltungsvorschriften und Erlasse sowie der Literatur, teilweise aber auch innerhalb der Gesetzgebung und Rechtsprechung beobachten. Beispiele, die für viele andere stehen könnten, stellen etwa die Regelung des § 43 StVollzG und Berechnung des Arbeitsentgelts sowie die Kasuistik zum Besitz von Gegenständen nach § 70 StVollzG dar (welch letztere ja zeigt, dass der technische, insbesondere elektronische Fortschritt an den Justizvollzugsanstalten keineswegs spurlos vorübergeht). Beide Themenkomplexe kommen denn auch entsprechend ausführlich im Lehrbuch zur Sprache (Rn. 447 ff. bzw. 617 ff.).

Die Neuauflage ist weitgehend auf den Stand des Jahres 2002 gebracht. Die ziemlich zeitgleich erschienene Neuauflage des Lehrbuchs von Böhm (vgl. ZfStrVo 2003, S. 316 f.) hat Laubenthal

nicht mehr berücksichtigen können. Die Statistiken über Inhaftierungsquoten und Insassenstruktur - die ja aus bekannten Gründen immer erst mit einer gewissen Verspätung erstellt werden können - sind größtenteils bis zum Jahr 2001 fortgeführt worden. Während der Verfasser 1998 allerdings noch die Untergebrachten je nach Art der Freiheitsentziehenden Maßregel im Einzelnen aufgelistet hat (Rn. 751), hat er nunmehr seine einschlägigen Statistiken auf die Sicherungsverwahrten beschränkt (Rn. 869, 870). Bei der Darstellung der verschiedenen Freiheitsentziehenden Maßregeln ist es indessen natürlich geblieben (Rn. 858-876). Einbezogen sind nunmehr auch die nachträgliche und die vorbehaltene Sicherungsverwahrung (Rn. 876).

Am bewährten Aufbau des Lehrbuchs hat Laubenthal auch in der Neuauflage festgehalten. Lediglich das Kapitel über den Datenschutz im Strafvollzug ist neu hinzugekommen (Rn. 899-936), ist diese Materie doch erst durch das 4. StVollzÄndG vom 26.8.1998 (BGBl. I, S. 2461 ff.) gesetzlich geregelt worden. Hinsichtlich der in § 182 StVollzG legislatorisch vorgenommenen Abgrenzung zwischen Geheimhaltungs- und Offenbarungspflicht sowie Offenbarungsbefugnis liegt die Stellungnahme des Verfassers in etwa auf der vorherrschenden differenzierenden Linie (Rn. 923). Dass das Inhaltsverzeichnis (bei gleichen Drucktypen) enger gesetzt ist als in der Voraufgabe, wird man der Übersichtlichkeit halber begrüßen müssen. Erwähnenswert erscheinen auch nach wie vor die Schemata, deren didaktischer Wert nicht zu unterschätzen ist. Wiederum beispielhaft dafür ist das Schema für die Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 109 ff. StVollzG (Rn. 799; zum Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG Rn. 856).

Zahlreiche Detailfragen hat Laubenthal an Hand der zwischenzeitlich erschienenen Judikatur und Literatur vertieft behandelt. Einmal mehr beispielhaft dafür erscheinen die Ausführungen zur Privatisierung im Justizvollzug (Rn. 38-50), zu den Beschränkungen des Schriftwechsels (Rn. 491-502) und zum leidigen, weil überaus problematischen Phänomen der sog. „Organisationshaft“ (Rn. 868). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Falle des Missbrauchs von Vollzugslockerungen wird in der Überschrift nunmehr allgemein thematisiert (Rn. 564); jedoch haben die Ausführungen nach wie vor praktisch hauptsächlich das Verhalten des Anstaltsleiters zum Gegenstand (Rn. 564-567). Die Entscheidung des BGH vom 13.11.2003 (5 StR 327/02) zu etwaigen strafrechtlichen Haftung von Psychiatern zeigt, dass die einschlägige Diskussion auch hinsichtlich des Maßregelvollzugs weitergeführt werden muss. Die jetzige Einbeziehung der zivilrechtlichen Aspekte (namentlich der Amtshaftung, vgl. Rn. 568-571) verdient Beifall. Ebenso muss die Kritik an der durch die gesetzliche und finanzielle Entwicklung vorgegebenen schwerpunktmäßigen Orientierung des sozialtherapeutischen Vollzugs am Personenkreis der Sexualstraftäter (Rn. 598) unterstrichen werden.

Das Werk präsentiert auch in seiner Neuauflage einen soliden und verlässlichen Überblick über die gesamte Materie des Straf- und Maßregelvollzugsrechts und ihrer Probleme. Nicht nur die Schemata, sondern auch die Beispielfälle tragen zur Veranschaulichung und zum Verständnis der einschlägigen Rechtsfragen und praktischen Aspekte bei. Dass sich Laubenthal, wenn auch in der gebotenen knappen Weise, mit kontroversen Auffassungen auseinandersetzt, fördert die Orientierung des Lesers. Insofern trägt das Werk auch vollzugspraktischen Bedürfnissen und Interessen Rechnung. Als Lehrbuch stößt es freilich - ebenso wie manches andere Einführungswerk - schon von seinem Umfang her an die Grenzen dessen, was von einem angehenden Juristen an Kenntnissen in dieser speziellen Materie legitimerweise erwartet werden kann. Diese allgemein - nicht nur im Hinblick auf das Strafvollzugsrecht - zu konstatierende Entwicklung läuft im Grunde dem Konzept exemplarischen Studiums zuwider, das ja nicht nur wegen zunehmend schrumpfender personeller Ressourcen im Bereich juristischer Ausbildung Beachtung verdient.

Heinz Müller-Dietz

Klaus Laubenthal: Fallsammlungen zur Wahlfachgruppe Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug. Zweite, aktualisierte und ergänzte Auflage. Springer-Verlag: Berlin, Heidelberg, New York 2003, XI, 198 S. € 16,95.

Fallsammlungen zur Wahlfachgruppe Kriminologie, die dieses Fach sowie das Jugendstrafrecht und den Strafvollzug umfassen, dienen namentlich der juristischen Ausbildung. Sie entfalten vor allem dort praktische Bedeutung, wo diese Wahlfachgruppe (noch) existiert. Das ist keineswegs mehr an allen deutschen juristischen Fakultäten oder Fachbereichen der Fall. Auch auf diesem Gebiet haben mancherorts einschneidende Sparmaßnahmen ihre Spuren hinterlassen, obgleich für Fachleute gänzlich außer Frage steht, dass der spätere Strafrechtspraktiker unbedingt eine solche Schwerpunktausbildung absolviert haben sollte.

Die vorliegende Fallsammlung schließt mehr oder minder nahtlos an das Lehrbuch Klaus Laubenthals zum Strafvollzug an. Sie orientiert sich in Form und inhaltlicher Gestaltung am Muster juristischer Klausuren, wie sie in Staatsprüfungen geschrieben zu werden pflegen. Die zehn Fälle, die hier wiedergegeben sind, beginnen mit der Wiedergabe des jeweils zu prüfenden Sachverhalts, an den sich dann die Fragen anschließen, die der Bearbeiter zu beantworten hat. Darauf folgt schließlich die Lösungsskizze, in welche die wichtigste einschlägige Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet sind.

Der Struktur der Wahlfachgruppe entsprechend betrifft nur ein Teil der Klausuren unmittelbar Fragen des Straf- und Maßregelvollzugs (Fälle 6 und 9). Jedoch überschneiden sich immer wieder die Gegenstandsbereiche - was aber wegen des inneren Zusammenhangs der Themen nur sachgerecht ist. So kommen in jugendstrafrechtlichen oder kriminologischen Klausuren immer wieder Probleme des Strafvollzugs vor (Fälle 2, 5, 8 und 10). Umgekehrt können in Vollzugsklausuren kriminologische oder sanktionsrechtliche Aspekte auftauchen (Fälle 4 und 6).

Natürlich können die zehn Fälle und ihre Lösungen nicht den gesamten Prüfungsstoff der Wahlfachgruppe abdecken. Dies wäre nicht einmal annäherungsweise möglich. Und gilt auch für jede einzelne Materie, den Strafvollzug eingeschlossen. Die Fälle können nur einige als besonders wichtig erachtete Aspekte herausgreifen und dem Leser in exemplarischer Weise zeigen, wie er am besten an solche Fragestellungen herangeht. Das tut die Darstellung in jeweils knapper, verdichteter Form, indem sie die wesentlichen Gesichtspunkte herausarbeitet.

Heinz Müller-Dietz

Silke Marion Hirsch: Die Kommunikationsmöglichkeiten des Strafgefangenen mit seiner Familie (Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft, Hrsg. von Klaus Laubenthal, Bd. 13). Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M. 2003. 245 S. € 42,50.

Die Würzburger Dissertation hat ein Thema zum Gegenstand, das mit Recht wissenschaftlich wie praktisch zunehmend Beachtung findet. Die Beziehungen des Strafgefangenen zu seinen Angehörigen haben lange Zeit in der Diskussion eine eher nachrangige Rolle gespielt, obgleich sie immer schon nicht nur den Betroffenen selbst, sondern auch der Vollzugspraxis buchstäblich auf den Nägeln gebrannt haben. Auf die Verdienste, die sich Max Busch und andere mit ihren Untersuchungen in den achtziger Jahren um diese Problematik erworben haben, ist schon wiederholt hingewiesen worden (vgl. z.B. ZfStrVo 2000, S. 316). Dies gilt auch für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kontaktbereich des Gefangenen, die in mancher Hinsicht bisher verschlossene Türen ein Stück weit hat öffnen helfen. Nunmehr hat sich auch Silke Marion Hirsch dieses Problemkreises auf der Grundlage verfassungs- und europarechtlicher Vorgaben sowie strafvollzugsgesetzlicher Regelungen angenommen. Sie hat sich freilich mit der Erarbeitung einer vollzugsrechtlichen und -politischen Stellungnahme nicht begnügt, sondern auch eine empirische Erhebung vorgenommen, in welche die bayerischen Justizvollzugsanstalten - mit Ausnahme des offenen und des Jugendstrafvollzugs - einbezogen worden sind. In diesem Rahmen hat sie die Anstaltsleiter über die jeweiligen Kommunikationsmöglichkeiten Gefangener und die insoweit bestehenden institu-

tionellen Beschränkungen der Außenweltkontakte zu Angehörigen befragt. Bedeutsam erscheint an ihrer Studie nicht zuletzt, dass sie bei ihrer - normativen wie empirischen - Untersuchung neuere Kommunikationsmittel (wie etwa Fax, E-Mail und SMS-Nachricht) berücksichtigt hat.

Die Verfasserin hat ihre recht differenziert aufbereitete Darstellung in sieben Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt gibt sie einen historischen Überblick über den Problemkreis. Er mündet in der Feststellung, dass die geschichtliche Entwicklung zwar durch eine allmähliche Erweiterung der Kontaktmöglichkeiten gekennzeichnet ist, die aber letztlich nur begrenzte Bedeutung erlangt hat. Einen ersten inhaltlichen Schwerpunkt setzt Hirsch dann mit der Darstellung einschlägiger internationaler Regelungen und Grundsätze. Beachtung finden insoweit namentlich die EMRK, die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen (1957), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), die - revidierten - Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (1987), das Europäische Anti-Folter-Abkommen (1987) sowie die Europäische Grundrechte-Charta (2000). Dabei wird vor allem dreierlei deutlich: Die internationalen Regelwerke formulieren und gewährleisten lediglich Mindestbedingungen für Außenweltkontakte. Ihnen genügen die Vorschriften des StVollzG im Grundsatz. Doch steht der durchaus erkennbaren Tendenz der Regelwerke, den Kommunikationsmöglichkeiten Strafgefangener - im Interesse der Angehörigen wie der sozialen Eingliederung Straffälliger - größeres Gewicht zu geben, ihr unverbindlicher Empfehlungscharakter entgegen.

Gegenstand des dritten Abschnitts ist die rechtliche Bedeutung der Vollzugsaufgaben, namentlich des Vollzugsziels, sowie der Grundsätze der Vollzugsgestaltung für die Außenkontakte der Gefangenen. Die Gedankenführung der Verfasserin knüpft praktisch an die allgemein vertretene Auffassung an, die den engen, unmittelbaren Zusammenhang der Kommunikationsmöglichkeiten mit der sozialen Integration des Straffälligen hervorhebt. Diese Erkenntnis leitet denn auch über zum zentralen und umfangreichsten Abschnitt der Studie, der sich mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen und gesetzlichen Regelungen der Materie beschäftigt. Ausgehend von der Grundnorm des § 23 StVollzG, die das Recht des Gefangenen auf Außenkontakte garantiert und die entsprechende Förderungspflicht der Anstalt festschreibt, wird der Schutzbereich von Ehe und Familie (Art. 6 GG) umrissen. Die praktische Bedeutung jenes Grundrechts erhellt aus dem Umstand, dass im Jahre 2001 immerhin 21% der männlichen und sogar 31% der weiblichen Gefangenen verheiratet waren (S. 109 f.). Freilich fallen die Würfel über Art und Ausmaß verfassungsrechtlich zulässiger Einschränkungen, die der Freiheitsentzug für die Kommunikationsmöglichkeiten mit sich bringt, erst in der Darstellung der einzelnen Arten von Außenweltkontakten. Diese werden dann vom Besuchs- über den Schriftverkehr bis hin zu neueren Kommunikationsmitteln wie Telefon, Telefax, E-Mail und Internet einer näheren Analyse unterzogen.

Aus der Vielzahl einschlägiger Befunde, zu denen die Verfasserin gelangt, seien nur einige wenige hervorgehoben: Beifall verdient das Plädoyer für die Aufhebung des Kontaktsperregesetzes, das ja in einer ganz speziellen Krisensituation geschaffen worden ist (S. 122). Zu Recht spricht sich Hirsch auch für eine möglichst großzügige Handhabung des Besuchsverkehrs mit Angehörigen (Ehegatten und Kinder) aus (S. 129 ff.). Die Überwachung des Besuchsverkehrs will sie nur aus subjektiven und individuellen, nicht dagegen aus objektiven Gründen (z.B. Sicherheitsgrad der Anstalt) zugelassen wissen (S. 141). Die Verwendung einer Trennscheibe muss ihr zufolge - in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) - bei Privat-, insbesondere Angehörigenbesuchen auf konkrete Gefährdungen der Sicherheit und auf Fälle beschränkt werden, in denen kein weniger einschneidendes Mittel zu Gebote steht (S. 146 f.). Unüberwachten Langzeitbesuchen - mit der Möglichkeit von Intimkontakten - steht die Verfasserin - ungeachtet so mancher von anderer Seite geäußelter Vorbehalte und Bedenken - grundsätzlich positiv gegenüber (S. 153 ff.). Hinsichtlich der Kontrolle des Briefverkehrs lehnt sie sich im Wesentlichen an die vom BVerfG auf der Basis der Art. 5, 6 und 10 GG entwickelten Maßstäbe an (S. 157 f., 163 f., 171 f.). Eine generelle Überwachung des Schriftverkehrs hält sie mit Art. 10 GG und dem Individualisierungsgebot für unvereinbar (S. 166).

Diskussionswürdig erscheinen auch die Erwägungen, die zur Regelung der Telefonkontakte in Form einer Ermessensnorm (§ 32 StVollzG) angestellt werden, weil sie der heutigen Realität im Vollzug nicht mehr gerecht würden (S. 179). Hinsichtlich des

Faxverkehrs spricht sich die Verfasserin für die Anschaffung von Faxgeräten aus, „die ähnlich wie Kartentelefone betrieben werden und den Inhaftierten zur Verfügung gestellt werden“ (S. 181). Die Kommunikation per E-Mails, deren Sicherheitsproblematik sie durchaus erkennt, hält sie für regelungsbedürftig (S. 182). Der Nutzung von Handys sowie dem Empfangen und Versenden von SMS-Nachrichten kann sich nach Ansicht Hirschs auch der Vollzug auf die Dauer nicht verschließen (S. 185 f.). Freilich ist ihr klar, dass eine - wie auch immer geregelte - Zulassung solcher modernen Kommunikationsmittel eine technisch hinreichende Lösung des Sicherheitsproblems erfordert.

Die Kontakte mit Lebensgefährten beurteilt die Verfasserin - ebenso wie das BVerfG - nach Art. 2 Abs. 1 GG, weil ja dafür Art. 6 GG verfassungsrechtlich nichts hergibt. Sie ebenfalls zu fördern hält sie für geboten, indessen eine Gleichbehandlung mit ehelichen Lebensgemeinschaften schon wegen der besonderen Schutzgarantie des Art. 6 GG nicht für gerechtfertigt (S. 192 f.). Zu diesem Ergebnis gelangt Hirsch auch im Falle eingetragener Lebenspartnerschaften (S. 197).

Die Befunde der empirischen Erhebung lassen ein recht uneinheitliches Bild erkennen. In der Ausgestaltung intramuraler Kommunikationsmöglichkeiten bestehen anscheinend erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Anstalten. Zu vermuten ist, dass dies nicht nur für den bayerischen Justizvollzug gilt, sondern ein bundesweites Phänomen darstellt. Die verfassungsrechtliche Garantie des Schutzes von Ehe und Familie hat bisher anscheinend keine grundlegende Besserstellung der Angehörigen nach sich gezogen. Die Verwendung von Trennscheiben wird überwiegend - wenn auch aus unterschiedlichen Gründen - praktiziert. Unüberwachte Langzeitbesuche werden nur in einer Anstalt zugelassen. Dagegen werden Lebenspartner bzw. -partnerinnen bei den Besuchsregelungen Ehepartnern weitgehend gleichgestellt. Telefongespräche werden fast durchweg gestattet. Dagegen sind neuere Kommunikationsmittel - wie Telefax, E-Mail und SMS-Nachricht - allgemein ausgeschlossen.

Die überaus detaillierte und sorgfältige Studie kann als ein aktuelles Kompendium aller Fragen verstanden und genutzt werden, die sich mit Außenweltkontakten Gefangener verbinden. Dies gilt jedenfalls, soweit Beziehungen zu Angehörigen in Rede stehen. Anzuerkennen ist, dass die Verfasserin nicht nur die verfassungs- und zivilrechtlichen Aspekte einbezieht, die sich aus der Kommunikation mit außenstehenden Personen ergeben, sondern dass sie sich auch mit Problemen auseinandersetzt, die noch weitgehender rechtlicher Klärung oder technischer Lösung bedürfen. Freilich beschränkt sie sich insoweit - verständlicherweise - weitgehend auf die Herausarbeitung der maßgebenden Gesichtspunkte. Insgesamt handelt es sich um eine gelungene Arbeit, auf der die weitere Entwicklung im Kommunikationsbereich aufbauen kann.

Heinz Müller-Dietz

Bernd Volckart/Rolf Grünebaum: Maßregelvollzug. Das Recht des Vollzuges der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt. Mit den Gesetzen der Bundesländer im Anhang. 6. Auflage des von Bernd Volckart begründeten und bis zur 5. Auflage bearbeiteten Werkes. Luchterhand - ein Imprint der Wolters Kluwer Deutschland GmbH: München, Neuwied 2003. XLV, 571 S. € 50, -.

Die vorliegende Publikation, die als Standardwerk zum Maßregelvollzugsrecht charakterisiert werden kann, ist bis zur 5. Auflage noch von Bernd Volckart bearbeitet worden (zur 4. Auflage vgl. ZfStrVo 1998, S. 64). Mit der 6. Auflage hat das Werk einen neuen Bearbeiter erhalten. Der Leitende Oberstaatsanwalt Rolf Grünebaum ist gleichfalls durch Veröffentlichungen zum Maßregelvollzug hervorgetreten. Er hat sich namentlich mit jener Problematik befasst, über die der Bundesgerichtshof am 13.11.2003 zu befinden hatte, als es um die Klärung der Frage ging, unter welchen Voraussetzungen Psychiater für Straftaten mitverantwortlich sind, die Unterbrachte im Rahmen von Vollzugslockerungen begehen. Grünebaum ist bei der Untersuchung jenes Problems übrigens zu einem durchaus akzeptablen Ergebnis gelangt (vgl. ZfStrVo 1997, S. 122 f.). Es hat auch im vorliegenden Werk seinen Niederschlag gefunden (S. 137).

Sein Verständnis für die besondere Problematik des Maßregelvollzugs(-rechts) war wohl auch ein wesentlicher Grund dafür, dass Grünebaum die Bearbeitung der Neuauflage übernommen hat, die sich in Aufbau und Gestaltung denn auch weitgehend an die Vorauflagen anlehnt. Sie ist - wie er im Vorwort selbst darlegt - von denselben Grundüberzeugungen getragen, die schon Volckarts Darstellung geprägt haben. In verfassungsrechtlicher Hinsicht beruhen sie auf der Anerkennung des psychisch Kranken als Grundrechtsträger, in kriminalrechtlicher Hinsicht auf dem Konzept der Zweispurigkeit von Strafen und Maßregeln. Dass Grünebaum neue kriminalpolitische Entwicklungen ähnlich kritisch verfolgt wie Volckart, erhellt aus seiner Eingangsbemerkung, welche die Legitimation jener Landes-Unterbringungsgesetze in Zweifel zieht, die „formal als Polizeirecht verbrämt, inhaltlich aber in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise eine landesrechtliche Sicherungsverwahrung eingeführt haben“ (S. VI f.).

Der Aufbau des Werkes entspricht also auch in der Neuauflage der bewährten Gliederung der Voraufgaben. An den gerafften Überblick über die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Unterbringung nach den §§ 63 und 64 StGB schließt sich die ausführliche Darstellung des Maßregelvollzugs(-rechts) unter sämtlichen nur erdenklichen rechtlichen und praktischen Gesichtspunkten an. Dabei bildet der Vollzug im psychiatrischen Krankenhaus - seiner realen Bedeutung entsprechend - nach Umfang und Inhalt den Schwerpunkt. Demgegenüber nimmt das Kapitel über die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt deutlich weniger Raum ein, ohne dass deren Themen und Probleme aber vernachlässigt würden. Organisation der Vollzugsbehörden, Kosten des Maßregelvollzugs sowie Rechtsbeihilfe und Rechtsmittel, die dem Unterbrachten zu Gebote stehen, sind Gegenstand des anschließenden Kapitels. Ein besonderes Augenmerk schenkt der Verfasser nunmehr dem Problem der Qualitätssicherung, das er unter dem doppelten Vorzeichen entsprechender institutioneller Strukturen und Mechanismen sowie empirischer Erfolgskontrollen analysiert. Auf den maßregelvollzugsrechtlichen Teil folgt der vollstreckungsrechtliche, der sich namentlich mit der Erledigung und der Aussetzung des Vollzugs der Maßregel befasst.

Erheblich umfangreicher ist - neben dem Literaturverzeichnis, das jetzt nahezu 20 Seiten umfasst - nunmehr vor allem der Anhang, der die Landesgesetze über die Unterbringung psychisch kranker Straftäter dem heutigen Stand entsprechend wiedergibt. Demnach waren bis in die jüngere Zeit hinein (2002) Änderungen zu verzeichnen. Aber auch in dieser neuen Gestalt weisen diese Gesetze nicht unerhebliche Unterschiede auf, die zumindest auf Differenzen in der Beurteilung von Detailfragen schließen lassen. Das zeigt sich etwa darin, dass lediglich acht der sechzehn Bundesländer spezielle Maßregelvollzugsgesetze kennen, während die übrigen die Unterbringung psychisch kranker Straftäter in Gesetzen für psychisch Kranke oder in Unterbringungsgesetzen geregelt haben. Welche Unterschiede die Landesgesetze im Detail erkennen lassen, wird an einer ganzen Reihe von Einzelregelungen deutlich. Beispiele dafür hält das Werk z.B. bei der Darstellung folgender Themen bereit: Einkauf (der als Recht des Unterbrachten in keinem der Gesetze normiert ist, S. 62), Besuchsverkehr (S. 65, mit Verteidigern S. 67), Schriftwechsel (S. 70 f.), Gelder und Bezüge des Unterbrachten sowie deren Verwendung (S. 88), Arbeit und Ausbildung (S. 119 f.), Urlaub und Vollzugslockerungen (S. 156 ff.), Zwangsbehandlung (S. 173 ff., 177), Datenschutz (S. 192).

Das Werk weist auch in der Neuauflage eine Fülle von Informationen und Anregungen auf, die namentlich für eine Orientierung in schwierigen oder kontroversen Fragen hilfreich sind und damit der Praxis zugleich die Entscheidungsfindung erleichtern. Die argumentative, diskursive Auseinandersetzung mit aktuellen Problemen kommt der Klärung kritischer - oder wenigstens als solcher empfundenen - Positionen entgegen. In diesem Sinne seien aus der Vielzahl solcher Stellungnahmen einmal mehr nur die folgenden herausgegriffen - die freilich eher einer subjektiven Auswahl entspringen: etwa die Ersetzung des Ausdrucks „Gefährlichkeit“ durch den präziseren Begriff der „ungünstigen Kriminalprognose“ (S. 7, 11, 14 u.ö.), die Bestimmung der Kriterien für die Umkehr der strafrechtlich vorgesehenen Vollstreckungsreihenfolge (S. 22 ff.), die Problematik einer sich an den Maßregelvollzug anschließenden Strafvollstreckung (S. 28 f.), die gesetzlich nicht anerkannte, wohl aber praktizierte sog. „Organisationshaft“ (S. 32 ff.), die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Maßstäbe für den Umgang mit Unterbrachten im Maßregelvollzug (S. 43), die Ersetzung sog. „Duldungspflichten“ der Unterbrachten durch

Eingriffsbefugnisse der Maßregelvollzugsanstalten (S. 45 f.), das Recht Untergebrachter, normale Kleidung zu tragen (S. 54 f.), eine möglichst schonende und die Verfassung achtende Handhabung des Schriftverkehrs (S. 68 ff.), die Rechtfertigung von Disziplinarmaßnahmen (die vor allem informellen Strafaktionen des Personals entgegenwirken sollen, S. 90 f.), die Einschränkung besonderer Sicherungsmaßnahmen auf das absolut Notwendige (S. 97), die Voraussetzungen und Grenzen des offenen Vollzugs (S. 120 f.), die mangelnde Daseinsberechtigung des Schuldausgleichsgedankens im Maßregelvollzug (S. 128 f.), Zulässigkeit und Schranken zwangsweiser Behandlung wegen der Anlasskrankheit (S. 162 ff.) und anderer Erkrankungen (S. 168 ff.), Inhalt und Grenzen der Schweigepflicht des therapeutischen Personals (S. 183 ff.), Auseinandersetzung mit dem vielfach falsch verstandenen Begriff des sog. „Leidensdrucks“ (S. 211 f.), Voraussetzungen für die Verlegung von Strafgefangenen in Maßregelvollzugsanstalten (S. 220 ff.), Plädoyer für die Schaffung sog. „Longstay-Abteilungen“ (die für therapeutisch langfristig nicht erreichbare Untergebrachte bestimmt, aber nach innen offen und frei ausgestaltet sind, S. 224 f.), die methodischen Schwierigkeiten einer verlässlichen Erfolgskontrolle des Maßregelvollzugs (S. 243 ff.).

Es wird schwerlich ausbleiben, dass manche der vom Verfasser eingenommenen Positionen theoretischen oder praktischen Einwänden oder Vorbehalten begegnen. Das gilt vor allem im Hinblick auf das Bild, das ihm von der Ausgestaltung und Ausstattung des Maßregelvollzugs vorschwebt. Doch wurzeln diese Vorstellungen in einem ebenso humanen wie freiheitlichen Verfassungsverständnis, das einen menschenwürdigen Umgang mit Untergebrachten in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt. Schon eher ließen sich gewisse kriminologische und kriminalpolitische Auffassungen zur Diskussion stellen, die sich um die Deutung und Handhabung von Kriminalprognosen ranken. Indessen stellen die einschlägigen Passagen, die namentlich an das Konzept Volckarts (1997) anknüpfen (S. 134 ff.), ein ausgesprochenes Kabinettsstück des Werkes dar, dessen theoretisches Niveau von so manchen neueren Beiträgen zum Thema nicht annähernd erreicht wird.

Bei der Neuauflage handelt es sich um ein in allen Teilen gründlich und konsequent durchgearbeitetes und überaus informatives Erläuterungs- und Nachschlagewerk, das auch inhaltlich ganz auf der Linie des früheren Verfassers liegt und den Qualitäten der Voraufgaben in nichts nachsteht. Die Vorzüge des Werkes bilden namentlich: die durchgängige Orientierung an den verfassungsrechtlichen Grundlagen (wie sie von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der einschlägigen Literatur entwickelt worden sind), die Herausarbeitung der relevanten kriminologischen und kriminalpolitischen Aspekte und Bezüge (vor allem hinsichtlich der Kriminalprognose) sowie das Bestreben, auch dort zu normativ diskutablen und praktikablen Lösungen zu gelangen, wo es bisher entweder der Gesetzgeber, die Rechtsprechung oder aber der Maßregelvollzug selbst daran haben fehlen lassen.

Heinz Müller-Dietz

Neu auf dem Büchermarkt

Ronald Hofmann, Matthias Wehrstedt: Missbrauchsmethoden. Ihre Bedeutung für Jugendhilfe und Strafvollzug (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug; 19). Centaurus Verlags-GmbH & Co. KG: Herbolzheim 2004. 150 S. Pb. Ca. 19,- €.

Franz Isak, Alois Wagner: Strafvollstreckung (Handbuch der Rechtspraxis; 9). 7. Aufl. C. H. Beck: München 2003. 650 S. Ca. 68,- €.

Silke Elli Jäger: Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug (Würzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft, Bd. 12). Peter Lang GmbH, Europäischer Verlag der Wissenschaften: Frankfurt a.M. 2003. 269 S. 45,50 €.

Michael Schulze: Die bedingte Haftentlassung lebenslänglicher Gefangener. § 57a StGB nach dem Beschluß des BVerfG vom 3.6.1992 (Strafrecht in Forschung und Praxis; 35). Dr. Josef Kovac: Hamburg 2003. 136 S. Geb. 66,- €.

Gerhard Rehn, Regina Nanninga, Andreas Thiel (Hrsg.): Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug; 21). Centaurus Verlags-GmbH & Co. KG: Herbolzheim 2004. 610 S. Ca. 36,- €.

Gerhard Ammerer, Falk Bretschneider, Alfred Stefan Weiß (Hrsg.): Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-) Geschichte der strafenden Einsperrung. Leipziger Universitätsverlag GmbH: Leipzig 2003. 276 S. 15,- €.

Martina Henze: Strafvollzugsreformen im 19. Jahrhundert. Gefängniskundlicher Diskurs und staatliche Praxis in Bayern und Hessen-Darmstadt. Hessische Historische Kommission Darmstadt: Darmstadt 2003. 504 S. 40,- €.

Günther Kaiser, Heinz Schöch: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen (UTB M 706). 5., neubearb. Aufl. C. F. Müller, Hüthig Fachverlage: Heidelberg 2003. XXII, 391 S. Kart. 21,90 €.

Markus Mayer, Rita Haverkamp, Réne Lévy (Eds.): Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe? Contributions from a European Workshop, June 2002 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 110). edition iuscrim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht: Freiburg i.Br. 2003. X, 282 S. 31,- €